E

<36603237620016

<36603237620016

Bayer. Staatsbibliothek

Polit.

Pol. g 4

Die

Staatsklugheit

nach ihren ersten

Grundsätzen

entworfen

von

Gottfried Achenwall

Königl. Großbritannischen Churfürstl. Braunschw. Lüneb. Hofrath, und ordentlichem Lehrer des Natur- und Völker-Rechts, wie auch der Politik auf der Universität zu Göttingen.

Vierte Ausgabe,
mit stark vermehrter Bücherkunde.

Göttingen
in Verlag der Witwe Vandenhoeck
1779.

Bibliothek

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Vorrede.

§. 1.

Veranlassung zu dieser Arbeit.

Endlich habe ich es gewaget, einen Entwurf über die Politik aufzusetzen, und mit selbigem ans Licht zu treten.

Nachdem ich mehrere Jahre an denen dahin gehörigen Materialien gesammlet, und zu wiederhohlten malen den Wunsch geäussert hatte, daß eine dem gemeinen Wesen so nutzbare Wissenschaft auf unsern Universitäten nicht so gänzlich verabsäumet werden möchte, und allenfalls ich selbst die Zeit finden könnte, hierunter nach meinem wenigen Kräften hiesiger Akademie nützlich zu werden; so

Bayerische Staatsbibliothek München

hat es sich gefüget, daß ich am abgewichenen Ostern angegangen worden, Vorlesungen über die Politik anzustellen. Und hiedurch bin ich veranlasset worden, gegenwärtigen Aufsatz zum Leitfaden derselben zu entwerfen.

§. 2.

Absicht hiebey in Ansehung der äusserlichen Einrichtung.

Die anfängliche Absicht hiebey ist überhaupt dahin eingeschränket gewesen, eine blosse Anzeige aller zu dieser Wissenschaft gehörigen Hauptmaterien in einer bequemen Ordnung zu liefern. Denn ein mehreres zu leisten, schiene mir nicht wohl möglich zu seyn, da zu gleicher Zeit die Vorlesungen selbst, die das Hauptwerk meiner eingegangenen Verbindlichkeit ausmachten, ausgearbeitet werden mußten. Wenn also kein wichtiger Artikel der Staatsklugheit hierinnen ausgelassen, die dahin gehörige erste Grundwahrheiten bemerket, und die Materien in einer natürlichen und faßlichen Ordnung mit einander verbunden worden; so habe ich meinen Zweck bey diesen

sen Blättern erfüllet. Daß ich inzwischen in den mehresten Hauptstücken noch einen ziemlichen Schritt weiter gegangen bin, ist nicht sowohl meinem zum voraus gefaßten Entschluß, als vielmehr dem ausnehmenden Fleiß und Eifer meiner hochzuehrenden Herrn Zuhörer beyzumessen, welcher mich hiezu gar kräftigst aufgemuntert und angefeuert hat.

§. 3.

Absicht in Betreff der innerlichen Einrichtung.

Insbesondere ist aber meine Bemühung hiebey dahin gerichtet gewesen, die Theorie der allgemeinen Politik, wie solche aus der Verfassung unserer heutigen Europäischen Staaten hergeleitet werden kann, zu entwerfen. Es wird nöthig seyn, daß ich mich hierüber etwas näher erkläre.

§. 4.

Grundbegriff des Staats.

Vor allen Dingen ist zu wissen, daß der Begriff des Staats, den ich im ganzen Werke zum Grunde setze, kein solcher bloß abstracter

Begriff sey, der nichts weiter enthält, als diejenige allgemeine Kennzeichen und daraus herfliessende allgemeine Eigenschaften, die in allen nur irgend möglichen Staaten nothwendig angetroffen werden müssen. Sondern es ist ein Begriff von weit engern Grenzen, in welchem ich viele Bestimmungen, als zu seiner Natur gehörig, annehme, die im allgemeinen Verstande als solche dabey nicht gedacht werden, z. E. die Christliche Religion, Gold und Silber als Geld, die heutige Art des Kriegswesens, den Handel und sonstigen beständigen Umgang mit andern Staaten. Kurz ich betrachte den Staat so, wie unsere Staaten würklich sind, und stelle mir in dem Begriff desselben zugleich solche Beschaffenheiten vor, in welchen die heutige Staaten von Europa mit einander übereinkommen.

§. 5.

Vortheil dieses Grundbegriffs.

Der grosse Vortheil von dieser Vorstellung bestehet darinnen, daß aus einem solchen näher bestimmten und der jetzigen Europäischen

Ver-

Verfassung angemessenen Begriff auch weit näher bestimmte Grund- und Folge-Sätze hergeleitet werden können, die sich auf unsre Staaten besser schicken, das ist, die sich leichter, genauer und sicherer auf die heutigen Staaten anwenden lassen.

Es werden freylich auf solche Art eine Menge Regeln der Staatsklugheit herausgebracht, die eigentlich keine ganz allgemeine, sondern nur untergeartete und hypothetische Regeln sind, indem sie sich nur in Betracht einer gewissen Gattung von Staaten behaupten lassen. Aber diese Regeln sind desto brauchbarer, es sind Vorschriften, die von unsern heutigen Reichen und Republiken beobachtet werden müssen, es sind nicht blosserdings mögliche, sondern würkliche und in der That gültige Staatsregeln. Wollte man den Staat bloß nach seinem allgemeinsten Begriff betrachten, und daraus die Regeln herleiten, wornach dessen Grundverfassung und Regierung einzurichten; so würde man gar zu leicht auf eine Platonische Republik verfallen, und viele

Sätze herausbringen, die bloß in das Reich der Möglichkeiten gehören möchten, und nirgends in Ausübung gebracht werden könten.

§. 6.

Unterschied der theoretischen Politik von der practischen.

Gleichwie ich nun in der Politik den Staat aus diesem besondern Gesichtspunct betrachte; also ist zweytens meine Absicht dahin gerichtet, die Theorie oder die Anfangsgründe der Staatsklugheit zu entwerfen. Diese Theorie aber enthält die ersten Begriffe und die allgemeinen Sätze und Regeln, mit einem Wort die Grundwahrheiten derselben. Sie ist also von der Praxi noch sehr weit unterschieden. Die Praxis oder die Ausübung der Staatsklugheit beschäfftiget sich mit der Anwendung der Regeln auf einzelne Fälle. Diese Anwendung und Ausübung kann aber nimmermehr glücklich von statten gehen, wenn nicht alle bey dem gegebenen Fall zusammentreffende Umstände zugleich in Betracht gezogen, mit der allgemeinen Regel verglichen, und dar-

aus der Schluß gezogen wird, ob? und wie die Regel in vorliegendem Fall anzuwenden sey? Die ausübende Staatsklugheit macht eigentlich die Staatskunst aus, welche in der theoretischen Staatsklugheit so wenig mit begriffen ist, als wenig man in den Institutionen oder andern Anfangsgründen der Rechtsgelehrsamkeit ein Relatorium oder Processuale erwarten wird.

§. 7.

Unterschied der General- und Special-Politik.

Endlich ist noch zum dritten anzumerken, daß der Gegenstand meines Entwurfs die Politik überhaupt oder die allgemeine Staatsklugheit ist. Es giebt im Staat viele Classen von Landes- und Staats-Beamten, deren eine jede, in Betracht des ihnen anvertrauten Amts und der ihnen obliegenden Verwaltung gewisser Staatsgeschäffte, ihre besondern Klugheitsregeln zu beobachten hat, z. E. die Conferenz- Kriegs- Finanz- Räthe, der Feldmarschall, der Gesandte, der Hof- Justiz- Forst- Bergwerks- Bediente. Diese besondere Klugheitslehren gehören theils zur Special-Politik, die in viele

Theile zerlegt werden kann, theils auch bloß zur Lehre von der Privatklugheit gewisser Stände, und dürfen in die allgemeine Staatsklugheit nicht mit eingemischet werden.

§. 8.

Wie weit alle besondere Einrichtungen im Staat dabey in Betrachtung kommen?

Uebrigens finden sich im Staat eine beynahe unzählige Menge von besondern Einrichtungen und Anstalten, die alle, so fern sie einen merklichen Einfluß in das Wohl des Staats haben, in der Lehre der Staatsklugheit betrachtet werden müssen. Wenn eine jede dieser Einrichtungen, so wie solche an und vor sich selbst beschaffen ist, nach ihrer Natur, ihren wesentlichen Theilen, Eigenschafften, verschiedenen Gattungen u. s. w. abgehandelt werden sollte; so würde man kein Ende von der Politik finden können. Es ist solches auch zur Absicht der allgemeinen Politik nicht nothwendig. Man betrachte daselbst alle diese Anstalten und menschliche Erfindungen nur überhaupt nach ihrem Verhältniß zum

Staat, und so fern sich dabey einige allgemeine Regeln der Staatsklugheit anbringen lassen. Man kann von der Politik, eben so wie von der Rechtsgelehrsamkeit, in einem gewissen Verstande behaupten, daß sie rerum diuinarum humanarumque notitia sey, daß sie alle Kenntniß des menschlichen Geistes unter sich begreife. Denn was giebt es für Sachen, über welche man nicht, so bald sie sich nur gedenken lassen, sowohl politische als rechtliche Fragen aufzuwerfen im Stande wäre? Aber so wenig man im Teutschen Recht, z. E. das Brauwesen, die Einrichtungen der Salzwerke, die Messen, nach ihrer ganzen Beschaffenheit beschreibet, ob man gleich die dahin gehörigen Gesetze erkläret; weil man diese Sachen nur nach ihrem Verhältniß mit den Rechten betrachtet; so wenig würde eine genaue Beschreibung aller Einrichtungen im Staat in der allgemeinen Politik schicklich noch thunlich seyen.

Unter andern gehören zu denen Einrichtungen im Staat alle Nahrungsarten und

Professionen. Es würde schon zu weitläuftig seyn, nur alle diese besondere Nahrungsarten in der Theorie der allgemeinen Politik zu nennen, wie vielmehr, über eine jede derselben besondere Anmerkungen zu machen? Es giebt freylich auch eine gewisse Klugheit, die der Landmann, der Künstler, der Kaufmann beobachten muß, wenn er seinen Ackerbau, seine Kunst, seinen Handel mit Vortheil treiben will. Aber wer wird solche in der Staatsklugheit suchen? Alle die dahin gehörige Regeln sind Theile der Privat- und besonders der Oeconomischen Klugheit. Die Politik betrachtet diese Beschäfftigungen nur überhaupt, so ferne sie in das gemeine Wesen einen Einfluß haben, und des Landes Wohl dadurch merklich befördert werden kann. Sollen die politischen Grundsätze auf einzelne Nahrungsarten richtig angewandt werden, so wird dazu allerdings eine genauere und selbst eine ökonomische Kenntniß derselben erfordert; allein das ist alsdann ein Werk der besondern und practischen Staatsklugheit.

§. 9.

§. 9.

Die wichtigere Einrichtungen verdienen eine vorzügliche Betrachtung.

Doch verdienen diejenige Einrichtungen, die einen beträchtlichen Einfluß in das Wohl oder Weh eines Staats haben, und deren Kenntniß zugleich von einem allgemeinern und beständigern Gebrauch ist, allerdings ein näheres Augenmerk in Ansehung ihrer eigenen natürlichen Beschaffenheit, damit man desto bestimmtere Regeln feststellen könne, worauf bey Stiftung und Direction solcher Einrichtungen zu sehen, um des dabey abgezielten Zwecks desto weniger zu verfehlen.

Wenn ich daher gleich z. E. vom Kriegswesen ein mehreres hätte gedenken können, welches doch Niemand von einer Person meines Standes erwarten wird, oder von gewissen ausserordentlichen Zuständen des Staats weitläuftiger hätte handeln wollen; so habe ich solches doch vor weniger nöthig gehalten,

als in Betracht mehrerer andern Materien. Denn was das erstere, nehmlich das Kriegswesen anlanget, so betrifft solches eigentlich nur einen einzigen Stand, der sich von allen übrigen Classen der Einwohner am merklichsten unterscheidet, und daher auch dem bürgerlichen Stande entgegengesetzet wird; und was das letztere, nehmlich den ausserordentlichen Zustand anlanget, so ist es natürlich, daß diejenige politische Regeln, welche sonst nicht als nur in einer solchen ungewöhnlichen Beschaffenheit des Staats gelten, von seltenerer Brauchbarkeit sind als die übrigen, welche sich auf den ordentlichen Zustand desselben, mithin so gut als beständig anwenden lassen.

§. 10.

Ueberhaupt die Landesregierung im Ruhestande betreffen.

Der Gegenstand meiner politischen Grundsätze betrift dahero mehr die artes pacis als die artes belli, mehr den Ruhestand als die Verwirrungen des gemeinen Wesens,

mehr die Landesregierung als die auswärtigen Staatsgeschäffte; auch aus eben dem Grunde mehr die Regeln, wornach die Regierung eines Staats zu führen, als wornach die Grundverfassung eines Staats einzurichten. Denn die Staatsregierung wird eine beständige und immerwährende Beschäfftigung bleiben, so lange als es Staaten geben wird; hergegen einen neuen Staat zu errichten, oder dessen Grundverfassung umzuschmelzen, ist in unserm heutigen Europa als ein solcher Zufall anzusehen, der sich nur sehr selten ereignen kann.

§. 11.

Besonders das Nahrungs = Handels = und Finanz = Wesen.

Habe ich mich in die Betrachtung des Nahrungs = Münz = Handels = und Finanz = Wesens tiefer als in andere Artikel eingelassen, (welche Hauptstücke mit ihrem Zubehör ohngefähr die Halbschied dieses Werkchens betragen:) so ist solches deßwegen geschehen, weil

weil dieses die vornehmsten Grundpfeiler sind, worauf theils die allgemeine Glückseeligkeit der gesammten Bürger, theils die heutige innerliche Stärke der Staaten unmittelbar beruhet; weil ferner die darüber in neuern Zeiten hauptsächlich entdeckten Grundsätze und erfundene künstlichere Einrichtungen gewisse Staaten in solches Aufnehmen, Flor und Ansehen gebracht, daß alle andere Staaten, wenn sie nicht zu viel dabey verliehren, und in Verhältniß mit jenen immer schwächer werden, und nach und nach in grössern Verfall gerathen wollen, eben diese Maximen und Einrichtungen, so viel eines jeden besondere Verfassung zuläßt, annehmen und nachahmen müssen: weil überdas aus deren nähern Kenntniß am leichtesten begreiflich wird, daß verschiedene ältere Einrichtungen einer grossen Reformation bedürfen, auch diese nunmehr je länger je nothwendiger wird; und weil endlich die allgemeine und beständige Brauchbarkeit derselben hie und da nunmehr so deutlich erkañt wird,

wird, daß schon besondere Professiones Oeconomiae priuatae & publicae auf einigen Teutschen Universitäten zu solchem Behuf gestifftet worden.

In dieser Absicht war ich anfangs Willens, die Staatswirthschaft (worunter im weitläuftigen Verstande das ganze Nahrungs- und Handelswesen mit begriffen ist) in einem zweyten Theil besonders abzuhandeln, nachdem ich die ganze übrige Politick vorgängig kürzer zusammengefaßt hätte, und hatte ich deßhalb auch schon den erstern Theil: von der Politick überhaupt, betitelt. Ich bin nur deßhalb davon abgegangen, weil ich in der Ausarbeitung selbst bald gefunden, daß diese Einrichtung die natürliche Ordnung der Materien zu sehr unterbrochen haben würde.

§. 12.

Der Staat wird in der Theorie der Politick stückweise betrachtet.

Ob nun gleich die verschiedene Einrichtungen des Staats in der Theorie der Poli-

tick hauptsächlich nach ihrer Verhältniß und Verbindung mit dem Staat gedacht werden; so lassen sich solche doch nicht in ihrer vollständigen Verbindung mit allen übrigen einzelnen Einrichtungen und Theilen der Staatsverfassung, sondern nur nach ihrem Zusammenhange mit dem Staat überhaupt darinnen betrachten.

Es ist nehmlich der Staat eine aus sehr vielen Theilen und Einrichtungen überaus künstlich zusammengesetzte Maschine. Jeder Theil, jede Einrichtung hat einen gewissen Zusammenhang so wohl mit dem Staat im Ganzen, als auch mit vielen andern Theilen des Staats. Der Politicus hat zu untersuchen, nach welchen Regeln diese grosse Maschine am schicklichsten zu erbauen und zu regieren sey. Um diese Regeln herauszubringen, ist es nothwendig, daß er anfänglich ein jedes Theil und eine jede Anstalt, die zu einem wohl verfaßten Staat erforderlich ist, besonders betrachte, und nachspühre, wie

solche

solche in den schicklichsten Zusammenhang mit dem Staat überhaupt zu bringen, oder deutlicher zu reden, wie solche dem allgemeinen Zweck des Staats gemäß einzurichten sey. Folglich müssen in der Theorie der Staatsklugheit die einzelnen Theile und Einrichtungen des Staats ein jedes vor sich allein, nehmlich zwar in seiner Verhältniß und Verbindung mit dem Staat überhaupt, aber ausser seiner Verhältniß und Verbindung mit den übrigen besondern Theilen und Anstalten betrachtet werden.

§. 13.

Daraus begreift man, in welchem Verstande die politischen Sätze zu nehmen sind.

In der Theorie der Staatsklugheit wird also eine jede politische Regel von diesem oder jenem Theil der Staatsverfassung als eine Wahrheit gedacht, so fern durch deren Beobachtung der Zweck des Staats, überhaupt betrachtet, befördert wird. Weiter behauptet man von einer solchen Regel nichts, und will und kann auch weiter nichts davon

behaupten. Ob also eben diese Regel auch alsdenn noch als eine Wahrheit gelte, wenn der benannte Theil in seinem Zusammenhange mit den übrigen würklichen Theilen und Einrichtungen dieses oder jenes einzelnen Staats betrachtet wird, darauf läßt sich die Theorie nicht ein.

§. 14.

Nicht ein jeder Satz läßt sich schlechterdings überall in Ausübung bringen.

Nun ist es bekannt, daß Dinge, wenn sie mit andern Dingen in Verbindung gebracht werden, neue und oft ganz entgegengesetzte Bestimmungen erlangen. Demnach kann auch in politischen Dingen vieles, an sich betrachtet, dem gemeinen Wesen überhaupt ersprießlich seyn. Aber daraus folgt nicht, daß eben dasselbe deßwegen auch unter allen möglichen Umständen nützlich sey. Unter gewissen Umständen, die im Zusammenhange der verschiedenen würklichen Theile und Einrichtungen eines Staats liegen, kann es unnützlich, unter gewissen anderern Umstän-

den

den gar schädlich werden. Und folglich im Gegentheil wird etwas an sich betrachtet dem gemeinen Wesen schädlich seyn, welches unter besondern Umständen theils unschädlich, theils so gar nützlich werden kann. Dieses ist um desto weniger zu leugnen, da die mehreste Anstalten, die man in einzelnen Staaten antrifft, als Werke der menschlichen Willkühr, sehr verschiedentlich eingerichtet sind, und sich daher auch nicht auf einerley Art zusammenhängen und in einander fügen lassen, wenn aus solchen ungleichgearteten Theilen ein Ganzes zusammengesetzet werden soll.

§. 15.

Allgemeine Supposition und Ausnahme der politischen Sätze.

Es geht hierinnen mit den politischen Wahrheiten nicht anders als mit vielen andern allgemeinen Sätzen der Philosophie und Mathematick, daß sie an sich selbst und in abstracto betrachtet als Wahrheiten erwiesen werden, und dennoch in concreto sich öfters falsch befinden, oder eigentlicher zu reden,

daß wenn man solche in concreto betrachtet, sie sich nicht überall anwenden lassen. Denn eine allgemeine Wahrheit bleibt immer eine Wahrheit, und wird niemahls ein Irthum; aber sie kann wohl irrig und falsch angewandt werden, weil sie nicht recht und nicht genau genug verstanden wird. Es dürfen also die politischen Sätze, so wenig als andere philosophische, nicht so schlechterdings auf alle einzelne Fälle angewandt werden. Und wie daher in andern allgemeinen Grundsätzen öfters etwas gewisses als vorausgesetzt gedacht wird, ob man gleich eine solche Suppostion oder nothwendige Bedingung nicht ausdrücklich hinzufüget; mithin dergleichen Grundsätze alsdenn, wenn solche Voraussetzung nicht statt findet, ihre Abfälle leiden, und folglich gewisse Ausnahmen haben, die darunter von selbst und stillschweigend verstanden werden müssen: also sind dergleichen Voraussetzungen, Bedingungen und Ausnahmen auch bey den politischen Regeln zu gedenken.

Die

Die allgemeine Bedingung, die bey einer jeden politischen Regel, die nicht der allererste Grundsatz selbst ist, in Absicht auf deren Anwendung vorausgesetzt wird, besteht darinnen: so ferne sich solche füglich oder schicklich ausüben läßt. Folglich liegt in einer jeden solchen Regel die Ausnahme zum Grunde: es sey denn, daß sich solche nicht füglich anbringen lasse. Z. E. man stellt eine Regel fest: dieses oder jenes muß zum Besten des Staats also eingerichtet werden: so wird darunter stillschweigend verstanden: so fern in dem gegebenen Fall sich keine besondere Hinderniß findet, daß sich diese Regel entweder 1) ganz und gar nicht ausüben läßt (es sey nun solches eine physicalische oder eine gesetzliche Unmöglichkeit), oder doch nicht so ausüben lässet, daß die Wohlfahrt des Staats dadurch würklich befördert werde. Kürzer: dieses, jenes ist zu thun, so fern es sich füglich thun läßt.

§. 16.

Warum in der Theorie der Staat stückweise, und die Regeln ohne ihre besondern Ausnahmen betrachtet werden?

Einmal läßt es die vernünftige Methode, welche sich auf die Natur der menschlichen eingeschränkten Erkänntniß gründet, nicht anders zu, als daß, um ein Ganzes zu übersehen, man mit Untersuchung der einzelnen Theile ausser ihrer Verbindung den Anfang mache.

Und eben so würde man auch die Gedanken zu sehr verwirren, und mit der Theorie nie fertig werden können, wenn man in den Anfangsgründen bey Feststellung einer Regel alle Hindernisse, die der Ausübung derselben aus allen möglichen etwan damit zusammenhangenden Umständen entgegen stehen, unmittelbar anhängen wollte.

Selbst die bloß nähere Bestimmungen einer politischen Regel, die aus Vergleichung mehrerer Staatsanstalten herzuleiten sind, können nicht eher als nach vollendeter Betrachtung der einzelnen Staatsanstalten her-

ausge-

ausgebracht werden. Denn so lange man die einzelnen Sachen nicht verständlich einsieht, läßt sich auch kein vernünftiger Vergleich derselben anstellen.

§. 17.

Daher muß ein jeder Staat nach seiner eignen Politick handeln.

Daher läßt es sich behaupten, daß ein jeder Staat seine eigene Politick haben müsse. Nehmlich es darf kein Staat in Beförderung seines wahren Staatsinteresses weder bey den allgemeinen Regeln der Staatsklugheit stehen bleiben, noch auch diese so schlechterdings alle beobachten; sondern er muß die allgemeinen Regeln mit seiner individuellen Verfassung vergleichen, und daraus neue Regeln herleiten, welche nicht blos mehrere und genauere, sondern auch öfters andere und von der theoretischen Regel abweichende Bestimmungen haben. Gleichwie ein jedes bürgerliches Gesetzbuch sich auf das Natürliche Recht zwar gründen, aber doch zugleich dergestalt eingerichtet werden muß, daß das Nöthige dabey ab- und

zugethan werde; so steht auch die Theorie der allgemeinen Politick in gleicher Verhältniß mit der Politick einzelner Staaten.

§. 18.

Neuer Unterschied der allgemeinen theoretischen Politick von der besondern und der practischen Politick.

Die Theorie der allgemeinen Politick beschäfftiget sich also nur eigentlich mit Betrachtung der einzelnen Theile der Staatsverfassung und der besondern Staatsanstalten, vergleicht solche mit dem Staat und dessen Zweck überhaupt, und leitet daraus allgemeine Regeln der Staatsklugheit her. Von dem Zusammenhange der verschiedenen Theile und Anstalten des Staats unter einander kann in der Theorie höchstens nur das, was am meisten und leichtesten merkich ist, erwehnet werden. Die nähere Betrachtung des vielfachen Zusammenhanges, welchen eine jede Staatseinrichtung in alle übrigen besondern Staatseinrichtungen hat, und der

daraus herfliessenden besonderen Regeln mit derselben besondern Ausnahmen muß der Special-Politick; so wie die Anwenduug derselben in einem gegebenen Staat der ausübenden Plitick überlassen werden.

§. 19.

Nutzen der Theorie in der Praxi der Politick.

Wenn wir nunmehr einen nähern Blick auf die ausübende Politick oder die Praxin der Staatsklugheit werfen, so können wir leicht begreifen, was solches für eine schwere und mühsame Kunst sey. Um eine im Vorschlag seyende Anstalt zum Besten des Staats gehörig ins Werk zu richten, muß solche mit sehr vielen andern Theilen der Staatsverfassung und sonstigen Einrichtungen verglichen, die verschiedenen Verhältnisse der neuen Anstalt zu selbigen untersucht, und alle vortheilhaften und nachtheiligen Einflüsse, die in Betracht dieser vielen Rücksichten dem Staat daraus erwachsen werden, zum voraus eingesehen nnd abgewogen werden. Denn an-

ders ist es nicht möglich, sich hinlänglich zu überzeugen, daß der neue Vorschlag thunlich oder unthunlich, nützlich oder schädlich; und wie solcher am füglichsten und am nützlichsten einzurichten sey.

An alles dieses läßt sich freylich in der Theorie noch nicht gedenken. Aber es ist genug, daß zu aller vernünftigen Praxi die Theorie unentbehrlich ist, daß sich jene auf diese gründet und solche voraussetzt, und daß ohne eine gründliche Kenntniß der Theorie man niemals gesichert ist, die Ausübung der Staatsklugheit glücklich und zum wahren Besten des Staats treiben zu können.

§. 20.

Von den Beweisen der politischen Sätze, und zwar 1) den philosophischen,

Es wird nicht undienlich seyn, noch etwas von den Beweisen in der Politick überhaupt anzumerken, da zumal bey diesem Entwurf meine Absicht nicht dahin gegangen, noch wegen Zeitmangel dahin hat gehen können,

einem

einem jeden Satz seinen besondern Beweis beyzufügen.

Die Beweise der politischen Sätze können theils a priori theils a posteriori geführet werden. Man kann solche nehmlich entweder aus allgemeinen Gründen oder aus der Erfahrung herleiten. Die erstern, die man im besondern Verstande die philosophischen Beweise nennen kann, sind diejenigen, welche aus der Erklärung, dem Wesen, dem Zweck, den nothwendigen oder doch gewöhnlichen Eigenschafften der Sache, z. E. eines Geschäfftes, einer Anstalt hergenommen werden, so ferne alles dieses als eine allgemeine Wahrheit erkannt wird. Ohne diese Beweise würde die Politick keine philosophische Wissenschaft seyn, sie würde mit den höhern Theilen der Weltweisheit keinen Zusammenhang haben, sie würde viel unbegreifliches in sich enthalten, und auf einem unsichern Fundament erbauet seyn. Die ersten und allgemeinern Grundsätze müssen durch diese Beweißthümer festgestellt werden.

werden. Aber es lassen sich solche auch nur bey diesen höhern Grundwahrheiten hauptsächlich anbringen. Je mehr man die politischen Sätze specialisiret, je mehr man solche der Praxi nähert; je weitläuftiger und verwickelter werden die philosophischen Beweise. Von verschiedenen Sätzen hat man, wenigstens keine vollständigen Beweise, noch zur Zeit nicht ausfündig gemacht. Diese Vollkommenheit der Politick läßt sich erstlich von der Zukunft bey weiterer Bearbeitung dieses zwar sehr fruchtbaren, aber noch wenig angebauten Feldes erwarten.

§. 21.

2) von den mathematischen Beweisen.

Die beweise a priori, wenn sie eine genaue und gemessene Richtigkeit haben sollen, müssen öfters durch Rechnungen herausgebracht werden. Diese kann man besonders die mathematischen Beweise nennen. Die Angaben dazu werden gemeiniglich, wenigstens zum Theil, aus der Probabilitäts-Logick entlehnet. Die Engländer haben ganze politische Arithmeticken

ticken geschrieben. Unter den mathematischen Beweisen giebt es einige, welche die mühsamsten und schwersten Beweise in der ganzen Staatsklugheit sind. Ein vortreffliches Exempel findet man in des DU TOT Reflexions politiques sur les Finances über die politische Aufgabe; ob die Münzerhöhung einem verschuldeten Staat nützlich oder schädlich sey? Die Auflösung und der Beweis, daß solche schädlich sey, beträgt zwey Bände in groß Duodez.

§. 22.

3) von den Erfahrungs- und historischen Beweisen.

Die Beweise der politischen Sätze a posteriori beruhen auf eigenen oder fremden Erfahrungen. Die eigene Erfahrungen werden theils durch Experimente oder Versuche, theils durch Observationen oder Wahrnehmungen erlangt.

Politische Versuche anzustellen ist ordentlicher Weise (wenn man die oeconomischen und andern Privat-Versuche davon absondert, und sich eigentliche öffentliche Anstalten gedenket), ein Vorrecht, so der Majestät eigen, und nur den höhern Staatsbedienten zur

Aus-

Ausübung anvertrauet ist. Aber politische Wahrnehmungen machen zu können gehört zum allgemeinen Bürgerrecht der Vernunft, und steht einem jeden, der bey gewissen Vorfällen im Staat gegenwärtig ist, und sehen, hören und nachdenken kann, frey und offen. Ein jeder Einwohner, ein jeder Reisender, wer nur fähig ist, politische Betrachtungen anzustellen, kann von dem Staate, in welchem er sich aufhält, dergleichen Erfahrungen machen, und eine Menge politische Wahrnehmungen sammeln.

Die fremde Erfahrungen werden uns durch mündliche oder Schriftliche Erzählung bekannt, und beruhen also auf Zeugnissen und auf deren Glaubwürdigkeit.

Alle Beweise aus Erfahrungen kann man historische Beweise nennen, sowohl deswegen, weil sie aus der historischen Kenntniß, nehmlich der Kenntniß einzelner Dinge, ihren unmittelbaren Ursprung haben; als auch, weil alle diese Erkenntnißgründe, wenn man von den politischen Versuchen, die so wenig Per-

sonen

sonen anstellen können, abgeht, mithin alle Wahrnehmungen, wenigstens zum Theil, und alle fremde Erfahrungen gänzlich auf der historischen Glaubwürdigkeit beruhen.

§. 23.

Die historischen Beweise sind die a) älteste Gattung von Beweisen.

Erfahrungen überhaupt sind die Leiter zur allgemeinen Erkenntniß, das ursprüngliche Erfindungsmittel aller practischen und theoretischen Wissenschaften.

Aus dieser Quelle sind besonders auch die ältesten Lehrsätze aller Klugheit, sowohl der Privat- als der Staats-Klugheit, entstanden. Nachdenkende Leute, die in einer gewissen Zeitlänge allerley Zufälle erlebten, zogen gewisse Regeln daraus, wornach sie zu Beförderung ihrer Wohlfahrt ihr Betragen aufs künftige einzurichten anfingen. Die Erfahrung diente ihnen dabey zur Ueberzeugung. Sie unternahmen oder unterliessen gewisse Handlungen, je nachdem sie durch die Erfahrung von einer ähnlichen Handlung bes-

lehret worden, daß ihnen solche nützlich oder schädlich gewesen. Exempel, nehmlich nicht erdichtete, sondern würklich geschehene, die allezeit eine Erfahrung in sich halten, sind daher auch in der Politik die allerältesten Beweise. Erst nachher entdeckte man allmählig, mittelst Zusammenhaltung mehrerer einstimmigen Erfahrungen, aus den Folgen einer Handlung den Grund derselben, aus den Würkungen die Ursachen davon; und so fing man allererst an, die Wahrheit gewisser Lebensregeln aus allgemeinen Gründen zu erkennen. Die philosophischen Beweise sind also auch in der Politik weit jünger als die historischen.

§. 24.

b) sind sehr nützlich, als Bestärkungen der Beweise a priori zu gebrauchen,

Die historischen Beweise sind auch alsdann noch sehr vortheilhaft, wenn man solche auch bloß als eine Bestärkung den philosophischen hinzufügt. Dieses ist eine Wahrheit, die von allen practischen Lehren behauptet wer-

werden kann. Wir wissen, daß, wenn moralische Regeln mit ausgesuchten Beyspielen begleitet werden, solche durch die sinnliche Vorstellung einen tiefern Eindruck, eine stärkere Empfindung und eine gewisse lebendige Erkenntniß würken, die nicht nur den Verstand überzeuget, sondern zugleich das Herz lenket, den Willen beweget, und die Regeln dem Gedächtniß dauerhafter einpräget. Eben so viel Kraft und Gewicht kann man auch den Regeln der Staatsklugheit durch wohlgewählte Exempel aus der Staatsgeschichte verschaffen, und dieser Grund ist hinlänglich, um überführt zu werden, daß man die historischen Beweise in Sachen, die das Wohl und Weh ganzer Länder betreffen, nicht zurücksetzen soll. Man erkundige sich bey erfahrnen Staatsleuten, warüm sie bey gewissen Maximen so standhaft beharren. Mehrentheils wird es eine Erfahrung seyn, die ihnen diese Regeln gleichsam so tief ins Herz gegraben. Warum ist man oft so steif auf Beybehaltung einer bis-

herigen Einrichtung, und so wenig geneigt, darinnen etwas abzuändern, ungeachtet durch mehrere allgemeine Gründe dazu angerathen wird? Man hat sich bey bißheriger Einrichtung wohl gefunden, das lehrt die Erfahrung, das fühlt man. Ob man bey einer Aenderung besser fahren werde, das empfindet man nicht, und die allgemeine bloß symbolische Kenntniß ist nicht hinlänglich, den Trieb zur Aenderung rege zu machen.

§. 25.

c) und öfters als die Hauptbeweise oder sonst nothwendig,

Aber man kann in politischen Sätzen die historischen Beweise nicht nur als Bestärkungen nützlich brauchen; sondern man hat den historischen Beweis öfters als den leichtern Beweis, oder als den Hauptbeweis, wenigstens als die Ergänzung des Beweises nothwendig. In vielen Sätzen, sonderlich den specielleren, sind die historischen Beweise viel leichter auszufinden und leichter zu fassen.

sen. Daß die Errichtung einer öffentlichen Girobank eine nützliche Anstalt sey, ist durch die Erfahrung gar leicht und unwidersprechlich darzuthun. Man werfe nur einen Blick auf die heilsamen Würkungen der in verschiedenen Staaten würklich errichteten Banken, so ist man davon sattsam überzeugt. Wollte man, ohne Rücksicht auf diese übereinstimmenden historischen Beweise, eben dasselbe bloß mittelst einer strengen philosophischen Demonstration ausführlich erweisen; so müßte man die Natur einer Bank nach allen ihren wesentlichen Theilen, die Natur und Würkungen des Geldes, die Natur und Würkungen des Handels; und dieses alles sehr genau, und zwar aus allgemeinen Gründen erkennen. Wie schwer, wie weitläuftig, wie mühsam, um alle dabey zusammentretende Beschaffenheiten richtig zu bestimmen, und alle dagegen zu machende Zweifel zu heben!

§. 26.

d) haben auch überdas einen groſſen Vorzug bey der Praxi der politiſchen Regeln.

Sonderlich aber zeigt ſich der Nutzen, der Vorzug und die Nothwendigkeit der hiſtoriſchen Beweiſe in der ausübenden Politik, nehmlich in der Anwendung der politiſchen Regeln. Bey vielen neuen Einrichtungen oder deren Verbeſſerungen geht der Staatsmann unſtreitig weit ſicherer, und bringt ſolche viel leichter und vollkommener zu Stande, wenn er die Regeln dazu aus der Erfahrung und aus Exempeln entlehnt, als wenn er ſolche aus allgemeinen Gründen herausſuchen, und durch Nachdenken gleichſam aus ſich ſelbſt erſchaffen wollte. Wie iſt die im Vorſchlag ſeyende Bank einzurichten? Man nehme z. E. die Hamburgiſche Bank zum Muſter, vergleiche ſie mit der Verfaſſung unſers Staats, ob eines oder das andere vielleicht einiger Abänderung bedürfe. Man wird ſodann mit einer mäßigen Sorgfalt und Behutſamkeit ſein Werk gar leicht glücklich vollenden. Woll-

Wollte man, der Erfahrung zum Trok, die Regeln zu deren Einrichtung aus allgemeinen Gründen feststellen, wie sehr würde man Gefahr laufen, sich in seiner Rechnung zu betrügen! Es ist hundert gegen eines zu setzen, dieser philosophische Projectmacher wird in der Ausführung seines Werks, wo nicht gar stecken bleiben, doch wenigstens nicht so bald, so leicht, so vollkommen, nicht ohne mehrmalige Abänderungen, seine Bank zu Stande bringen. Im ersten Fall braucht man ein in seiner Art vollkommnes Werk nur nachzumachen; im letzten muß man die ganze Einrichtung selbst erfinden. Es stehen aber einer aus allgemeinen Gründen erfundenen Anstalt, wenn solche ins Werk gerichtet werden soll, allezeit mehrere unüberseh liche Schwürigkeiten entgegen. Künstliche Erfindungen sind im Anfange immer voller Mängel und Fehler, und erreichen erst durch die Länge der Zeit nach vielen vergeblichen Versuchen und mehrmaligen Verbesserungen ihre Volkommenheit.

Das, wovon man den Beweis aus der Erfahrung hat, läßt sich gemeiniglich mit geringerer Gefahr zu straucheln auch wieder in Ausübung bringen; da gegentheils, was bloß mit allgemeinen Gründen erwiesen ist, in der Anwendung immer allerley Abfälle leidet. Es kann auch nicht wohl anders seyn. Denn diejenigen Einschränkungen, unter welchen eine individuelle Wahrheit eine Wahrheit ist, sehn wir leichter ein, als diejenigen, die zu einer allgemeinen Wahrheit erfordert werden: weil im erstern Fall alle diese Einschränkungen in die Augen fallen, und vor unsern Sinnen darliegen; im letztern Fall aber nicht, sondern erst durch eine sorgfältige Untersuchung aller möglichen Fälle und durch ein scharfes Nachsinnen des Verstandes ausgespühret werden müssen.

Die Politik hat in diesem Betracht mit der Naturlehre mehr als eine Aehnlichkeit. Diejenigen physicalischen Gesetze, die auf Erfahrungen erbauet sind, sind gewiß; viele andere sind nur Hypothesen. Diejenigen po-

politischen Gesetze, so ihren Beweis aus der Erfahrung haben, können in der Ausübung mit Gewißheit, wenigstens mit einer moralischen Gewißheit befolget werden. Ob andere, die man bloß aus allgemeinen Gründen erkennt, sich auch in Ausübung bringen lassen, ist nicht selten sehr zweifelhaft, und wird öfters bey der Ausübung als eine falsche Hypothese erfunden.

Und gleichwie es überdieß verschiedene physicalische Gesetze giebt, die man bloß aus der Erfahrung, nicht aber aus einem allgemeinen Grunde erkennt; also kann man auch, ohne Widerspruch der Vernunft, sich gedenken, daß es in der Politik Regeln gebe, die wenigstens noch zur Zeit nicht philosophisch, sondern bloß historisch erwiesen sind. Das thut der Gewißheit der Regel so wenig, als ihrer Brauchbarkeit, Abbruch. Wir können viel vortreffliches zu Stande bringen, ohne die allgemeine würkende Gründe davon angeben können. Denn wir können leichter durch die Erfahrung bemerken, daß etwas

die Ursache wovon sey, und daß sich zwo Sachen als Ursache und Würkung gegen einander verhalten; als wir aus allgemeinen Gründen erkennen, warum etwas die Ursache dieser Würkung sey, das heißt, als wir den hinlänglichen Grund des Zusammenhanges zwischen der Ursache und der Würkung einsehen können.

§. 27.

Daraus erhellt die Nutzbarkeit der neuern Geschichte der Europäischen Reiche.

Da nun die historischen Beweise größtentheils aus der Geschichtskunde hergenommen werden müssen; so ergiebt sich von selbst, was für grossen Nutzen die Geschichtskunde in der Politik leiste, und daß insbesondere die neuere Geschichte der heutigen Europäischen Staaten (mit Inbegriff der Statistik oder der nähern Kenntniß der Staatsverfassung derselben) eine unentbehrliche Hauptquelle solcher politischen Regeln sey, die für unsere Staaten die brauchbareste seyn sollen.

Die neuere Zeiten sind es hauptsächlich, in welchen allererst die vielen künstlichen Einrich-

richtungen der heutigen Europäischen Staaten erfunden oder doch verbessert, und die ganze Regierung nach sonst unbekannten Staatsmaximen eingerichtet worden. Die Geschichte der alten Zeiten kann, in Absicht auf eine Politik zum heutigen Gebrauch, weit weniger Dienste leisten, und die der mitlern Zeiten fast gar keine. Das mitlere Zeital, ter, worinnen eine allgemeine Finsterniß und Barbarey herrschte, giebt vornehmlich nur Beyspiele von dem, was eine gesunde Politik zu vermeiden befiehlt, nicht aber Exempel und Muster zur Nachfolge. Die alten vertilgten Reiche und Republiken aber sind in vielen beträchtlichen Theilen ihrer innern Einrichtung von unsern heutigen Staaten so weit unterschieden, daß man sie überhaupt als Gebäude, die von ganz andern Materialien nach einer ganz andern Bauart aufgeführet worden, kurz als Wesen von einer ganz andern Natur anzusehen hat.

Es ist schon sonsten bekannt, daß der größte und wichtigste Nutzen der gesammten poli-

politischen Geschichte eben darinnen besteht, daß daraus die Lehrsätze der ganzen Staatswissenschaft überhaupt, besonders aber die Regeln der Staatsklugheit, theils erläutert, bestärket, erwiesen, theils selbst erfunden werden können. Hier ist nur anzufügen, daß, wenn man die Geschichte studiren will, um daraus eine nähere Einsicht in die Politik zu erlangen, es hauptsächlich und vorzüglich die neuere Geschichte der heutigen Europäischen Staaten ist, die zu diesem Zweck nicht genug getrieben und nicht genug empfohlen werden kann.

§. 28.

Von Beweisen, die in Denksprüchen bestehen.

Es ist in den zwey letzten Jahrhunderten gebräuchlich gewesen, die politischen Lehren statt der Beweise mit vielen Denksprüchen berühmter Schriftsteller und grosser Staatsleute auszuschmücken. Dergleichen Schriften sahen zu ihrer Zeit sehr gelehrt aus, denn man setzte damals die Gelehrsamkeit hauptsächlich in der Belesenheit. Ich verwerfe deren Anführung und Gebrauch

über-

überhaupt nicht. Die kurzen, körnichten, sinnreichen, erhabenen Denksprüche sind zur Erläuterung und zum bessern Eindruck der politischen Lehren überaus nützlich. Verschiedene davon, die von weltbekannten grossen Staatsleuten als Maximen angenommen worden, dienen auch zu deren Bestärkung. Im Grunde aber sind selbige nicht so wohl ein Beweis, daß eine Regel wahr sey, als vielmehr, daß solche von Jemanden für wahr gehalten worden. Das ist ihr eigentlicher Werth, höher darf man sie nicht gelten lassen.

§. 29.

Von Beweisen, die in witzigen Gedanken und Gleichnissen zu finden seyn sollen.

Statt dieser veralteten Mode, die politischen Lehren mit einer Menge öffters ohne Wahl zusammengeraffter fremden Sprüche zu verschanzen, reisset eine andere Mode ein, den philosophischen, und besonders auch den politischen Sätzen durch witzige Einfälle und Gleichnisse den Anstrich eines Beweises zu geben. Es sind selbige aber sehr verführerisch, wenn sie zu diesem Zweck gebraucht werden.

Diese

Diese Französischen Beweise gefallen, darum blenden sie. Sie sind oft sehr geschickt, einen erwiesenen oder sonst schon als eine Wahrheit bekannten Satz auf eine lebhafte Art zu erläutern. Aber das ist auch ihr ganzer Nutzen für den, der gründlich denket. Nimt man sie für Beweise an, so wird man öffters das für eine Person ansehen, was nur eine ausgeputzte Spieldocke ist.

§. 30.

Beschluß.

Ich war willens noch einige Anmerkungen anzufügen von dem ehemaligen Flor der Politik auf den Teutschen Universitäten, von dem nachherigen Verfall derselben, und von den verschiedenen Ursachen, welche bey der zeitherigen allgemeinen Verbesserung der Wissenschaften gehindert haben, daß dennoch die Politik auf unsern Academien bisher noch nicht wieder in Aufnahme hat kommen können. Es wird sich aber künftig, so Gott will, bequemere Gelegenheit zeigen, hievon zu handeln.

Göttingen, den 21. Februar 1761.

Ord-

Ordnung und Inhalt dieses Werks.

A. Ordnung der Materien im ganzen.

§. 1. Ehe die Politik oder die Staatsklugheit nach ihren einzelnen Theilen betrachtet werden kann, ist es nöthig, theils diese Wissenschaft, und theils auch den Ursprung und die Veränderungen der Staaten überhaupt kennen zu lernen. Es ist daher eine Vorbereitung vorangesetzt, und solche handelt in zween Abschnitten:

1) von der Wissenschaft der Staatsklugheit überhaupt, worinnen der Begriff der Politik, ihr Verhältniß gegen die übrigen Theile der practischen Weltweisheit, ihr Nutzen, und die Geschichte dieser Wissenschaft entworfen wird; Seite 1.

2) vom Ursprunge und Wachsthum der Staaten, worinnen diese Materien nebst den Staatsveränderungen der heutigen Europäischen Staaten überhaupt historisch betrachtet werden. S. 10.

§. 2. Die Politik selbst hat zum Gegenstande ihrer Betrachtung den Staat, und beschäfftigt sich, die Mittel ausfündig zu machen, wie der Endzweck des Staats zu erreichen, mithin wie zur Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseeligkeit der Staat sowohl zu gründen,

Inhalt.

ursprünglich einzurichten, als auch zu regieren ist. Hieraus entstehen die zwey Hauptttheile der Politik:

1) von der Grundverfassung S. 17.

2) von der Regierung eines Staats. S. 49.

§. 3. Die Regierung besteht darinnen, daß allerley Anstalten oder Einrichtungen angeordnet, allerley Geschäffte ausgeführet, und überhaupt alles, was zum gemeinen Besten erforderlich ist, besorget werde. Eine jede solche Anstalt, Beschäfftigung, Erforderniß und Besorgung ist eine Staatsangelegenheit.

§ 4. Man kann aber einen Staat theils vor sich allein, theils im Verhältniß mit andern Staaten betrachten. Diese Eintheilung läßt sich auch auf die Staatsregierung und die Staatsangelegenheiten anwenden. Einige Staatsangelegenheiten können gedacht werden, wenn man den Staat vor sich allein betrachtet, ohne an andere Staaten zugleich und an ein gewisses Verhältniß unter mehrern Staaten zu gedenken; andere können dagegen nicht gedacht werden, ohne dergleichen Verhältniß anzunehmen. Jene heissen die einheimischen, diese die auswärtigen Staatsangelegenheiten. Hieraus entstehen also die zween Hauptzweige der Regierung eines Staats 1) in einheimischen und 2) in auswärtigen Staatsangelegenheiten. S. 49. und S. 260. Die Regierung in einheimischen Staatsangelegenheiten wird auch im besondern Verstande die Landesregierung genannt.

§. 5. Und also kann man die ganze Lehre der Staatsklugheit in drey Theile zerlegen:

1) von der Grundverfassung des Staats, S. 17.

2) von der Landesregierung, S. 49. und

3) von den auswärtigen Staatsangelegenheiten oder der Staatsgeschäfften. S. 260.

Inhalt.

§. 6. Die Staatsangelegenheiten und damit verknüpften Einrichtungen, welche in der Betrachtung der Landesregierung begriffen werden, sind zwar größtentheils allen Reichen und Republiken gemein; jedoch giebt es deren einige, die bloß den Reichen und Monarchien eigen sind, und daher nach Abhandlung der erstern S. 51. besonders angemerkt zu werden verdienen, S. 257. §. 35.

§. 7. Und da die allgemeine Regeln der Regierungsklugheit bißweilen eine Abweichung leiden, wenn sich nehmlich der Staat in einem ausserordentlichen Zustande befindet; so hat man bey der einheimischen Staatsregierung nicht nur

1) anfänglich auf den ordentlichen Zustand, worinnen sich ein jeder Staat gemeiniglich befindet, zu sehen; S. 51. sondern
2) auch den ausserordentlichen Zustand in Erwägung zu ziehen. S. 255. §. 32 - 34.

§. 8 Der allgemeine Zweck der Regierung geht auf das Wohl aller und jeder Mitglieder des Staats, und um solches gehörig zu besorgen, ist eine gewisse Einrichtung der Regierung selbst, als das allgemeine Mittel dazu, erforderlich. Es müssen also die nöthigen Einrichtungen, welche

1) zur eigentlichen Beförderung des Wohls aller und jeden Mitglieder gehören, und sodann
2) diejenigen, welche zu besserer Besorgung der Regierung gehören, betrachtet werden. S. 249. §. 15.

§. 9. Diese Nebenabtheilungen der zur Landesregierung gehörigen Stücke, nehmlich 1) von den Einrichtungen zu besserer Besorgung der Regierung, 2) vom ausserordentlichen Zustande der Staaten, nnd 3) von den besondern Einrichtungen in Monarchien, sind nebst andern kürzern Materien in dem XVIten oder letzten

Haupt-

Inhalt.

Hauptstück des IIten Theils S. 246. unter dem allgemeinen Titel: von den übrigen Einrichtungen einer wohlverfaßten Landesregierung, zusammen gefaßt worden.

§. 10. Uebrigens sind die Einrichtungen zur eigentlichen Beförderung der Glückseeligkeit der Bürger von einer doppelten Gattung; indem einige derselben mehr die Glückseeligkeit der einzelnen Personen, andere mehr das Wohl des gesammten Volks zur Absicht haben.

§. 11. In Ansehung der erstern Gattung bemerket man weiter den Unterschied, daß einige Einrichtungen den eigentlichen Endzweck des Staats, nehmlich die Sicherheit und den Ueberfluß an zeitlichen Gütern, unmittelbar, andere aber nur mittelbar befördern.

§ 12. Hieraus wird also die Ordnung der Hauptmaterien, die in der Abhandlung von denen zur Landesregierung gehörigen Einrichtungen begriffen sind, leicht ersichtlich werden.

B. Inhalt
der einzelnen Haupttheile.

I. Theil von der Grundverfassung eines Staats.

A. Vom Staat und der obersten Gewalt. I. Hauptstück S. 21.
B. von den verschiedenen Regierungsformen
1. überhaupt II. H. S. 29.
2. insbesondere
a. von der Monarchie, III. H. S. 34.
b. von der Democratie, V. H. 37.
c. von der Aristocratie, V. H. 40.
d, von den vermischten Regierungsformen; VI. H. 43.

II.

Inhalt.

II. Theil von der Landesregierung.

A. überhaupt I. H. S, 49.

B. insbesondere von den verschiedenen dazu gehörigen Einrichtungen

I. zum Wohl der einzelnen Bürger,

A. unmittelbar

a. zu ihrer Sicherheit, oder vom Justizwesen, II. H. 63.

b. zu ihrer Glückseeligkeit, oder vom Nahrungswesen

a. überhaupt, III. H. 73.

b. insbesondere

1. von der Landwirthschaft, IV. H. 84.

2. v. Handwerken, Manufacturen, Fabriken, V. H. 90.

3. v. Handel, VI. H. 95.

4. v. Fuhrwesen u. Schiffahrt, VII. H. 110.

5. v. Gelde und Münzwesen, VIII. H. 115.

6. v. andern Beförderungsmitteln des Handels. IX. H. 130.

B. mittelbar

a. überhaupt vom Erziehungs- und Schulwesen,

b. besonders von Beförderung

a. der Wissenschaften,

b. der guten Sitten,

c. der Religion. X. H. 141.

II. zum Wohl des gesammten Staats.

A. vom Kriegswesen, XI. H. 157.

B. von der Bevölkerung, XII. H. 170.

C. vom Finanzwesen

Inhalt.

a. überhaupt, XIII. H. 185.
b. insbesondere
a. von den Staatseinkünften, XIV. H. 210.
b. von den Staatsausgaben. XV. H. 234.

III. von den übrigen Einrichtungen einer wohlverfaßten Landesregierung. XVI. H. 246.

III. Theil von den auswärtigen Staatsgeschäfften.

A. überhaupt von dem klugen Betragen eines Staats gegen andere Staaten, I. H. S. 260.
B. absonderlich in Betracht
I. der Staatsverträge und Bündnisse, II. H. 273.
II. der Gesandtschaften, III. H. 279.
III. der Streitigkeiten, IV H. 290.
IV. des Krieges, V. H. 306.

Vorbe-

Vorbereitung zur Staatsklugheit.

I. Abschnitt.

Von der Wissenschaft der Staatsklugheit überhaupt.

§. 1.

Der Staat ist eine Gesellschaft von Familien, die ihrer äusserlichen Glückseligkeit wegen unter einer Oberherrschaft vereiniget leben.

§. 2.

Die Staatslehre, das ist die Disciplin, deren Gegenstand der Staat ist, betrachtet entweder einen einzelnen Staat oder den Staat überhaupt.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Die letztere heisset die Staatswissenschaft oder die philosophische Staatslehre.

§. 3.

Die Staatswissenschaft, so ferne selbige die Mittel untersucht, wodurch der Zweck des Staats erreichet werden kann, ist ein Theil der practischen Weltweisheit. Denn sie beschäfftiget sich, die Regeln festzustellen, nach welchen die Mitglieder eines Staats ihre freye Handlungen überhaupt einzurichten haben, um ihre allgemeine Glückseligkeit zu befördern.

§. 4.

Aus der Grundregel der practischen Philosophie: suche deine Glückseligkeit durch erlaubte Handlungen auf die schicklichste Weise zu befördern, erwachsen zwo Wissenschaften; das natürliche Recht, und die Klugheitslehre. Jene untersucht, ob Handlungen, die man als Mittel der Glückseligkeit ansieht, erlaubt seyn; diese, wie man erlaubte Handlungen auf die schicklichste Weise zu Beförderung seiner Glückseligkeit vornehmen kann, oder wie man sich zu diesem Zweck erlaubter Mittel auf die schicklichste Weise bedienen kann. Man gedenket sich aber unter dieser schicklichsten Weise diejenige, dadurch der Zweck am vollkommensten erreichet wird. Gleichwie also das Naturrecht die Mittel unserer Glückseligkeit betrachtet, so weit sie erlaubte und rechtmäßige, mithin in so ferne wahre Mittel sind; also weiset die Klugheitslehre,

wel-

welches Mittel unter den erlaubten das schicklichste, beste, nützlichste sey.

§. 5.

Wenn man in der Klugheitslehre sein Augenmerk auf denjenigen Zustand der Menschen richtet, den man den bürgerlichen Stand nennt, da sie nehmlich Mitglieder eines Staats sind; und hiebey die schicklichsten Mittel untersucht, wie ein Staat seine Glückseeligkeit befördern kann; so entstehet daraus die Staats-Klugheitslehre oder Politik, die man auch bißweilen die Staatsklugheit zu nennen pflegt.

§. 6.

Die Politik ist also die Wissenschaft der schicklichsten Mittel, den Zweck des Staats zu erreichen, oder die äusserliche Glückseeligkeit aller und jeder Mitglieder eines Staats, das Wohl des gemeinen Wesens, die Landeswohlfahrt, das gemeine Beste zu befördern.

§. 7.

Die Politik ist demnach ein Theil der Staatswissenschaft (doch werden beyde Wörter von einigen vor einerley genommen), und hat zu ihrem Nebentheil das natürliche oder allgemeine Staatsrecht. Beyde Wissenschaften beschäfftigen sich mit Betrachtung des Staats überhaupt; die leztere untersucht, was in Ansehung des Staats recht oder unrecht, die erstere, was in eben diesem Betracht nützlich oder schädlich ist.

§. 8.

Die Politik gründet sich auf das Naturrecht und besondere auf das natürliche Staatsrecht, weil keine unerlaubte Handlung jemals ein wahres Mittel der Glückseeligkeit werden kann, sondern vielmehr nothwendig eine Hinderniß davon ist; mithin ungerechte Handlungen, wenn man solche als vermeintliche Mittel zu Beförderung des gemeinen Besten ausüben wollte, nicht nur unnützlich, sondern auch schädlich seyn würden. Mittelst des natürlichen Rechts werden folglich auch die wesentliche Grenzen der Staatsklugheit bestimmt. Eine jede politische Regel, welche diese Grenzen überschreitet, mit einem natürlichen Gesetze streitet, und die Probe des allgemeinen Rechts nicht aushalten kann, ist keine politische Regel, sondern ein Irthum, eine Hinderniß in der Glückseeligkeit des Staats, welche höchstens ein Scheingut wirken kann, und allemahl zur falschen Politik und zur Staatsthorheit gerechnet werden muß.

§. 9.

Aus diesem Grunde wird in der Abhandlung der Lehre von der Staatsklugheit die Kenntniß des Naturrechts vorausgesetzt, und die dahin gehörigen Hauptbegriffe und Grundsätze allhier als bekannt angenommen.

§. 10.

Wenn man die Klugheit nach der philosophischen Strenge untersuchet, so ist eine jede freye Handlung thöricht, die nicht mit dem göttlichen Willen,

Willen, wenigstens so weit wir solchen aus dem Licht der Vernunft zu erkennen im Stande sind, möglichst genau übereinkömmt. Denn alle diese Handlungen sind unerlaubt. Das Naturrecht begreift nehmlich in seinem vollständigen Umfange sowohl die Gewissens- als die Zwang-Pflichten, und wird daher in das natürliche Zwangrecht oder das Naturrecht im engern Verstande und in die Moral oder Sittenlehre eingetheilet. Gleichwie man aber in dem äusserlichen Umgange der Menschen mit einander, um Ruhe und Frieden zu erhalten, viele Handlungen nicht als unerlaubte, wenigstens äusserlich, tadeln darf, nehmlich alle diejenigen, die sich noch nach dem Zwangrecht entschuldigen lassen: also muß man auch in der Politik damit zufrieden seyn, daß die äusserlichen Handlungen eines Staats noch als erlaubt angesehen werden, wenn solche wenigstens nicht ungerecht sind, das ist mit dem natürlichen Zwangrecht nicht streiten. Und dieses muß man daher auch von den politischen Regeln gelten lassen.

§. 11.

Die gehörige Anwendung der Politik befördert unmittelbar die Glückseeligkeit der Staaten, mithin des allergrösten Theils der Menschen, weil fast das ganze menschliche Geschlecht heut zu Tage in bürgerlichen Gesellschaften lebt. Aus der Menge dieser Menschen und aus der Grösse des Vortheils ein- und des Nachtheils anderer Seite, den sie alle zu erwarten haben, nachdem die Lan-

desverfassung den Vorschriften der Staatsklugheit gemäß oder entgegen eingerichtet ist, und die Staatsregierung nach vernünftigen Staatsregeln geführet wird oder nicht; läßt sich die Grösse des Nutzens dieser Wissenschaft hauptsächlich ausmessen.

§. 12.

Die gründliche Kenntniß der Politik ist daher vorzüglich allen denen Personen, die in Regierungsgeschäften zu befehlen, Rathschläge zu geben und zu beurtheilen, und überhaupt dabey etwas zu sagen, anzuordnen und auszuführen haben, unentbehrlich. Es ist selbige und soll die Hauptwissenschaft aller dererjenigen seyn, die mit der obersten Gewalt bekleidet sind oder Antheil daran haben, und denen die ganze Regierung oder einzelne Staats- und Regierungsgeschäfte anvertrauet sind: Regenten, Landesstände, Magistrats-Personen und alle öffentliche Beamten oder Staatsbedienten nach allen ihren verschiedenen Classen.

§. 13.

Und da diejenige Gattung von Gelehrten, welche nach der Einrichtung unsrer Universitäten weder von der Gottesgelahrheit noch der Arzneykunst noch der Philosophie Profession machen, nehmlich die Rechtsgelehrten, hauptsächlich zu allerley Regierungsgeschäfften gebraucht werden, und also die Rechtsbeflissenen die Pflanzschule der Staats- und Civil-Bedienten sind, auch das Band der Gesetze

und der Politik unzertrennlich ist, indem beyde einen so vielfachen Einfluß in einander haben, daß die eine Wissenschaft ohne die andere weder in der Theorie gründlich eingesehen, noch in der Praxi gehörig angewandt werden kann; so sind es unter denen die sich der Gelehrsamkeit widmen, vorzüglich die Juristen, denen die Erlernung der Staatsklugheit nothwendig ist.

§. 14.

So bald als Staaten in der Welt entstanden, so bald war es auch nöthig, gewisse Einrichtungen zu Beförderung des gemeinen Besten zu ersinnen und festzustellen. Diese sind in der Folge der Zeit vermehrt, durch allerley Wahrnehmungen und verschiedene Versuche verbessert, durch lange Erfahrungen bewähret, durch mündliche Erzählungen und schriftliche Aufsätze der Nachwelt in der Geschichte aufbehalten, zu bequemerm Gebrauch gesammelt, allgemeine Regeln daraus abgesondert, und durch Philosophen nach und nach geordnet, unter einander verbunden, daraus weiter allgemeine Sätze herausgezogen, und selbige mit den obern Wissenschaften verknüpft worden. Solchergestalt sind aus der Erfahrung und Geschichte politische Materialien nach und nach erwachsen, und hieraus ist sodann das Lehrgebäude der Staatsklugheit aufgeführet worden.

§. 15.

Man hat die Politik gar zeitig auf den academischen Lehrstuhl gebracht; doch ist von den Univer-

sitäten zur Aufnahme dieser Wissenschaft weit weniger, als in Betrachtung der mehresten übrigen Wissenschaften, beygetragen worden, welches unter andern der versäumten nähern Kenntniß der neuern Geschichte und der jetzigen Staatsverfassung der Europäischen Reiche zuzuschreiben ist.

§. 16.

Es haben aber die Engländer seit ohngefehr einem Jahrhundert her, und hiernächst die Franzosen in diesem Felde so viel und mit solchem Fortgange gearbeitet, und dadurch auch andere Nationen, die Teutsche nicht ausgeschlossen, zu gleichen Bemühungen dergestalt aufgemuntert, daß die wichtigsten Theile der Staatsklugheit seit nicht gar langer Zeit in ein grosses, und ganz neues Licht gesetzet worden.

§. 17.

Das erste System der Politik hat die Welt dem Aristoteles zu danken. Doch hat sich unter den Alten noch besonders Xenophon durch seine Cyropädie, und Tacitus durch die seinen Geschichtsbüchern eingemischten politischen Denksprüche, um die Staatsklugheit verdient gemacht.

§. 18.

In den neuern Zeiten hat man den Vortrag der Politik in allerley Formen eingekleidet.

1) Man hat Anmerkungen und Erklärungen über die Aristotelische Politik und die historischen Werke des Tacitus verfertiget.

2) Lipsius

2) Lipsius hat eine Politik aus lauter Denksprüchen der alten Classicorum, andere aus Biblischen Sprüchen gesammlet.
3) Auch ist die Politik in allerley besondern Anmerkungen, Briefen, politischen Testamenten,
4) in Lebensbeschreibungen berühmter Fürsten, als so vieler Muster der Staatsklugheit,
5) in Erdichtungen und politischen Romanen,
6) und in Sinnbildern vorgetragen worden.

§. 19.

Unter den allgemeineren Schriftstellern der Staatsklugheit haben sich in Teutschland im vorigen Jahrhundert Conring, von Seckendorff, und der Canzler Hert, eine vorzügliche Achtung erworben.

§. 20.

In der Mitte des jetzigen Jahrhunderts gab der Französische Baron von Montesquieu seinen Esprit des Loix heraus, durch welches mit einer grossen Menge neuer Gedanken durchaus angefüllte Werk er alle seine Vorgänger in der Politik weit hinter sich gesetzet hat.

§. 21.

Noch neuer sind folgende Schriften; 1) Hanovii Philosophia Civilis, welches Werk eine Fortsetzung des Wolfischen System enthält, 2) die Institutions Politiques des Freyherrn von Bielfeld, und 3) le Code des Princes ou la science du Gouvernement par Mr. de Real.

II. Abſchnitt.

Von dem

Urſprunge und Wachsthum der Staaten und den Staatsveränderungen der Europäiſchen Staaten überhaupt.

I. I. Rouſſeau, Diſcours ſur l'origine et les fondamens de l'inégalité parmi les hommes 755. Amſt. 8. teutſch: Abhandlung von dem Urſprung der Ungleichheit unter den Menſchen und worauf ſie ſich gründe, 1756. Berl. gr. 8.

Ant. Yves Goguet, de l'origine des Loix, des Arts et des ſciences, et de leurs progrès chez les anciens Peuples. 758, Paris III. Tomes av. fig. 4. auch 758, Par. (Londres) gr. 12. III. T.- teutſch (mit Berichtigung der Allegaten) von Ge. Eph. Hamberger. 760-62. Lemgo, 4. III. Th. mit Kupfern.

Ad. Ferguſon's Eſſay on the Hiſtory of Civil Society. 767, Edinb. 4. — teutſch: Verſuch über die Geſchichte der bürgerlichen Geſellſchaft 768, Lpz. 8.

Turpin, hiſtoire du Gouvernement des anciennes Republiques. 760. Paris 8. teutſch: Geſchichte der Regierung in den alten Repnbliken, 770. Mietau 8.

I. Millar's Obſervations concerning the diverſity of Ranks in civil ſociety. 771. Lond. 4.-teutſch: Bemerkungen über den Unterſchied der Stände in der bürgerlichen Geſellſchaft 772, Lpz. 8.

De la Felicité publique, ou Conſidérations ſur le ſort des hommes dans les differentes Epoques de l'hiſtoire. 772. Amſt. 8. II. Tomes.

§. 1.

Nach der Verwirrung der Sprachen und Zerſtreuung der Noachiſchen Nachkommenſchaft verfiel

fiel der gröste Theil des menschlichen Geschlechts in Unwissenheit und Barbarey, und verwilderte gänzlich. Hieraus entstand ein allgemeines Elend, und dieses erhielte noch einige Spur von Gott und dem natürlichen Recht im Andenken.

§. 2.

Einige Familien blieben in der Ebene des Landes Sinear, dem ersten Sitz der Noachiten, zurück. Diese pflanzten die von ihren Vorfahren erlangte Kenntniß einiger Maassen fort, und legten sich, zu bequemerm Unterhalt, sonderlich bey mehrerem Anwachs der Familien, auf Viehzucht und Ackerbau.

§. 3.

Diese Festsetzung einiger Familien in einem Strich Landes nahe bey einander hat die Errichtung von grössern Gesellschaften oder Gemeinden, und nachher die Errichtung der Staaten veranlasset. Nimrod ist der Stifter des allerältesten Reichs in der Welt, des Babylonischen.

§. 4.

Dieser Staat, so wie alle bekannte älteste Staaten, Egypten, Persien, Syrien u. a. waren Monarchien, als welche Regierungsart wegen der herkommlichen hausväterlichen Gewalt die bekannteste war.

§. 5.

Die wilde Nationen haben viel später und zu verschiedenen Zeiten angefangen, sich in einen

Staat

Staat zu vereinigen, je nachdem sie sich zeitiger oder langsamer auf den Landbau gelegt, oder durch allerhand andere Umstände, besonders durch das Beyspiel der Nachbaren, dazu bewogen worden.

§. 6.

Der anfängliche Zweck der Menschen bey Errichtung eines Staats ist mehr auf die Verhütung eines Uebels, als auf Erlangung eines neuen Vortheils, mehr auf Abwendung der bisherigen Noth und Unsicherheit, als auf Bewürkung eines blühenden Wohlstandes gerichtet gewesen.

§. 7.

Die ersten Monarchen waren daher Richter und Heerführer. Die innerliche Ruhe und äussere Sicherheit erforderte solches.

§. 8.

Ohne Gesetze und ohne nähere Vereinigungen der Kräfte konte die neue Verbindung keine Stärke und Dauer erlangen, zu diesem letzten Behuf baute schon Nimrod die Stadt Babel.

§. 9.

Die ersten durch Gesetze festgestellten Einrichtungen, so man in den ältesten Staaten findet, betrafen den öffentlichen Gottesdienst, den Ehestand, das Eigenthum und die Erbfolge, sonderlich in liegenden Gütern, die Verträge und Contracten, und die Strafen gegen Verbrechen.

§. 10.

Der Landbau hauptsächlich veranlaßte zugleich die Erfindung einiger Künste und allgemeiner Lehrsätze, den Anfang der Wissenschaften.

§. 11.

§. 11.

Die Arbeitsamkeit wurde mannigfaltiger, es entstund allmählig ein grösseres Gewerbe, und durch Erfindung des Geldes eine förmliche Handlung.

§. 12.

Der Fischfang, der Handel und die Wissenschaften legten bey einigen Völkern den Grund zur Schiffahrt.

§. 13.

Selbst die Kriege mit den Nachbarn veranlaßten die Erfindung einiger Künste, oder beförderten deren Fortgang.

§. 14.

Diese neuen Geschäfte wurden durch neue Gesetze nach und nach in eine gewisse Form gebracht, um Zank und Unordnung zu verhüten, theils auch um solche zum Besten des gemeinen Wesens in Aufnahme zu bringen.

§. 15.

Die älteste Staaten waren von keinem Umfange, und die älteste Regenten eingeschränkt, jedoch hatten sie ihre Landesregierungen erblich.

§. 16.

Die Staaten vergrösserten sich nach und nach durch die Vermehrung der Menschen und den immer weiter ausgearbeiteten Landbau.

§. 17.

Mit dem allmähligen Wachsthum der Erkenntniß des menschlichen Geistes, welcher hauptsächlich der Errichtung der Staaten zu danken ist, erwuchsen zugleich die menschliche Leidenschaften, sonderlich

lich die Herrschsucht. Die Monarchen fiengen an, durch Eroberungen ihre Landeshoheit zu erweitern, und hiernächst durch Unterdrückung der Freyheit der Unterthanen sich unumschränkt zu machen.

§. 18.

Dieses gab den nächsten Anlaß zu Empörungen. Einige Monarchien zerfielen in mehrere kleinere, in andern schrieb man den Regenten bestimmte Bedingungen ihrer Regierungsrechte vor, in andern behielte das Volk die nach abgeschüttel, tem Joch erhaltene Freyheit vor sich selbst bey. Und dieses ist der Ursprung der Republiken.

§. 19.

Die Griechen haben den Egyptern ihre ersten Gesetze und Einrichtungen zu danken. Sie haben grosse Verbesserungen und Erweiterungen darinnen gemacht. Die Römer haben solche von ihnen erlernt, und nachher mittelst ihren Eroberungen durch den grösten Theil der Welt ausgebreitet.

§. 20.

Und dieses ist die Ursache, daß, ungeachtet die Barbaren in den mittlern Zeiten viele herrliche Werke und Stiftungen vernichteten, dennoch keine grosse Erfindung des klugen Alterthums gänzlich verlohren gegangen, und wir daher noch verschiedene bey uns gültige Gesetze und Einrichtungen aus den alten Zeiten übrig haben.

§. 21.

Es giebt aber in Ansehung der heutigen Europäischen Staaten noch besondere Gründe, woraus

ein

ein anderer Theil ihrer jetztüblichen Gesetze und Verfassungen herzuleiten ist.

§. 22.

Die Christliche Religion wurde seit den letzten Jahrhunderten des Römischen Reichs in dem ganzen Stück von Europa, so dessen Hoheit erkannte, ausgebreitet, und zur herrschenden Kirche gemacht. Die barbarischen Ueberwinder, die ihre neue Monarchien auf die Trümmern der Römischen erbauten, nahmen das Christenthum ebenfalls an, die übrigen freyen Völker bequemten sich in der Folge der Zeit zu einem gleichen.

§. 23.

Die Römischen Bischöfe drungen den christlichen Reichen allmählig das Pabstthum oder die Hierarchie auf.

§. 24.

Die Teutschen Nationen führten das Lehnrecht ein.

§. 25.

Das Römische Recht wurde wieder hervorgesucht, und unter Vorschub der Römisch-Teutschen Kaiser fast in ganz Europa in Gang gebracht.

§. 26.

Gleich darauf schoben die Päbste das Canonische Recht überall mit ein, und befestigten dadurch ihre allgemeine Oberherrschaft über die ganze Christenheit.

§. 27.

Ueberdas veranlaßte nachher die Erfindung des Pulvers,

§. 28.

§. 28.

die Erfindung der neuen Welt,

§. 29.

die Entdeckung der Seestrasse nach Ost-Indien,

§. 30.

die Wiederherstellung der Wissenschaften, welche durch die neue Kunst der Buchdruckerey überall schnell verbreitet ward, und

§. 31.

die Reformation zur Folge hatte; sehr wichtige Veränderungen und Verbesserungen in den Einrichtungen der Europäischen Staaten.

§. 32.

Handlung, Schiffahrt, Kriegswesen, Reichthum vermehrten die innerliche Stärke der Staaten. Mit den Wissenschaften erweiterte sich die Kenntniß der Regierungskünste. Der Geist der Herrschsucht stieg fast überall wieder empor.

§. 33.

Endlich so hat der gewaltige Anwachs des Oesterreichischen Hauses und nachher die auf dessen Verfall erbauete Uebermacht der Krone Frankreich nicht nur nähere Verbindungen anderer Staaten veranlasset, sondern auch nach und nach ein ganzes System einer neuen Politik in Betracht der auswärtigen Staatsangelegenheiten hervorgebracht.

I. Theil.

Von der

Grundverfaſſung des Staats.

I. Hauptſtück.

Von dem Staat und der oberſten Gewalt überhaupt.

I. Bodini de Republica libri IV. 584, Pariſiis, f.

Th. Hobbes Leviathan, ſ. de Civitate eccleſiaſtica et civili. 651, Londini, 4.

Ulr. Huberi de jure civitatis libri III, 672, Franek. 4. - c. commentariis *Nic. L. B. de Lyncker* ſuppletis cura I. C. Fiſcheri, 752, Fr. et Lipſ. 4.

Algernon Sidney's Discourſes concerning Government. - new ed. 763. Lond. 4. - en françois: diſcours ſur le Gouvernement, publiés ſur l'original manuſcrit de l'auteur, traduit de l'anglois par Mr. Samſon IV. Tom. 756, Paris, 12.

(*I. Locke's*) Two Treatiſes of Government, 690, Lond. 8. -- en françois: Gouvernement civil. 755, Amſt. 12.

Juſti Henn. Boehmeri Introductio in Ius Publicum univerſale, 716, Halae, 8.

Chr. L. B. de Wolf, Ius Publicum univerſale 748, Francof. et Lipſiae, 4.

J. Mart. Johannson (J. Montin) die bürgerliche Regierung nach ihrem Ursprung und Wesen betrachtet; aus dem Schwedischen 750, Stockholm, 8.

J. H. Glib von Justi, die Natur und das Wesen der Staaten 760, Berl. 8. = mit Anmerkungen von H. Gf. Scheidemantel, 771, Mitau, 8.

Josias Thorstraten, von den Regierungsformen 760, Flensburg, 8.

Car. Ant. Eques de Martini, Positiones de jure Civitatis, 768, Vien. Austr. 8.

H. Gf. Scheidemantel, Staatsrecht nach der Vernunft und den Sitten der vornehmsten Völker, 770=75, Jena, 8. III. Th.

Gedanken von Monarchie und Republik, 775, Braunschw. 8. I. Th.

§. 1.

Ein Staat bestehet aus Familien.

§. 2.

Diese Familien bewohnen ein gewisses Land als ihren festen und beständigen Sitz.

§. 3.

Sie suchen ihre äusserliche und zeitliche Glückseligkeit, als ihren gemeinsamen Endzweck.

§. 4.

Um dessen Willen sind sie in eine Gesellschaft zusammengetreten,

§. 5.

und haben sich einer gemeinschaftlichen Oberherrschaft unterworfen.

§. 6.

Diese Gesellschaft soll ihrer Absicht nach zu ewigen Zeiten in ihrer einmahl festgestellten Verbindung fortdauren,

§. 7.

und übrigens von aller fremden Oberherrschaft unabhängig seyn, daß ist im ursprünglichen Stande der natürlichen Freyheit gegen alle Auswärtigen beständig fort verbleiben.

§. 8.

Weil also der Staat eine Gesellschaft ist, so muß man sich in selbigem eine Vereinigung vieler einzelnen Willen in einen einzigen und vieler einzelnen Kräfte in einer einzigen gedenken.

§. 9.

Und weil der vereinigte Wille aller Mitglieder des Staats die gemeinsame Glückseeligkeit zum Endzweck hat, mithin die vereinigte Kraft aller Mitbürger auf die Erlangung desselben gerichtet ist; so würket also die vereinigte Kraft aller Mitbürger zu einerley Zweck.

§. 10.

Durch die Vereinigung vieler Willen und Kräfte in Eins kann eine grössere Thätigkeit oder Würk-

samkeit und eine grössere Würkung überhaupt, folglich auch eine grössere Vollkommenheit für ein jedes Mitglied der Vereinigten hervorgebracht werden, als diejenige Thätigkeit und Würkung ist, die Jemand durch sich allein und durch den besondern Gebrauch seines Willens und seiner Kraft erlangen kann.

§. 11.

Indem also ein jeder Bürger als Unterthan einen Theil seiner Freyheit, eines ihm angebohrnen Kleinods, aufopfert, so geschicht solches in der Absicht, um durch seine Unterwürfigkeit ein grösseres Gut zu erlangen, um sein Wohl zu befördern.

§. 12.

Der Endzweck eines jeden einzelnen Mitgliedes des Staats ist und bleibt seine eigene Glückseligkeit, zu dessen Erreichung er den Eintritt in den Staat als ein Mittel ansiehet. Der Endzweck des Staats, die gemeinschaftliche Glückseligkeit im ganzen betrachtet, läßt sich von dem Endzweck eines jeden besondern Mitgliedes in Gedanken absondern, darf aber in der That selbst davon nicht getrennt werden. Die Staatsklugheit bestehet eben in der Geschicklichkeit, das Beste des ganzen Staats dergestalt zu besorgen, daß dadurch die Glückseligkeit aller und jeder Mitglieder sammt und sonders würklich befördert werde.

§. 13.

Die Beförderung der äusserlichen Glückseeligkeit eines Menschen besteht überhaupt in der Erhaltung und Vergrösserung seiner äusserlichen Vollkommenheit; in Absicht auf den Staat aber besteht solche besonders in der Sicherheit und dem Ueberfluß an zeitlichen Gütern aller Mitglieder des Staats sammt und sonders: folglich daß ein jeder Bürger in Ansehung seiner Person, seiner Freyheit, seines Eigenthums, seiner Gerechtsamen gesichert, und ihm, die Erlangung der Mittel seiner Wohlfahrt erleichtert werde; der ganze Staat aber in einer ungekränkten Ruhe und Freyheit erhalten, und seine innerliche Stärke und äusserliche Sicherheit befördert werde.

§. 14.

Der Staat ist ein von einem vernünftigen Wesen beseelter oder moralischer Körper, weil in den Staat vereinigte Kräfte von Einem Willen zu einerley Zweck geleitet werden, und wird deßwegen auch eine moralische Person genannt, und als Eine Person angesehen. Zu seiner Vollkommenheit gehört seine Dauer und seine zweckmäßige Würksamkeit.

§. 15.

Seine Dauer besteht in dem Leben seiner Bürger als so vieler Glieder des Staatskörpers, in deren beständigem Zuwachs und in der Unzertrennlichkeit ihrer bürgerlichen Vereinigung, als wodurch

sie alle mit einander in einer solchen Verbindung und solchem Zusammenhange stehen, daß sie ein Eines, den Staatskörper ausmachen.

§. 16.

Seine Würksamkeit oder Thätigkeit beruht auf seinen Kräften, und bestehet in der Anwendung der gesammten Kräfte der Mitglieder zu einerley Zweck nach einerley Willen.

§. 17.

Der Staatskörper kann sich, gleichwie ein jeder anderer Körper, nicht anders als nach dem Maaß seiner Kräfte, nach der Stelle, worauf er sich befindet, und nach dem Widerstande, den er an andern Staatskörpern findet, von aussen thätig und würcksam erweisen.

§. 18.

Der Staat muß seiner Selbsterhaltung wegen weder etwas über seine Kräfte unternehmen, noch in Unthätigkeit bleiben.

§. 19.

Der Staat muß sich seiner Kräfte zweckmäßig bedienen, und kann durch deren rechten Gebrauch solche nicht nur erhalten, sondern auch vergrössern, und zugleich seine Fortdauer verewigen.

§. 20.

Der Staat entstehet durch einen Vertrag, kraft dessen die zusammentretende Familien sich

einander versprechen, ihre gemeinsame Glückseeligkeit gemeinschaftlich zu befördern, und deswegen sich einer gemeinschaftlichen Oberherrschaft zu untergeben. Aus diesem Vertrage entstehet ein Gesetz für alle Mitglieder des Staats.

§. 21.

Durch diesen Vertrag oder dieses Gesetz wird also eine Oberherrschaft und oberste Gewalt oder Souveränität errichtet, welche ursprünglich den gesammten Familien oder dem Volk über seine einzelnen Mitglieder zugehöret, und die, eben sowohl als die übrigen zu einem Staat erforderlichen Veranstaltungen von dem Volk als einer freyen Gesellschaft nach ihrem Gutfinden näher bestimmt, oder eingerichtet werden kann.

§. 22.

Ueberhaupt bestehet die Einrichtung des Staats oder die Staatsverfassung in der bestimmten Art und Weise, wie das gemeine Beste mittelst einer obersten Gewalt beständig befördert werden soll. Sie wird durch eine nähere Vereinigung der Willen und anderweitige Verträge der gesammten Familien, mithin durch neue Gesetze bewürket.

§. 23.

Da das Volk seine Gesellschaft und oberste Gewalt nach freyen Belieben einrichten kann: so hängt es bloß von ihm ab, ob es die oberste Ge-

walt vor sich behalten, oder an Jemanden übertragen, und wie es solche übertragen will, ob an einen oder an mehrere zusammen, ob unter gewissen Bedingungen oder ohne alle Bedingungen, u. s. w.

§. 24.

Da aber die Ausübung dieser obersten Gewalt vom ganzen Volk nicht füglich bewerkstelliget werden kann; so hat das Volk diese Ausübung mehrentheils an Jemanden übertragen, und ihm dadurch das Recht gegeben, die oberste Gewalt auszuüben, das ist zu regieren.

§. 25.

Die Regierung eines Staats oder die Landesregierung, welche von einer Person geführet wird, die nicht das Volk selbst ist, heißt noch die oberste Gewalt, so ferne diese Person berechtiget ist, solche unabhängig von Volk zu führen. Sie besteht also eigentlich in dem Recht der Ausübung der obersten Gewalt, und muß daher mit der ursprünglichen obersten Gewalt des Volks, die man zum Unterschiede die Grundgewalt nennt, nicht verwechselt werden.

§. 26.

Die Verträge, wodurch ein Staat seinen Ursprung und seine besondere Einrichtung erlangt, heisen Grundverträge; die Gesetze, welche aus diesen Verträgen unmittelbar herstammen, heissen Grundgesetze; die ganze Einrichtung des Staats,

so

so fern solche durch Grundgesetze festgestellt ist, heißt die Grundverfassung des Staats.

§. 27.

Zur Grundverfassung eines Staats gehört der Zweck des Staats, welcher dessen höchstes Gesetze ist, die Verträge der gesammten Familien mit einander, die Verträge des Volks mit ihrem Landesherrn, die Einrichtung der obersten Gewalt und der Regierung, oder die Regierungs-Form, die Rechte und Verbindlichkeiten des Souveräns gegen das Volk. Aus der Grundverfassung wird hauptsächlich die besondere Natur und das Wesen eines einzelnen Staats erkannt. Doch begreift die Natur eines Staats noch ein mehreres unter sich, und besonders auch die natürliche Beschaffenheit des Landes und der Einwohner desselben.

§. 28.

Die oberste Gewalt ist ein Inbegriff vieler Gerechtsame, welche man Majestätsrechte nennt, weil die oberste Gewalt überhaupt, so fern sie als unabhängig gedacht wird, die Majestät heisset.

§. 29.

Die wichtigsten Majestätsrechte sind erstlich die allgemeinere, nehmlich die gesetzgebende, die vollziehende und oberaufsehende Macht.

§. 30.

Ferner das Recht über die Bedienungen und Aemter im Staat, nebst dem Recht über die öffentlichen Einkünfte und Abgaben der Unterthanen.

§. 31.

Sodann die höchste Gerichtbarkeit, das Straf- und das Waffenrecht,

§. 32.

wie auch das Policey-Recht und das Recht über das Kirchenwesen.

§. 33.

Endlich die Majestätsrechte in auswärtigen Staatsgeschäfften, die Krieg und Frieden, Staatsverträge und Gesandschaften betreffen.

§. 34.

Wenn alle Majestätsrechte unzertheilt und unbedingt in einerley Händen sind, so hat eine solche Person die oberste Gewalt unumschränkt; wenn aber die Majestätsrechte entweder unter mehrere vertheilt sind, oder doch zu deren Ausübung die Beystimmung andrer wenigstens gewisser Maassen nöthig ist, so heißt das eine eingeschrenkte oberste Gewalt.

§. 35.

Die übertragene unumschränkte Gewalt ist dem Mißbrauch am meisten unterworfen, und kann

also am leichtesten in eine Tyranney und zum Verderben des Staats ausschlagen. Sie würkt alsdenn bey den Unterthanen Furcht, welche sich öfters in Haß und Empörungen verwandelt, oder sie bringt den Staat in eine Schwäche, daß er ein Raub auswärtiger Feinde wird.

§. 36.

Um diesem Uebel vorzukommen, muß die unumschränkte Gewalt durch festgestellte Grundregeln sich selbst mäßigen, oder wenigstens durch die Religion eingeschränket werden.

§. 37.

Jedoch kann dergleichen Gewalt das Glück ihres Staats leichter bewürken und höher empor heben, als eine jede eingeschränkte Gewalt in dem Fall, wenn sich solche in den Händen einer vorzüglich staatsklugen Person befindet.

§. 38.

Die Theilungen und Bedingungen der Majestätsrechte sind auf gar vielerley Arten möglich.

§. 39.

Ueberhaupt würkt die Einschränkung der obersten Gewalt mehr Sicherheit der Unterthanen gegen den Mißbrauch derselben,

§. 40.

und kann auch die Glückseeligkeit des Staats auf eine dauerhafte Art befördern, wenn sie weislich eingerichtet ist.

§. 41.

§. 41.

Dazu ist aber nöthig, daß die zertheilten Majestätsrechte, ohne die Würksamkeit in den Reichsgeschäfften zu hemmen, in ein richtiges Gleichgewicht gesetzt werden.

§. 42.

Dieses Gleichgewicht wird dadurch erhalten, daß die eine Gewalt die andere allemal leichtlich hindern kann, so oft sie der Grundverfassung oder übrigen Wohlfahrt des Staats entgegen handeln will, weiter aber solche zu hindern nicht vermag.

§. 43.

Je weiter sich die Theilung der Majestätsrechte von diesem Gleichgewicht entfernt, je unsicherer wird die Grundverfassung. Eine fehlerhafte Theilung drohet dem Staat beständig den Umsturz, und kann ihm eben so viel Unheil bringen, als von einer unumschränkten Gewalt nur immer zu erwarten stehet.

II. Haupt-

II. Hauptstück.

Von den verschiedenen Regierungsformen überhaupt.

§. 1.

Wenn ein Staat kraft seines Grundgesetzes unter der unumschränkten Gewalt eines Einzigen stehet, so nennt man solchen eine Monarchie im eigentlichen Verstande, oder eine unumschränkte Monarchie.

§. 2.

Wenn das Volk kraft seines Grundgesetzes die oberste Gewalt, so wie ihm solche ursprünglich angehöret, selbst besitzet, so heißt der Staat eine Democratie, eine unumschränkte Democratie.

§. 3.

Wenn aber ein Staat kraft seines Grundgesetzes unter der unumschränkten Gewalt eines hohen Raths, das ist einer besondern Gesellschaft gewisser Bürger steht, heißt er eine Aristocratie, eine unumschränkte Aristocratie.

§. 4.

Diese philosophischen Begriffe leiden in Absicht auf die wirkliche Beschaffenheit der Europäischen Staaten einige Abänderung.

§. 5.

Man rechnet Staaten noch zu den Democratien, wo wenigstens der größre Theil der Häupter der gesammten Bürger-Familien die oberste Gewalt besitzet.

§. 6.

Und folglich nennt man Aristocratien, wo der kleinere Theil der Häupter der gesammten Familien die oberste Gewalt hat.

§. 7.

Aus diesen Regierungsformen kann eine Mischung in so ferne gemacht werden, als die oberste Gewalt zwischen einem Einzigen und einem hohen Rath oder dem Volk vertheilet werden kann. Und daher heißt eine solche Grundverfassung des Staats in Ansehung der Einrichtung der obersten Gewalt eine vermischte Regierungsform, und wird ihr die unvermischte oder reine Regierungsform entgegen gesetzt, wozu die Monarchie, Aristocratie und Democratie, alle drey im eigentlichen und engern Verstande genommen, gehören.

§. 8.

Vermöge der Anzahl der unvermischten Regierungsformen giebt es also vier Arten der vermischten Regierungsform.

§. 9.

§. 9.

Deßwegen kann man aber nicht sagen, daß die eine vermischte Regierungsform aus der Monarchie und Aristocratie, die andere aus der Monarchie und Democratie, die dritte aus der Aristocratie und Democratie, die letzte aus allen dreyen, nehmlich der Monarchie, der Aristocratie und der Democratie zusammengesetzt sey.

§. 10.

Es können auch noch mehrere Gattungen von Vertheilung der obersten Gewalt, nehmlich unter mehrere einzelne und unter mehrere moralische Personen gedacht werden. Auch diese Regierungsformen werden zu den vermischten gerechnet.

§. 11.

Ueberdas kann die Art und Weise dieser Vertheilung gar mancherley seyn, weil das ganze Theilungswesen von den Grundverträgen, mithin vom menschlichen Gutdünken abhanget.

§. 12.

Hieraus begreift man die Schwürigkeit, welche hindert, daß man die vermischten Regierungsformen nicht genau und vollständig claßificiren, oder in eine bestimmte Zahl von Gattungen richtig eintheilen kann.

§. 13.

Uebrigens kann man einem Staat noch den Namen einer Monarchie mit dem Zusatz: einer eingeschränkten, beylegen, wenn ein Einzelner nebst der persönlichen Majestät den überwiegenden Theil der obersten Gewalt besitzet, oder wenn wenigstens sein Antheil daran mit dem Antheil des Volks in einigem Gleichgewicht stehet.

§. 14.

In Gleichförmigkeit mit diesem Begriff heißt der Staat eine eingeschränkte Democratie, wenn das Volk;

§. 15.

so wie eine eingeschränkte Aristocratie, wenn die Vornehmen oder der hohe Rath den überwiegenden Theil an der obersten Gewalt besitzet.

§. 16.

Die eingeschränkte Monarchie, die eingeschränkte Democratie, und die eingeschränkte Aristocratie gehören also zu den vermischten Regierungsformen.

§. 17.

Eine jede eingeschränkte oder uneingeschränkte Monarchie wird auch überhaupt ein Reich oder Fürstenthum; eine jede Aristocratie und Democratie, sie sey rein oder vermischt, eingeschränkt oder unumschränkt, eine Republick genannt.

§. 18.

§. 18.

Es giebt sonst noch Völker, die unter der willkührlichen Gewalt eines Einzigen, das ist unter einem Despoten stehen, und daher Despotien, oder eigentlicher um solche nehmlich von den häußlichen Despotien zu unterscheiden, Landes-Despotien heissen.

§. 19.

Und so findet man auch Staaten, die ihrer gemeinsamen Sicherheit halber in einem ewigen Bunde stehen. Dieses sind verbundene oder vereinigte Staaten oder mit einem Wort ein Staatensystem.

§. 20.

Ungeachtet aber einer Landes-Despotie auch der Name eines Reichs, so wie einem Staatensystem der Name einer Republick beygelegt zu werden pflegt, so ist doch weder die eine noch das andere ein Staat. Denn sie sind ihrem Zweck, und folglich ihrer Natur nach von einem Staat unterschieden.

§. 21.

Es giebt aber Staaten, die sich einer Landes-Despotie oder einem Staatensystem nähern.

III. Hauptstück.

Von der Monarchie.

§. 1.

In einem jeden Reich giebt es einen Einzigen, nehmlich den Monarchen oder den Fürsten, der in einer vollständigen natürlichen Freyheit lebet, und eine persönliche Majestät besitzet.

§. 2.

In der Monarchie hat der Fürst die oberste Gewalt unzertheilt und unbedingt, und kann also Majestätsrechte zur Landeswohlfahrt nach seinem Gutdünken ausüben.

§. 3.

Nur in Ansehung der Grundgesetze, ohne welche kein wohleingerichteter Staat gedacht werden kann, ist der Fürst in keinem Reiche jemahls Herr und Meister; sondern er ist vielmehr an deren Beobachtung, so weit sie ihn betreffen, und an Handhabung derselben gebunden.

§. 4.

In einem jeden Reich muß eine Einrichtung wegen der Thronfolge festgestellt seyn.

§. 5.

Nach der Verschiedenheit dieser Einrichtung wird ein Reich, entweder ein Wahlreich oder ein Erbreich, oder ein Reich von einer vermischten Thronfolge.

§. 6.

In einem Wahlreich muß eine Einrichtung theils wegen der währenden Interregni zu führenden Reichsverwaltung,

§. 7.

theils auch wegen der Wahl selbst des künftigen Fürsten festgestellt seyn.

§. 8.

In einem Erbreich ist die Thronfolge dergestalt eingerichtet, daß derjenige, welchen das Grundgesetz dazu bestimmt, bey Abgang des Thronbesitzers ipso iure den Thron besteigen kann.

§. 9.

Das Grundgesetz von der Erbfolge in der Krone muß also beschaffen seyn, daß der Kronerbe allezeit gewiß sey, um den innerlichen Unruhen und den Kronansprüchen mehrerer Personen, die aus der Ungewißheit entspringen, vorzukommen.

§. 10.

Ein Reich von einer vermischten Thronfolge ist, wo das Grundgesetz Jemanden zwar ohne Wahl aber doch nicht ipso iure dazu bestimmt,

sondern noch eine neue Genehmigung des Volks vor dem würklichen Antritt der Regierung erforderlich ist.

§. 11.

Die Erblichkeit der Thronfolge haftet ordentlich auf einer gewissen Familie, die daher das regierende Haus genannt wird.

§. 12.

Und alsdenn kann der regierende Fürst seinen Nachfolger nicht nach Belieben ernennen, weil er kein Grundgesetz abändern kann.

§. 13.

Beruhet aber das Erbrecht einer Krone in der willkührlichen Ernennung des jedesmal regierenden Landesherrn, so nennt man dergleichen Reich ein Patrimonial-Reich.

§. 14.

In einem Familien-Erbreich muß festgestellt seyn, was für Eigenschaften der jedesmalige Thronfolger haben, und in welcher Ordnung eine jede Person des regierenden Stammes in Ansehung des Grades oder der Linie den Thron erlangen soll. Und deßwegen nennt man die dahin gehörigen Grundgesetze Succeßions-Ordnungen.

§. 15.

Die Succeßions-Ordnungen können gar verschiedentlich eingerichtet seyn.

§. 16.

§. 16.

Uebrigens erfordert die Reichswohlfahrt annoch, daß in einem jeden Reiche eine Einrichtung wegen der Reichsverwaltung während der Unmündigkeit des Fürsten, oder während dessen sonstigen Unvermögen zu regieren festgestellt werde.

§. 17.

Auch, wenn allenfalls ein Streit unter Kronprätendenten entstünde, wie solcher auszumachen.

§. 18.

Vortheile und Nachtheile der verschiedenen Einrichtungen der Thronfolge.

§. 19.

Anmerkungen über die Monarchie, und besonders die erbliche Monarchie.

IV. Hauptstück.

Von der Democratie.

§. 1.

In der Democratie besitzt das Volk oder doch der mehreste Theil der Häupter der gesammten Familien zusammengenommen die oberste Gewalt, und zwar ordentlich mit deren Ausübung zugleich die Grundgewalt.

§. 2.

Diese Ausübung der obersten Gewalt kann nicht anders als mittelst einer Versammlung und einem gemeinsamen Entschluß des Volks geschehen.

§. 3.

Um diesen Besitz der obersten Gewalt zu behaupten, muß das Volk in seinen Versammlungen, mithin durch sich selbst alles verrichten, was es ohne Abbruch seiner Wohlfahrt und nach der Natur der Geschäfte selbst ausrichten kann.

§. 4.

Weil aber das Volk nicht beständig versammlet seyn kann, so wird solches die Besorgung der alltäglichen, der geringern und der unverschieblichen Staatsgeschäfte gewissen Personen als Staatsbedienten auftragen müssen.

§ 5.

Daraus entstehen gemeiniglich zwey Collegia: ein Regierungs- Collegium oder Staatsrath und ein Justiz- Collegium oder Gerichtshof.

§. 6.

In einer jeden Republick muß durch Grundgesetze festgestellt seyn, wer? und unter welchen Bedingungen ein Jeglicher in der Versammlung der Theilhaber der obersten Gewalt, mit einem Wort auf dem Landtage der Republick, Sitz und Stimme haben soll; ferner, wenn? wo? und

wie

wie die ordentlichen Versammlungen zu halten, und die gemeinsamen Abschlüsse zu fassen?

§. 7.

Weiter erfordert das Wohl einer jeden Republick, daß die mehresten Stimmen gelten,

§. 8.

und daß in wichtigen Fällen eine gewisse Anzahl von Stimmen gegenwärtig, und eine bestimmte beträchtliche Mehrheit der Stimmen vorhanden seyn muß, ohne welche nichts gültiges beschlossen werden kann.

§. 9.

Insbesondere ist es der Grundverfassung der Democratie gemäß, daß diejenigen Staatsbedienten, die von dem Volk selbst gesetzt werden, durch Wahlstimmen, und nicht durch das Loos benennet werden.

§. 10.

Das Stimmrecht auf den Democratischen Landtägen ist übrigens natürlicher Weise nicht nur ein beständiges oder lebenswähriges, sondern auch erbliches Recht, und zwar letzteres, in dem Verstande, daß es auf gewissen Familien, oder auf dem Besitz eines gewissen Vermögens, hauptsächlich in Grundstücken, oder auf beyden zugleich haftet.

§. 11.

Endlich ist es vortheilhaft, wenn auf den Fall eines offenbaren Mißbrauchs der obersten Gewalt oder eines Zwiespalts unter dem Volk ein schickliches Mittel festgestellt ist, diesen gefährlichen Gebrechen abzuhelfen.

§. 12.

Ueberhaupt schickt sich die Democratie nur für Staaten von einem kleinen Umfange und am besten für eine Stadt.

V. Hauptstück.

Von der Aristocratie.

§. 1.

In der Aristocratie hat der hohe oder souveräne Rath oder die Vornehmen zusammen die oberste Gewalt, die folglich von der Grundgewalt des Volks unterschieden ist.

§. 2.

Es soll also die Regierung des hohen Raths an gewisse Grundgesetze gebunden seyn, die nicht nach seinem eigenmächtigen Gutdünken abgeändert werden können.

§. 3.

Allein die Vornehmen, die man auch den Adel zu nennen pflegt, sind gemeiniglich im Besitz auch dieses Rechts, und vereinigen also in ihrer Versammlung die Grundgewalt mit der thätigen obersten Gewalt.

§. 4.

In der Aristocratie muß festgestellt seyn die Beschaffenheit der Personen, welche Mitglieder des souveränen Raths seyn, und in dessen Versammlungen Sitz und Stimme haben können, ferner die Art und Weise in den souveränen Rath zu gelangen, nicht weniger, ob das Stimmrecht auf gewissen Familien oder auf dem Besitz eines gewissen Vermögens haften, oder durch Wahl erhalten werden soll, und endlich ob das Stimmrecht auf Lebenslang oder auf eine gewisse Zeit dauren soll.

§. 5.

Daher kann man sich eine Erb-Aristocratie, eine Wahl-Aristocratie, und eine Aristocratie von einer vermischten Succession gedenken. Diese letztere bestehet darinnen, wenn die Wählbarkeit auf gewisse Familien oder auf den Besitz gewisser Landgüter eingeschränkt ist.

§. 6.

Die Erbliche Aristocratie ist eine der unglücklichsten Regierungsformen.

§. 7.

Sie hat einen beständigen Feind an ihrem Volk.

§. 8.

Es ist auch keine erbliche Aristocratie durch einen freywilligen Entschluß des Volks entstanden. Diese Regierungsform ist durch Eroberungen, Unterdrückung der Freyheit des Volks, oder durch allmählige Vergrösserung des Staats an Land und Leuten errichtet worden. Eine Democratie verwandelt sich durch Eroberungen von selbst in eine Aristocratie.

§. 9.

Um sich zu erhalten, muß der souveräne Rath mit grosser Billigkeit regieren, ausserordentlich wachsam seyn, und alle innerliche Bewegungen mit Strenge unterdrücken.

§. 10.

Dabey müssen die Vornehmen den Gebrauch ihrer Vorzüge, sofern solcher dem Volk in die Augen fällt, äusserst mäßigen.

§. 11.

Die Aemter können am füglichsten durchs Loos besetzt werden.

§. 12.

Und keinem Staatsbedienten darf eine grosse und langdaurende Macht anvertrauet werden.

§. 13.

§. 13.

Die Aristocratie wird dem Volck nicht nur erträglicher, sondern verliehrt auch alles gehäßige, wenn das Volk selbst der freye Wahlherr der Mitglieder des hohen Raths, oder wenigstens die Wahlbarkeit nicht in gewissen Familien erblich ist.

VI. Hauptstück.

Von den vermischten Regierungsformen.

§. 1.

In einer eingeschränkten Monarchie müssen Reichsstände seyn, und Reichstäge gehalten werden, um diejenigen Staatsgeschäffte zu bestimmen, deren Anordnung dem Gutdünken des Fürsten nicht überlassen worden.

§. 2.

Damit ein solcher Fürst seine oberste Gewalt nicht über die gesetzliche Gränzen erweitern könne, muß ein hinlängliches Hinderungs-Mittel festgestellt seyn.

§. 3.

Es sind zu diesem Behuf allerley Cautelen erdacht und ausgeübet worden, davon aber die mehresten in die Länge unkräftig geworden.

§. 4.

Wenn die Gewalt des Fürsten bloß durch den Adel eingeschränkt wird, so ist für die Freyheit des Volks vieles zu fürchten, und die Grundverfassung in Unsicherheit.

§. 5.

Ein solcher Staat verwandelt sich bey dem Uebergewicht des Adels über den Fürsten gar leicht in eine Aristocratie, oder bey dem Uebergewicht des Fürsten so wohl, als bey dem Mißbrauch der überwiegenden Gewalt des Adels aus Verzweiflung des Volks, in eine Monarchie.

§. 6.

Wenn die Gewalt des Fürsten bloß durch das Volk oder dessen Repräsentanten eingeschränkt ist, so wird es dem Fürsten gemeiniglich weniger schwer, sich unumschränkt zu machen, zumal wenn er Mäßigung besitzt, und die Grenzen seiner Majestätsrechte allmählig und gleichsam nur Schritt vor Schritt zu erweitern sucht.

§. 7.

Wenn die Gewalt des Fürsten durch den Adel und das Volk zugleich eingeschränkt wird, so ist

ein

ein solcher Staat gemeiniglich in seiner Grundverfassung dauerhafter.

§. 8.

Und wenn diese Mischung der dreyen Regierungsformen, nach einer klugen Verhältniß der Majestätsrechte des Fürsten mit den Vorzügen des Adels und der Freyheit des Volks abgemessen ist; so kann dadurch die Glückseeligkeit einer Nation überaus sehr in die Höhe gebracht werden.

§. 9.

Eine Aristocratie, die durch das Volk eingeschränkt wird, ist ihrer Natur nach dauerhafter und zu grössern Dingen geschickt, als eine Democratie, die durch einen hohen Rath eingeschränkt ist.

§. 10.

Ueberhaupt daß ein Staat von einer vermischten Regierungsform in Betracht seiner Grundverfassung dauerhaft, würksam und blühend genug seyn könne, ist erforderlich, daß die vollständige oberste Gewalt in dreyen verschiedenen Subjecten (wohin sowohl einzelne als moralische Personen gehören) zusammen ruhe.

§. 11.

Ferner, daß dem einen Subject die Regierung im engern Verstande oder die vollziehende Macht,

dem

dem andern die Rechtspflege oder gerichtliche Macht, dem dritten die Gesetzgebung oder gesetzgebende Macht vorzüglich zustehe.

§. 12.

Sodann, daß die Regierung in den Händen eines Einigen oder weniger Personen, die Rechtspflege in den Händen mehrerer, die Gesetzgebung aber in den Händen aller zusammen oder der Repräsentanten des ganzen Volks sey.

§. 13.

Weiter daß die Grenzen der Regierung und der Rechtspflege genau bestimmt, und von einander abgesondert, übrigens aber die gesetzmäßige Ausübung beyder Gewalten von einander unabhängig sey.

§. 14.

Endlich daß die Gesetzgebung mit Inbegriff der Grundgewalt allen dreyen Theilhabern der obersten Gewalt dergestalt gemeinschaftlich zukomme, daß ohne Uebereinstimmung aller dreyen Gewalten, solche nicht ausgeübet werden könne.

§. 15.

Es haben übrigens verschiedene Philosophen allerley Entwürfe zu Errichtung einer vollkommenen Staatsgrundverfassung gemacht.

§. 16.

§. 16.

Es ist aber niemals ein Staat auf der Welt gewesen, der sich einer in allen Betracht vollkommenen Grundverfassung hätte rühmen können.

§. 17.

Die Fehler und Gebrechen der Grundverfassung gehören zu den natürlichen und wesentlichen Gebrechen eines Staats, weil die Grundverfassung eines Staats seine besondere Natur und Wesen hauptsächlich ausmachet. Daher sind solche entweder gar nicht oder doch sehr schwer zu heben und zu verbessern.

§. 18.

Daß die Grundverfassung in ihrer innerlichen Sicherheit ungestöhrt fortdauren möge, wird erfordert, daß Niemand im Staat die Kräfte habe, solche umzustossen, und daß vielmehr alle und jede Mitglieder des Staats oder wenigstens der größre Theil derselben geneigt und willig sey, solche beyzubehalten. Letzteres wird dadurch bewürkt, wenn die mehresten Mitglieder bey Erhaltung der Grundverfassung ihren eignen Vortheil finden, und noch mehr, wenn sie solche lieben.

§. 19.

Furcht, Eigennutz und Liebe des Staats oder des Vaterlandes, welche mit einem Wort der Patriotismus und die politische oder bürgerliche Tugend genannt wird, sind die Grundsäulen der Erhaltung

haltung der Regierungsform und Grundverfassung eines Staats.

§. 20.

Eigennutz und Patriotismus sind überdies zugleich die Triebfedern, welche den Staat vorzüglich würksam zu seinem Zweck machen. Wenn diese mit der Ehre und Religion können verknüpft, und dadurch gleichsam gespannet werden, so ist der Staat zu grossen Unternehmungen fähig.

§. 21.

Man hat angemerkt, daß noch besonders in Democratien die Liebe der Gleichheit, so wie in Monarchien vorzüglich die Ehrbegierde und in vermischten Regierungsformen die Liebe der Freyheit die herrschende Neigung des Volks, mithin der Hauptgrundstein der Dauer und die Haupttriebfeder des Staats zu seyn pfleget.

II. Theil.

Von der Regierung eines Staats und besonders in einheimischen Landes-Angelegenheiten oder von der eigentlichen Landes-Regierung.

Einleitung.

§. 1.

Um den Zweck des Staats, die Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseligkeit, zu erreichen, ist es nicht hinlänglich, daß die Grundverfassung des Staats schicklich eingerichtet sey. Diese macht eigentlich nur den Grund der Möglichkeit dabey aus.

§. 2.

Damit der Staat seine Glückseligkeit würklich erlange, wird annoch erfordert, daß der Staat klüglich regieret werde.

§. 3.

Die Regierung eines Staats besteht überhaupt in der Ausübung der obersten Gewalt, folglich in

der Anwendung der gesammten Kräfte des Staats zu Erreichung des Endzwecks der vereinigten Willen aller Mitglieder des Staats, oder zum Besten des gemeinen Wesens.

§. 4.

Die Staatsregierung wird also mit Klugheit geführet, wenn die schicklichsten Mittel zu Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit von der obersten Gewalt beständig angewandt werden.

§. 5.

Gleichwie aber der Staat theils vor sich allein, theils in Verhältniß mit andern Staaten betrachtet werden kann, und die Glückseligkeit des Staats in beyden Absichten befördert werden muß; die Mittel aber, wie dieser Zweck zu erreichen, nach der Verschiedenheit dieser beyden Gegenstände gar sehr von einander unterschieden sind: also muß auch die kluge Einrichtung der Staatsregierung hiernach eingetheilet werden.

§. 6.

Es ist also erstlich von der Regierung in Betracht der innern Landes-Angelegenheiten oder der einheimischen Staatssachen, und sodann von der Regierung in Absicht auf die auswärtige Staatssachen zu handeln. Die erstere nennt man auch die Landesregierung im besondern Verstande.

I. Hauptstück.

Von der Landesregierung überhaupt.

Joh. Heinr. Gottlob v. Justi Grundriß einer guten Regierung, Frankf. und Leipz. 1759. gr. 8.

§. 1.

Da zur Glückseligkeit des Staats nothwendig ist, daß solcher klüglich regieret werde; so folgt, daß zu Erreichung dieses Endzwecks erforderlich ist, daß die Regierung so wohl an sich selbst klüglich verfaßt, als auch daß solche von geschickten Händen geführet werde.

§. 2.

Die Regierungsverfassung besteht in der durch Gesetze bestimmten Einrichtung der Staatsregierung. Es ist also die Regierung eines Staats klüglich verfaßt oder eingerichtet, wenn in Ansehung der Regierung solche Gesetze festgestellt sind, daß dadurch der Zweck und das gemeine Beste des Staats auf die schicklichste Weise befördert wird.

§. 3.

Die Grundverfassung hat einen grossen Einfluß in die Regierungsverfassung. In vermischten Regierungsformen ist die letztere ordentlich in der er-

stern enthalten, und gehört als ein unzertrennlicher Theil dazu, soferne nehmlich die Einrichtung der Regierung durch Grundgesetze festgestellt ist.

§. 4.

In den unvermischten Regierungsformen hängt die Regierungsverfassung ordentlich, wenigstens großentheils, von dem Gutdünken derjenigen Person ab, welche mit der obersten Gewalt bekleidet ist, und welche mithin auch in der Regierungs-Verfassung nach Belieben allerley Abänderungen vornehmen kann.

§. 5.

Jedennoch ist keine wohleingerichtete Regierungsform, wo nicht einige Grundregeln der Regierung, entweder vermöge eines Herkommens oder aus eigener Mäßigung, als unveränderliche Regierungs-Gesetze, mithin gleichsam als Grundgesetze, von der obersten Gewalt beobachtet werden.

§. 6.

Die Glückseligkeit des Staats besteht theils in der Sicherheit, aller einzelnen Bürger sowohl als des ganzen Staats, theils auch in dem fortdaurenden Zuwachs an Vollkommenheiten wie der einzelnen Mitglieder des Staats also auch des Staats im ganzen betrachtet, mit einem Wort in dem Flor des Staats. Die Regierungs-Verfassung hat also ein doppeltes Ziel.

§. 7.

Die Anwendung der gesammten Kräfte des Staats ist das Hauptmittel der Glückseeligkeit des Staats. Diese Kräfte liegen in den Menschen und den Sachen, die zum Staat gehören.

§. 8.

In der Anwendung der Kräfte besteht die Würksamkeit, und um durch gewisse Kräfte und derer Würksamkeit einen bestimmten Zweck zu erreichen, wird Ordnung, Zusammenhang und Uebereinstimmung erfordert.

§. 9.

Zu einer klugen Regierungsverfassung gehört also erstlich eine schickliche Würksamkeit,

§. 10.

ferner eine schickliche Ordnung in Ansehung der Personen, Sachen und aller Geschäffte im Staat, damit keines das andere (es mögen solche neben einander stehen, oder auf einander folgen) in seinem Daseyn und Würksamkeit hindere,

§. 11.

weiter ein schicklicher Zusammenhang der Personen, Sachen Geschäffte damit durch ein jedes zum Vortheil der übrigen so viel als thunlich beygetragen werde,

§. 12.

und endlich eine allgemeine Uebereinstimmung aller einzelnen Personen, Geschäffte, Sachen und deren Würksamkeit und Gebrauch zu einerley Zweck, nehmlich zu der möglichst größten Beförderung der Glückseligkeit des Staats.

§. 13.

Nach diesen Grund- und den daraus herfliessenden Folge-Sätzen müssen besonders wie die Regierung überhaupt, also auch die einzelnen Staatsgeschäfte und gleicher Maassen auch die Privatgeschäfte der Bürger, sofern solche das gemeine Wohl betreffen, angeordnet, und in dieser Einrichtung beständig erhalten werden.

§. 14.

Diese Anordnung geschieht mittelst gewisser Gesetze, die allem, was den Staat betrifft, ein vor allemal eine gewisse Form und Einrichtung geben, und daher auch Landesordnungen, oder Verordnungen genannt werden.

§. 15.

Die Erhaltung und Handhabung dieser gesetzmäßigen Form aber geschieht mittelst gewisser Verfügungen, die bey allerley vorfallenden Veränderungen jedesmal bloß vor den damaligen Fall getroffen werden. Hierdurch wird die zweckmäßige

Be-

Bewegung der Staatsmachine in ungehindertem Gange erhalten.

§. 16.

In allen diesen Veranstaltungen und Gesetzen, sie mögen Landesordnungen oder blosse Verfügungen seyn, muß die gemeinschaftliche Wohlfahrt zum Grunde liegen: übrigens aber dabey auch die eigentliche Beschaffenheit des Landes und der Character, die Denkungsart und Sitten der Bürger nebst der Regierungsform in Betrachtung gezogen, und alles selbigen so gemäß als möglich eingerichtet werden. Sonst können Gesetze und Verfügungen ihre Kraft nicht äussern, oder gar zum gemeinen Schaden gereichen: da sie gegentheils auf diese Art in ihrer Kraft gar merklich verstärkt, und dadurch die Triebfedern einer heilsamen und gemeinnützigen Thätigkeit gespannt werden.

§. 17.

Zur Glückseeligkeit des Staats wird endlich noch erfordert, daß die Regierung von geschickten Händen geführet werde.

§. 18.

Man stelle sich besonders einen Fürsten vor, dem die oberste Gewalt, mithin die Regierung übertragen worden. Indem er solche übernommen, so hat er sich verbindlich gemacht, das gemeine Beste, so viel in seinen Kräften steht, zu besorgen. Die Regierung des Staats, wenn sol-

che von dieser Seite, nehmlich als eine schuldige Sorgfalt für die Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseligkeit betrachtet wird, heißt die Verwaltung des gemeinen Wesens, die Reichsverwaltung.

§. 19.

Ein Fürst ist also kraft der ihm obliegenden Reichsverwaltung schuldig, in allen seinen öffentlichen Handlungen die Glückseligkeit seines Volks zu seinem unverrückten Augenmerk zu haben, und solche nicht bloß zu seiner Nebenabsicht, sondern vielmehr zu seinem Hauptzweck zu machen.

§. 20.

Es erfordert solches aber auch sein eigenes Bestes. Denn ohne die Glückseligkeit seines Volks kann er seine eigene, als dessen Beherrscher, nicht erlangen. Der allgemeine Wohlstand der Unterthanen befestiget und befördert seinen eigenen.

§. 21.

Es erfordert solches auch besonders seine Ehre. Denn nur der kluge Eifer in Beförderung des gemeinen Besten macht die wahre Fürstenehre aus.

§. 22.

So fern ein Fürst vermöge der Grundverfassung keine gebundene Hände in der Regierung hat, kommt es bey einer guten Regierung hauptsächlich

auf dessen Geschicklichkeit zu regieren an, und diese gründet sich vorzüglich auf seine Liebe gegen den Staat und auf seine Weisheit. Denn um die Regierung mit Klugheit zu führen, muß er die dazu gehörige Bereitwilligkeit und Einsicht besitzen.

§. 23.

Zur Weisheit des Fürsten gehöret vornehmlich, daß er sein Volk und sein Land, die Grund- und Regierungs-Verfassung, mithin auch seine Verbindlichkeiten und Gerechtsame, ferner des Landes-Interesse, Stärke und Schwäche, nebst dem Verhältniß seines Staats gegen die benachbarte Staaten, einfolglich auch die Staatsverfassung, Stärke, Schwäche, das Interesse und die Absichten der Nachbarn genau kenne, damit ihm kein Mittel und keine Hinderniß der Glückseligkeit seines Staats, auch keine Gelegenheit, diese Mittel anzuwenden und die Hindernisse wegzuräumen, verborgen bleibe.

§. 24.

Die Liebe gegen sein Volk besteht in der Bereitwilligkeit, die Glückseligkeit desselben bestens zu befördern, und also in dem beständigen Willen, das ist in dem festen Vorsatz und angestrengten Eifer, das Wohl seines Staats möglichst zu besorgen, folglich auch sich hiezu immer geschickter zu machen, immer weiser zu werden.

§. 25.

Ein solcher mit Weisheit und Liebe regierender Herr ist ein patriotischer, ein vollkommener Fürst und ein wahrer Landesvater, in dessen Regierungs-Handlungen sich Leutseeligkeit, Güte, Gerechtigkeit, Billigkeit, Redlichkeit und Sorgfalt für das gemeine Beste beständig äussern.

§. 26.

Die Liebe des Fürsten gegen sein Volk ist das gewisseste und leichteste Mittel, die Gegenliebe der Unterthanen zu erlangen.

§. 27.

Der Patriotismus der Unterthanen wird dadurch erst zu seiner Vollständigkeit gebracht, wenn selbige nicht nur die Grund- und Regierungs-Verfassung des Staats, sondern auch die Person welche der Regierung vorsteht, lieben. Auf solche Weise wird die grosse Triebfeder des Staats gespannt.

§. 28.

Diese Liebe des Vaterlandes und Landesvaters strengt die Unterthanen an, daß sie nicht bloß aus Pflicht, sondern zugleich aus Neigung das Ihrige zum allgemeinen Wohl beytragen, und daß sie Jeder das wirklich sind, was ein jeder rechtschaffener Unterthan seyn soll: treu, hold und gehorsam.

§. 29.

Die Liebe gegen den Landesherrn muß erkalten, und sich in eine Abneigung verwandeln, wenn er ihre Gerechtsame kränkt, ihre bürgerliche Freyheit beschneidet, ihnen die Mittel sich bequemlich zu nähren erschweret, und sie mit unnöthigen Abgaben und Kriegen belästiget. Dieser Mangel der Liebe des Volks gegen ihre Obrigkeit gehört unter die gefährlichsten Gebrechen des Staats.

§. 30.

Weil ein Fürst vor sich allein, so wenig als ein einziges souveränes Collegium, die ganze Regierung unmittelbar besorgen kann; so sind in allen Staaten Beamten nöthig, denen die Verwaltung einzelner oder mehrerer Regierungsgeschäffte von der obersten Gewalt anvertrauet werde.

§. 31.

Ohne tüchtige Staats- und Landes Bedienten kann also die Wohlfahrt des Staats nicht gehörig besorget werden. Von selbigen hängt die Unterregierung ab, und wenn diese in ungeschickten Händen ist, so fehlt es der obersten Gewalt an demjenigen Instrument, welches ihr zu Ausführung der Absichten ihrer Oberregierung unentbehrlich ist.

§. 32.

Es ist daher ein wesentlicher Theil der Regierungs-Klugheit, welche sich in der Wahl geschickter

Beam-

Beamten in allen Gattungen der Regierungsgeschäffte äussert.

§. 33.

Zum Glück der Staaten lehret die Erfahrung, daß nicht eben eine ausserordentliche Weisheit erfordert werde, um die Aemter mit tauglichen Leuten zu besetzen, und daß die gehörige Anwendung einer mäßigen Fähigkeit hinlänglich sey, das Beste des Staats durch fürtreffliche Minister in einem sehr hohen Grade zu befördern.

§. 34.

Die Bedienten müssen überhaupt rechtschaffene Bürger und ihrem Amt gewachsen seyn, mithin auch ihre Berufsgeschäffte gehörig kennen und lieben.

§. 35.

Nach der Verschiedenheit der Aemter und der Verfassung des Staats können sonst noch allerley und theils verschiedene Beschaffenheiten der Beamten erforderlich seyn.

§. 36.

Es ist nützlich und theils nothwendig, die Bedienten besonders zu verpflichten, und mit einer bestimmten Instruction, mit hinlänglicher Macht, Ansehen und Auskommen zu versehen;

§. 37.

Auch ihre vorzüglichen Verdienste nicht unbelohnt, so wie ihre Amtsverbrechen nicht unbestraft zu lassen.

§. 38.

§. 38.

Deßwegen muß eine genaue Aufsicht über alle Classen der Bedienten gehalten werden.

§. 39.

Wie ferne Bedienungen auf Lebenslang, oder auf eine bestimmte kurze, oder bloß auf eine beliebige Zeit zu vergeben?

§. 40.

Ob Aemter zu verkaufen oder zu verpachten?

§. 41.

Wichtigkeit des Majestäts-Rechts, die Aemter im Staat zu besetzen,

§. 42.

und Mißbrauch desselben,

§. 43.

Auch dagegen genommene Maaßregeln einiger Völker.

§. 44.

Da nun zur Glückseligkeit des Staats nothwendig ist, daß selbiger klüglich regiert werde, und die Regierung, so wie die Grundverfassung, einen allgemeinen Einfluß in den ganzen Staat hat; so ist es als ein Hauptgebrechen des Staats anzusehen, wenn die Regierung unschicklich verfaßt ist, oder von unschicklichen Händen geführet wird.

§. 45.

§. 45.

Ueberhaupt ist eine jede merkliche Hinderniß der Glückseligkeit des Staats ein Gebrechen und Fehler desselben; es liege nun solcher in der Natur des Staats oder in dessen Zufälligkeiten. Besonders gehören alle Gebrechen der Grund- und Regierungs-Verfassung und der Mitglieder des Staats sowohl der regierenden als der gehorchenden, hier hin.

§. 46.

Gewisse Gebrechen, die ohne ein grösres Uebel zu verursachen nicht abzustellen sind, müssen geduldet, und nur ihr weiterer Anwachs verhütet, und ihre nachtheilige Würkungen gehemmet werden.

§. 47.

Und gleichwie alle menschlichen Werke so beschaffen sind, daß sie eine gewisse Grösse nicht übersteigen können, ohne an sich selbst oder im Verhältniß mit andern Dingen unvollkommener zu werden: also ist auch in allen Unternehmungen, die den Staat betreffen, in allen öffentlichen Anordnungen und Veranstaltungen ein gewisses Mittel zu halten, damit das abgezielte Gute nicht übertrieben, mithin mehr schädlich als nützlich werde.

II. Hauptstück.

Von dem Justizwesen.

Abbé *de St. Pierre*, Mémoires pour diminuer le nombre des Procès. 1725, Paris, 12.

Rechtliche Untersuchung, wie die Fehler bey heutiger Bestellung der Aemter und Verwaltung der Justitz verbessert werden können, nebst dem Königl. Preuss. Justitz-Reglement vom J. 1747, 1747. 8.

D. Joh. Leonh. Hauschilds Prüfung verschiedener Rathschläge zur Verbesserung der Justitz. Dreßden 1749. 8.

J. F. E. practische Vorschläge zur Abkürzung des gemeinen Reichs-Processes, nebst einer besondern Abhandlung von dem Concurs- und Possessorischen Processe, Frankf. und Leipz. 1749. 4.

Dissertation sur les Raisons d'etablir ou d'abroger les Loix; par l' *Auteur des Mémoires de Brandebourg*. 751, Ffort, 8.

M. S. von Oskierka Versuch eines Entwurfs zur endlichen Verbesserung des Justizwesen, Bernburg 1756. 4.

Isaak Iselin Versuch über die Gesezgebung, 759, Basel, 8. (in seinen vermischten Schriften, 770, Zürich, 8.)

(Joh. Heumann von Teutschenbrunn) Geist der Gesetze der Teutschen, 1760. Nürnb. gr. 8.

Marchese de Beccaria, dei Delitti e delle Pene. 764, Napoli, 8. - en françois: traité des delits et

des

des peines 766, Amst. 8. teutsch: - Von Verbrechen und Strafen, mit Anmerkungen von K. Ferd. Hommel, 778, Lpz. gr. 8.

Project des *Codicis Fridericiani Marchici*, 766, Königsb. gr. 8.

Historical Essays on Laws - Essays historiques sur les Loix, traduits par Mr. *Bouchaud*, avec des Notes et une dissertation du Traducteur, 766, Paris, 8.

(F. K. Casim Fhr. von Creutz,) der wahre Geist der Gesetze, 766, Ffurt, 8. -- en françois, 768, Londres, 8.

Essais sur l'Esprit de la Législation favorable à l'Agriculture, à la Population, et au commerce. 766, Paris, 8. II. Tom. - teutsch, Versuch über den Geist der Gesetzgebung, zur Ermunterung des Ackerbaues ꝛc. 770, Mitau, gr. 8.

Des Loix civiles relativement à la Proprieté des Biens; traduit de l'Italien, avec des Remarques de Mr. *de Felice*. 766, Par. 8. --768, Yverdon, 8.

Katharinen der zwoten Instruction für die zur Verfertigung des Entwurfs eines neuen Gesezbuchs verordnete Commission, 768, Riga und Mitau, 8.

Constitutio Criminalis Theresiana, oder peinliche Gerichtsordnung, für die K. K. Erbländer. 1769. Wien fol.

Massimil. Murena, Dissertazioni su i Doveri del Giudice, e delle publiche e private violenze. 768, Napoli, 8. - en françois, 769, Paris, 8.

Just. Claproth ohnmaßgeblicher Entwurf eines Gesetzbuchs, 770, Göttingen, 4. - Erste Fortsezung. das Criminalrecht, 774. 4. 2te Fortsezung 776. 4.

Jos.

Jos. von Sonnenfels, über die Abschaffung der Tortur. 775, Zürich, 8.

And. Ludolf Jacobi, Versuch einer Apologie der Todesstrafen, 776, Lemgo, 8.

Just. Friedr. Runde, Vertheidigung der Rechtsmässigkeit der Todesstrafen. 776, Cassel, 4.

Vom Geist der Criminalgeseze, 777, Hamb. 8.

§. 1.

Unter dem Justizwesen wird allhier die Einrichtung des Civilrechts im engsten Verstande, der Rechtspflege und des Criminalwesens begriffen.

§. 2.

Es erfordert nehmlich das Wohl des Staats, besonders der innerliche Ruhestand und die Sicherheit sowohl eines jeden Bürgers gegen einen jeden Mitbürger, als auch des ganzen Staats gegen seine einzelne Unterthanen, daß die Gerechtigkeit im Staat gehandhabet, das heißt einem jeden Beleidigten zu seinem Recht verholfen, und keine Handlung eines Unterthanen, dadurch die Landeswohlfahrt merklich gestöhret werden kann, geduldet werde; folglich daß die Streitigkeiten unter einzelnen Unterthanen entschieden, und die Verbrechen bestraft werden. Diese Tilgung der Streitigkeiten und Bestrafung der Verbrechen ist der Zweck des Justizwesens im Staat.

§. 3.

Die Vollkommenheit also des Justizwesens besteht darinnen, daß derienigen Hinderniß der ge-

meinen Wohlfahrt, oder derjenigen Unsicherheit, Unruhe und Unordnung, die aus dergleichen Streitigkeiten und Uebelthaten entstehet, auf die billigste und schicklichste Weise abgeholfen, folglich auch besonders, daß Niemand im Staat, der im Besitz des Seinigen und in dem Genuß seiner bürgerlichen Rechte und Freyheit von seinem Mitbürger gekränkt wird, hülflos gelassen werde.

§. 4.

Was nun erstlich die Entscheidung der Streitigkeiten anbetrift, so ist zu solchem Behuf vor allen Dingen nöthig, die Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen gegen einander dergestalt genau zu bestimmen, daß ein Jeder die Grenzen seiner Schuldigkeit und seiner Freyheit hinlänglich wissen, folglich auch ohne Unbilligkeit darnach gerichtet werden könne.

§. 5.

Vorzüglich muß das Eigenthum und der Hausstand der Unterthanen eine gewisse Einrichtung erhalten. Es sind also Gesetze erforderlich, wodurch ein für allemal festgestellt wird, was in Ansehung der Habe und Güter, der Verträge und Contracten, der häuslichen Gesellschaften und Erbfolge unter den Unterthanen allgemeinen Rechtens seyn soll. Der Inbegriff dieser Gesetze macht hauptsächlich das Civilrecht im engsten Verstande aus.

§. 6.

Die gesetzgebende Klugheit, so ferne sich solche mit schicklicher Einrichtung dieser Privatsachen beschäf-

beschäftiget, macht wegen der Allgemeinheit derselben einen wichtigen Theil der Staatsklugheit aus. Die Theorie davon gehört aber bisher noch fast gänzlich zu den ungebauten Feldern der Politik.

§. 7.

Ueberhaupt ist in Ansehung der Privatgesetze zu wünschen, daß ein jedes derselben, ausser den obangeführten innerlichen Eigenschaften guter Gesetze (Seite 55), auch in dem Ausdruck wohl eingerichtet, das ist so deutlich, so genau bestimmt und so kurz als möglich seyn möge;

§. 8.

und daß das ganze Gesetzbuch vollständig, ordentlich und zusammenhangend verfaßt, allgemein bekannt und allgemein verbindlich seyn möge.

§. 9.

Geschriebene Gesetze sind daher den rechtlichen Gewohnheiten vorzuziehen.

§. 10.

Wenn ein einzelnes Gesetz, entweder weil es an sich selbst fehlerhaft ist, oder weil es durch den veränderten Zustand des Staats fehlerhaft geworden, eine Abänderung erfodert; ist es besser, mit dessen Aufhebung ein ganz neues Gesetz zu geben, als an einem alten Gesetz mehrmalen zu flicken.

§. 11.

Wenn die Verfassung des Privatrechts überhaupt fehlerhaft gefunden wird; ist es sehr be-

denklich, und kann zur offenbaren Ungerechtigkeit ausschlagen, ein fremdes Gesetzbuch neben dem einheimischen oder auch mit dessen Aufhebung einzuführen.

§. 12.

Und noch unschicklicher ist es, mehrere fremde Gesetzbücher zugleich neben den einheimischen Verordnungen und Gewohnheiten gelten zu lassen.

§. 13.

Es ist alsdann weit zuträglicher, ein eigenes neues Gesetzbuch, allenfalls mit Zuziehung ausländischer Gesetzbücher, verfertigen zu lassen.

§. 14.

Wobey aber grosse Behutsamkeit und eine mehrmalige Prüfung nöthig ist, um nichts zu übereilen.

§. 15.

Wenn nun Streitigkeiten über Mein und Dein wirklich entstehen, so ist zu deren Tilgung ferner die Rechtspflege nöthig.

§. 16.

Da die oberste Gewalt die Justizpflege nicht selbst besorgen kann; so ist solche gewissen Personen als ein öffentliches Amt anvertrauet. Diese Landesbedienten sind die Richter.

§. 17.

Die Haupttugend eines Richters, ausser den allgemeinen Eigenschaften, die er als ein guter Landesbe-

desbedienter haben soll, ist die Liebe der Gerechtigkeit.

§. 18.

Die Menge und Wichtigkeit der Rechtssachen, die Mühsamkeit und Schwürigkeit, solche gehörig zu untersuchen und zu entscheiden, nebst andern Ursachen haben veranlaßt, daß eine grosse Anzahl von Richtern gesetzt, daß für besondere Classen von Rechtssachen und von Personen besondere Richter ernennet, daß ganze Collegia von Richtern oder Gerichtscollegia, auch mehrere einander subordinirte Richter und Gerichte und mehrere Instanzen errichtet worden.

§. 19.

Die Richter müssen ihre gemessene Instruction, die Justiz Collegia zugleich ihre gewisse collegialische Verfassung haben. Zu diesem Behuf sind Gerichts-Ordnungen erforderlich.

§. 20.

Zugleich muß das gerichtliche Verfahren in der Untersuchung der Streitsachen, in der Spruch-Ertheilung und Vollstreckung der Rechtsprüche seine gerechte Einrichtung und schickliche Form haben. Zu diesem Zweck sind besonders Proceß-Ordnungen nöthig.

§. 21.

Der Mangel hinlänglicher Kenntniß der Rechte, und besonders auch der Gerichts- und Proceß-Ordnungen, nebst anderen Ursachen machen, daß

die streitende Partheyen Sachwalter und Anwälte haben müssen.

§. 22.

Und so sind auch, zumal bey den obern Gerichten, allerley Subalternen nöthig.

§. 23.

Der Advocaten und Procuratoren wegen sowohl als der subalternen Justizbedienten halber muß das nöthige in den Proceß- und Gerichts-Ordnungen festgestellt werden.

§. 24.

In den mehresten Europäischen Staaten findet man, daß die zum Justizwesen gehörige Personen eine beträchtliche Classe von Menschen ausmachen, und daß das Justizwesen überhaupt unter die künstlichsten Einrichtungen zu rechnen ist.

§. 25.

Nichts desto weniger sind die Klagen über die Vielheit, die Langwührigkeit, die Kostbarkeit und den ungewissen Ausgang der Processe fast allgemein.

§. 26.

In der That hat ein unschicklich eingerichtetes Justizwesen einen äusserst schädlichen Einfluß in alle übrige Theile der Staatsverfassung.

§. 27.

Es sind daher mehrere Vorschläge zur Verbesserung des Justizwesen gemacht worden.

§. 28.

§. 28.

Aber dieses Uebel hat so tiefe Wurzel geschlagen, und die Abänderung desselben findet so mancherley Hindernisse und Bedenklichkeiten, daß eine von Grund aus und im ganzen zu bewerkstelligende Justiz-Reformation, sonderlich in Staaten von vermischter Regierungsform, mit fast unüberwindlichen Schwürigkeiten verknüpft zu seyn scheinet.

§. 29.

Jedoch lassen sich in Europa schon einzelne Privatrechte, Proceß- und Gerichts-Ordnungen vorfinden, die als Muster einer schicklichern Einrichtung angesehn und nachgeahmet werden könnten.

§. 30.

In Ansehung der Bestrafung der Verbrechen ist noch besonders anzumerken, daß zu diesem Zweck peinliche Gesetze und eine besondere Proceß-Ordnung erfordert werden, welche zusammen das peinliche oder Criminal-Recht ausmachen.

§. 31.

Die Einrichtung der peinlichen Gesetze, des peinlichen Processes und der peinlichen Gerichte wird das Criminal-Wesen genannt.

§. 32.

Das Criminalwesen ist also dazu angeordnet, damit kein Verbrechen im Staat ungestraft bleibe,

§. 33.

folglich, daß die begangene Verbrechen gehörig untersucht, und die gesetzliche Strafe an den Thätern vollstrecket werde.

§. 34.

Auch gegen das Criminal-Wesen, so wie es gewöhnlicher Maassen verfaßt ist, werden grosse Beschwerden geführt.

§. 35.

Es sind aber bey deren anzustellenden Abänderung ebenfalls viele Schwürigkeiten.

§. 36.

Es könnten aber auch zu diesem Behuf die peinliche Einrichtungen einiger Staaten von andern genutzet werden.

§. 37.

Die höchste Gerichtbarkeit mit Einschluß des souveränen Strafrechts ist eine der wichtigsten Zweige der obersten Gewalt, sonderlich so fern sie mit der gesetzgebenden Macht und dem Ernennungsrecht zu den Justizbedienungen in einer Person vereiniget ist.

§. 38.

Der Mißbrauch dieses Majestätsrechts zieht sehr üble Folgen nach sich, und kann eine allgemeine Zerrüttung im Staatswesen anrichten.

§. 39.

§. 39.

Daher ist dieses Recht, sowohl was die Civil- als Criminal-Sachen betrift, in vermischten Regierungsformen allezeit sehr eingeschränkt.

§. 40.

Und eine unumschränkte Gewalt muß, ihrer eigenen sowohl als der Sicherheit des Staats wegen, sich äusserst hüten, die Hand in die Justiz einzuschlagen.

III. Hauptstück.

Vom Nahrungswesen und Gewerbe.

A. zur Bücherkunde dieses Fachs überhaupt.

J. Bh. v. Rohr, Haushaltungsbibliothek, 716, Lpz. 8. = 3te Aufl. 755, das. 8.

G. H. Zinke, Cameralistenbibliothek, 751 f. Lpz. 8. IV Theile.

J. J. Moser, Bibliothek von ökonomischen Gesezen, Schriften und kleinen Abhandlungen, 758 Ulm, 8.

Physikalisch-ökonomische Auszüge, 758-70, Stutgard, 8. X Bände.

C. L. Neuenhahn, Bibliothek der Chemie, Naturkunde, Oekonomie, Manufacturen und Künste, 758, Braunschweig, 8.

J. C. Wöllner, Unterricht zu einer auserlesnen ökon. Bibliothek, 764, Berlin, 8. II Theile.

J. H. L. Bergius, Cameralistenbibliothek, 762, Nürnberg, 8.

Gazette d'Agriculture, de Commerce et des Finances, 765 - Paris. Ephémérides du Citoyen, 767. (werden noch fortgesetzt.)

(G. von Münchhausen,) der Hausvater, IIter Th. 766, Hannover, 8.

J. Bekmann, Physicalisch-ökonomische Bibliothek, 770. f. f. Göttingen, 8. VIII Bände (wird fortgesetzt.)

B. Vermischte Werke und Sammlungen stehn vollständig in Hrn. Prof. Beckmanns Grundsäzen der deutschen Landwirthschaft, (2te Aufl. 1775, Gött. 8.) Einleitung, §. 11. S. 29. f. f.

C. Hauptbücher.

D. Joh. Joach. Bechers politischer Discours von den Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte und Länder, (5te Aufl.), verbessert und vermehrt von D) Georg Heinrich Zinken, Frf. und Leipz. 1754. II. Theile, nebst Inhalt und doppelten Registern 1759. 8.

Wilhelms Freyherrn von Schröder fürstliche Schatz- und Rentkammer, Lpz. 1686. 8; auch 1704. 8. und 1752. 8.

(von Boden,) Fürstliche Machtkunst, oder Gedanken, wie ein Fürst sich und sein Land könne glücklich machen, ist 1703. besonders gedruckt, nachher als ein Anhang der Schrift: Kunst zu leben und zu herrschen, wie auch des v. Ludewig Discours über v. Seckendorff Fürstenstaat, angefügt, auch unter dem Titel: Von Manufacturen und Commercio, Frankf. und Leipz. 1740. 4 und sonst mehrmalen wieder aufgelegt worden.

Joh. George Leibs vier Proben, wie ein Regente Land und Leute verbessern, des Landes Gewerbe und Nahrung vermehren, seine Gefälle und Einkommen billigmässiger Weise erhöhen, und sich dadurch in

Macht und Ansehen setzen könne, Leipzig und Frankf: 1705. auch 1708 4.

Just. Chr. Dithmar, Einleitung in die ökonomischen Polizey- und Cameral-Wissenschaften = = Mit Anmerkungen von Dan. Gf. Schreber, 755, Lpz. 8. = 769, das. 8.

Dessen Polizey des Ackerbaues, mit Schrebers Anmerkungen, 770, Lpz. 8.

Essai politique sur le Commerce par M. MELON, nouv. edition, Amsterd. 1742. 8.

Elemens du Commerce (par Mr. de FORTBONNAIS) nouv. edit. revüe et corrigée, Amsterd. 1755. II parties 8. übersetzt unter dem Titel: der vernünftige Kaufmann, Hamb. 1755. gr. 8.

Essai sur la Nature du Commerce en general (par Mr. de CANTILLON, traduit de l'Anglois, London 1755. 12; auch eingerückt in den *Discours politiques* tome III. p. 151. (Amsterd. 1756. 8.)

Dictionaire universel de Commerce p. Mr. Philémon Louis SAVARY, nouv. edit. augmentée, Geneve 1751. IV tomes fol. und avec nombres d'additions, Copenhague et Geneve 1763. V tomes fol. Die allgemeine Schatzkammer der Kaufmannschaft. Leipz. 1741. und 1742. IV Theile fol. ist eine Uebersezung einer ältern Auflage.

Carl Günthers Ludovici eröffnete Academie der Kaufleute, oder vollständiges Kaufmanns-Lexicon, V Theile. Leipz. 1752-1756. gr. 8.

The Universal Dictionary of Trade and Commerce translated from the French of Mr. SAVARY, with large Additions and Improvements by Malachy POSTLETHWAIT Esq., the II. edit. London 1757. II Vol. gr. fol.

Journal de Commerce, Bruxelles 8. eine Monathsschrift seit 1759.

And. Berch, Inledning = = Einleitung zur allgemeinen Haushaltungskunde, in sich fassend die Grundsäze der Polizey, Oekonomie und Kameralwissenschaften, 763, Lpz. 8.

(von Pfeiffer,) Lehrbegriff sämtlicher ökonomischer und Cameralwissenschaften, 764. f. Stutg. 4. I. B. I. und II. Th. Anhang, 772, Manheim, 4. = II. B. I. Th. 770, Manh. II. Th. 777, III. B. 2 Theile 78. 4.

Principes de tout gouvernement, ou examen des causes de la splendeur, ou de la foiblesse de tout etat considére en lui même et independamment des moeurs, 766, Paris, 8. II Tomes.

Iam. Stewart's Inquiry into the Principles of political Oeconomy, 767, London, 4. II voll. — teutsch 768, Hamburg, III B. 4. 1769=72, Tübing. IV. B. gr 8.

Ant. Genovesi, delle lezioni di commercio, o sia d'Economia civile, 768, Milano, 4. II Parti. — teutsch 772, Lpz. 8. II Theile.

J. Eph. Bernhard, Vorschläge zu einer wirthschaftlichen Polizey der Dörfer, 768, Stutg. 8.

Ph. Pet. Gude, Polizey der Industrie, 768, Braunschw. 8.

Jos. von Sonnenfels, Grundsäze der Polizey-Handlung= und Finanzwissenschaft -- 3te Aufl. 770 f. Wien, 8. III Theile.

J. C. Förster, Versuch einer Einleitung in die Cameral • Polizey • und Finanzwissenschaften, 771, Halle, 8.

Th. Mortimer's Elements of Commerce, Politics and Finances, 773, London, 4.

Ad.

Ad. Smith's Inquiry into the nature and causes of the Wealth of Nations. -- 2. ed. 777, London, 4. II voll. -- übersetzt nach der ersten Ausgabe, 1776, Lpz. 8. II Bände.

Conte Bonaudi delle Mallere, Saggio di Economia civile, 776, Torino, 8.

§. 1.

Ein Hauptmittel der zeitlichen Glückseligkeit bestehet in dem hinlänglichen Vorrath an denenjenigen Sachen, die zur Nothdurft und zur Bequemlichkeit des Lebens gehören.

§. 2.

Der Erdboden ist die allgemeine Schatzkammer dieser menschlichen Bedürfnisse, und liefert uns solche mittelst einer gewissen Bemühung, die wir dabey anwenden müssen.

§. 3.

Einige Sachen sind von der Natur zum ordentlichen Gebrauch hinlänglich, oder doch größtentheils schon zubereitet.

§. 4.

Andere müssen erst dazu durch einen besondern Fleiß zubereitet oder bearbeitet werden. Dahin gehören sonderlich alle rohe Materialien.

§ 5.

Aus der Beschäfrigung mit Gewinnung der Erdproducte ist hauptsächlich die Landwirthschaft entstanden.

§. 6.

§. 6.

Aus der Bearbeitung der rohen Materialien sind allerley Handwerker entsprungen.

§. 7.

Aus Vertauschung des Ueberflüßigen gegen das Benöthigte ist der Handel erwachsen.

§. 8.

Einige Hausväter erwarben sich durch ihren Fleiß in Gewinnung der Erdproducte oder deren Bearbeitung vorzüglichen Ueberfluß, sie wurden reich, und durch den Reichthum verschafften sie sich mittelst des Handels vorzügliche Bequemlichkeiten.

§. 9.

Dieses munterte den Fleiß anderer auf, der Handel vergrösserte sich, man erfand zu dessen Erleichterung den Gebrauch des Geldes. Das Geld verschaffte eine bisher unbekannte Art des Reichthums.

§. 10.

Mit der Zunahme des Fleisses, des Handels und des Reichthums erlangte man neue Begriffe von mehreren theils wahren theils eingebildeten Bedürfnissen und Bequemlichkeiten, woraus endlich der Pracht entstand.

§. 11.

Und solcher Gestalt entstunden noch mehrere Arten von Beschäfftigungen, mehrere Mittel sich durch

durch eine gewisse Arbeitsamkeit zu ernähren, mehrere Gelegenheiten eine eigene Haushaltung zu führen. Mithin gewann der Staat zugleich in der Bevölkerung; man kann mit Grunde hinzufügen, auch in den Sitten und Wissenschaften.

§. 12.

Der Handel zwischen Bürger und Bürger breitete sich über die Grenzen des Staats aus, nach und nach entstand der ausländische Handel.

§. 13.

Der fleißige Staat zog mittelst des Handels das Geld des benachbarten unfleißigen Staats an sich, und vermehrte also auf vielerley Art seine innerliche Stärke und auswärtiges Ansehen.

§. 14.

Der benachbarte Staat nahm den Geschmack der Bequemlichkeiten und des Prachts an, er fühlte sodann seine Armuth und Schwäche. Er suchte also ebenfalls reich zu werden, und deßwegen mußte er arbeitsam werden.

§. 15.

Ehemals gieng die Absicht der mehresten Staaten in Ansehung der Nahrungsgeschäffte ihrer Bürger nur dahin, dem Mangel der ersten Bedürfnisse des Lebens abzuhelfen, oder höchstens solchem vorzubeugen, und übrigens bekümmerte sich die Landes-Obrigkeit wenig um das Nahrungswesen und Gewerbe der Unterthanen.

§. 16.

§. 16.

In der Folge aber hat eines Theils der allgemeine Umgang und Handel der Europäischen Nationen den Gebrauch einer Menge von Bequemlichkeiten und einen gewissen Pracht überall eingeführt und zur Gewohnheit gemacht; und andern Theils ist der vielfach-heilsame Einfluß eines blühenden Nahrungsstandes in den Flor des ganzen Staats erkannt worden.

§. 17.

Und also ist es anjetzt einer der grossen Zwecke der Europäischen Staatsklugheit, die Unterthanen reich zu machen, folglich sie auf eine dahin abzielende Art zu beschäftigen und arbeitsam zu machen. Der Kaufmann, der Handwerksmann, der Landmann wird nunmehr in den Augen eines weisen Fürsten eine beträchtliche und sehr schätzbare Person.

§. 18.

Was der Landmann durch seine Beschäfftigungen an Erdproducten einsammelt, zieht und hervorbringt, der Handwerksmann und Künstler durch seine Bearbeitung und Geschicklichkeit sich verdient, und der Handelsmann durch den Absatz der Waaren an Geld und Geldeswehrt erwirbt; das ist eines Jeden sein Gewinst und sein Einkommen oder seine Einnahme, und was er davon nicht verzehrt oder sonst verbraucht, das vermehrt sein Vermögen.

§. 19.

§. 19.

Was aus dem ganzen Lande und durch die Arbeitsamkeit aller Bürger eines Staats zusammen erworben wird, macht die Landes-Einnahme aus.

§. 20.

Was von dieser Einnahme nicht verbraucht wird, das vermehrt den Landesreichthum oder das allgemeine Vermögen des Staats, und wird auch insbesondere das bereiteste Vermögen des Staats genannt.

§. 21.

Der Grund einen Gewinst zu erlangen, liegt also hauptsächlich in dem Erdboden und in dem Fleiß der Menschen. Der Staat hat daher ein doppeltes Grund- oder Stammvermögen: das eine bestehet in seinem Lande, das andere in der Arbeitsamkeit und Geschicklichkeit seiner Bürger.

§. 22.

Aus diesen Begriffen können eine Menge fruchtbarer Sätze und Regeln gefolgert werden, unter welchen allhier einige vorzüglich zu merken sind.

§. 23.

Man muß aus dem Lande alle mögliche Producte zu gewinnen,

§. 24.

die Arbeitsamkeit der Unterthanen in den Nahrungsgeschäfften bestens zu befördern,

§. 25.

alle Bedürfnisse sich aus seinem eigenen Lande und durch den Fleiß seiner eigenen Unterthanen selbst zu verschaffen,

§. 26.

und aus dem Handel mit Auswärtigen den möglichst größten Gewinn zu ziehen suchen.

§. 27.

Man muß also das Grundvermögen des Staats dergestalt benutzen, daß man dadurch den möglichst größten Ueberfluß von den besten Waaren allerley Arten im wohlfeilsten Preise erlange.

§. 28.

Man muß seinen Ueberfluß den Fremden selbst zuführen,

§. 29.

und dagegen die von Fremden benöthigte Waaren selbst abholen.

§. 30.

Man muß die rohen Materialien nicht unbearbeitet ausführen,

§. 31.

und, was man von ausländischen Waaren nöthig hat, nicht bearbeitet, sondern in rohen Materialien e. führen,

§. 32.

auch überhaupt dafür sorgen, daß Ueberfluß und Geld sich beständig im Staat mehre, und daß beson-

besonders das im Lande vorräthige Geld zu Beförderung des Gewerbes, so viel möglich, circulire,

§. 33.

nicht weniger, daß das bereiteste Vermögen, als ein neues Grundvermögen ebenfalls wieder bestens benutzt, und zu fernerem Gewinst angelegt werde.

§. 34.

Es verdient noch angemerkt zu werden, daß die Wohlfeile einer Waare durch deren Ueberfluß, durch den Wetteifer oder die Concurrenz der Verkäufer, und durch die mäßige Fracht oder Fuhrkosten; die Wohlfeile der bearbeiteten Waaren überdas durch die Wohlfeile des Arbeitslohns, diese aber durch die Menge der Arbeitsleute und die wohlfeilen Lebensmittel hauptsächlich befördert wird.

§. 35.

Uebrigens ist der Gewinst der einzelnen Bürger aus ihrem Fleiß, von dem Gewinst und überhaupt von dem Nutzen des Staats aus eben demselben wohl zu unterscheiden.

§. 36.

Alle diese und daraus ferner zu folgernden Sätze gehören eigentlich in die Staatswirthschaft im allgemeinen Verstande genommen, das ist in die Wissenschaft, das allgemeine Vermögen des Staats zu erhalten, zu vergrössern und wohl zu brauchen. Und ist also die Staatswirthschaft oder

die Staats-Oeconomie ein wichtiger Theil der Staatsklugheit.

IV. Hauptstück.

Von der Landwirthschaft und andern Anstalten zu Gewinnung der Erdproducte.

(Sigm. C. von Zech,) die Verwandlung der Domänen in Bauergüter, als das beste Mittel zur Bevölkerung, zur Macht und zum Reichthum eines Landes. 760, Straßb. 8.

J. C. Wöllner, die Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg, nach ihren grossen Vortheilen ökonomisch betrachtet. 766, Berlin, 8. (in Beiträgen zur Aufhebung der Gemeinheiten, I Sammlung, 775, Braudenburg, 4.)

Dessen Preisschrift wegen der eigenthümlichen Besitzungen der Bauren, 768, Berlin, 8.

Beardé de l' Abbaye, Dissert. de Prix sur cette Question, Est-il plus avantageux à un Etat, que les Payſans possedent en propre du terrein, *ou* qu'ils n'ayent que des biens meubles; et jusqu'où doit s'étendre cette proprieté? 769, Amst. 8.

Traité politique et économique des Communes, 770, Paris, 8.

(Geders G. Ch.) Bedenken über die Frage, wie dem Bauerstand Freyheit und Eigenthum, in den Ländern wo ihm beides fehlt, verschaffet werden könne. 771, Ffurt, 8. = = Zusätze.

Schrei-

Schreiben eines Landwirths an die Bauern, wegen Aufhebung der Gemeinheiten. Berlin, 8.

(C. F. Gottbard Westfeld,) über die Abstellung des Herrndienstes. 771, Braunschw. 8.

Gf. Ludolf Graßmann, Plan zur Auseinandersetzung ganzer Gemeinden mit ihren Ländereien, in Gegenden wo das Erdreich von verschiedner Güte und Beschaffenheit ist 774, Berlin, 8. Stralsundisches Magazin, II Band, III und IV Stück.)

Vom Surrogat der Hand- und Spanndienste; eine Preisschrift, 775, Cassel, 8.

* * *

Nachricht an das Landvolk, die Erziehung der Jugend in Absicht auf den Feldbau betreffend; aus dem Italiänischen, mit Anmerkungen. 769, Zürich, 8.

§. 1.

Unter der Landwirthschaft werden eigentlich alle Arten von Ackerbau und Viehzucht, und was dem anhängig, verstanden. Es gehören aber in diese Betrachtung zugleich alle übrige Beschäfftigungen des Landmanns, um die Lebensmittel und rohe Materialien aus der Erde unmittelbar einzusammeln, hervorzubringen, zu ziehen, oder sonst auf irgend eine Weise zu gewinnen.

§. 2.

Man begreift hier also unter den Erdproducten alle Sachen aus allen dreyen Reichen der Natur, dem Thier- Gewächs- und Mineral-Reich, die sowohl aus Land als Wasser gewonnen werden.

§. 3.

Man rechnet folglich auch das Forst- und Jagdwesen und die Fischereyen nebst den Beschäfftigungen in Berg- Salz- und übrigen Mineral-Werken hierhin.

§. 4.

Ein jeder Zweig dieser Beschäfftigungen des Landmanns kann nach Beschaffenheit der Umstände dem Staat sehr vorträglich und beträchtlich werden.

§. 5.

Ueberhaupt ist eine wohleingerichtete Landwirthschaft das Hauptmittel, dem Staat einen hinlänglichen Vorrath an allerley Lebensbedürfnissen zu verschaffen, zugleich aber auch der natürlichste und dauerhafteste Hauptgrund zur Aufnahme der Manufacturen und Commercien.

§. 6.

Die Vollkommenheit der allgemeinen Landwirthschaft wird darinnen bestehen, daß alle mögliche Erdproducte in solcher Menge und Güte, als thunlich, beständig gewonnen, und solche sowohl als Grund und Boden selbst bestens benutzet werden.

§. 7.

Das Kennzeichen hievon ist hauptsächlich in der Menge volkreicher Dörfer und Flecken zu finden.

§. 8.

Seitdem Handel und Geld ein Object der Staatsklugheit geworden, und die eingeführte Lebensart eine solche Menge Sachen zum anständigen Unterhalte erfordert; muß die Beförderung des ganzen Land-Nahrungswesens als eine der nothwendigsten und vorzüglichsten Absichten und Beschäfftigungen der Staatsregierung angesehen werden.

§. 9.

Es sind auch seit hundert Jahren in verschiedenen Europäischen Staaten hierinnen sehr merkwürdige Verbesserungen gemacht worden.

§. 10.

Man muß nicht nur die vorhandene und bekannte Naturgaben des Landes auf das vortheilhafteste zu gewinnen suchen, sondern auch denen noch unbekannten und verborgenen fleißig nachspühren. Dazu dienen allerley physikalische Untersuchungen.

§. 11.

Man muß nicht allein die gewöhnliche Arten der Landwirthschaft zu verbessern, sondern solche auch durch neue bisher im Lande unbekannte Nahrungsarten zu bereichern, und mehrere Arten von Producten zu ziehen und zu gewinnen suchen. Da-

zu können mancherley Versuche mit Nutzen angestellt werden.

§. 12.

Ueberhaupt betrachtet ist es ohnehin besser, mehrerley Producte als nur einige wenige Arten derselben zu bauen und zu ziehen.

§. 13.

Eine der grossen Hindernissen in Verbesserung der Landwirthschaft liegt in der Denkungsart des gemeinen Landmanns, vermöge deren er ein Feind aller Neuerungen ist.

§. 14.

Eine andere Hinderniß, die besonders den Ackerbau betrift, ist in dem bisher angenommenen Grundsatz zu suchen, daß man in Ländern, die ordentlich keinen Ueberfluß an Getraide zu haben, und öfters daran Mangel zu leiden pflegen, die Ausfuhr, ja die Aufschüttung des Getraides zum Handel für beständig verbiethen müßte. Es ist nunmehr erwiesen, daß diese vermeintliche Vorsorge, um der Theurung und Hungersnoth vorzubeugen, die Ursachen dazu vermehret hat.

§. 15.

Den Irrthum hierinnen hat man nicht eher erkannt, biß die Erfahrung in Engelland gezeiget, daß die beförderte Ausfuhr des Getraides den Ueberfluß und die Wohlfeile desselben befördert hat.

J. F. Unger, von der Ordnung der Fruchtpreise. 1 Theil. 752, Göttingen, 4.

Traité *de la Conservation des Grains*, par Mr. DU HAMEL DU MONCEAU, Paris 1753. 8. übersetzt: Abhandlung von Erhaltung des Getraides und besonders des Weizens, nebst einem Vorbericht von Joh. Dan. Titius, Leipz. 1755. 8. Ergänzung dazu, 768, Lpz. 8.

Essai sur la Police generale des Grains, sur leurs prix et *sur les effets de l'Agriculture* (par Mr. HERBERT) 1754. nouv. edit. augmentée, Berlin (Paris) 1755. 12. Man hat hievon eine Uebersetzung von J. S. Halle: Versuch einer allgemeinen Korn-Policey, Berlin 1756. 8.

Du Pont, de l'Exportation et de l'Importation des Grains. 764, Soissons, 8.

J. Alb. philippi, der vertheidigte Kornjude, 765, Berlin, 8.

Vues politiques sur le Commerce des Denrées. 766, Paris 12.

Three Tracts on the Corn-Trade. 766, Lond. 8.

Principes sur la Liberté du Commerce des Grains. 768, Paris, 8.

Avis au Peuple sur son premier Besoin, par l'Auteur des Ephémerides du Citoyen. 768.

L'Interêt général de l'Etat. 770, Paris, 8.

(*Galiani*,) Dialogues sur le Commerce des Bleds. 770, Londres. (Paris.) 8. -- teutsch, 777, Lemgo, 8.

(*Necker*,) sur la Legislation et le Commerce des Grains. -- 2de ed. 775; Par. 8. II volumes.

J. Alb. H. Reimarus, die wichtige Frage von der freyen Aus- und Einfuhr des Getraides nach der Natur und Geschichte untersucht, 771, Hamb. 8.

(J. L. F. Scharnweber,) Beurtheilung der wichtigen Fragen von einem gesetzlichen Getraidepreise,

und vom freyen Getraidehandel. 771, Göttingen, 8. Dessen fortgesetzte Untersuchung der Fragen ꝛc. 773, Gött. 8.

J. Alb. H. Reimarus, über den Nutzen öffentlicher Kornmagazine, eine Preisschrift, (im Hannöv. Magazin 772, S. 1057 - 82.)

(G. von Münchhausen,) der freye Kornhandel, als das beste Mittel, um Mangel und Theurung zu verhüten. 773, Hannover, 4.

H. L. Wilibald Barkhausen, Briefe über die Polizei des Kornhandels. 773, Lemgo, 8.

(von Benekendorf,) Vorschlag wegen Errichtung eines Wirthschafts- und Dorf-Magazins. Berl. Beyträge zur Landwirthschaft, II B. S. 325-428.

Anmerkungen über die Englischen Gesetze vom Getraidehandel, und Versuch über ihre Anwendung auf Schlesien (in Sammlung von Aufsätzen, die größtentheils wichtige Puncte der Staatswirthschaft betreffen; IIter Th. 777, Liguiz, gr. 8.)

V. Hauptstück.

Von den Handwerken, Manufacturen und Fabriken.

Joh. H. G. von Justi vollständige Abhandlung von den Manufacturen und Fabriken, Kopenhagen, Iter Th. 1758, IIter Th. 1761. gr. 8.

Eben Desselben Abhandlung von den Manufactur- und Fabriken-Reglements, zur Ergänzung seines Werks

Werks von Manufacturen und Fabriken, Berlin, 1762. gr. 8.

Schauplaz der Künste und Handwerke, aus dem Franzöſ. mit Anmerkungen von J. H. Glob von Juſti, I-IV B. 762, Berlin, 4. - V-XIII B. von Dan. Gf. Schreber. 766-75, Königsb. u. Mitau, 4.

J. Sam. Halle, Werkſtäte der heutigen Künſte, oder die neue Kunſthiſtorie. 761-65, Brandenb. 4. IV Bände. 772, Vter B.

W. Lewis's Commercium philoſophico-technicum, or the philoſophical Commerce of Arts. 763, Lond. 4. -- Zuſammenhang der Künſte, überſezt durch J. H Ziegler. 764, Zürich, 8. I Th. I B. = 767, daſ. II B.

Louis de Beauſobre, Introduction génerale à l'etude de la Politique, des Finances et du Commerce. 764, Berlin, 8. -- augm. 771. III Tomes. -- Allgemeine Einleitung in die Kenntniß der Politik, Finanz- und Handelswiſſenſchaft; mit Zugaben von Franz Ulr. Albaum. 773, Riga, 8. I Theil gehört hieher.

Pet. Nath. Sprengel, Handwerker in Tabellen, I-IV Th. 767-69, Berlin, 8. - Fortſezung von C. L. Hartwig, V-XV Th. 770-77, Berlin, 8.

W. Bailey's Advancement of Arts, Manufactures and Commerce. 772, London.

Gf. Werner, Anleitung zu Fabrik- und Manufactur-Anlagen, 775, Dresden, 8.

J. Beckmann, Anleitung zur Technologie oder zur Kenntniß der Handwerke, Fabriken und Manufacturen, vornemlich derer die mit der Landwirthſchaft, Polizey- und Cameralwiſſenſchaft in nächſter Verbindung ſtehn; nebſt Beiträgen zur Kunſtgeſchichte. 777, Göttingen, 8.

§. 1.

Die Zubereitung der Erdproducte und die Bearbeitung und Verarbeitung der rohen Materialien zum bessern Gebrauch geschicht hauptsächlich durch den Handwerksmann, als welcher durch dergleichen Beschäftigung, das ist durch ein Handwerk, seinen Lebensunterhalt suchet. Einige vorzügliche Arten von Handwerken pflegen Manufacturen und Fabriken genannt zu werden.

§. 2.

Die zubereiteten Erdproducte werden überhaupt zu den künstlichen Sachen und Waaren gerechnet, so fern man solche den rohen Materialien und übrigen natürlichen Producten entgegen setzet.

§. 3.

Diese Zubereitung giebt den bearbeiteten Erdproducten einen höhern Wehrt, welcher den Arbeitslohn und Gewinst des Handwerkers und Künstlers ausmachet, dessen Fleiß und Geschicklichkeit die rohe Materie veredelt.

§. 4.

Nach der Verhältniß des Preises der rohen Materie zum Preise der daraus verfertigten Waare kann die Grösse der Veredlung berechnet werden, welche in einigen Kunstarbeiten bis über das Hundertfache steigt.

§. 5.

Die vielerley Bedürfnisse des menschlichen Lebens, sie mögen zur eigentlichen Nothdurft oder zur

Be-

Bequemlichkeit, zur wahren oder eingebildeten Bequemlichkeit gehören, die Verschiedenheit der Materialien aus allen Reichen der Natur, und die verschiedene Arten solche zu bearbeiten, haben so vielerley Arten von Handwerken und Manufacturen hervorgebracht.

§. 6.

Man setze, daß solche in einem Staate blühen, und in den benachbarten gleichen Staaten fehlen; so wird ersterer durch die solcher Gestalt bewürkte Vermehrung seiner Erdproducte so wohl als der Beschäfftigungen und Nahrungsarten seiner Bürger; und ferner durch die Vermehrung seiner künstlichen Waaren und selbst seiner Einwohner, eine vorzügliche Stärke erlangen, die durch den Handel mit seinen Nachbarn zum Nachtheil der letztern noch weit beträchtlicher werden wird.

§. 7.

Und also werden diejenige benachbarte Staaten, die das Manufacturwesen verabsäumen, in Vergleich mit jenem, je länger je schwächer werden, sonderlich wenn sie diese fremde künstliche Waaren bey sich einführen lassen, und sich an die prächtige Lebensart ihres Nachbarn gewöhnen.

§. 8.

Das ist aber der jetzige Fall in Europa, und demnach erfordert es nicht nur der Flor, sondern nunmehr auch die Nothdurft des Staats, die Aufnahme des gesammten Handwerks- und Manufactur-Wesens bestmöglichst zu befördern.

§. 9.

§. 9.

Anmerkungen über die bekannteren und ordentlich in allen Städten befindlichen Handwerke.

§. 10.

Besondere Anmerkungen über allerley Arten von Wollen- Flachs- Hanf- Baumwollen- und Seiden-Manufacturen; ferner über Färbereyen, Papiermühlen, Gerbereyen, Gold- und Silber-Fabriken, Metallfabriken im engern Verstande, Eisen- und Stahl- auch Porcellan- und Glas- Fabriken und andern Fabricaturen von allerhand Mineralien.

§. 11.

Ob die Handwerks- Innungen abzuschaffen?

§. 12.

Wie ferne besondere Innungsgesetze und Handwerksgebräuche in Betracht zu ziehen?

§. 13.

Ob? und wie weit Handwerker ausser den Städten zu dulden?

§. 14.

Bey Anlegung neuer Manufacturen und Fabriken ist auf die Geschicklichkeit und Ehrlichkeit der Fabrikanten und Kunstarbeiter, auf die rohe Materialien, den Verlag und den Absatz der verfertigten Waaren hauptsächlich zu sehen.

§. 15.

Ob es besser ist, Manufacturen und Fabriken auf Landesherrliche Kosten anzulegen, oder durch Unterstützung der Privat-Unternehmungen zu gründen?

§. 16.

Wie ferne den Entrepreneurs und Fabrikanten Monopolia und ausschlüßige Privilegia zu ertheilen?

Chr. Friedr. Hugo, Abhandlungen aus dem Finanzwesen. 773, Berlin, 8. II Abh. von Monopolien.

VI. Hauptstück.

Vom Handel.

Ausser den oben (Seite 73.) angeführten Schriften gehören noch besonders hiehin:

Davenant's Essay upon the probable methods of making a people gainers in the Balance of Trade. 699, London.

(*du Tôt,*) Reflexions politiques sur les Finances et le Commerce. 740, Paris, 8. II T.

(*Deschamps,*) Examen du livre intitulé Refll. etc. 749, Haye, 12. II T.

Don *Geronymo de Uztàriz*, Theoria y Practica de Comercio y de Marina, que se procuran - adaptar

à la

à la Monarchia Eſpañola. 742, Madrid, f. — Theorie et Pratique du Commerce et de la Marine, (avec des Remarques). 753, Hambourg, 8.

(*André François Deslandes,*) Eſſay ſur la Marine et le Commerce; avec des Remarques hiſtoriques et critiques, 743, Amſterdam, 12.

Dav. Hume's Political Diſcourſes; — 2d. ed. 753. Edinb. 8. — Diſcours politiques, traduits par l'Abbé Jean Bernard le Blanc. 754, Par. 12. II voll. (réimprimés à Pfoerten en Saxe, 1755, II voll. 8.)

Marcheſe *Girolamo Belloni* -- Abhandlung vom Commercien- und Münzweſen; aus dem Italiäniſchen, mit Anmerkungen von Gottlieb Schumann. 753. Lpz. 4. — en françois. 755, Haye, 8.

Wyndham Reaves, Lex Mercatoria rediviva, or the Merchant's Directory. 752, London, f.

N. Magens's Univerſal Merchant, 753, London, 4. — Der allgemeine Kaufmann, mit Erläuterungen. 762, Berlin, 4. -- Beitrag zum allgemeinen Kaufmann; mit einer Abhandl. vom Wucher. 763, daſelbſt, 4.

Karl Günth. Ludovici, Eröffnete Akademie der Kaufleute, oder vollſtändiges Kaufmannslexikon. 753-56, Lpz. 8. V Theile. (Der Anhang, oder Grundriß eines vollſtändigen Kaufmannsſyſtems, nebſt den Anfangsgründen der Handlungswiſſenſchaft, nnd kurzen Geſchichte der Handlung zu Waſſer und zu Lande, iſt auch beſonders heraus.)

Joh. Karl May, Verſuch einer allgemeinen Einleitung in die Handlungswiſſenſchaft. 763 f. Altona, 8. II B. -- verbeſſert 770, daſ. II B.

Jam. Anderſon's hiſtorical and chronological Deduction of the Origin. Lond. f. II voll. 764, of Commerce. — Hiſtoriſche und chronologiſche Geſchichte des Handels, 773-78, Riga, gr. 8. VI Theile.

Th. Mortimer's new and compleat Dictionary of Trade and Commerce. 766, London, f. II voll.

(*Elie Luzac*,) les Interêts des Nations de l'Europe developpes relativement au Commerce. 766, Amſterd. et Leipzic, II. Tomes, gr. 4.

Der Kaufmann, oder Beiträge zur Aufnahme der Handlung und Seefahrt. Aus dem Holländiſchen 770, Lpz. 8.

J. Alb. H. Reimarus, Handlungsgrundſätze zur wahren Aufnahme der Länder, und zur Beförderung der Glückſeligkeit ihrer Inwohner, aus der Natur und Geſchichte unterſucht. 768, Hamb. 8. -- 775, daſelbſt, 8.

Deſſen Beantwortung des Beytrags zur Berathſchlagung über die Handlungsgrundſäze. 771. Hamb. 8. 775, daſ. 8.

Sam. Jak. Schröckh, Einleitung zu einer allgemeinen Erkenntniß aller Handlungswiſſenſchaften, 769 f. Ffurt, 8. III Theile.

Eines Kaufmanns, Verſuch in politiſchen Schriften, über die Staatswirthſchaft, die Handlung und Mannfacturen, 769, Roſtock, 8. II Th.

J. Cph. Er. Springer, Einleitung zu gründlicher Kenntniß der Kaufmannſchaft und dahin einſchlagender Geſchäfte; wie auch der Art, ſich bey allen Handelsgeſchäfften nach richtigen Begriffen und kunſtmäſſig auszudrücken. 771, Ff. und Lpz. 8.

(*Iſaac de Pinto,*) Traité de la Circulation et du Credit. 1771. Amſterd. 8. -- Saml. von Aufſäzen

über wichtige Puncte der Staatswirthschaft, I Th. aus dem Franz. 776, Ligniz, gr. 8.

Joh. Ge. Büsch, kleine Schriften, von der Handlung und anderm gemeinnützigem Inhalte. 772, Leipz. 8.

Ueber den Dorfhandel, 773, Lpz. 8.

(von Gersdorf,) Allgemeine und besondre Anmerkungen vom einheimischen und fremden Handel, 775, Kosmopolis, gr. 4. = verbessert 776, Lpz. gr. 4. == Etwas über die allg. und bes. Anm. = 776. 4.

Jak. Friedr. Döhler, historisch = kritisch = und politische Bemerkungen über das Commercienwesen. 775, Nürnberg, 8.

§. 1.

Der Handel besteht überhaupt in Vertauschung des Ueberflusses gegen die Bedürfniß, im genauern Verstande aber gedenkt man sich darunter den Kauf und Verkauf in beweglichen Gütern, um einen Gewinst daraus zu ziehen. Diese Güter, so ferne sie der Gegenstand des Handels sind, werden Waaren genannt.

§. 2.

Seitdem die Beschäftigung mit dem Handel eine besondere Lebens- und Nahrungs-Art geworden, hat es erst eigentlich Handelsleute oder Kaufleute gegeben.

§. 3.

Diese Beschäftigung besteht hauptsächlich in den Contracten, wodurch man Waaren erwirbt und Waaren absetzt.

§. 4.

§. 4.

Der Zweck des Kaufmanns zielt dahin ab, durch den Vertrieb oder Absatz der Waaren seinen Gewinst zu suchen, folglich auch Geld zu erwerben, und Reichthum zu erlangen.

§. 5.

Je grösser also der Absatz, je grösserer Gewinst ist zu machen; und ein kleiner Gewinn, der oft kommt, ist mehrentheils einem grössern, aber seltenern, vorzuziehen.

§. 6.

Ein Kaufmann, der seine Waaren im Kleinen absetzt, heißt besonders ein Krämer, und sein Handel eine Krämerey. Und alsdann wird nur derjenige, welcher seine Waaren im Grossen absetzt, eigentlich ein Handelsmann, ein Großhändler, und seine Beschäftigung eigentlich der Handel oder die Großhandlung genannt.

§. 7.

Der Großhändler kann seine Waaren wohlfeiler geben, und dennoch dabey mehr Gewinst machen, als der Krämer.

§. 8.

Der innländische Handel zwischen Bürger und Mitbürger kann ohne Krämerey nicht geführt werden. Der ausländische Handel zwischen einem Bürger und einem Fremden wird auch, zumal an der Grenze, öfters als eine Krämerey getrieben.

Doch versteht man hierunter eigentlich den Großhandel zwischen Nation und Nation.

§. 9.

Der ausländische Handel heißt ein Activhandel, wenn eine Nation ihren Ueberfluß durch ihre eigene Bürger ausführt, und durch ihre eigene Bürger, sie mögen die Eigenthümer der Waaren oder blosse Commissionären seyn, verkaufet; und eben so auch ihre Bedürfnisse selbst einkaufet und einführt.

§. 10.

Der ausländische Handel wird im Gegentheil ein Passiv-Handel, wenn es Fremde sind, welche einem Staat die benöthigte Waaren einkaufen oder zuführen, oder welche den Ueberfluß des Staats einhandeln und abführen.

§. 11.

Durch den Activhandel gewinnt eine Nation die Fracht, die Commission und den Vortheil des Einkaufs aus der ersten Hand: da gegentheils im Passivhandel die Fracht, die Commission und der Gewinn der ersten Hand verlohren gehet. Man begreift hieraus den Commissions-Handel als eine besondere Handelsart.

§. 12.

Der ausländische Handel hat drey Hauptzweige: die Ausfuhr, der inländischen Waaren; die Einfuhr, der ausländischen; und die Ueberfuhr

der

der ausländischen Waaren von Fremden an Fremde.

§. 13.

Die Ueberfuhr kann mit und ohne Durchfuhr geschehen.

§. 14.

Die blosse Durchfuhr von ausländischen Waaren, so ferne solche Ausländern zugehören, heißt auch der Transito. Aus dem Transito entsteht eine besondere Art der Handlung für die Bürger desjenigen Staats, durch welchen die Durchfuhr geschicht, man nennt solche den Speditionshandel.

§. 15.

Die Ueberfuhr ausländischer Waaren, welche mittelst einer Durchfuhr geschicht, heißt die Rückausfuhr oder Reexportation, wenn diese Waaren den Bürgern desjenigen Staats eigenthümlich gehören, durch dessen Land die Waaren durchgeführet werden.

§. 16.

Wenn ein Handelsmann mit allerley Waaren nach Gelegenheit dergestalt handelt, daß er ohne vorgängig erhaltene Bestellung Waaren so wohl einkauft als zum Verkauf absendet, so treibt er einen Speculations-Handel.

§. 17.

Der Speculations-Handel gehört hauptsächlich zur Reexportation, und verdient als der wich-

tigste Zweig des grossen Handels angesehen zu werden.

§. 18.

Nicht aller Handel ist dem Staat vortheilhaft; er kann auf mancherley Art schädlich seyn.

§. 19.

Zu allem Handel werden Waaren und deren Vertrieb erfordert.

§. 20.

Die zwey Hauptquellen eines vortheilhaften Handels in Absicht auf die Waaren sind der Ackerbau und die Manufacturen, oder eigentlicher zu reden der Fleiß einer Nation in Gewinnung der Erdproducte und in Bearbeitung derselben.

§. 21.

Ohne den letztern Fleiß sind viele Erdproducte ohne Wehrt, und ohne den Fleiß in Gewinnung der Erdproducte fehlt der Stoff zum Handel.

§. 22.

Ohne diesen doppelten Fleiß ist kein Volk jemals eine Handels-Nation, mithin auch keine reiche Nation gewesen.

§. 23.

Es macht aber erst der Handel, als wodurch der Absatz der Waaren geschicht, daß der von Gewinnung der Erdproducten und Bearbeitung der rohen Materialien verhofte Nutzen würklich erlanget wird.

§. 24.

§. 24.

Mit dem Steigen oder Fallen des Handels wird also der Fleiß in der Landwirthschaft und den Manufacturen steigen oder fallen, weil er dort ermuntert, hier niedergeschlagen wird.

§. 25.

Diese drey Stücke sind demnach Glieder einer Kette, und in einem unzertrennlichen Bande mit einander verknüpft. Und daher ist es nothwendig, daß zwischen diesen dreyen Arten der Geschäftigkeit und des Gewerbes ein gewisses Gleichgewicht festgestellet werde, dergestalt daß kein Gewerbe das andere zu Grunde richte, sondern vielmehr eines das andere unterstütze und befördere.

§. 26.

Der Handel erfordert ferner einen Vertrieb der Waaren, und dieser Vertrieb muß mit einem Gewinst verknüpft seyn, sonst kann der Handelsmann nicht bestehen. Wenn also der Absatz oder der vortheilhafte Absatz fällt oder aufhört, so muß der Handel fallen und aufhören.

§. 27.

Der Vertrieb der Waaren erfordert zuletzt einen Abnehmer, der die Waaren zu seinem unmittelbaren Gebrauch erhandelt. Dieser Gebrauch heißt die Consumtion oder der Verbrauch der Waaren.

§. 28.

Die Hauptquelle des Handels in Absicht auf den Vertrieb der Waaren besteht demnach in der Consumtion. Was die Consumtion vermehrt oder vermindert, das vermehrt oder vermindert den Handel. Man muß zur Beförderung des Handels einen Markt für die Arbeit, und Arbeit für den Markt schaffen.

§. 29.

Die Consumtion der Waaren ist entweder die inländische oder die ausländische. Je grösser beyde Arten der Consumtion, je grösser der Handel.

§. 30.

Der Betrag der ganzen inländischen Consumtion macht den Betrag des ganzen inländischen Handels eines Staats aus, wenn man den Wehrt der consumirten ausländischen Waaren davon abzieht.

§. 31.

Ueberhaupt vermehrt der inländische Handel mit einheimischen Waaren den Fleiß, mithin den Reichthum und die innerliche Stärke eines Staats, und diese wird mit jenem zugleich fortdauern; wenn gleich kein Handel mit Ausländern hinzu kommt.

§. 32.

In diesem Betracht verdient ein solcher inländischer Handel den Vorzug vor dem ausländischen. Denn dieser hängt auf mehrerley Art von denen Nationen, mit welchen man handelt, ab, und ist

in

in so fern ausser der Gewalt einer Nation, mithin weniger sicher und dauerhaft.

§. 33.

Der erste Grad des Reichthums einer Nation besteht darinnen, daß sie keine oder doch wenige ausländische Waaren zu ihrem Verbrauch nöthig hat. Diesen kann eine Nation durch die Beförderung des einheimischen Handels erlangen, und sich also dadurch den sichersten Reichthum erwerben.

§. 34.

Es wird aber dieser Handel und mithin der inländische Absatz und Verbrauch befördert durch die Güte und Wohlfeile der Waaren;

§. 35.

durch die Leichtigkeit, die allen Handelsgeschäfften gegeben wird, wohin sonderlich eine gute Einrichtung des Justizwesens in Handlungssachen, ferner des Münz- Credit- und Fuhr-Wesens, wie auch der Jahrmärkte gehöret;

§. 36.

durch die Menge und den Wohlstand der Abnehmer, folglich durch die Bevölkerung des Staats und den Fleiß der Einwohner;

§. 37.

durch die Concurrenz der Handelsleute, mithin durch die Freyheit und Unterstützung, die dem ganzen Handlungewesen verliehen wird.

§. 38.

Der zweyte Grad des Reichthums einer Nation besteht in dem Ueberfluß von einheimischen Waaren zur Ausfuhr, so fern sie solche mit Vortheil ausserhalb Landes absetzen, folglich sich die ausländische Consumtion verschaffen kann.

§. 39.

Der Zweck des ausländischen Handels ist, die benöthigte Waaren einzutauschen, und, wo möglich, baar Geld ins Land zu ziehen,

§. 40.

folglich die Handelsbilanz zu gewinnen. Diese Bilanz besteht in der Vergleichung der gegenseitigen Handelsschulden zweyer oder mehrerer Nationen. Sie wird von derjenigen Nation gewonnen, welche Geld herausbekommt, und dieses muß geschehen, wenn sie mehr Waaren an Wehrt ausgiebt, als empfängt.

§. 41.

Das grosse Augenmerk der Staatsklugheit in Rücksicht auf den ausländischen Handel geht dahin, die Bilanz überhaupt zu gewinnen, wenn solche gleich gegen diese oder jene einzelne Nation verlohren werden sollte.

§. 42.

Um die Bilanz zu gewinnen, muß der Ausfluß des Geldes aus dem Staat gemindert, und dagegen der Einfluß des fremden Geldes gemehret werden

§. 43.

§. 43.

Das erstere kann theils durch Verboth oder Einschränkung des Gebrauchs fremder Waaren, oder darauf gelegte höhere Abgiften, theils auch durch Ermunterung des einheimischen Fleisses bewürkt werden.

§. 44.

Das letztere Mittel, wenn man damit auskommen kann, ist allezeit dem ersten vorzuziehen, allenfalls aber bey Anwendung des erstern viele Behutsamkeit zu brauchen. Denn überhaupt sind Zwangmittel hiebey nicht ohne Schwürigkeiten, und öfters gefährlich.

§. 45.

Die Ausfuhr des Geldes zu diesem Behuf zu verbiethen, wäre ein völlig unwürksames und widersinniges Mittel.

§. 46.

Die Gewinnung der Bilanz durch vermehrten Einfluß des ausländischen Geldes ist durch Zwang ganz und gar nicht zu erlangen; sondern es ist die Belohnung eines angestrengten Fleisses, um unsre Waaren den Ausländern annehmlich zu machen.

§. 47.

Hauptsächlich kommt es also hiebey auf die vorzügliche Güte und Wohlfeile der Waaren an. Und hieraus erhellet, daß ein wohleingerichteter inländischer Handel die Grundlage eines vortheilhaften ausländischen Handels ist.

§. 48.

§. 48.

Die Minderung oder Aufhebung der Zölle und die Prämien der Ausfuhr können dabey wichtige Beförderungsmittel abgeben, die Messen gleichfalls.

§. 49.

Zu diesem Behuf muß übrigens auch in allen Unterhandlungen mit Ausländern die Beförderung des Handels als ein wichtiges Staats-Interesse angesehen werden.

§. 50.

Ob zu Beförderung des Handels Monopolia ertheilet werden dörfen?

§. 51.

Wie ferne Handelsgesellschaften den Commercien vorträglich seyn?

§. 52.

Das Kennzeichen eines wohleingerichteten Handels besteht in der Menge wohlhabender Städte.

§. 53.

Aus einem blühenden Handel pflegt der Pracht oder der übermäßige Aufwand in den Bequemlichkeiten des Lebens zu entstehn. Die Moden gehören dazu.

(*André François Deslandes,*) Lettre sur le Luxe, 746, Londres, (Paris,) 12.

(*Isaac*

(*Isaac de Pinto,*) Essay sur le Luxe, 762, Amsterdam, 8. - 764, Paris, 8. -- Sammlung von Aufsätzen über wichtige Puncte der Staatswirthschaft, I Th. aus dem Franz. 776, Ligniz, gr. 8.

(Glieb und H. K. Walz,) Versuch über den Luxus, oder Gedanken von Anwendung der Reichthümer. 767, Königsb. 8.

P G B A -- Discours sur la nature et les effets du Luxe. 768, Turin, 8.

Theorie du Luxe. 772, Amst. et Leipz. 8. II Tomes.

Joh. Mauvillon, von der öffentlichen und privat Ueppigkeit, und den wahren Mitteln ihr zu steuren, nach den Grundsätzen der neuern Französischen Physiokraten. (in Seiner Sammlung von Aufsätzen über Gegenstände aus der Staatskunst, Staatswirthschaft und neuesten Staatengeschichte, 1777, Lpz. 8. II Th. S. 3-128.

§. 54.

Der Pracht an sich selbst ist dem Staat nicht schädlich. Er vergrössert vielmehr das innerliche Gewerbe, und schafft vielen Menschen Nahrung.

§. 55.

Allen Pracht überhaupt zu verbiethen, ist also eben so viel, als einen Theil des Fleisses der Armen zu unterdrücken, und den Wohlhabenden die Freyheit im Genuß des Ihrigen zu beschneiden.

§. 56.

Aber es giebt eine Gattung von Pracht, die dem Staat auf mehrerley Art schädlich werden kann.

kann. Alsdann wird der Pracht eigentlich zur Uepigkeit.

§. 57.

Diesem Mißbrauch des Prachts muß ein Riegel vorgeschoben werden. Und in so fern sind Spargesetze heilsam.

VII. Hauptstück.

Von dem Fuhrwesen und der Schiffahrt.

§. 1.

Der Handel erfordert, daß die Waaren von einem Ort zum andern verführet werden, und überhaupt ist es eine Nothwendigkeit, die sich im ganzen gesellschaftlichen Leben alle Augenblick äussert, daß Leute sich und ihre Sachen von einem Ort zum andern bringen lassen.

§. 2.

Dieser Transport geschicht durch Menschen, Lastthiere und Maschinen, theils zu Lande, theils zu Wasser.

§. 3.

Die Einrichtung des Transports von Personen und Sachen zu Lande wird das Fuhrwesen genannt.

§. 4.

§. 4.

Je sicherer, geschwinder und wohlfeiler der Transport ist, desto besser ist er eingerichtet, und desto vollkommener ist mithin auch besonders das Fuhrwesen.

§. 5.

Einfluß des Fuhrwesens in den Handel, in den gesammten Nahrungsstand und die ganze übrige Verfassung des Staats.

§. 6.

Zu einem guten Fuhrwesen gehören tüchtige Fuhrleute, schickliche Lastthiere und gutes Fuhrwerk von allerley Gattung,

§. 7.

überdas aber auch wohleingerichtete Wege und Heerstrassen,

H. Gautier Traité de la construction des Chemins, 721. Par. 8. teutsch: Tractat von der Anlegung und dem Bau der Wege und Stadtstraßen, aus dem franz. übersetzt und mit Anmerk. von einem Officier, 773. Leipz. gr. 8.

H. Gautier traité histor. et pratique des ponts, chemins et chaussées etc. 728, Paris 8.

Du Pont, de l'Administration des Chemins. 767, Paris, 8.

Kurzgefaßte Abhandlung von Bau und Besserung der Strassen im Kurfürstenthume Sachsen, als eine auf die Erfahrung gegründete Probe der Strassenbaukunst. 768, Zwickau, 8.

Lucas Voch, Abhandlung vom Strassenbau 776. Augsb. 8.

§. 8.

§. 8.

Brücken und Fähren,

§. 9.

Wirthshäuser und Gasthöfe.

§. 10.

Zur Erleichterung des Handels- und anderer Geschäffte sind in neuern Zeiten die Posten eingeführet, und als eine öffentliche Anstalt eingerichtet worden, wodurch sonderlich der Briefwechsel und Transport der Personen theils beschleuniget, theils mehr gesichert wird.

§. 11.

Eine wichtige Erfindung, indem das Postwesen der Würksamkeit des Staats eine Geschwindigkeit verschaffet, die es vorher nicht hatte, noch haben konnte;

§. 12.

wenn nehmlich das Postwesen so eingerichtet ist, wie es nach dem Muster einiger grossen Staaten eingerichtet werden soll.

§. 13.

Der Transport zu Wasser geschicht hauptsächlich durch Schiffe.

Eloge historique de la Navigation, où l'on parle de ses causes, son origine, ses progrès, et ses avantages, par Mr. DREUX DU RADIER, Paris 1758.

§. 14.

Der Transport zu Wasser ist um ein vieles wohlfeiler als der zu Lande.

§. 15.

§. 15.

Hieraus ist der grosse Vortheil ersichtlich, welcher dem Handel und ganzen Nahrungswesen aus schiffreichen Flüssen und Seen erwächset.

§. 16.

Und daher ist es eine überaus gemeinnützige, obgleich öfters sehr mühsame und kostbare Veranstaltung, wenn die innländischen Ströme schiffbar gemacht, und schiffbare Canäle gegraben werden.

§. 17.

Aber noch weit wichtigere Vortheile geniessen alle diejenige Staaten, welche an die offene See grenzen, weil sie durch diese Lage in den Stand gesetzet werden, sich die Seeschiffahrt zu Nutze zu machen.

§. 18.

Die Seeschiffahrt nehmlich ist es, welche einem Staat nicht nur die Gelegenheit verschaffet, grosse Fischereyen zu treiben, und andere Seeproducte zu gewinnen,

§. 19.

sondern auch zugleich die Thüre zum unmittelbaren Handel mit allen vier Theilen der Welt eröffnet.

§. 20.

Der Vorzug, eine grosse Handels-Nation zu werden, ist daher eigentlich nur denenjenigen Staaten vorbehalten, welche an den Ocean grenzen;

§. 21.

und es hat nicht eher eigentliche Handels-Nationen gegeben, bis die Seeschiffahrt beträchtlich geworden.

§. 22.

Zur Seeschiffahrt werden Schiffe und Seeleute erfordert.

§. 23.

Um tüchtige Schiffe in hinlänglicher Anzahl zu haben, werden viele Bau-Materialien verschiedener Arten, mehrerley Handwerker und die Schiffbaukunst erfordert.

§. 24.

Die Seeleute können nur durch mehrjährige Gewohnheit, auf der See zu leben, und durch lange Uebung in Regierung des Schiffes, zu tüchtigen Matrosen und Steuermännern gezogen werden.

§. 25.

Die Seeschiffahrt vermehrt das Gewerbe in einem Staat auf vielerley Art, als in Erzeugung und

und Gewinnung der Schiffs-Materialien, in deren verschiedentlicher Bearbeitung durch allerley Handwerker und Kunstverständige, in Herbeyschaffung der zur Schiffahrt erforderlichen Lebensmittel und Geräthschaft. Sie bereichert den Staat mit neuen Nahrungsarten, wozu auch die Rhederey zu rechnen ist; kurz sie giebt dem Staat durch die vielfältige neue Beschäfftigungen ein neues Leben.

§. 26.

Die Seeschiffahrt hat auch die Anlegung von Colonien in entfernten Gegenden veranlaßt, durch deren kluge Einrichtung, Anwachs und Ausbreitung die Macht der Haupt- oder Mutter-Staaten ansehnlich, und theils zum Erstaunen verstärket worden.

§. 27.

Die Beförderung der Seeschiffahrt, der Seefischereyen und des Seehandels ist also bey vielen heutigen Nationen einer der größten Artikel des Staats-Interesses geworden.

VIII. Hauptstück.

Vom Gelde und Münzwesen.

Money and Trade considered by John Law. Edinburgh 1705. it. Glascow 1750. 12; Franzö-

fisch: Considerations sur le Commerce et sur l'Argent, par Mr. LAW, à la Haye 1720. 12. Man hat auch eine Teutsche Uebersetzung.

Abhandlung des Marchese Hieronymi Belloni vom Commercien- und Münzwesen, aus dem Italienischen übersetzt und mit Anmerkungen erläutert von M. Gottlieb Schumann, Leipz. 1753. 4. Andere Anmerkungen dazu findet man im allgemeinen Magazin, Th. II S. 250.

Delle Monete, *Controversia* agitata tra i Signori *Melon* et *Du Tôt*; con un opusculo dell' Abb. *de St. Pierre*. 754, Venezia, 4.

Dell' indole e dell' equalità naturale e civili della Moneta. 750, Roma, 4.

Delle Monete in senso practico e morale Ragionamento. 751, Venezia, fol. maj.

Ios. Child's new Discourse of Trade, wherein are recommended several weighty points &c. with a small treatise against *Usury*. 751, Glasgow, 8.

(M. Magens,) die gute Nachbarschaft durch die Zuname von Handlung und Reichthum, sowol in der Nähe als Ferne, erwogen von einem Kaufmanne. 751, London 4. -- Eine weitere Ausführung hievon ist dessen Universal Merchant, 753, London, gr. 4. und Farther Explanations of some subjects relating to Trade, Coin and Exchanges, contained in the Un. Merck. 756, ib. gr. 4. Teutsche Uebersezungen von beiden s. oben S. 96.

An Essay upon Money and Coins. 757, 58, Lond. gr. 8. II Parts.

Brian

Brian Robinson's Essay on Coin. 758, ib. 8.

Discours pour et contre la Reduction de l'Interêt naturel de l'Argent; qui ayant eté prononcés 1737 dans la chambre du Parlement de la Grande Bretagne occasionnerent en ce pays la reduction de 4 à 3 pour % 757, à Wezel, 12. II T.

Essay sur les causes de la diversité des Taux, de l'Interêt, de l'Argent, chez les Peuples. 758, Paris, 8.

Bettange, Traité des Monnoies. 760, Avignon, 8. II Ps.

Joh. Phil. Graumann's gesammlete Briefe von dem Gelde, von dem Wechsel und besten Cours, von der Proportion zwischen Gold und Silber, von dem Pari des Geldes, und von den Münzgesezen verschiedner Völker, besonders von dem Englischen Münzwesen. 763, Berlin, 4. II Theile.

Dessen Europäischer Arbitrage = Tractat, oder arithmetische Wechseltabellen. 764, Hamb. gr. 8.

Abot de Bazinghen, Traité des Monnoies, et de la Jurisdiction de la Cour des Monnoies. 764, Paris, 4. II Tomes.

Mich. Paul Baumhauer's Versuch eines neuen und richtigen Lehrgebäudes der politischen Münzwissenschaft im Grundrisse. 766, Ffurt, 4.

H. L. Wilib. Barkhausen, ist der 20- oder 24-Gulden-Fuß besser? Wie sind bey Einführung des letztern üble Folgen zu verhüten? (Deutsches Museum 1776, S. 535-52. 575-93.)

Joh. Mauvillon, Untersuchung über den verschiednen Münzfuß in Teutschland, in seiner Samml. von Aufsätzen, II Th. (777, Lpz. 8.) S. 129.

§. 1.

Unter dem Gelde wird überhaupt dasjenige verstanden, was von dem Menschen als der allgemeine Maasstab des Wehrts und das Aequivalent oder Vergütungsmittel aller schätzbaren Sachen angenommen worden. Das Geld ist also hauptsächlich erfunden worden, um die Schwürigkeiten des Tausches der Waaren gegen Waaren zu heben, mithin den Handel zu erleichtern.

§. 2.

Zum einheimischen Handel konnte sich eine jede Nation die Materie, die sie zum Gelde bestimmen wollte, nach Belieben wählen.

§. 3.

Aber der ausländische Handel erforderte eine Materie, die als eine zum Gelde schickliche Materie allgemein anerkannt würde. Und hiezu hat man hauptsächlich die beyden edlen Metalle, Gold und Silber, als eine an sich selbst nutzbare, seltene, theilbare und dauerhafte Materie, durch eine allgemeine Uebereinstimmung angenommen.

§. 4.

Um nun ferner in allerley Arten des Handels aus einander zu kommen, auch die Feine und das Gewicht eines jeden Stücks dieser Metalle gewiß zu machen, hat man solche durch eine öffentliche Anstalt auf eine bequeme Art gestückelt und bezeich-

zeichnet. Durch diese Ausstückelung und Bezeichnung, mit einem Wort durch die Ausmünzung oder Ausprägung, erlangen die Metalle allererst die Form des Geldes, und die einzelnen Stücke davon werden sodann Münzen.

§. 5.

Die Feine und das Gewicht einer Münze werden ihr Korn und Schroth genannt. Das Korn und Schroth einer Münze machet ihren innerlichen Wehrt oder ihren Gehalt aus, da gegentheils der äusserliche Wehrt einer Münze derjenige ist, der aus dem Gepräge erkannt wird, oder welcher durch den Stempel bezeichnet ist.

§. 6.

Aus dem Verhältniß zweyer Münzen von einerley Metall an Korn und Schroth wird also das Verhältniß ihres innerlichen Wehrtes bestimmt, welches von dem Verhältniß ihres äusserlichen Wehrts sehr verschieden seyn kann.

§. 7.

Da das Gold überhaupt viel seltener ist als das Silber, so ist auch der Wehrt des Goldes weit höher als der Wehrt des Silbers. Man setzt gemeiniglich das Verhältniß des Wehrts zwischen Gold und Silber wie 1 · 14 bis 15, das ist, man pflegt 1. Mark fein Gold ungefähr mit 14 bis 15 Mark fein Silber zu bezahlen.

§. 8.

Wenn man einen Staat vor sich allein betrachtet: so ist es zu seinem innerlichen Handel gleichviel, ob sein Geld in Gold- oder Silber- oder auch in Kupfer-Münzen bestehe; ob er bloß Goldmünzen, oder nur Silbermünzen, oder Münzen von allen beyden edlen Metallen habe; ob in letzterem Fall der Wehrt beyder Metalle gegen einander in einer entfernetern oder nähern Proportion mit einander stehe; ob diejenigen Metalle, die er zur Ausmünzung gebraucht, in grösserer oder in geringerer Quantität im Lande vorhanden seyn; ob die Münzen in der höchsten Feine oder mit einem grössern oder geringern Zusatz ausgepräget werden.

§. 9.

Der Hauptnutzen des Geldes im Handel besteht darinnen, daß die Handelsgeschäffte dadurch beschleuniget und vervielfältiget werden. Daraus entspringt ein häufigerer Vertrieb der Waaren, und eine öfftere Wiederhohlung des Umsatzes der Waaren gegen Geld, und des Geldes gegen Waaren. Dies nennt man die Circulation oder den Umlauf des Geldes und der Waaren.

§. 10.

Je grösser dieser Umlauf, je stärker und lebhafter ist der Handel. Und was die Circulation hemmt, das hindert und schwächt den Handel.

§. 11.

Aus diesem Grunde muß dafür gesorgt werden, daß eine hinlängliche Geldmasse im Staat und in der Circulation vorräthig sey, nehmlich so viel als erforderlich ist, daß der innerliche Handel alle Stärke und Lebhaftigkeit erhalte, deren er fähig ist;

§. 12.

und daß von der Geldmasse, welche einmal im Lande umläuft, nichts aus der Circulation heraus gehe.

§. 13.

Uebrigens ist es leicht begreiflich, daß, wenn sich die Geldmasse, die bisher im Umlauf gewesen, merklich mindert; nicht nur der Handel dadurch geschwächt wird, sondern auch die Waaren nach und nach im Geldpreise fallen,

§. 14.

und daß im Gegentheil, wenn eine beträchtlich grössere Geldmasse in den Umlauf gebracht wird, der Handel dadurch lebhafter wird, und die Waaren nach und nach im Geldpreise steigen.

§. 15.

Wenn man das Geld betrachtet, wie es zum ausländischen Handel gebraucht wird, so erfordert das Münzwesen eine weit künstlichere Einrichtung.

§. 16.

Ueberhaupt seitdem das Geld zum ausländischen Handel gebraucht wird, sucht eine jede Na-

tion an Geld reicher zu werden. Denn die Vermehrung des Geldes vermehrt die Kräfte des Staats im Verhältniß mit den Nachbaren, weil man mit mehrerem Gelde auch mehr bey ihnen und gegen sie ausrichten kann. Und daher wird der Reichthum, den eine Nation im Geld besitzt, der relative Reichthum genannt.

§. 17.

Solcher Gestalt erweitert sich der Zweck des Geldes, und das Münzwesen ist nunmehr also einzurichten, daß dadurch nicht nur der einheimische Handel lebhafter, sondern auch der ausländische vortheilhafter gemacht, und besonders die Geldmasse im Staat beständig vermehret werde.

§. 18.

Diejenige Einrichtung also des Münzwesens, und überhaupt alle diejenigen Operationen mit dem Gelde und den edlen Metallen, wodurch einerseits der Umlauf des Geldes gehemmt, oder das Geld und die edlen Metalle gar zum Lande herausgetrieben, oder andrerseits der Einfluß des Geldes und der edlen Metalle von aussen verstopfet wird, sind schädlich und fehlerhaft.

§. 19.

Und deßwegen muß sich ein Staat in seinem Münzwesen nothwendig einiger Maassen nach seinen Nachbaren, mit welchen er in Handel und Verkehr steht, richten.

§. 20.

Gleichwie daher nur die edlen Metalle und keine andere Materie zum Gelde gebraucht werden können; also müssen es auch beyde edle Metalle seyn, die als der allgemeine Maaßstab des Handels und das allgemeine Äequivalent der Waaren angenommen werden. Wollte man nur das eine Metall als Geld annehmen, und das andere dafür zu erkennen verweigern, würde man sich im ausländischen Handel grossen Nachtheil zuziehen.

§. 21.

Und eben so muß auch die Proportion zwischen Gold und Silber, so wie solche von den Nachbaren allgemein angenommen ist, in der Ausmünzung genau beobachtet werden. Die Aufferachtsetzung dieser Regel würkt einen offenbaren Verlust.

§. 22.

Die Münzen der verschiedenen Europäischen Staaten sind verschieden, 1) im Korn, 2) im Markgewicht, 3) in der Ausstückelung, 4) auch einiger Maassen in der Proportion zwischen Gold und Silber. Die festgestellte Einrichtung der Münzen eines Staats in Ansehung dieser Bestimmungen heißt der Münzfuß. Die Verschiedenheit des Münzfusses der Europäischen Staaten macht grosse Schwürigkeiten im Handel.

§. 23.

§. 23.

Wenn alle Europäische Staaten ihre Münzen wenigstens in dem feinsten, oder auch nur sonst in einerley Korn ausprägten; so würde solches den Handel unglaublich erleichtern. Denn dieser Unterschied in der Feine der Münzen macht die allergrößte Schwürigkeit und Verwirrung im Handel, und veranlaßt öfters die schädlichsten Betrügereyen.

§. 24.

Ein jedes ausgeprägtes Stück Metall ist, an sich selbst betrachtet, mehr wehrt als ein an Feine und Gewicht gleiches, aber unausgeprägtes Stück Metall; weil die Ausmünzung Kosten erfordert, und das gemünzte Metall, als Geld, einen grössern Nutzen leistet. Diese beyden Stücke verhalten sich gegeneinander wie ein rohes Materiale zu einer Kunstwaare.

§. 25.

Dieses ist der ursprüngliche und billigste Grund, weswegen man den Metallen bey der Ausprägung einigen Zusatz an schlechterem Metall gegeben, und den äusserlichen Wehrt in Verhältniß mit dem innerlichen erhöhet hat.

§. 26.

Nachher hat man das Münzrecht als ein Finanz-Regal betrachtet, und der Münzherr hat nebst dem Ersatz der Münzkosten noch einen Gewinst aus der Ausprägung zu ziehen gesucht. Dadurch

ist

ist der äusserliche Wehrt der Münzen allmählich noch mehr erhöhet worden. Der Betrag dieser Münzkosten und dieses Gewinstes werden zusammen der Schlage- oder Präge-Schatz genannt. Der Schlageschatz macht folglich die Differenz zwischen dem Gehalt und dem äusserlichen Wehrt der Münzen aus.

§. 27.

Der Wehrt einer Münze, den solche kraft der Landesherrlichen Verordnung haben soll, ist ihr gesetzlicher oder rechtlicher Wehrt; der Handelswehrt aber derjenige, für welchen eine Münze im Handel angenommen zu werden pflegt.

§. 28.

Der Handelswehrt ist von dem Gehalt einer Münze unterschieden, so fern sich im Handel von einer Münze mehr oder weniger Gebrauch machen läßt, als von einem ungemünzten Stück Metall gleichen Gehalts.

§. 29.

Und eben so läßt sich der äusserliche Wehrt eines Stück Geldes von seinem gesetzlichen Wehrt unterscheiden; so fern einer Münze durch Landesordnungen ein andrer Wehrt bestimmt wird, als das Gepräge anzeigt.

§. 30.

Ausländer schätzen unsre Münzen im grossen Handel ordentlich nur nach ihrem innerlichen

Wehrt,

Wehrt, so daß der Zusatz, der sich im Gelde befindet, nicht mitgerechnet wird. Ueberhaupt sind sie auch nicht schuldig, unsre Münzen nach ihrem äusserlichen und rechtlichen Wehrt anzunehmen. Und in so ferne ist das Geld im grossen ausländischen Handel als eine Waare zu betrachten.

§. 31.

Es können aber Ausländer von dem gesetzlichen Wehrt unsrer Münzen öfters einen Gewinst machen, und im Gegentheil können sie auch darunter öfters Nachtheil leiden; zumal bey Abänderung unsres Münzfusses, im ersten Umlauf des neuen Geldes und im kleinen Grenzhandel. Und in so ferne ist das Geld im ausländischen Handel keine Waare.

§. 32.

Ueberhaupt so bald und in so weit sich der Handelswehrt einer Münze von ihrem innerlichen oder gesetzlichen Wehrt entfernt; so bald hört die Münze auf eine Waare zu seyn, und in so weit verliehrt sie die Eigenschaften einer Waare, äussert ihre Würkung als Geld, und muß als Geld betrachtet werden.

§. 33.

Zur Vollkommenheit des Münzfusses gehöret vornehmlich, daß der äusserliche Wehrt der Münzen (allenfalls mit einiger Ausnahme der geringern Scheidemünzen,) mit dem innerlichen, und der gesetzliche

setzliche Wehrt mit dem Handelswehrt so genau übereinstimme, als möglich ist,

§. 34.

ferner daß nur einheimische Münzen als Geld, ausländische aber bloß als eine Waare im Staat circuliren,

§. 35.

und daß endlich überhaupt in allen Handels- und Zahlungs-Geschäfften der Münzfuß durchgängig einerley sey.

§. 36.

Daher ist es für einen Staat, welcher die Handlungsbilanz gewinnt, rathsamer, das ausländische Geld, wenigstens so viel davon zum ausländischen Handel nicht gebraucht wird, in Landesmünzen ausprägen, als solche im Lande als Geld circuliren zu lassen.

§. 37.

Ferner ist es dem Staat nachtheilig, im inländischen Handel Münzsorten gelten zu lassen, die in den öffentlichen Cassen nicht angenommen werden.

§. 38.

Noch schädlicher ist es, wenn zweyen Münzsorten von einerley Gehalt ein verschiedener gesetzlicher Wehrt beygeleget, oder umgekehrt zweyen Münzsorten von verschiedenem Gehalt einerley gesetzlicher Wehrt beygeleget, oder doch verstattet wird.

§. 39.

§. 39.

Nichts ist aber gefährlicher, als wenn allerley fremden geringhaltigen Geldsorten der Weg, im Lande zu circuliren, offen stehet.

§. 40.

Ein Zeichen eines unvollkommenen Münzfusses ist in dem Agiotiren mit dem curranten Gelde zu finden.

§. 41.

Das Münzregal ist öfters durch Umprägungen und Erhöhungen des Geldes zum unersetzlichen grösten Nachtheil des Staats gemißbrauchet worden. Frankreich sonderlich und Schweden geben davon die traurigsten Beyspiele.

§. 42.

Und deswegen ist es in verschiedenen Staaten ein Grundgesetz geworden, daß ohne Bewilligung der Stände der Münzfuß nicht geändert werden kann.

§. 43.

Ueberhaupt ist alle Abänderung des Münzfusses, sie mag in einer Erhöhung oder Abwürdigung der Münzen bestehen, schädlich.

§. 44.

Besonders aber ist alle Münzerhöhung, die den Vortheil des Münzherrn zur Absicht hat, dem Staat äusserst nachtheilig; und der Verlust, welchen

chen die Unterthanen aus dergleichen Münzoperationen leiden, fällt allezeit auf den Münzherrn mit zurück.

§. 45.

Und daher sollte es überall ein Grundgesetz oder eine freywillig angenommene Grundregel des Münzherrn seyn, keinen Vortheil aus dem Schlageschatz zu suchen.

§. 46.

Die Münzerhöhung läßt sich ohnedem in keinem andern Fall rechtfertigen, als wenn sie zur Verhütung eines offenbar grössern Schadens, oder zur Abhelfung der äussersten Noth des Staats unternommen wird.

§. 47.

Es ist übrigens noch anzumerken, daß Gold- und Silber-Bergwerke, ein vortheilhafter Handel mit Ausländern, Aufwand der fremden Reisenden, Subsidien-Tractaten, und von Fremden aufgenommene Capitalien, die Hauptmittel sind, das Geld im Lande zu vermehren.

§. 48.

Ferner, daß der Ueberfluß des Geldes im Handel den Fall des Geldzinses nach sich ziehet. Der niedrige Geldzins aber wird eine neue Stütze des Handels, weil dadurch die Wohlfeile der Waaren und der Handelsgewinst befördert wird.

§. 49.

In England ist schon die Frage entstanden, ob nicht die gar zu grosse Vermehrung des Geldes im Handel dem ausländischen Handel endlich nachtheilig werden könne?

§. 50.

Und ob nicht überhaupt die gar zu grosse Ausbreitung des Handels und Vermehrung des Reichthums dem Staat in andern Betrachtungen schädlich werden könne?

An Estimate of the Manners, and Principles of the Times, by *J. Brown.* 757, London, 8. — Les Moeurs Angloises, ou Appréciation des Moeurs et des Principes qui caracterisent actuellement la Nation Britannique. 758, à la Haye, gr. 8.

IX. Hauptstück.

Von einigen vorzüglichen Beförderungs-Mitteln des Handels.

§. 1.

Da der Seehandel allerley Unglücksfällen unterworfen ist; so ist man auf die Erfindung der Assecuranzen gerathen, woraus ein neuer Handelszweig entsprungen.

§. 2.

Es besteht aber die Assecuranz in dem Contract, vermöge dessen Jemand gegen eine verglichene Geldsumme sich verbindet, im Fall das Schiff oder die Waaren verlohren gehen sollten, dem Eigenthümer den Wehrt derselben baar zu vergüten.

§. 3.

Der schriftliche Contract heißt die Polize, der Vortheil, welchen sich der Assecurirer für die übernommene Gefahr bezahlen läßt, die Assecuranz-Prämie.

§. 4.

Die Assecuranz-Prämie steigt und fällt hauptsächlich nach der Grösse der Gefahr, welcher die Schiffahrt ausgesetzt ist.

§. 5.

Da die Assecuration ein grosses Capital erfordert, so wird solche mehrentheils durch ganze Gesellschaften geleistet.

§. 6.

Die Assecuranzen sind dem Seehandel überaus vortheilhaft. Nur muß kein Monopolium daraus gemacht werden.

§. 7.

In der Assecuranz kann der Assecurirer den Eigenthümer nicht leicht betrügen, hergegen gar leicht von ihm betrogen werden.

§. 8.

Daher in Streitigkeiten über die Assecuranz verdient der Assecurirer vorzügliche Begünstigung.

N. Magens s. oben S. 96.

(L. A. G. Schrader,) Ueber den Nutzen und die Möglichkeit, ausstehende Capitalien und andre Foderungen, durch eine Gattung von Assecuranz, sicher zu stellen. Als ein Mittel zur Beförderung der Industrie, des Handels und der Manufacturen betrachtet, 775, Hamb. 4.

§. 9.

Man hat die Assecuranzen auf vielerley andere Gefährlichkeiten und Unglücksfälle angewandt.

§. 10.

Eine der nützlichsten Assecuranzanstalten ist diejenige, wodurch Häuser und Mobilien gegen Feuerschäden versichert werden.

§. 11.

Die Großavanture aber gehört nicht zur Assecuranz. Der Großavantur-Handel gründet sich auf einen ganz andern Contract, und hat daher auch eine ganz andere rechtliche Würkung zwischen dem Geber und Nehmer auf Großavanture, als die Assecuranz zwischen dem Assecurirer und Assecurirten.

§. 12.

Es ist kostbar, und öfters langweilig, auch wohl gefährlich, baares Geld an entlegene Plätze zu übermachen.

§. 13.

§. 13.

Seit dem sich der ausländische Handel vergrösserte, und mehrere Activ- und Passivschulden unter zwoen Nationen entstanden, wurde es möglich, durch schriftliche Anweisungen und Uebertragungen der gegenseitigen Schuldforderungen sich auf einen kürzern Weg zu bezahlen.

§. 14.

Man sahe nach und nach die Vortheile ein, so die Zahlungsgeschäffte durch solche Handschriften zu erlangen fähig wären, wenn man sie dergestalt einrichtete, daß man damit eben so gut als mit baarem Gelde bezahlen, und sie also die Stelle des Geldes vertreten könnten.

§. 15.

Zu diesem Behuf war es nöthig, dergleichen Handschriften in ein gewisses Formular einzukleiden, und ihnen sodann eine besondere rechtliche Würkung beyzulegen. Das ist der Ursprung der Wechselbriefe.

Job. Glieb Siegel's Corpus Iuris Cambialis, 742, Lpz. f. II Th. -- J. L. Ubl's I Fortsetzung, 758, das. -- IIte -- 764. -- IIIte -- 771. f.

The Law of Bills of Exchange, Promissory Notes, Bank-Notes, and Insurances, set in a clear and rational light and illustrated by a *Gentleman of the Middle Temple*. 760, Lond. gr. 8.

J. G. Büsch wahrer Grund des Wechselsrechts (in seinen kleinen Schriften.)

§. 16.

Man konnte nunmehr seine Schuld an einem entfernten Orte mittelst eines Wechselbriefes eben so gut und noch leichter als mit baarem Gelde tilgen; also kaufte man Wechselbriefe. Man konnte andrer Seits die Bezahlung einer in der Ferne ausstehenden Schuldforderung dadurch bequemer erlangen, daß man gegen baares Geld einen Wechselbrief auf seinen Schuldner ausstellte; also verkaufte man Wechselbriefe. Solchergestalt entstund der Wechselhandel.

§. 17.

Der Wechselhandel, wie er von den grossen Wechslern oder Banquiers anjetzt getrieben wird, ist der wichtigste, nachdenklichste und gefährlichste Zweig des Speculations-Handels.

§. 18.

Seit der Erfindung des Wechselhandels ist die oberste Gewalt weniger Meister über das Vermögen ihrer Kaufleute.

§. 19.

Ein Staat, welcher die Handelsbilanz verliehrt, verliehrt auch im Wechsel; so wie gegentheils derjenige Staat, welcher die Handelsbilanz gewinnt, auch im Wechsel gewinnt. Und daher kann man, wie aus den Zollregistern, also auch aus dem Wechselcours die Handelsbilanz einiger Maassen berechnen.

§. 20.

Von diesem eigentlichen Wechselhandel oder Wechsel ist der Handwechsel unterschieden, welcher

in

in dem Umsatz einer baaren Geldsorte gegen die andere bestehet. Der Geldwechsler, welcher bloß den Handwechsel im kleinen treibt, verhält sich zum Banquier, wie der Krämer zum Großhändler.

§. 21.

Ueberhaupt wird aller Handel mit baarem Gelde oder Geldbriefen, das ist mit Handschriften, die sich statt des Geldes gebrauchen lassen, zum Wechsel gerechnet.

§. 22.

Da die Handelsleute öfters grosse Summen Geldes beysammen haben, welche sie nicht bequem oder nicht sicher genug in ihren Privathäusern aufheben können, und es überdieß im grossen Handel beschwerlich fällt, die Zahlungen jedesmal in Natur an einander zu leisten; so hat man zu diesem Behuf die Girobank erfunden.

p. Jak. Marperger's Beschreibung der Banquen, 723, Lpz. 4.

Pi-Girandeau, la Banque rendue, facile aux principales Nations de l'Europe, 740, Geneve.

verglichen Stewart's Staatswirthschaft;

Pinto, de la Circulation;

Büsch, kleine Schriften.

§. 23.

Die Girobank besteht in derjenigen öffentlichen Anstalt, da Jedermann sein Geld an einen gewissen Ort verwahrlich niederlegen kann.

§. 24.

In der Girobank liegt das Geld an einem sichern Orte unter öffentlicher Gewährleistung, und die Eigenthümer können darüber nach Belieben auch durch Anweisung, disponiren.

§. 25.

Mittelst dieser Anstalt können folglich die grösste Zahlungen in der Geschwindigkeit, ohne baares Geld, bloß durch Ab- und Zuschreiben, oder durch Bankzettel geschehen.

§. 26.

Da auch die Verschiedenheit der Geldsorten grosse Schwürigkeit in den Handels- und Zahlungsgeschäfften macht; so hat man in den Banken eine gewisse Geldsorte, die bey der ersten Einrichtung als das Hauptcapital eingeleget worden, zum unveränderlichen Maaßstabe aller andern Geldsorten auf beständig festgestellt, und auch dadurch dem Handel eine neue wichtige Erleichterung verschaffet.

§. 27.

Weil nun die Bankzettel dem Handel eine vorzügliche Bequemlichkeit vor dem baaren Gelde verschaffen, so werden daher solche Zettel in allen Fällen, wo sich dieser Vorzug äussert, in höherm Preise stehen als baares Geld.

§. 28.

§. 28.

Da es aber auch Fälle giebt, wo baares Geld mehr als Geldbriefe gesucht werden, welches sich besonders auch bey gewissen Gefährlichkeiten ereignet, so können auch Bankzettel bisweilen niedriger stehen als baares Geld.

§. 29.

Der Preis der Bankzettel gegen baar Geld ist also abwechselnd, bald steigend bald fallend, und diese Abwechselung veranlasset einen neuen Handelszweig. Eben dieses Steigen und Fallen und Verkehr läßt sich auch bey denjenigen Girobanken gedenken, wo die eingelegten Summen durch Ab- und Zuschreiben übertragen werden.

§. 30.

In der Folge ist der Gebrauch der Girobanken auf mehrerley Art erweitert worden. Hierhin gehört die Einrichtung, da man ein bestimmtes Capital als den Fond der Girobank durch Unterschrift einiger reichen Personen zusammen bringt, die nur einen Theil der versprochenen Summe baar zahlen, und sich zu Bezahlung der übrigen Summe erforderlichen Falls bloß anheischig machen. Dafür bekommen die Einleger einen Bankzettel über die ganze Summe, und jeder Inhaber des Zettels kann die baare Zahlung davon nach Belieben aus der Bank heben.

§. 31.

Zu leichterer Berechnung pflegt man das Grundcapital auch wohl in gleiche Portionen zu vertheilen, und alsdann wird ein solcher bestimmter Antheil des ganzen Fonds eine Actie genannt.

§. 32.

Diese Zettel und Actien vertreten solcher Gestalt im Handel die Stelle des Geldes, und werden ihrer Bequemlichkeit wegen öfters lieber angenommen, mithin in höherm Preise gehalten als baares Geld, so ferne Jedermann das Vertrauen hat, daß er seinen Bankzettel nach Gefallen allezeit wieder in baares Geld verwandeln kann. In diesem Zutrauen besteht der Credit einer solchen Bank und ihrer Zettel.

§. 33.

Man sieht leicht, daß eine solche Girobank niemals so viel Geld in Cassa hat, als die Summe beträgt, die auf allen Bankzetteln zusammen genommen ausgedruckt ist, und es ist überdies möglich, daß die Einleger, wenn sie vorkommenden Falls den versprochenen Nachschuß leisten sollen, so viel baares Geld alle auf einmal zu bezahlen, ausser Stand seyn. Ein grosser Theil des Fonds fehlt also beständig, und dieser kann öfters so gar in einer blossen Einbildung bestehen. Inzwischen gelten alle Zettel und Actien vermöge ihres Credits nach ihrem vollen Inhalt als baares Geld, mithin ist es eben so viel, als wenn eine neue Geldmasse

in

in den Handel gekommen wäre. Dieser Credit würkt also eine Vermehrung des Reichthums, den man den eingebildeten Reichthum nennt.

§. 34.

Da aber der vornehmste Grund einer solchen Anstalt auf dem Vertrauen der Inhaber der Bankzettel beruht, so kann diese Bank auch nicht länger bestehen, als dieses Vertrauen oder der Credit der Bankzettel dauert. Sollte das Zutrauen fallen, und die Einleger können ihren versprochenen Nachschuß nicht baar liefern; so kann die Bank ihre Schulden nicht bezahlen, und der eingebildete Reichthum verschwindet. Das allgemeine Mißtrauen kann alsdann eine gänzliche Stockung des Umlaufs und Zerstörung des Handels würken.

§. 35.

Eine andere Erweiterung des Gebrauchs der Girobank besteht darinnen, daß von dem baaren Fond der Bank Capitalien auf Zins angeleget werden, und nichts desto weniger die vorige Anzahl der Bankzettel und Actien im Cours bleibet; oder, wenn keine Zettel eingeführet sind, und der Umlauf im Ab- und Zuschreiben besteht, dennoch ein jeder Theilhaber an der Bank über seine ganze Einlage nach wie vor disponiren kann.

§. 36.

Dergleichen Girobank, welche alsdann auch eine Leih- oder Lehn-Bank genannt wird, hat mit der vorigen einerley Würkung, nehmlich die Vermeh-

rung

rung des eingebildeten Reichthums, und einerley Grund, das Zutrauen und den Credit. Ihr Flor und ihre Erhaltung beruhen also auf eben den Grundsätzen. Fällt das Vertrauen, so werden die Interessenten den baaren Fond der Bank bald erschöpfen, und die Bank zu Grunde richten.

§. 37.

Wollte man bey entstehendem Mißtrauen dem weitern Verfall einer solchen Bank dadurch vorbeugen, daß man ihr die Auszahlung des baaren Geldes an die Interessenten untersagte, oder auch nur einschränkte; so würde ein solches Zwangmittel nicht nur ungerecht seyn, sondern auch wegen des dadurch vergrösserten Mißcredits den Wehrt der Bankzettel, der Actien oder der durch Ab- und Zuschreiben zu übertragenden Summen verringern, folglich allen Interessenten der Bank, mithin der Circulation und dem Handel äusserst schädlich werden.

§. 38.

Wenn aus der Lehnbank dem Staat grosse Summen dergestalt vorgeschossen werden, daß die deßhalb ausgestellten Staatsobligationen im Handel umlaufen, so entsteht ein neuer eingebildeter Reichthum. Solche öffentliche Schuldverschreibungen steigen oder fallen ebenfalls im Preise nach Maaßgebung des grössern oder geringern Vertrauens. Ihr Fall aber ist dem Staat noch weit nachtheiliger als der Fall anderer Geldbriefe. Denn

bey

bey dem öffentlichen Credit ist der Staat unmittelbar, und folglich weit mehr als bey dem Credit einiger Privat-Personen oder einzelner Gesellschaften interessirt.

§. 39.

Ueberhaupt ist der öffentliche Credit ein Heiligthum, an dessen unverletzter Anfrechthaltung dem Staat alles gelegen ist.

§. 40.

Man kann endlich die Giro- und Lehnbank auch mit einer Wechselbank verbinden, so ferne nehmlich der Bankfond auch zum Umsatz verschiedener Geldsorten und zum Handel mit Geldbriefen gebraucht wird.

X. Hauptstück.

Vom Schul- und Religions-Wesen.

A. Vom National- und Geschlechts-Charakter, und dessen Einflusse.

L'Esprit des Nations, 752, à la Haye, gr. 8. II T. teutsch, das Eigene der Völkerschaften, 754, Altenburg, 8. Dieses Werk ist meistens in folgendes übergetragen:

L. Castilhon, Considérations sur les causes physiques et morales de la diversité du Genie, des Moeurs et du Gouvernement des Nations, tirées en partie d'un ouvrage anonyme. 769, Bouillon, 8.

teutsch,

teutsch, Betrachtungen über die physicalischen und moralischen Ursachen der Verschiedenheit des Genie, der Sitten und Regierungsformen der Nationen. 770, Lpz. gr. 8.

Vom Deutschen Nationalgeist. 766. 8.

J. G. Zimmermann, Gedanken vom Nationalstolz, 768, Zürich, 8.

The Influence of Government on the mental faculties. (*Green's* critical Essays, 771, London, 8.)

Charl. Abr. Baron de Zedlitz, Sur le Patriotisme, consideré comme objet d'Education dans les Etats Monarchiques. 777, Berlin, 4.

* * *

Thomas, Essai sur le caractere, les moeurs et l'esprit des Femmes dans les differens siecles. 772, Lausanne, 8. teutsch, 773, Breslau, 8.

* * *

Denesle, les Préjugés du Public, avec des Observations. 747, Paris, 12. II volumes.

B. Von Erziehung und Unterricht.

J. Locke's Thoughts on Education - - - a new edition, 732, London, 8. -- en françois, 708, Amst. 8. -- teutsch, 729, Hannover, 8.

J. G. Sulzer, Versuch einiger vernünftigen Gedanken von der Auferziehung und Unterweisung der Kinder, 745, Zürich, 8.

Briefe über die Einrichtung des Schulwesens und des Unterrichts der Kinder und junger Leute überhaupt, (mit Anmerkungen und Zusätzen von Angelius J. Dan. Aepinus.) 759, Rostock, 8.

J. Jac. Rousseau, Emile, ou sur l'Education. 762, Amst. 8. III T. -- teutsch, 762, Berl. 8. IV Theile.

J. Jac.

J. Jac. Gerdil, Reflexions sur la theorie et la pratique de l'Education, contre les principes de Rousseau. 764, Geneve, 8. -- J. Jak. Brechter's Briefe über den Aemil. 773, Zürich, 8. II Theile.

-- (J. G. H. Feder,) der neue Emil, oder von der Erziehung nach bewährten Grundsätzen. 768-72, Erlangen, 8. II Theile.

L. René Caradeuc de la Chalotais, Essai sur l'Education Nationale, ou Plan d'Etudes pour la jeunesse. 763, Paris, 8. -- Versuch über den Kinder-Unterricht, mit (A. L. Schlözer's) Anmerkungen und Vorrede, die Unbrauchbarkeit und Schädlichkeit der Basedowischen Erziehungsprojecte betreffend. 771, Göttingen, 8.

H. Marx. Gf. Köster, Gedanken von den niedern und hohen Schulen, 765, Ff. 8. = umgearbeitet. 774, das. 8.

Mart Ehlers, Gedanken von den zur Verbesserung der Schulen nothwendigen Erfordernissen. 766, Altona, gr. 8.

J. Ign. von Felbiger, kleine Schulschriften, 769. Sagan, 8. = 2te Aufl. 772, Bamb. und Würzb. 8.

D. J. Pet. Miller's Grundsätze einer weisen und christlichen Erziehungskunst, 769, Göttingen, 8. -- verbessert, 771, daselbst, 8.

Friedr. Gabr. Resewitz, die Erziehung des Bürgers zum Gebrauch des gesunden Verstandes und zur gemeinnützigen Geschäfftigkeit. 773, Kopenh. 8.

Erinnerungen über einen wichtigen Gegenstand, von einem Böhmen (Franz Graven von Kinsky.) 773, Prag, 8. -- verbesserte Auflage, 776, das. 8. -- Ueber die Hofmeister; ein Nachtrag zu den Erinnerungen, 776, daselbst, 8.

H. Braun's Gedanken über die Erziehung und den öffentlichen Unterricht in Trivial, und lateinischen Schulen, nach den katholischen Schulverfassungen Ober-Teutschlands. 774, Ulm, 8.

(K. F. Bahrdt's) Philanthropischer Erziehungsplan, 776, Frankf. gr. 8.

* * *

F. *Salignac de la Mothe-Fenelon*, de l'Education des Filles, 719, Par. 8. teutsch, 740, Lübeck, 8.

(*Marquise de Lambert*,) Lettres sur la veritable education des Filles. 729, Amst. 8. -- teutsch, 750, Ffurt, 8.

H. Mart. Gf. Köster, Einleitung in alle Wissenschaften; nebst einer Abh. was eigentlich ein Frauenzimmer von den Wissenschaften erlernen sollte, 762, Ffurt, 8.

And. Meyer, wie soll sich ein junges Frauenzimmer würdig bilden? = = = verbessert, 777, Erlangen, 8.

(Rud. H. Zobel,) Briefe über die Erziehung des Frauenzimmers, 772, Berlin, 8.

Leonh. Usteri, Plan zur bessern Erziehung und Belehrung gemeiner Bürgerstöchter. 774, Zürich, 8.

C. von Gelehrsamkeit und dem Gelehrtenstande.

(J. G. Sulzer,) kurzer Begrif aller Wissenschaften und anderen Theile der Gelehrsamkeit, worinnen jeder nach seinem Inhalt, Nutzen und Vollkommenheit kürzlich beschrieben wird. 745, Zürch, 8. -- verbessert und vermehrt, 759, Lpz. 8.

(*J. le Rond d'Alembert*,) Discours préliminaire de l'Encyclopédie, 751, Paris. (réimprimé parmi ses *Mêlanges* de Litterature, d'Histoire et de Philosophie, p. 1-246.) Abhandlung von dem Ursprung, Fortgang und Verbindung der Künste und Wissenschaften; mit philosophischen Anmerkungen,

und

und einem Anhange von der Verbindung der Wissenschaften von Jak. Wegelin, 761, Zürich, 8.

Iaq. Fred. Bar. de Bielfeld, les premiers traits de l'Érudition universelle, ou Analyse abrégée de toutes les Sciences, des beaux Arts et des belles Lettres. 767, Leyde, 8. III T. -- Erste Grundlinien der allgemeinen Gelehrsamkeit, oder kurzgefaßte Vorstellung, sowol der höhern und andern Wissenschaften, als der freien Künste und der schönen Litteratur. 767, Bresl. gr. 8 III Th. m. Anm. v. W.

Encyklopädie der historischen philosophischen und mathematischen Wissenschaften, größtentheils nach dem Grundrisse des seel. (Herm. Sam.) Reimarus: ausgearbeitet von J. G. Büsch. 775, Hamb. gr. 8.

* * *

Garnier, L'Homme de Lettres. 764, Paris, 8. II Ps.

* * *

J. Dav. Michaelis, Räsonnement über die Protestantischen Universitäten im Teutschland 769-72, Ff. 8. III Th. - IVr - Th. 776.

D. Von Religion, und ihrer öffentlichen Prüfung.

Sam. L. B. de Puffendorf, Tractatus de habitu Religionis Christianae ad vitam civilem. 687, Bremae, 4. - cum comm. *I. P. Kressii*. 712, Ienae, 8.

de M** Reflexions d'un Militaire sur l'utilité de la Religion pour la conduite des armées et le gouvernement des peuples, addressées au Gouvernement, à l'Etat militaire, et à la Magistrature. 759, Londres, 12.

A. L. Rouſtan, Defense du Christianisme, considéré du coté de la Politique (dans son Offrande aux Autels, 764, Amsterdam, 8.)

K. F. Wegener, die Religion, die Seele eines Staats. 766, Berlin, gr. 8.

* * *

Jam. Foster's Discourses on the principal branches of natural Religion and social Virtues 749, Lond. 8. II voll. -- teutsch, 751, 53, Leipz. 8. II Th.

H. Home's Essays on the Principles of Morality and natural Religion. 751, Edinb. 8. II Ps. -- teutsch, mit Anmerkungen von C. Günth. Rautenberg. 768, Braunschw. 8. II Theile.

Herm. Sam. Reimarus, die vornehmsten Wahrheiten der natürlichen Religion auf eine begreifliche Art erkläret und gerettet. 754, Hamb. 8. -- 4te verbesserte Auflage, 772, daselbst, 8.

Ant. Genovesi, Meditazioni filosofiche sulla Religione e sulla Morale. 766, Napoli, 8.

J. F. W. Jerusalem, Betrachtungen über die vornehmsten Wahrheiten der Religion, 768, Braunschw. gr. 8. -- Fortsetzung, I - III St. 772 f. (II Bände.)

Siegm. von Storchenau, Philosophie der Religion. 773-76, Augsburg, 8. IV Theile.

* * *

H. Mart. Gf. Köster, Vorurtheile für und wider die christliche Religion. 774, Berlin, 8.

* * *

J. A. Mösselt, Zuschrift = über die allgemeine Nothwendigkeit die Religion zu untersuchen. 768, Halle, 4. und 8.

* * *

Discours sur la *Liberté de Penser*; traduit de l'Anglois. 714, Londres, 8.

Pi. Crouſaz, Examen du Traité de la Liberté de penſer. 718, Amſt. 8.

La Liberté de Penſer defendue. 717, Amſt. 8.

Cato's Letters or Eſſays on Liberty civil and religions. (by *Trenchard* and *Gordon*.) -- 5te edition, 748, London, 12. IV voll. — teutſch, 756, Göttingen, 8. IV Theile.

Eſſai ſur la Liberté de produire ſes Sentimens. 749, au Pays libre, pour le Bien public 8.

(*Fr. Mar. Arouet de Voltaire*,) Traité de la Tolerance. 764. Geneve, 8. teutſch m. Anm. 775, Lpz. 8. -- Queſtions ſur la Tolerance des Religions, par le même. 768, Geneve, 8. II Tomes.

Freie Gedanken über die Religion, die Kirche und den Wohlſtand des Volks; aus dem Engl. 765. 8. II Bände.

Th. Cole, Betrachtungen über Ueppigkeit, Unglauben und Schwärmerei; aus dem Engl. 767. Berlin, 8.

(J. German Lüdke,) vom falſchen Religionseifer. 767, Berlin, 8. -- Ueber Toleranz und Gewiſſensfreiheit, in ſo fern der rechtmäſſige Religionseifer ſie befördert, und der unrechtmäſſige ſie verhindert. 774, Berlin, 8.

C. F. Engelmann, der wahre chriſtliche Religionseifer, nach Schrift und Vernunft. 768, Glogau, 8.

Traité des *Droits du Génie*, dans lequel on examine, ſi la connoiſſance de la Verité eſt avantageuſe aux hommes et poſſible au Philoſophe? 769, Carlsrouhe, 8.

* * *

Hg. Grotius, de Imperio Summarum Poteſtatum circa Sacra. 647, Pariſiis, 8.

(*Pi. Bayle,*) Commentaire philoſophique ſur ces paroles de Jeſus Chriſt, *Contrains - les d'entrer.* 687, Hambourg, 12 -- 713, Rotterdam, 12.

Iuſti Henn. Böehmeri Selectae Obſervationes in *Petri de Marca* de concordia Sacerdotii et Imperii Diſſertationes. 708, Lipſiae, 4.

G. Gf. Keuffel, Elementa Iurisprudentiae Eccleſiaſticae univerſalis, 728, Roſtochii, 8.

Traité des Bornes de la Puiſſance Eccleſiaſtique et de la Puiſſance Civile, par un Conſeiller de Grande Chambre. 734, Amſt. 8.

Les Devoirs reſpectifs de l'Etat et de l'Egliſe rappellés à leurs principes. 767, Avignon, 8.

* * *

Sur la *Prédication*, 766, Londres et Paris, 8.

De l'Autorité du Clergé, et du Pouvoir du Magiſtrat politique ſur l'exercice des fonctions du Miniſtere eccleſiaſtique. 766, Amſterdam, 8. II voll.

* * *

(Glieb Schlegel,) Erörterung des beſtändigen Werths der ſymboliſchen Bücher der Evangeliſch-Lutheriſchen Kirche, und der Billigkeit derſelben in Verpflichtung ihrer Lehrer. 771, Riga, 8.

* * *

(J. Jo. Spalding,) Ueber die Nutzbarkeit des Predigtamts, und deren Beförderung, 772, Berlin, 8. -- 2te Aufl. 773. -- 3te, 775.

(K. Chb. Reiche,) Ueber das Schädliche des Predigerordens, und deſſen Abänderung, 773, Berlin, 8.

E. Von Sittlichkeit der Schaubühne, und andrer Vergnügungen.

Desprez de Boiſſy, Lettres ſur les ſpectacles, avec une Hiſtoire des *Ouvrages pour et contre* les Theatres. 756, Paris, 12. — 6*eme* ed. 776, Par. 12. II Tomes

J. Jaq. Rouſſeau, Lettre à Mr. d'Alembert -- ſur le projet d'etablir (à Geneve) un Theatre. 758, Amſterdam, 8.

J. Melch. Göze, Theologiſche Unterſuchung der Sittlichkeit der heutigen Teutſchen Schaubühne. 770, Hamburg, 8.

(J. F. Jacobi,) Vertheidigung der Spiele, Täuze, u. Schauſpiele. 770. 8.

* * *

Dialogues entre (*Oliv. Patru* et (*Perrot*) *d'Ablancourt*, ſur les Plaiſirs. 714, Amſt. 12. II Tomes.

G. F. Meier's Gedanken von dem unſchuldigen Gebrauche der Welt. 765, Halle, 8.

Betrachtungen über Geſchäffte und Vergnügungen, 768, Lpz. gr. 8. = 769, daſ. 8.

J. Pet. Miller's Abh. vom weiſen Gebrauche der Zeit und der unſchuldigen Ergötzungen. 772, Lpz. 8.

* * *

J. la Placette, Traité des jeux des Hazards. 697, Amſt. 8.

J. Barbeyrac, Traité du Jeu, où l'on examine les principales Queſtions de Droit naturel et de Morale, qui ont du rapport à cette matiere -- 2de ed. 737, Amſt. 8. -- teutſch, 739, Bremen, 8.

§. 1.

Durch die gute Einrichtung des Justiz- und Nahrungs-Wesens wird die Sicherheit und äusserliche Glückseligkeit aller einzelnen Mitbürger eines Staats gegründet, mithin der Zweck, weswegen die Menschen unter sich einen Staat errichtet, unmittelbar befördert. Es kann aber überdies das Wohl der einzelnen Mitglieder auch mittelbarer Weise noch auf mancherley Art befördert werden.

§. 2.

Ueberhaupt muß das Genie der Bürger dem Zweck des Staats gemäß gebildet werden.

§. 3.

Dieses wird hauptsächlich durch Exempel, Unterricht und Direction bewürket.

§. 4.

Mittelst dieser dreyer Dinge kann der Character einer Nation gar sehr verbessert, wenn gleich nicht völlig verändert werden, indem sich die Natur nicht ausrotten läßt.

§. 5.

Das jugendliche Alter ist am geschicktesten, eine neue Bildung anzunehmen.

§. 6.

Und daher so wohl, als weil Kinder überhaupt die Pflanzschule des Staats sind, ist die Einrich-

tung der Kinderzucht und das Erziehungswesen ein wichtiges, obgleich heute zu Tage fast unerkanntes oder doch zu sehr vernachlässigtes Object der Staatsklugheit.

§. 7.

Von der Erziehung der Kinder durch die Eltern, Vormünder und andre Privatlehrer und Anführer.

§. 8.

Von dem Schulwesen überhaupt, und der gewöhnlichen schlechten Verfassung der niedern Dorf- und Stadt-Schulen insbesondere.

§. 9.

Von dem Nutzen der Realschulen oder Werkschulen,

§. 10.

wie auch derjenigen Schulen, worinnen junge Leute zu besondern Professionen, Künsten und Landesdiensten angezogen werden.

§. 11.

Die besondern Mittel, wodurch der Zweck des Staats, das allgemeine Wohl aller einzelnen Mitbürger mittelbar befördert wird, bestehet hauptsächlich in den Wissenschaften, den guten Sitten und der Religion.

§. 12.

Die Wissenschaften im allgemeinern Verstande genommen, haben einen sehr heilsamen Einfluß in den Staat. In der Kette der gesammten Staatsverfassung ist kein Glied, welches seine schicklichere und vollkommenere Einrichtung nicht einem oder dem andern Theil der Gelehrsamkeit zu verdanken, oder davon zu erwarten hätte.

§. 13.

Je gemeinnütziger eine Wissenschaft ist, desto vorzüglicher soll selbige befördert, und für deren Ausbreitung und Erweiterung gesorgt werden.

§. 14.

Die Ausbreitung der Wissenschaften geschicht hauptsächlich durch die Universitäten oder hohe Schulen, allwo die Hauptttheile der Gelehrsamkeit von öffentlichen Lehrern mündlich vorgetragen werden.

§. 15.

Zur Erweiterung der Wissenschaften dienen vorzüglich die eigentlich so genannte Gesellschaften der Wissenschaften, und besonders die öffentlichen, die nehmlich mit behufigen Privilegien und Besoldungen versehen sind. Ihre Beschäfftigung ist dahin gerichtet, in den Wissenschaften weitere Untersuchungen anzustellen, und solche mit neuen Erfindungen zu bereichern.

§. 16.

Auch die schönen Wissenschaften und freyen Künste verdienen die Aufmerksamkeit und Unterstützung der Regierung, und die darauf verwandte öffentliche Kosten dürfen nicht als überflüßig angesehen werden.

§. 17.

Ein anderer Grund der allgemeinen Wohlfahrt liegt darinnen, daß ein Volk wohlgesittet ist.

§. 18.

Unter den Sitten einer Nation pflegt man sich das gewöhnliche äusserliche Betragen der mehresten Bürger in ihrem Privatleben, oder die Grundsätze und Lebensregeln, wornach die Bürger ihre Privathandlungen gemeiniglich einzurichten pflegen, zu gedenken.

§. 19.

Und dasjenige Volk ist wohlgesittet, welches die natürlichen Pflichten der Menschenliebe und des Wohlstandes äusserlich zu beobachten gewohnt ist.

§. 20.

Es müssen aber nicht nur gute Sitten eingeführt, sondern solche auch mit dem Zweck des Staats vereinbaret, und also die Unterthanen sowohl zu gesitteten Menschen, als auch zu guten Bürgern gemacht, mithin die bürgerlichen Tugenden möglichst befördert werden.

§. 21.

Und deswegen ist es nöthig, dem Volk eine solche Denkungsart anzugewöhnen, und solche Gesinnungen einzupflanzen, die nicht nur mit dem Wohl des Staats überhaupt übereinstimmen, sondern auch der besondern Regierungsform desselben angemessen sind; als worauf ein wichtiger Theil der innerlichen Sicherheit und Stärke des Staats beruhet.

§. 22.

Endlich verdient auch das Religionswesen eine vorzügliche Aufmerksamkeit.

§. 23.

Es hat niemals einen Staat gegeben, dessen Volk schlechterdings ohne alle Religion gewesen. Dieses macht eine starke Vermuthung, daß ohne Religion kein Staat in die Länge bestehen kann.

§. 24.

Eine jede Religion, deren Grundsätze dem gemeinen Besten nicht entgegen stehen, kann, wenn sich die Bürger dazu einmüthig bekennen, als das festeste Band und die stärkeste Triebfeder des Staats angesehen werden.

§. 25.

Insbesondere ist die Christliche Religion dem gemeinen Wesen so wenig schädlich, daß sie vielmehr unter allen andern bekannten Religionen die nützlichste für den Staat ist.

§. 26.

Dieses kann überzeugend erwiesen werden, in so weit die Christliche Religion an sich selbst, nehmlich nach der heiligen Schrift und ohne Mischung mit Menschensatzungen, betrachtet wird.

§. 27.

Vorzug der Protestantischen Religion vor der Römisch-Catholischen.

§. 28.

Wenn man auch die Christliche Religion als eine falsche Religion ansehen wollte, welches doch schon an sich selbst unvernünftig ist; so erfordert es dennoch das Staats-Interesse, vielmehr das Christenthum als den Unglauben zu befördern.

Albrechts von Haller Abhandlung von den practischen Folgen des Unglaubens. Ist die Vorrede zur Uebersetzung des Formeyischen Auszugs aus dem Werk des De Crousaz, Prüfung der Secte, die an allem zweifelt, Göttingen 1751. 8.

§. 29.

Es ist ein grosses Glück für einen Staat, dessen Mitglieder sich alle zu einerley Religion bekennen.

§. 30.

Alsdann ist nur dahin zu sehen, daß die Geistlichkeit das Ansehen ihres heiligen Amts weder verliere, noch auch zum Nachtheil des Staats und der Majestät mißbrauche,

§. 31.

und daß die Einigkeit in der Religion, so viel möglich, beybehalten, mithin Spaltungen und Trennungen, welche aus Religions-Streitigkeiten nur gar zu leicht entstehen können, sorgfältigst verhütet werden.

§. 32.

Das größte Unglück eines Staats in Ansehung der Religion besteht darinnen, wenn zwo einander gehäßige Religionen von gleicher Stärke in selbigem angetroffen werden.

§. 33.

Es ist ein geringeres Uebel, wenn unter zwoen solchen Religionen die eine das völlige Uebergewicht hat; und ein noch geringeres, wenn neben der überwiegenden Religion noch mehrere andere zugleich im Staat vorhanden sind.

§. 34.

Es ist ausgemacht, daß der Religionszwang und der Verfolgungsgeist anderer Religionen sehr schädliche Folgen hat.

§. 35.

Es ist ferner gewiß, daß die Verstattung der Gewissensfreyheit und selbst der Kirchenfreyheit, welche anderen Religionsverwandten unter gehöriger Einschränkung vergönnet wird, mit einem Wort die Toleranz, nicht nur unschädlich ist, sondern

auch dem Staat sehr wichtige Vortheile verschaffen kann.

§. 36.

Ob Atheisten im Staat zu dulden?

§. 37.

Ob diejenigen Religionen, deren Mitglieder solche Glaubenssätze bekennen und auszubreiten sich bemühen, welche dem Staat offenbar nachtheilig seyn, von der Toleranz ausgeschlossen werden sollen?

§. 38.

Ob der Geistlichkeit der herrschenden Religion die Oberaufsicht und Gerichtbarkeit über die geduldete Kirchen und fremde Religionen anzuvertrauen?

XI. Hauptstück.

Vom Kriegswesen.

A. Vom Kriegsstande, seinen Pflichten und Rechten.

(*J. Mich. de Loen.*) Le Soldat ou le Metier de la Guerre; avec un Essai de Bibliotheque Militaire. 743, Ff. 8. — Der Soldat, oder der Kriegsstand, betrachtet als ein Stand der Ehre. 744, Ff. 8. — vermehrt 742. 751.

J. Glieb Töllner's Bildung eines künftigen vollkommenen Officier, oder eines zu Kriegsdiensten bestimm-

stimmten jungen Edelmanns. 756, Ff. a. D. 8. — vermehrt 763.

Ferd. Fried. von Nicolai, Versuch eines Grundrisses zur Bildung des Officiers. 775, Ulm, 8.

K. Gf. Wolff's Versuch über die sittlichen Eigenschaften und Pflichten des Soldatenstandes, für junge Leute von Stand und Erziehung, die sich den Waffen gewidmet haben. 776, Lpz. 8.

* * *

Beyspiele zur Bildung eines Soldaten, 764. (Schleswig) 8.

L'Heroïsme, ou Histoire militaire des plus illustres Capitaines, instructive pour la jeunesse destinée à la profession des armes. 766, Paris, 8. av. figg.

* * *

Alb. Ludw. Friedr. Meister's Abhandlung vom Kriegsunterrichte, und Nachricht von den Kön. Französischen Kriegs-Schluen 766, Göttingen, 4.

Plan detaillé d'Enseignement pour l'Academie Royale des Gentilshommes, fait d'après instruction génerale du Roi. 778, Berlin, 8.

* * *

Ferd. Fried. von Nicolai, Nachrichten und Beurtheilungen von alten und neuen Kriegsbüchern, die den Feld- und Festungs-Krieg abhandeln oder erläutern. 765, Stuttgard, 8.

* * *

Just. C. Brasen, über den Gebrauch der heutigen Miliz zu öffentlichen gemeinnützigen Arbeiten im Frieden, nach Art der Römer; eine Preisschrift 771, Braunschw. 4.

J. E. Faber, die Vereinigung des Civil- und Militär-Standes, 771, Kiel, 8.

J. H.

* * *

J. H. Kirchhof, Abhandlung von den besondern Soldatenrechten, Vorzügen und Freiheiten. 762, Hamburg, 8.

* * *

J. Glieb Laurentii, von der Kriegsgerichtbarkeit in peinlichen Fällen. 742 f. Gotha, 8 II Theile.

Dessen Abhandlung von den Kriegsgerichten zu unsern Zeiten, 757, Gotha, 8.

J. Glob Friedr. Koch, allgemeines Europäisches Land- und See-Kriegsrecht. 778, Ffurt, 8.

B. Von Kriegspolitik und Taktik.

Beat Fidelis Ant. Jean Domin. zur Lauben, Baron de Thurn et Gesellenberg, Bibliotheque militaire historique et politique. 764. Paris, 8. III Tomes.

(von Grebin,) Kriegsbibliothek, oder gesammelte Beyträge zur Kriegswissenschaft. I-III Versuch, 755 f. Breslau, 4. — IVr Vers. 759. — Vr Vers. 763. — VI-X, 765-72. — Neue Kriegsbibliothek, I-VII Stück, 773-77, Breslau, gr. 8. m. Kupfern.

* * *

Reflexions militaires et politiques, traduites de l'Espagnol du *Marquis de Santa Cruz de Marcenado*, par Mr. *de Verg*v. 730-40. à la Haye, 8 XII Tomes. — F. W. von Zanthier, freier Auszug aus des Marq. von Santa Cruz-Marcenado Gedanken von Kriegs- und Staatsgeschäfften; nebst des Herausgebers Versuche über die Kunst den Krieg zu studiren. 776, Göttingen, gr. 8. mit Tabellen.

Histoire de *Polybe* traduite du grec par le P. Thuillier, avec un commentaire sur l'Art Militaire, ou Corps de la Science Militaire par le Chevalier *Follard*. 727 f. Paris, 4. VIII voll. *av. figg.* —

729 f. Amst. 4. VI voll. av. figg. — 753, Amst. 4. VII voll. av. figg. — Teutsch durch Hrn. von Oelsnitz, 754-64 Bresl. 4. VII B. m. K. mit Anm. von K. Guischardt. 754-59, Wien, 4. VII B. m. K. — Abregé des Commentaires de Folard sur Polybe. 754. Par. gr. 4. III T. av. Pl. — *Esprit de Folard*, 761, Berlin, 8. av. figg.

Bardet de Villeneuve, Cours de la Science Militaire. 740-57, Haye, gr. 8. XV Tomes, avec des Planches.

Jacq. Fr. de Chastenet de Puysegur, (Marechal de France) Art de la Guerre par principes et par regles. 748, Par. f. II Parties. nouv. edit. 749, à la Haye, f. II Parties. — teutsch durch G. Rud. Fäsch. 753, Lpz. gr. 4.

Baron d'Espagnac, Essai sur la Science de la Guerre, ou Recueil des *Observations de differens Auteurs* sur les moyens de la perfectionner. 751, Par. 8. III voll. — Essai sur les *grandes Operations* de la Guerre, 755, Par. 8. IV voll. — Versuch über den grossen Krieg, (übersetzt durch H. W. von Gerstenberg.) 763-66. Kopenh. gr. 8. III Theile.

Maurice Comte de Saxe, Rêveries ou Memoires sur l'Art de Guerre, - - nouv. ed. augmentée du Traité des Légions, et de quelques Lettres de cet illustre Capitaine, sur les opérations militaires. 756, à la Haye gr. f. av. Pl. — Einfälle über die Kriegskunst, übersetzt durch G. Rud. Fäsch, 757, Lpz. f. m. K. — (Die Kriegskunst des Graven von Sachsen, übersetzt durch K. A. Struensee. 767, Liguiz, gr. 8. m. K.

Nouvelles Constitutions militaires, avec une Tactique adaptée à leurs principes, 760. Francf. 4. 2 part. avec XX planches,

L'Art

Art de la Guerre, Poeme en 6 chants; parmi les Poesies diverses (du *Philosophe de Sans-Souci,*) 760, Berlin, gr. 4. — Die Kriegskunst, ein Gedicht, in Verse übersetzt von J. F. A. Kazner. 760, Berl. 8. — L'Arte della Guerra, in ottaxa rima, tratta dal poema francesi del Filosofo di Sans-Souci, (per Rob. Sanseverino di San-Martino.) 761.

Instruction Militaire du Roi de Prusse pour Ses Géneraux; traduite de l'Allemand, (avec des remarques) par Ge. Roud. Faesch. 761, Leipsic, 8. av. 13 planches. — La Tactique et Discipline selon les nouveaux Reglemens Prussiens. 759, Ff. 8. av. des planches. — teutsch, 1750 Frft. 8.

Joly de Maizeroy, Cours de Tactique, théorique, pratique et historique. 766, Nancy, 8. II voll. — Einleitung in die Taktik, übersetzt durch Hans Mor. Gr. von Brühl. 771 f. Straßb. 8. III Th.

G. R. Faesch, Regles et Principes de l'Art de la Guerre, des meilleurs Auteurs qui ont ecrit sur cette science. 771-74, Lpz. 8. IV Tomes — teutsch, 771-74, daselbst, 8.

Versuch über die Regeln nach welchen der Entwurf zu einem Kriege im Ganzen sowol, als der Operationsplan eines einzelnen Feldzugs einzurichten. 775, Dresden, 8.

G. Rud. Fäsch, Kriegs-Ingenieur-Artillerie- und See-Lexikon, 738, Dresden, gr. 8.

Dictionnaire Militaire par M. D. L. C. (Mr. *Aub. de la Chenaye,*) corrigé et augmenté par M. E. (*Jacq. de Eggers.*) 751, Dresde, gr. 8. II Tomes.

Jac. v. Eggers neues Kriegs-Ingenieur, Artillerie-See und Ritter-Lexicon, 2 Theile 757. Dresden gr. 8. m. Kupf.

* * *

Th. Rivii Historia Navalis antiqua, 633, Londini, 8.

Cl. Barth. Morisot, Orbis Maritimi s. Rerum in mari et litoribus gestarum Generalis Historia, 643, Divione, f.

(*André Franç. Deslandes,*) Essai sur la Marine et sur le Commerce, avec des Remarques historiques et critiques. 742, Paris, 8. - 743. Amst. 12.

Histoire generale de la Marine, 744, Paris. II Tomes, 4.

Robertson's Elements of Navigation, containing the Theory and Practice with all the necessary Tables; to which is added a Treatise of marin Fortifications. 754, London.

Bardet de Villeneuve, la Science de la Marine in seinem Cours de la Science Militaire.

(von Grebin,) Erläuterungen zum Verstande der Schiffahrt und des Seekriegs, nach alphabetischer Ordnung. 774, Breslau, 8.

C. Von militärischer Krankenpflege.

(J. Ant. von Wolter,) Ordnung über die militärischen Hospitäler. 755, Augsb. f.

Rich. Brocklesby's oeconomical and medical Observations, tending to the improvement of military Hospitals, and to the Cure of Camp-Diseases incident to Soldiers. 764, Lond. 8. — ökonomische und medicinische Beobachtungen, zur Verbesserung der Kriegslazarethe und der Heilart der Feldkrankheiten, übersetzt durch C. Glieb Selle, 772, Berlin, 8.

* * *

Jam. Lind's Essay on the most effectual Means of preserving the Health of Seamen. 762, Lond. 8.

J. Pringle's Vorlesung über einige neuere Verbesserungen der Mittel die Gesundheit der Seeleute zu erhalten, aus dem Englischen übersetzt durch J. E. Wichmann, 777, Göttingen, 8.

* * *

Phil. Gabr. Hensler's Anzeige der hauptsächlichsten Rettungsmittel derer, die auf plötzliche Unglücksfälle leblos geworden sind, oder in naher Lebensgefahr schweben. 770, Altona, 8.

J. Pet. Brinkmann, Beweis der Möglichkeit, daß Leute lebend können begraben werden. 772, Düsseldorf, 8.

§. 1.

Alle diejenigen Einrichtungen, welche unter dem Justiz-Nahrungs-Schul- und Kirchen-Wesen begriffen werden, haben zur Hauptabsicht, den Wohlstand der einzelnen Bürger und Familien zu befördern. Es erfordert aber das gemeine Beste noch andere Anstalten, welche mehr den Staat im ganzen als dessen einzelne Bürger angehen, und welche theils die allgemeine Sicherheit, theils den Flor und die Glückseeligkeit des gesammten Volks betreffen.

§. 2.

Die Sicherheit des Staats gegen auswärtige Anfälle und Beleidigungen erfordert eine wohleingerichtete Kriegsmacht, und die Sicherheit der grossen Handels-Nationen und Seestaaten erheischet noch insbesondere, daß nebst der Landmacht auch die Seemacht wohl eingerichtet sey.

§. 3.

Einfluß des Kriegswesen in die ganze Staatsverfassung.

§. 4.

Zu dem Kriegswesen gehören Soldaten, Kriegsbedürfnisse und Festungen.

§. 5.

Der Kriegsdienst ist in den Europäischen Staaten, seit Einführung der beständigen Kriegsheere und der heutigen Kriegskunst, als eine besondere Profeßion anzusehen, und der Kriegsstand ist allezeit als ein vorzüglicher Ehrenstand betrachtet worden.

§. 6.

Der Soldat muß zum Kriegsdienst tauglich, in den Waffen und übrigen Kriegsbewegungen wohl geübt, und an eine strenge Mannszucht gewöhnt seyn, dabey gehörig ausgerüstet und wohl verpfleget werden.

§. 7.

Die Truppen müssen in kleinere und grössere Corps schicklich eingetheilet seyn, und von tüchtigen niedern und höhern Officiers commandiret werden.

§. 8.

Das ganze Kriegsheer aber muß mit allem Kriegsbedürfnissen und zubehörigen Personen dergestalt versehen seyn, daß es beständig zum Feldzuge fertig stehe.

§. 9.

§. 9.

Es ist ein Vorzug einer Armee, deren Mannschaft aus Landeskindern besteht und schon des Krieges gewohnt ist, deren Officiers mit der Erfahrung auch die Wissenschaft der Kriegskunst verbinden, und welche endlich von einem Oberhaupt commandiret wird, der die Liebe und das Vertrauen seiner Kriegsvölker besitzt.

§. 10.

Zu den Kriegsbedürfnissen gehört die ganze Mondirung und Rüstung der Truppen zu Fuß und zu Pferde, der Proviant mit allen Lebensmitteln für Menschen und Vieh, das Geschütz mit seinem Zubehör und die ganze Feldgeräthschaft.

§. 11.

Es ist ein wichtiger Vortheil des Staats, wenn solches alles aus dem Lande selbst genommen werden kann, und nicht erst aus der Fremde darf angeschaffet werden.

§. 12.

Es sind daher öffentliche Anstalten nöthig, um die Kriegsbedürfnisse in genugsamer Quantität herbey zu schaffen, die dazu gehörige Materialien aus dem Lande zu gewinnen und darinnen zu bearbeiten, auch den gesammten Kriegsvorrath an sichern Orten verwahrlich aufzubehalten.

§. 13.

Nicht weniger muß dafür gesorgt werden, den beständigen Abgang an Mannschaft mit tüchtigen

Recruten und geschickten Officiers ersetzen zu können, und folglich gute Truppen nachzuziehen.

§. 14.

Wie auch den Invaliden und Ausgedienten sowohl, als den Witwen und Wayfen der Gebliebenen, den nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen.

§. 15.

Endlich ist auch hiebey die übrige Vertheidigungsstärke des Staats in Augenmerk zu nehmen, um das Land gegen feindliche Einbrüche zu decken. Es bestehet solche in Festungen und andern Schutzwehren, zumal an den Grenzen und denjenigen Plätzen derselben, alwo solche nicht schon von Natur hinlänglich verschlossen seyn.

§. 16.

Nothwendigkeit der Ingenieur- und Artillerie-Kunst, in Ansehung des ganzen Kriegswesens, und besonders der Erbauung und Vertheidigung der Festungen.

§. 17.

Das Kriegswesen ist durch viele neue Erfindungen dergestalt verbessert worden, daß es scheinet, die Kriegskunst könne, wenigstens in ihren beträchtlichern Theilen, nicht leicht auf eine viel höhere Staffel der Vollkommenheit gebracht werden, als diejenige ist, die sie anjetzt würklich erreichet hat.

§. 18.

§. 18.

Sollte die menschliche Erfindungskraft noch ein mehreres künftig hinzufügen; so wäre zum allgemeinen Wohl der Welt zu wünschen, daß solche Vertheidigungsmittel erdacht würden, durch deren Gebrauch der schwächere kriegende Theil gegen den Anfall des Stärkern weniger überwindlich gemacht werden könnte.

§. 19.

Was endlich die gehörige Grösse der Kriegsmacht anbetrift, so soll selbige dem Staat nach seiner natürlichen und zufälligen Beschaffenheit proportionirt, mithin eines Theils nicht geringer seyn, als es die Sicherheit gegen die Nachbarn erfordert, aber auch andern Theils nicht stärker, als es die Kräfte des Staats zulassen.

§. 20.

Vielfältiger Mißbrauch des Majestätsrechts in Ansehung des Kriegswesens,

§. 21.

und Einschränkungen desselben, die dagegen in einigen Staaten festgestellet worden.

§. 22.

Die Seestaaten haben nebst der Kriegsmacht zu Lande auch noch insbesondere für die Unterhaltung einer wohleingerichteten Seemacht zu sorgen.

§. 23.

Vorzug der heutigen Einrichtung der Seemacht vor dem Kriegsseewesen der alten Zeiten.

§. 24.

Die Europäischen Seestaaten haben durch die vorzügliche Vollkommenheit ihres Seewesens ein beträchtliches Uebergewicht in der Macht, und folglich auch im Seehandel, über alle Staaten der übrigen Welttheile erlanget.

§. 25.

Ueberhaupt läßt sich auch mit der Seemacht weit mehr ausrichten als mit der Landmacht.

§. 26.

Allein es wird auch weit mehr dazu erfordert, eine Seemacht zu errichten und gehörig zu unterhalten, als zu einer Landkriegsmacht erfordert wird.

§. 27.

Die Seemacht gründet sich auf die Seeschiffahrt und auf den Reichthum einer Nation, vornehmlich denjenigen, der durch einen ausgebreiteten Seehandel erworben wird.

§. 28.

Bey der Seemacht kommt es hauptsächlich an auf tüchtige Bootsleute, Seesoldaten, Steuermänner und Seeofficiers,

§. 29.

ferner auf gute Kriegsschiffe, nach allen ihren verschiedenen Gattungen, als Kriegsschiffen von der Linie, Fregatten, Branders, Bombardierschiffen ꝛc., deren Bau, Ausrüstung und dazu erforderliche Materialien;

§. 30.

weiter auf die Eintheilung und übrige Einrichtung der Flotte und der Seetruppen, in Ansehung so wohl des Commando als der Oeconomie des ganzen Seestaats;

§. 31.

so dann auf die Sorge, um in den Arsenälen einen hinlänglichen Vorrath an allen Erfordernissen zur Seemacht bereit zu halten,

§. 32.

und tüchtige Seeleute in genugsamer Anzahl beständig nachzuziehen;

§. 33.

endlich auch, um die Seeküsten gegen feindliche Landungen wohl zu verwahren,

§. 34.

und besonders auch die Flotte und Arsenäle an sichern Orten, mithin in guten und wohlbefestigten Seehäfen aufzubehalten.

XII. Hauptstück.
Von der Bevölkerung.

A. Von Volksmenge, deren Berechnung und Beförderung.

J. Graunt's natural and political Obſervations on the *Bills of Mortality*. 666, London, 8.

W. Petty's Eſſays in Political Arithmetic, 691, Lond. 8.

Arithmetica Politica, juſſu Petri I edita, 704, Moscoviae, f.

J. Pet. Süßmilch's Göttliche Ordnung in den Veränderungen des menſchlichen Geſchlechts, aus der Geburt, dem Tode und der Fortpflanzung deſſelben erwieſen. 741, Berlin, 8. = 2 Sendſchreiben an Hrn. von Juſti, worin die Göttliche Ordnung durch neue Beweisthümer beſtätiget, und gegen deſſen Erinnerungen und Muthmaſſungen gerettet wird, 756, daſ. 4. = Göttliche Ordnung, = = 2te ganz umgearbeitete Ausgabe, genau durchgeſehen und näher berichtiget von C. Jak. Baumann. 775, daſ. 8. II B. = C. Jak. Baumann's IIIr Theil, oder Anmerkungen und Zuſätze zu den II erſten Theilen, nebſt einer Abhandlung von Widwenverpflegungsſchaften. 776, daſ. 8. -- L. A. G. Schrader's Grundgeſetze der Natur in der Geburt, dem Leben und Tode der Menſchen: als ein freyer Auszug aus Süßmilch ꝛc. 777. Glückſtadt, 8.

Ant. Deparcieux, Eſſai ſur les Probabilités de la Durée de la Vie humaine, accompagné d'un grand nombre de Tables. 746, Paris, 4.

Th. Short's new Obſervations, natural, moral, civil, political and medical, on Bills of Mortality. 750, London, 8.

(*Rob. Wallace's*) Diſſertation on the Numbers of Mankind in ancient and modern times; in which the ſuperior Populouſneſs of Antiquity is maintained. With an Appendix, containing additional Obſervations on the ſame ſubject, and ſome Remarks on (*Dav.*) *Hume's* political Diſcourſe on the Populouſneſs of ancient Nations. 755, Edinb. 8. — en François, 754, Paris, 8.

Bened. Franklyn's Obſervations concerning the Increaſe of Mankind; Peopling of Countries etc. (in Gentleman's Magazine 1755, p. 483.) Betrachtung über die Vermehrung der Menſchen, die Bevölkerung der Länder ꝛc. (im Hamburgiſchen Magazin, XVII B. S. 1-13.)

A Collection of the yearly *Bills of Mortality* from 1657 to 1758, (with *Corbyn Merris's* Annotations on London.) 759, London, 4. — A Series of the yearly *Bills of Mortality* collected by the joint labours of ſeveral learned perſons. With Tracts relating to this ſubject, ſubjoined as a ſpecimen of their Uſe. 767, London, 8.

Meſſance, Recherches ſur la Population des Généralités d'Auvergne, de Lyon, de Rouen, et quelques autres Provinces et Villes du Royaume; avec des Reflexions ſur la Valeur du Bled en France et en Angleterre. 766, Paris, 4.

Phil. Gabr. Hensler's Beitrag zur Geſchichte des Lebens und der Fortpflanzung der Menſchen auf dem Lande. 767, Altona, 4. = (776, Wien, gr. 8.)

(*Victor*

2. 188

(*Victor de Riquetty, Marquis de Mirabeau,*) L'Ami des Hommes, ou Traité de la Population, -- 4*eme* edition, 758, Hambourg, 8. III Tomes — Der Politische und Oeconomische Menschenfreund, 759, Hamb. 8. III Theile.

J. Alb. Philippi, die wahren Mittel zur Vergrösserung eines Staats, 753, Berlin, 8. -- Der vergrösserte Staat, 759, Ffurt, 8. -- 771, daselbst, 8.

W. Bell's Dissertation on the following subject, what Causes principally contribute to render a Nation populous? and what Effect has the Populousness of a Nation on its Trade? 756, Cambridge, 4. -- Preisschrift von den Quellen und Folgen einer starken Bevölkerung, 768, Wien, 8.

J. F. Kryger's Tal om Folkbristens Orsaker, Werkan och Hiälp, 758, Stockholm, 8. -- Rede von des Volkmangels Ursachen, Wirkungen, und Gegenmitteln; (in Glieb Siegm. Gruner's auserlesner Sammlung, zum Vortheil der Staatswirthschaft, der Naturforschung und des Feldbaues, aus dem Schwedischen übersetzt, 763, Basel, 8. I B. 3 - 38.)

Otto Diedr. Lütken, om de fornemeste Forhindringer for Folkemängden. 761, Kiöbnhavn, 8.

L'Homme en Societé, ou nouvelles Vues pour porter la Population au plus haut degré en France. 763, Amst. 8. II Tomes.

Des Causes de la Depopulation, et des Moyens d'y remedier. 766, Londres, 8.

Mémoire sur la Population, 768, Londres, 8.

L. von Heß, freymüthige Gedanken über Staatssachen, 775, Hamburg, 8.

(*And. Pi. Lequai*) *de Prémontval*, La *Monogamie* ou l'unité dans le mariage; ouvrage dans le quel on entreprend d'etablir, contre le préjuge commun, l'exacte et parfaite conformité des trois Loix, de la Nature, de Moyſe et de Jeſus Chriſt, ſur ce ſujet. 751-53, à la Haye, 8. III Tomes. -- teutſch, 753, Nürnberg, 8. III Theile.

* * *

Mémoires ſur les *Abus du Célibat* dans les Ordres Politiques. et ſur les moyens de les réprimer. 765, Amſterdam, 8.

B. Von geſunder Erziehung und Leibespflege.

Jam. Mackenzie's Hiſtory of Health, and of the Art of preſerving it. 760, Edinb. 8. -- Hiſtorie der Geſundheit, und der Kunſt ſie zu erhalten, 762, Altenb. 8. -- en François, 760, Haye, 8.

* * *

Balth. L. Tralles, Entwurf einer vernünftigen Fürſorge redlicher Mütter für das Leben und die Geſundheit ihrer ungebornen Kinder. 736, Bresl. 8.

N. Andry, Orthopédie ou l'Art de prévenir et corriger dans les Enfans les difformités du corps. 743, Bruxelles, 8.

(*J. C.*) *des Eſſarts*, Traité de l'Education corporelle des Enfans en bas age; ou Reflexions pratiques ſur les moyens de procurer une meilleure conſtitution aux citoyens. 760, Paris, 12.

Jacq. Ballexſerd, Discours ſur l'Education phyſique des Enfans, depuis leur naiſſance jusqu'à l'age de leur puberté. 762, Paris, 8. -763, Iverdun, 8. -- Abhandlung über die Frage, welches ſind die Urſachen, daß ſo viele Kinder ſterben? und die leich-

teſten

testen und sichersten Mittel, sie beym Leben zu erhalten? 776, Straßb. 8. = 776, Bern, 8.

J. F. Zückert's Unterricht für rechtschaffene Aeltern, zur diätetischen Pflege der Säuglinge. 764, Berlin, 8. = Dessen Unterricht von der diätetischen Erziehung der entwöhnten und erwachsnen Kinder bis in ihr mannbares Alter. 765, das. 8. = Dessen Diät der Schwangern und Sechswöchnerinnen, 767, das. 8. = 776, das. 8.

(Sal. Théoph.) de Meza, de l'Education des Enfans, tant morale que physique. 768, Copenhague, 8.

J. A. Phil. Geßner's Auszüge aus den besten Schriften über diese Sache (im Magazin für Schulen und die Erziehung überhaupt, 766 ff. (Nördlinlingen) 8.

* * *

Phil. Gabr. Hensler's Briefe über das Blatterbelzen. 765 f. Altona, 8. II Theile.

* * *

Sim. H. Adolf Kaiser's Abhandlung von der Gesundheit, und derselben Einflusse auf die Glückseligkeit der Menschen, 776, Giessen, 8.

J. Bernh. von Fischer, Abhandlung von dem hohen Alter des Menschen, den Stufen und Krankheiten desselben, und den Mitteln zu demselben zu gelangen; aus dem Lateinischen, mit Wahrnehmungen von Theod. Thom. Weichardt. 776, Lpz. 8.

* * *

Tissot, Essai sur les Maladies des Gens du Monde, 770, Geneve, 8.

Dan. Langhans, von den Lastern, die sich an der Gesundheit der Menschen selbst rächen. 773, Bern, 8.

* * *

D. J. Pet. Miller's Abhandlung von der tugendhaften Erhaltung des Lebens, und von der richtigen Beurtheilung des Selbstmords. 771, Lpz. 8.

D. Gf. Leß, vom Selbstmorde. 777, Gött. gr. 8.

C. Von Versorgung der Armen, der Widwen und Waisen.

J. L. Hiltebrandt's Preisschrift, auf welche Weise alle Armen versorgt werden können. 765, Saarbrück, 8. -- Dessen erläuterte Preisschrift, wie alle Armen, Widwen und Waisen im Lande versorgt, und dem Betteln gesteuert werde. 766, Ffurt, 8.

F. Gabr. Resewitz, über die Versorgung der Armen, 769, Kopenh. 8.

Kurzer Unterricht von der Nothwendigkeit und Weise, die umlaufenden Bettler abzuschaffen; und von der christlichen Schuldigkeit und Mitteln, die würdigen Armen zu versorgen. 770, Wien, 8.

H. Mart Gf. Köster's neues Project, dem Mangel in Teutschland abzuhelfen. 773, Berlin, 8.

Untersuchung der belobtesten Armenanstalten; und Vorschläge zur Verbesserung ihrer Unvollkommenheiten. 776, Giessen, 8.

Zur Verminderung d. menschl. Elends. 775, Danz. 8.

J. F. Langner's Entwurf zur Anlegung einer allgemeinen und sichern Widwen- und Waisen-Verpflegung. 777, Stettin, 8. mit vielen Tabellen.

Gründlicher Unterricht von Anlegung dauerhafter Widwenkassen, 776, Altona, 8.

§. 1.

Da das Wesen, das Leben und das erste und hauptsächlichste Grundvermögen des Staats in denen

nen Menschen besteht, die zu einem Staat gehören, und also die Stärke und Würksamkeit, mithin ein wichtiger Theil der Glückseligkeit eines Staats vornehmlich auf der Menge seiner Mitglieder beruht; so wird es ein wesentliches Augenmerk der Staatsklugheit, die Bevölkerung des Staats zu befördern, mithin alles so einzurichten, daß eine hinlängliche Anzahl von Menschen, so viel nehmlich, als der Staat ohne Nachtheil in sich fassen kann, auch würklich darinnen vorhanden seyn möge.

§. 2.

Nachtheilige Folgen für einen Staat, die aus dem Mangel an einer hinlänglichen Anzahl von Einwohnern des Landes herfliessen.

§. 3.

Vortheile eines volkreichen Staats in Ansehung der ganzen übrigen Verfassung desselben.

§. 4.

Die Bevölkerung in einem Staat wird gehindert, wenn weniger Menschen in einem Staat gebohren werden, oder mehr Menschen darinnen frühzeitiger sterben, als natürlicher Weise geschehen könnte, oder wenn viele Einwohner aus dem Lande herausziehen, deren Abgang durch Ausländer nicht wieder ersetzet wird.

§. 5.

Je mehr Menschen demnach in einem Staat gebohren werden, je weniger eines frühzeitigen Todes

des sterben, je weniger Eingebohrne auswandern, je mehr Fremde sich darinnen niederlassen; desto mehr wird die Bevölkerung gefördert.

§. 6.

Die allgemeinen Mittel, die Bevölkerung zu befördern, bestehen in einem blühenden Nahrungsstande und einer gütigen Regierung.

§. 7.

Der Landbau mit seinen vortheilhaften Folgen, den Handwerken und dem Handel, ist der natürlichste Grund ein Land zu bevölkern, so ferne dadurch vielen Leuten Gelegenheit verschaffet wird, sich bequemlich zu ernähren.

§. 8.

Dann dadurch werden die Menschen zum Heyrathen, und auch Fremde zur Niederlassung im Lande angereitzet.

§. 9.

Die besondern und nähern Mittel der Bevölkerung sind vornehmlich in der Beförderung des Ehestandes und der Auferziehung der Kinder, in der Vorsorge für die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der gesammten Einwohner, und in den Anstalten zur Aufnahme der Fremden und Verhütung der Auswanderung der Einheimischen zu sehen.

§. 10.

Es ist also erstlich der Ehestand, als das nächste und vernünftigste Mittel der Fortpflanzung und Vermehrung des menschlichen Geschlechts, auf alle Weise zu begünstigen.

§. 11.

und das ganze Ehewesen diesem grossen Zweck des Staats gemäß einzurichten,

§. 12.

nicht weniger für die körperliche Erziehung oder Erwachsung der Kinder, besonders der Armen, der Wayfen und der Findelkinder, alle mögliche Sorge zu tragen.

§ 13.

Der zweyte Punct, so bey der Bevölkerung zu erwägen, besteht in der Vorsorge für die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der Unterthanen.

§. 14.

Verschiedene Unglücksfälle, gewisse Verbrechen, wie auch Leib- und Lebens-Strafen, sind hiebey in Betracht zu ziehen, und den beyden erstern möglichst vorzubeugen; mit den letztern aber die Missethäter nur sparsam und nicht ohne dringende Noth zu belegen.

§. 15.

Der Krieg, als eine Hauptursache einer allgemeinen Entvölkerung, muß äusserst vermieden werden.

§. 16.

§. 16.

Vornehmlich aber gehört hierhin der Mangel der Lebensbedürfnisse, und Krankheiten, als welche den Menschen vor der Zeit ins Grab bringen, und zugleich unter gewissen Umständen die Auswanderung der Einwohner zu veranlassen pflegen.

§. 17.

Es sind demnach erstens gewisse Unterhaltsanstalten nöthig, damit die Lebensbedürfnisse, und besonders die unentbehrlichern, beständig in genugsamem Vorrath vorhanden, und in leidlichem Preise zu haben seyn mögen.

§. 18.

Vorzüglich muß die Brodtheurung und Hungersnoth möglichst verhütet werden. Schon die blosse Theurung des Getreydes ist ein Uebel, welches viele andere Uebel im Staat nach sich ziehet.

§. 19.

Es sind zweytens gewisse Gesundheitsanstalten nöthig, um Krankheiten zu verhüten, und die Mittel der Genesung zu befördern.

§. 20.

Hierhin gehört die Vorsorge vor gesunde Luft und gesunde Speise und Getränke;

§. 21.

Die Anstalten in Ansehung der Aerzte, Wundärzte und Apotheken,

§. 22.

die Anstalten bey Pestzeiten und gegen ansteckende Seuchen,

§. 23.

besonders die in den Seestädten gewöhnliche Anstalt der Quarantaine.

§. 24.

Auch der Selbstmord kömmt hier in Betrachtung. Da solcher aber mehr einer Krankheit des Gemüths als des Leibes zuzuschreiben ist, so erfordert er auch mehr den Gebrauch moralischer als körperlicher Arzeneyen.

§. 25.

Das dritte Mittel der Bevölkerung besteht in der Aufnahme der Fremden und Verhütung der Auswanderung der Landeseinwohner.

§. 26.

Durch blosse Verbothe und Zwangmittel der Auswanderung vorzubeugen, ist ein unzulängliches und öfters gefährliches Mittel. Die hohen Abzugsgelder sind daher ebenfalls nicht anzurathen.

§. 27.

Nur in so fern läßt sich hiebey von Zwangmitteln ein füglicher Gebrauch machen, daß keine fremde Werbung, noch öffentliche oder heimliche Anreitzungen zum Auszuge der Unterthanen in andere Länder, geduldet werden.

§. 28.

Die Kenntniß des menschlichen Herzens weiset hiebey schicklichere Mittel an. Jedermann pflegt das Land, wo er gebohren und erzogen ist, zu lieben. Es müssen daher grosse Hindernisse vorhanden seyn, daß diese angebohrne Neigung unterdrückt, und in eine Abneigung verwandelt werde. Diese Hindernisse dürfen nur aus dem Wege geräumet werden.

§. 29.

Eine böse Regierung, die Gewissenskränkung, und die Unmöglichkeit, sich bequem zu ernähren, sind die Haupthindernisse hiebey. Eine gütige Regierung, die besonders auch für das Nahrungswesen sorget, und der Gewissen schonet, kann dieser Art der Entvölkerung am leichtesten vorbeugen.

§. 30.

In der übeleingerichteten Grundverfassung kann auch eine Ursache der Auswanderung der Menschen aus einem Staat liegen. Allein an und für sich selbst betrachtet äussert solche in denen Staaten, wo sie einmal Herkommens ist, eben keine grosse Würkung.

§. 31.

Es ist weit schwerer, Fremde dergestalt ins Land zu ziehen, daß sie sich darinnen häuslich niederlassen. Denn es muß ihnen eine vorzügliche Zuneigung für unser Land eingeflösset werden.

§. 32.

Es erfordert daher viele Bemühung, Geschicklichkeit und selbst Kosten, seinen Zweck hiebey zu erreichen.

§. 33.

Es müssen den Fremdlingen nicht nur einerley Gerechtsame und Freyheiten mit denen Eingebohrnen vergönnt, mithin die Naturalisation ertheilet; sondern selbige in vielen Fällen noch mit besondern Vorzügen begnadiget werden.

§. 34.

Nicht weniger ist das, was ihnen einmahl vergönnet und versprochen worden, beständig auf das genaueste zu erfüllen. Sonst werden nicht nur die Ankömmlinge bald wieder ausfliegen; sondern auch der weitere Zufluß von Fremden verstopfet werden.

§. 35.

Und dennoch werden alle diese Anstalten nicht leicht eher eine beträchtliche Würkung haben, als bis ein Staatsfehler der Nachbaren solchen zu unserm Gewinn den Nachdruck giebt.

§. 36.

Fremde, die in grosser Anzahl auf einmal ins Land kommen, zumal wenn sie von einer andern Sprache und Religion sind, können nicht anders als mit Beobachtung einer gewissen Behutsamkeit aufgenommen werden.

§. 37

§. 37.

Es wird am besten seyn, solche Ankömmlinge nach und nach mit dem Stammvolk in nähere Gemeinschaft zu bringen, um wenigstens mit der Zeit eine völlige Vermischung und Einverleibung zu bewerkstelligen.

§. 38.

Da dem Staat an der Bevölkerung so überaus viel gelegen ist, so hat man auf unterschiedene Weise Berechnungen angestellt, um die bestimmte Anzahl der Menschen, die im Lande vorhanden sind, herauszubringen.

§. 39.

Vielfacher Nutzen, der aus Berechnung der Anzahl des Volks zu erlangen steht, wenn solche nach schicklichen Regeln eingerichtet;

§. 40.

und, um über die Zu- oder Abnahme des Volks urtheilen zu können, von Zeit zu Zeit wiederhohlet wird.

§. 41.

Die genaueste Berechnung geschicht durch Zählung aller einzelnen Köpfe der Einwohner.

§. 42.

In deren Ermanglung kann man aus den jährlichen Todten- Geburts- und Heyraths-Listen einen wahrscheinlichen Ueberschlag des ganzen Volks herleiten.

§. 43.

Dergleichen Berechnungen treffen noch näher zu, wenn aus mehrjährigen Listen die Zahl der mitlern Verhältniß zum Grunde gelegt wird.

§. 44.

Man hat auch noch andere Angaben, wodurch sich die Anzahl der Menschen muthmaaßlich herausbringen läßt.

§. 45.

Ob die Bevölkerung eines Staats zu groß werden könne, und folglich nur bis auf einen gewissen Punct zu befördern sey, bey welchem man stehen bleiben müsse, und die Bevölkerung nicht weiter zu treiben habe?

Otto Diedr Lütken's Undersögning af den Sats, at Folkemängde er Rigets Lyksalighed, (im Oeconomiske Magazin, II, S. 185-226) Untersuchung des Satzes, daß die Glückseligkeit eines Reichs in der Menge des Volks bestehe, oder daß ein Staat am stärksten blühe, wenn er eine zahlreiche Menge von Unterthanen habe. In den Oeconomischen Gedanken, Theil V. (Kopenhagen und Leipz. 1759.)

§. 46.

Ob in alten Zeiten der Erdboden, wenigstens diejenigen Theile davon, in welchen Staaten floriret, stärker bewohnet gewesen, als heute zu Tage?

Man vergleiche Rob. Wallace's Dissertation on the Numbers of Mankind etc. oben S. 171.

XIII. Hauptſtück.

Von dem Finanz- oder Cameral-Weſen.

A. Hiſtoriſche Bücher.

Mémoires de *Maximilien de Bethune Duc de* SULLY, principal Miniſtre de Henry le Grand; mis en ordre, avec des Remarques par Mr. L. D. L. D. L. (*Pi. Mathurin, l'Abbe de l'Ecluſe des Loges.*) 745-47. Londres, (Paris,) 4. III Tomes - 750. 12. VIII volumes. - 769, Amſt. 4. IX volumes, avec *l'Eſprit de Sully* par Madem. de St. Vaſt.

Les nouveaux Syſtemes de Finances comparés avec l'ancien. 748, Groningue, 8.

Joſ. du Freſne de Francheville, Hiſtoire génerale et particuliere des Finances, contenant le Tarif de 1664. à Paris, 738. 4. II volumes.

Louis Déon de Beaumont, Eſſai hiſtorique ſur les differentes ſituations de la France par rapport aux Finances, ſous le regne de Louis XIV et la regence du Duc d'Orleans. 754, Paris, 12. - Mémoires pour l'Hiſtoire génerale des Finances. 758, Paris, II Tomes. -- Conſiderations hiſtoriques et politiques ſur les Impôts des Egyptiens, des Babyloniens, des Perſes, des Grecs, des Romains, et ſur les differentes ſituations de la France par rapport aux Finances. 764, Londres. -- Les *Loiſirs* du *Chevaier d'Eon*.

Recherches et Conſiderations ſur les Finances de France depuis 1595 jusqu'à 1721. à Baſle, 758. 4. II Tomes.

Memoires et Conſiderations ſur les Finances d'Eſpagne, 761, Amſt. 8. II Tomes.

Les Interêts de la France mal-entendus, dans les branches de l'Agriculture, de la Population, des Finances, du Commerce, de la Marine, et de l'Induſtrie. ---- Staatsfehler der mehreſten Höfe im franzöſiſchen Gemälde, 766, Berlin, 8.

La Balance génerale et raiſonnée de l'Angleterre depuis 1660 jusqu'en 1761. à Amſt. 764 8.

* * *

Die Werke zur Bücherkunde dieſes Fachs ſieh oben vor dem *IIIten* Hauptſtücke, wo auch ſchon mehrere allgemeine ebenfalls hieher gehörige Hauptbücher vorkommen.

B. Theoretiſche und praktiſche Werke.

G. H. Zinke, Anleitung, die Cameralwiſſenſchaft zu lehren und zu lernen, (vor ſeiner Cameraliſtenbibliotheck, 751, Lpz. 8.)

Dan. Gf. Schreber's zwo Schriften von der Geſchichte und Nothwendigkeit der Cameralwiſſenſchaften, als Univerſitätswiſſenſchaften anzuſehen, 764. Lpz. 8.

J. Eph. Er. Springer, die Gränzen der Cameral-Oekonomie-Finanz- und Policei-Wiſſenſchaft in ihrer Verbindung, 767, Halle, gr. 8. -- Deſſen ökonomiſche und cameraliſche Tabellen, mit Anmerkungen, und einem Vorberichte von dem Schickſale der Cameralwiſſenſchaft bey den Franzöſiſchen und Teutſchen Gelehrten 772, Ff gr. 8.

C. F. Hugo, vom Theoretiſchen in den Finanzwiſſenſchaften, (in deſſen Abhandlungen, 773, Berlin, 8.)

Xenophon's Buch von den Einkünften, übersetzt und mit historisch-politischen Anmerkungen versehn von G. H. Zinken. 753, Wolfenb. und Lpz. 8.

Theod. Ludw. Lau's Vorschlag von Einrichtung der Einkünfte der Souveränen und Unterthanen, in welchem von Policey- Cammer- Negocien- und Steuersachen gehandelt wird. 719, Ff 4. IV Theile.

G. H. Zinke, Grundriß einer Einleitung zu den Cameralwissenschaften. 755, Kf. 8. -- Dessen Anfangsgründe der Cameralwissenschaft, worin dessen Grundriß weiter ausgeführt und verbessert wird. 755, Lpz. 8. IV Bände.

J. H. Glob von Justi, Staatswirthschaft, oder systematische Abhandlung aller Oekonomischen und Cameral-Wissenschaften, die zur Regierung eines Landes erfordert werden. 755, Lpz. 8. -- verbessert 759, das. gr. 8. II B.

Joach. G. Darjes, erste Gründe der Cameralwissenschaften, 756, Jena, 8. - 768, das. 8. -- Die Cameralwissenschaften nach obigem Grundrisse, von Lor. J. Dan. Succow. 767, das. 8.

Im. K. H. Börner, sämmtliche Cameralwissenschaften, 773, Halle, 8.

Des Graven von Veri, Präsidenten des Commerzwesens zu Meiland, Betrachtungen über die Staatswirthschaft, 774, Dresden, 8.

An einen deutschen Hofmarschall. Ein deutscher Bürger. (J. Cph. Er. Springer.) 774, Riga, 8. — An einen Deutschen Cammer-Präsidenten. 775, das. 8. II Abschnitte, und IIten Abschnitts I Fortsetzung, 776, das. 8.

(*du Tôt,*) Reflexions politiques sur les Finances et le Commerce. 740, Paris, 8. II Tomes.

Pi. Vieuille, nouveau traité des Elections, contenant l'origine de la Taille, des Aides, Gabelles, Octrois et autres impositions. 740, Paris. 4.

J. W. von der Lith, politische Betrachtungen über verschiedne Arten von Steuern. 751, Breslau, gr. 8. -- Dessen neue vollständig erwiesene Abhandlung von den Steuern. 766, Ulm, 8.

And. Mart. Lipius, Einleitung zur Finanzwissenschaft überhaupt, und der Schlesischen insbesondre. 761, Breslau, 8.

Ephr. Otto Runeberg's Tankar om et Räntkammer och Skatläggningswärk, 761, Stockh. 8. -- teutsch in Glieb Siegm. Gruner's auserlesner Sammlung zum Vortheile der Staatswirthschaft ꝛc. aus dem Schwedischen, II B. (769, Basel, gr. 8.) S. 241-330.

(*Victor Riquetty Marquis de Mirabeau,*) Theorie de l'Impôt. 761, Paris, 8. (in Oeuvres du Marquis de Mirabeau, 761, à la Haye, 8. T. VIII.)

J. H. Glob von Justi, System des Finanzwesens, nach vernünftigen, aus dem Endzwecke der bürgerlichen Gesellschaften, und aus der Natur aller Quellen der Einkünfte des Staats hergeleiteten Grundsäzen und Regeln, ausführlich abgehandelt, 766, Halle, 4.

La Science ou les Droits et les Devoirs de l'Homme, 774, Lausanne, 8. -- Die gründliche Wissenschaft, oder die Rechte und Pflichten des Menschen. -- 775, Nürnberg, 8. (Vorschlag eines neuen Steuerfusses.)

* * *

Von den neuen Französischen Oekonomisten, Franç. Quesnay, Mr. de Gournay, dem Marquis de Mirabeau, und le Mercier de la Riviere, und

von ihrem System, s. Hrn. Springer's Vorbericht vor seinen Tabellen. Hiezu kommen noch

Js. Iselin's Versuch über die gesellige Ordnung, 772, Basel, 8.

Dessen Ephemeriden der Menschheit, 776, Basel, 8. jährlich 12 Stücke.

J. A. Schlettwein's neuere Schriften.

Table raisonnée des Principes de l'Economie Politique (par S. A. S. Msgr. le *Marcgrave de Bade.*) 775, à Carlsrouhe, 8.

* * *

Vermischte hieher gehörige Werke und Sammlungen findet man in Hrn. Prof. Beckmanns Grundsäzen der deutschen Landwirthschaft, (2ter Aufl. 775, Gött. 8.) Einleitung §. 11. S. 29 ff. und in Hrn. M. Hißmann's Litteratur der Philosophie, (778, Lemgo, 8.) §. 212. S. 397 ff. -- Ihnen sind noch beyzufügen

C. L. von Griesheim, Beyträge zur Aufname des blühenden Wohlstandes der Staaten. 766, Zittau, 8.

J. L. Hiltebrandt's neue Beyträge zur Verbesserung der Staats- und Landes-Oekonomie. 771, Ff. 8.

Jm. K. H. Börner's Sammlungen aus der Naturgeschichte, Oekonomie- Polizey- Cameral- und Finanzwissenschaft. 774, Dresden, 8.

J. H. L. Bergius, neues Polizei- und Cameral-Magazin, nach alphabetischer Ordnung, 775. ff. Lpz. 4. (wird fortgesetzt.)

Magazin der Regierungskunst, der Staats- und Landwirthschaft, I St. 775, Lpz. gr. 8. II St. 773.

Dan.

Dan. Gf. Schreber's Beiträge zur Beförderung der Haushaltungskunde, und andrer damit verwandter Wissenschaften. 776, Münster, gr. 8.

Sammlung von Aufsätzen, die grösstentheils wichtige Punkte der Staatswirthschaft betreffen. IIr B. 777, Ligniz, gr. 8.

Verbesserungsvorschläge und freye Gedanken über verschiedene, den Nahrungsstand, die Bevölkerung und Staatswirthschaft der Teutschen betreffende Gegenstände. I-VI St. 777, Ff. 8.

§. 1.

Gleichwie überhaupt der Gebrauch der gesammten Kräfte des Staats das allgemeine Mittel ist, ohne welches der Zweck des Staats nicht erreichet werden kann; also ist nach der heutigen Verfassung der Europäischen Staaten der Aufwand in Geld insbesondere ein zu Besorgung des gemeinen Besten unentbehrliches Mittel.

§. 2.

Aller Aufwand in Geld, oder Kosten, die zu bestreiten sind, mit einem Wort Ausgaben, erfordern Einkünfte.

§. 3.

Die Einkünfte und Ausgaben des Staats heissen auch die öffentlichen Einkünfte und Ausgaben, und sind nicht nur von der Privat-Einnahme und Ausgabe der einzelnen Personen im Staat, sondern auch von den National- oder allgemeinen Einkünf-

Einkünften und Ausgaben des ganzen Volks zu unterscheiden.

§. 4.

Die Einrichtung in Ansehung der öffentlichen Einkünfte und Ausgaben eines Staats heißt das Finanzwesen oder das Cameralwesen.

§. 5.

Und daher wird die Wissenschaft, wie die Staatseinkünfte und Ausgaben klüglich einzurichten sind, die Finanz- oder Cameral-Wissenschaft, auch die Staatswirthschaft im engern Verstande (Seite 83.) genannt.

§. 6.

Die öffentlichen Einkünfte des Staats nebst dem daraus in den öffentlichen Cassen zusammengebrachten Vorrath von Geldsummen heißt das bereiteste Vermögen des Staats im genauern Verstande (Seite 81). Das bereiteste Vermögen des Staats ist also der Hauptgegenstand der Finanzwissenschaft, und sollen in selbiger die Mittel gelehret werden, das bereiteste Vermögen des Staats zu gründen, zu erhalten, zu vermehren und wohl anzuwenden.

§. 7.

In den mittlern Zeiten war das Finanzwesen der Europäischen Staaten von der Einrichtung einer adelichen Haushaltung noch wenig unterschieden. Die gewöhnlichen Staatsausgaben waren

ren geringe, und die Einkünfte aus gewissen Tafelgütern und Regalien zu Bestreitung des ordentlichen Aufwandes hinlänglich. Bey ausserordentlichen Fällen suchte der Landesherr einigen Beytrag oder eine Steuer von seinem Volk, die aber allezeit nur für das Mal verwilliget, mithin niemals zu einer beständigen Einnahme gemacht wurde.

§. 8.

In den neuern Zeiten haben sich die Staatsausgaben überall erstaunlich vermehret. Es mußten demnach die Einkünfte vermehret werden. Man hat also alle mögliche Quellen dazu aufgesucht. Und seit dieser Zeit ist das Cameralwesen eine sehr künstliche Einrichtung, und die Staatswirthschaft eine weitläuftige und schwere Wissenschaft geworden.

§. 9.

Ohne Geld läßt sich heute zu Tage nichts, so von einiger Beträchtlichkeit ist, im Staat ausrichten, mit Gelde hergegen und dessen gehörigem Gebrauch fast alles, was der Staat zu seiner Sicherheit, innerlichen Verbesserung und auswärtigem Ansehen zu veranstalten für gut befindet.

§. 10.

Und demnach breiten sich die Vortheile eines wohleingerichteten Cameralwesens über alle Theile der Staatsverfassung aus,

§. 11.

§. 11.

so wie aus einem übeleingerichteten Finanzwesen sich die schädlichsten Nachtheile über den ganzen Staat ergiessen.

§. 12.

Das Finanzwesen soll zum möglichsten Besten des Staats eingerichtet werden.

§. 13.

Es muß also dessen Einrichtung nach den ächten Grundsätzen sowohl der Haushaltungskunst als der Staatsklugheit bestimmet werden.

§. 14.

Auf diese beyden Wissenschaften ist folglich die Staatswirthschaft zu gründen. Aus der erstern fliessen vornehmlich die Regeln, nach welchen das Cammerwesen einzurichten, wenn man solches vor sich allein betrachtet; aus der andern aber diejenigen, welche zu beobachten sind, wenn man solches im Zusammenhange mit den übrigen Theilen der Staatsverfassung erwäget.

§. 15.

Uebrigens beschäfftiget sich diese Wissenschaft theils mit den Staatseinkünften oder mit Aufbringung der zum Aufwand und Wohl des Staats erforderlichen Kosten, theils mit den Staatsausgaben, theils endlich mit der Verwaltung des Finanzwesens und der vielen dazu gehörigen Geschäffte überhaupt.

§. 16.

Der Zweck der Cameral-Wissenschaft gehet also dahin, zu untersuchen, woher die Staatseinkünfte zu nehmen? wozu solche zu verwenden? wie die Geschäffte der Einhebung einer jeden Art von Einkünften, und wie die Geschäffte des Aufwands in einer jeden Gattung von Ausgaben, und wie endlich die ganze Verwaltung der Cameral-Angelegenheiten überhaupt einzurichten sey? In Ansehung aller dieser Punkte müssen sowohl die Haushaltungs- als die Staatsklugheits-Regeln beobachtet werden.

§. 17.

Wenn die Ausgaben grösser sind, als die Einkünfte, so entstehen Schulden.

§. 18.

Wenn gegentheils die Einkünfte grösser sind als die Ausgaben, und der Ueberschuß wird vernünftlich beygelegt, so erwächset daraus bey Privatpersonen ein Noth- und Ehrenpfennig, und in Betracht des Staats ein Schatz.

§. 19.

Die allgemeinen Haushaltungs-Regeln erfordern, daß Einnahme und Ausgabe also eingerichtet werde, daß diese jene nicht übersteige, mithin man in keine Schulden verfalle, und daß vielmehr, wo möglich, alljährlich etwas erübriget, mithin ein Noth- und Ehrenpfennig beygeleget, und also, was

den Staat betrifft, nach und nach ein Schatz gesammelt werde.

§. 20.

Es ist demnach bey dem Finanzwesen nöthig, die Staatsausgaben nach der Grösse der Staatseinkünfte zu proportioniren.

§. 21.

Um diese Proportion feststellen zu können, müssen Ausgaben und Einkünfte mit einander verglichen, und zu diesem Zweck ein allgemeiner Wirthschafts-Etat entworfen werden.

§. 22.

Die Einkünfte und Ausgaben sind ferner, so viel möglich, auf ein gewisses und beständiges zu setzen,

§. 23.

auch beyderseits gehörig einzutheilen,

§. 24.

und endlich die Art und Weise der Einhebung der Einkünfte sowohl, als der Auszahlung der Ausgaben so einzurichten, daß beydes in genauer Ordnung und mit pünktlicher Richtigkeit vollzogen, mithin alle Weitläuftigkeit und Langwierigkeit der Finanzgeschäffte, die überflüßige Anzahl der Finanz-Bedienten und alle unnöthige Einhebungs- und Zahlungskosten vermieden werden.

§. 25.

Was nun insbesondere die Staats-Einkünfte und deren Einrichtung betrift, so ist die allgemeine Quelle derselben in dem blühenden Nahrungswesen eines volkreichen Staats zu suchen.

§. 26.

Die besondere und nähere Quellen oder Fonds, woraus Einkünfte gehoben werden können, sind von zweyerley Gattung. Einige sind beständige, andere nur zufällige Quellen. Jene nehmlich sind so beschaffen, daß sie alljährlich einige Einkünfte abwerfen, aus diesen hingegen werden dergleichen nur bisweilen und zufälliger Weise gehoben.

§. 27.

Zu den beständigen Quellen gehören nach der heutigen Finanzverfassung der mehresten Europäischen Staaten die eigentlichen Staats- oder so genannte Cammer-Güter, die in den Monarchien und Reichen auch Domänen und Tafelgüter genannt werden;

§. 28.

ferner die nutzbaren Majestätsrechte, welche in den Monarchien überhaupt mit dem Namen der Regalien, im engern Verstande genommen, pflegen belegt zu werden;

§. 29.

und endlich das Steuerrecht, oder das Majestätsrecht, von den Unterthanen einen Geldbeytrag zum gemeinen Besten unmittelbar zu erheben.

§. 30.

§. 30.

Zu den unbeständigen Quellen gehören alle übrige Majestäts-Rechte, die nur zuweilen bey besondern Fällen einige Einkünfte abwerfen, es mögen solche aus dem Lande selbst und von den eigenen Unterthanen, oder von fremden Völkern und deren Unterthanen gehoben werden.

§. 31.

Alle Quellen von Einkünften sind zu Aufbringung des bereitesten Vermögens des Staats zu nutzen, aus welchen solches auf eine dem Staat vortheilhafte, oder wenigstens unschädliche Art erhoben werden kann.

§. 32.

Und aus einer jeden Quelle sollen so viele Einkünfte gezogen werden, als aus einer jeglichen, auf eine vortheilhafte, oder doch unnachtheilige Weise erhoben werden können.

§. 33.

Es werden aber Einkünfte auf eine dem Staat nachtheilige Art aufgebracht, und sind folglich als schädlich zu verwerfen, wodurch die Einnahme aufs künftige vermindert, oder sonst das Finanzwesen unvollkommener gemacht wird;

§. 34.

folglich wodurch die Quelle zu künftigen Einkünften verstopfet, und das Grundvermögen des Staats verletzet und verringert wird;

§. 35.

wobey die Unterthanen überhaupt oder doch ein Theil derselben verarmen;

§. 36.

wodurch das Nahrungswesen gehindert, die Arbeitsamkeit in Gewerben oder andern nützlichen Beschäfftigungen niedergeschlagen, der Credit geschwächet, der ausländische Handel geschmälert;

§. 37.

oder die Freyheit der Unterthanen ohne Noth beenget wird,

§. 38.

oder die sonst etwas allgemein verhaßtes an sich haben.

§. 39.

Da das Grundvermögen nicht selbst durch die Einkünfte verringert werden darf, so sind es eigentlich die Nutzungen des Grundvermögens, die als Einkünfte daraus gehoben werden dörfen; sie mögen nun im Gelde bestehen, oder doch zu Geld gemacht, und so gut als Geld zu Bestreitung der Staatskosten gebraucht werden können.

§. 40.

Es sind vortheilhafte Einkünfte, wodurch der Fond derselben nicht nur aufs künftige immer gleich ergiebig erhalten, sondern auch noch verbessert und einträglicher gemacht wird.

§. 41.

§. 41.

Unter zwoen Arten von Einkünften wird diejenige vorzuziehen seyn, welche mit geringern Einhebungskosten, wenigern Einnehmern und leichterer Vermeidung alles Unterschleifes erhoben werden kann.

§. 42.

Die Grösse der Einkünfte überhaupt muß aus der Grösse des erforderlichen Aufwandes, und dessen was auf eine dem Staat unschädliche Art zu erheben stehet, bestimmet werden.

§. 43.

Die Staatswirthschaft beschäfftiget sich auch mit Vermehrung der Einkünfte.

§. 44.

Diese Vermehrung kann überhaupt durch Wege des Glücks,

§. 45.

so dann aber auch durch die Vorsorge der Regierung geschehen.

§. 46.

Das allgemeine und gewisseste Mittel der Vermehrung der öffentlichen Einkünfte besteht in der Bevölkerung des Staats und in der Bereicherung des gesammten Volks.

§. 47.

Denn bey einem wohleingerichteten Finanzwesen kann es nicht fehlen, daß mittelst dieser Vergrösserung des Grundvermögens entweder die öffentlichen Einkünfte sich von selbst vermehren,

§. 48.

oder doch Gelegenheit verschaffet wird, grössere Einkünfte auf eine unschädliche Art zu gründen.

§. 49.

Die besondern Mittel der Vermehrung der Einkünfte, wenn man die Ersparung in Betracht der Ausgaben nicht mitrechnen will, können alle unter zwey Hauptgattungen gebracht werden.

§. 50.

Es werden entweder neue Arten von Einkünften festgestellt,

§. 51.

oder die bisher schon gewöhnlichen Einkünfte werden erhöhet.

§. 52.

Es können nach Beschaffenheit der Umstände beyde Mittel zu Vermehrung der Einkünfte nützlich angewandt werden, so weit das gemeine Beste darunter nicht leidet.

§. 53.

Was nun zweytens die Staatsausgaben anbelangt, so sind solche nach der heutigen Verfassung Euro-

Europens, und besonders der Europäischen Reiche, allerdings sehr mancherley und sehr beträchtlich.

§. 54.

Denn unsre heutige Staaten haben sehr viele weitläuftige und künstliche öffentliche Einrichtungen, davon fast keine ohne ansehnliche Kosten unterhalten werden kann.

§. 55.

Die beträchtlichste Ausgaben sind diejenigen, die auf den Kriegsstaat (mit Inbegriff der Seemacht in den Seestaaten), den Hof- und Finanz-Staat, ferner die auf Besoldung der gesammten Civilbedienten, zur Aufnahme des Landes und des ganzen Nahrungswesens, auf Kirchen und Schulen, zu Beförderung der Wissenschaften und Künste u. s. w., öfters auch zu Bezahlung der Schulden oder der Zinsen davon, verwendet werden müssen.

§. 56.

Ohne der ausserordentlichen Ausgaben zu gedenken, die bey allerley Vorfallenheiten und Unglücksfällen au gewandt werden müssen.

§. 57.

Die Hauptfehler in Betracht der Ausgaben bestehen darinnen, daß überhaupt entweder zu viel oder zu wenig aufgewandt wird, mithin Verschwendung oder Geiz in dem Aufwand herrschet,

§. 58.

oder daß auf einige Sachen zu viel, auf andere zu wenig verwendet wird,

§. 59.

oder daß die Ausgaben zu unnützen, auch wohl schädlichen Dingen angewandt werden,

§. 60.

oder daß gegentheils da, wo das Wohl des Staats einen Aufwand erfordert, unzeitig gespäret wird,

§. 61.

oder daß endlich die Art und Weise, wie die Ausgaben geschehen, nichts tauget.

§. 62.

Die Grösse der Ausgaben überhaupt muß nach der Grösse des bereitesten und des allgemeinen Grundvermögens dergestalt bestimmet werden, daß alljährlich, wo möglich, von den Einkünften ein Ueberschuß zurückbleibe, oder doch daß die ordentlichen Ausgaben die ordentlichen Einkünfte wenigstens nicht übersteigen.

§. 63.

Die Grösse einer jeden Ausgabe muß nach der Grösse der Erforderniß und des daraus erwachsenden Nutzens eingerichtet werden.

§. 64.

Es giebt nothwendige, nützliche und wohlanständige Ausgaben.

§. 65.

Man muß alle drey Arten von Ausgaben zu bestreiten suchen.

§. 66.

Jedoch nöthigen Falls die Ausgaben hierbey also ordnen, daß die nothwendige vor den bloß nützlichen, und diese vor den bloß wohlanständigen vorzüglich bestritten werden.

§. 67.

Alle überflüßige, und noch mehr alle würklich schädliche Ausgaben müssen möglichst vermieden werden.

§. 68.

Dahin gehört der Aufwand aus einer übelangebrachten Freygebigkeit,

§. 69.

oder zu einem übertriebenen Pracht,

§. 70.

ferner der Aufwand in unnöthigen ausländischen Waaren, und überhaupt ein solcher, dadurch ohne dringende Ursache das Geld zum Lande heraus-

geht,

§. 71.

§. 71.

nicht weniger ein Aufwand, wodurch die Einkünfte auf beständig gemindert, oder die Ausgaben auf beständig vermehret werden.

§. 72.

Es ist mithin ein äusserst schädlicher Aufwand, dadurch das Grundvermögen des Staats selbst verletzet und verbraucht wird.

§. 73.

Im Gegentheil ist es ein nützlicher Aufwand, wodurch der Umlauf des Geldes im Lande vermehrt, und das Gewerbe befördert,

§. 74.

wodurch die Einkünfte auf beständig vermehrt oder sonst verbessert, oder auch die Ausgaben aufs künftige vermindert,

§. 75.

und wodurch überhaupt das Grundvermögen des Staats vergrössert, und die Quellen des bereitesten Vermögens verstärket werden.

§. 76.

Man muß keinen neuen Aufwand ohne vorgängigen genauen Ueberschlag machen,

§. 77.

noch mit Schulden anfangen,

§. 78.

§. 78.

noch einen grossen Aufwand auf ein ungewisses Spiel setzen, sondern des dadurch zu erreichenden Zwecks, so viel möglich, zum voraus versichert seyn,

§. 79.

und mit einerley Kosten alles mögliche zu bestreiten suchen.

§. 80.

Es gehört ferner zu der Klugheit in Finanzsachen, die Ausgaben, so viel ohne Nachtheil des gemeinen Besten geschehen kann, zu vermindern.

§. 81.

Mithin ist in den Ausgaben alle mögliche Sparsamkeit zu beobachten. Denn erspart ist so gut als gewonnen. Die Verminderung der Ausgaben nehmlich würkt eben so viel als die Vermehrung der Einkünfte.

§. 82.

Die Sparsamkeit kann, wie in allen Arten von Ausgaben überhaupt, also besonders auch in Rücksicht auf die Hebungs- und Zahlungs-Kosten öfters mit grossem Vortheil angebracht werden.

§. 83.

Was endlich drittens die Verwaltung der Finanzen anbetrift, so ergiebt sich von selbst, daß dazu sowohl verschiedene Cassen als verschiedene Personen erforderlich seyn.

§. 84.

Einkünfte müssen in gewissen Vorraths-Behältnissen oder Cassen gesammelt werden. Aus mehreren Untercassen fließt sodann das Geld in eine Obercasse, und öfters, zumal in grössern Staaten, aus mehreren Obercassen weiter in eine höhere und allgemeine Casse zusammen. Diese verschiedene Stuffen der Cassen haben verschiedene Benennungen, und können verschiedentlich eingerichtet werden.

§. 85.

Gleichwie nun die Staatseinkünfte sich in einer Generalcasse zu vereinigen pflegen, also fliessen hinwiederum die zu Bestreitung der Staatskosten bestimmte Geldsummen aus selbiger in verschiedene andere Cassen, auch wohl aus diesen Mittelcassen noch weiter in andere Untercassen ab, ehe solche zur unmittelbaren Ausgabe würklich verwendet werden.

§. 86.

Man sieht hieraus leicht ein, daß die Finanzcassen in Einnahme- und Ausgabe-Cassen eingetheilt werden können;

§. 87.

daß Cassen, welche ihre eingenommene Summen an eine höhere oder doch an eine einzige Casse abliefern, als blosse Einnahmecassen; so wie Cassen, welche ihre Einnahme aus einer Obercasse bekommen, als blosse Ausgabecassen anzusehen;

§. 88.

§. 88.

daß eine Einnahmecasse ihre Einkünfte unmittelbar oder mittelbar, nehmlich entweder aus den Fonds selbst oder aus andern Cassen empfange, und eben so eine Ausgabecasse die Staatskosten unmittelbar oder mittelst andrer Cassen, an welche die Gelder übermacht werden, bestreite.

§. 89.

Zur Verwaltung der Finanzen werden ferner Personen, die die Cameralgeschäfte besorgen, das ist Finanzbedienten, erfordert.

§. 90.

Bey den Untercassen kann öfters eine einzige Person zur ganzen Verwaltung der Einhebung, Auszahlung und Rechnungsführung hinlänglich seyn. Bey den Obercassen werden mehrere Personen erfordert, unter welchen die Geschäffte verschiedentlich vertheilet sind. Ordentlich findet man dabey theils dirigirende theils subalterne Officianten, erstere mögen nun in einzelnen Personen oder in ganzen Collegiis bestehen.

§. 91.

Die Finanzbedienten bey den Untercassen sind gemeiniglich von den Vorgesetzten der Obercassen, in Ansehung der Aufsicht, Direction und Gerichtbarkeit abhängig.

§. 92.

Die Vollkommenheit des Finanzwesens bestehe darinnen, daß solches sowohl in allen seinen Theilen unter einander, als auch mit der ganzen übrigen Staatsverfassung in dem bestmöglichsten Zusammenhang stehe.

§. 93.

Dazu ist aber eine solche Einrichtung nöthig, daß das ganze Finanzwesen nicht nur, vor sich betrachtet, nach dem vielfachen Zusammenhange seiner verschiedenen Theile, der Einkünfte, Ausgaben und dabey erforderlichen Geschäffte und Personen; sondern auch in Rücksicht auf den gesammten Staat, nach dem vielfachen Zusammenhange mit allen übrigen Theilen der Staatsverfassung beständig leicht übersehen werden könne.

§. 94.

Diese vollkommene Einrichtung kann am füglichsten mittelst der Unität oder Einheit in Betracht sowohl der Casse als der dirigirenden Person erlanget werden.

§. 95.

Es soll also nicht mehr als eine einzige allgemeine Finanzcasse seyn, in welche sich das verleiteste Vermögen des Staats aus allen Quellen und Einnahmecassen vereinige, und daraus durch die verschiedenen Canäle über den ganzen Staat wieder verbreite.

§. 96.

§. 96.

Alle andere Einnahmecassen sollen mithin nur diejenigen Kosten selbst zu bestreiten haben, die zu Einhebung ihrer Einkünfte und zur Erhaltung derselben erforderlich sind, übrigens aber den ganzen Ueberschuß oder das gesammte reine Geld an die Generalcasse einliefern.

§. 97.

Und eben so sollen alle übrige Ausgabecassen nirgends anders als aus der allgemeinen Finanzcasse die Geldsummen empfangen, die zu Bestreitung der auf solche angewiesenen Kosten erforderlich sind.

§. 98.

Wenn also Ausgaben wegen Entlegenheit des Orts oder anderer Umstände halber füglicher durch Anweisungen als durch Uebersendung des baaren Geldes zu machen sind; so geschieht solches besser durch jedesmalige Anweisungen von der allgemeinen Casse an die nächste Einnahmecasse, als durch eine für beständig festgestellte Assignation.

§. 99.

Die Unität in Betracht der dirigirenden Person bey dem Finanzwesen kann sowohl durch ein Collegium als durch eine einzelne Person erhalten werden, und bestehet darinnen, daß einem solchen Ober-Finanz-Collegio oder Ober-Schatzmeister alle übrigen Finanzbedienten subordinirt seyn.

§. 100.

Uebrigens kann diese allgemeine Verwaltung des Finanzwesens dennoch durch mehrere Departements geschehen, und ist dabey alsdann auch besonders dahin zu sehen, daß das Justiz-Departement in Betracht der Finanzstreitigkeiten und Finanzverbrechen gehörig eingerichtet werde.

XIV. Hauptstück.

Von den verschiedenen Arten der Staats-Einkünfte.

§. 1.

Die erste beständige Quelle der ordentlichen Einkünfte besteht in den Cammergütern oder Domänen oder Domanial-Gütern, das ist in gewissen Landgütern und Grundstücken, darüber der Staat ein solches Eigenthumsrecht hat, wie ungefähr eine jede Privatperson über ihre erbeigenthümliche Grundstücke, und besonders der Adel über seine Landgüter zu haben pflegt.

§. 2.

Zu der Einnahme aus den Cammergütern rechnet man alle Einkünfte und Gefälle, die von den Domänen abhangen und dazu geschlagen sind.

§. 3.

Die Cammergüter sind die allerälteste Art von Quellen der öffentlichen Einkünfte. Ueberall wird man wenigstens einige davon antreffen, die mit der Stiftung des Staats zugleich errichtet worden.

Von dem ehemaligen Zustande und der heutigen Beschaffenheit der alten Kaiserlichen Hofmarken. 767, Schwabach, 8.

§. 4.

Doch sind die Cammergüter in den Europäischen Reichen und Republiken bey mehrern Gelegenheiten ansehnlich vermehret worden, so wie anderer Seits verschiedene Domanial-Güter bey allerley Vorfallenheiten auch in andere Hände abgekommen sind.

§. 5.

Ob die Verpachtung der Domänen der eigenen Verwaltung derselben vorzuziehen sey, ist sonst sehr gezweifelt worden.

§. 6.

Heute zu Tage findet die Verpachtung fast durchgängig statt.

§. 7.

Es kömmt hauptsächlich auf die schickliche Einrichtung der Verpachtung an.

§. 8.

Jedoch bleibt es bedenklich, die auf den Cammergütern haftende Gerichtbarkeit nebst den Do-

manial-Waldungen und Jagden zugleich zu verpachten.

§. 9.

Der Erbpacht würde noch schädlicher seyn.

§. 10.

Ob es rathsam, die Domänen käuflich zu veräussern?

(von Zech,) Verwandlung der Domänen, s. oben S. 84.

§. 11.

Die Cammergüter ohne Maaß vermehren zu wollen, ist gewiß eine grundschädliche Maxime.

§. 12.

Desto vernünftiger ist die Sorgfalt, die Einkünfte aus den Domänen mittelst einer bessern Haushaltung zu vermehren.

D. Daniel Gottfried Schrebers Abhandlung von Cammergütern und Einkünften, deren Verpachtung und Administration, 743, Lpz. 4. — vermehrt 1754. 4.

Just. C. Brasen, das Maierwesen, nach dessen Nutzen oder Schaden für den Staat. 775, Hannov. 8.

§ 13.

Die zweyte Quelle der ordentlichen Einkünfte besteht gemeiniglich in gewissen nutzbaren Majestäts- oder Hoheits-Rechten und Regalien.

Matth. de la Roque, nouveau traité de la *Royale*, 685, Roterdam, 12.

Cp. G. Jargow's Einleitung zu der Lehre von den Regalien oder majestätischen Rechten eines Regenten. 726, Rostock, 8. — verbessert 757, das. 4.

Fèvre de la Planche, Memoires sur les Matieres Domaniales, ou Traité du Domaine. 764, Par. 4. III Tomes.

§. 14.

Der Cameralist hat wohl zu merken, daß die Einkünfte aus den Regalien nicht, wie bey den Domänen, der Hauptzweck, sondern nur ein Nebenzweck sind, und bey Ausübung der Regalien das gemeine Beste allezeit der Hauptzweck bleiben müsse.

§. 15.

Zu den gewöhnlichen nutzbaren Regalien gehöret das Zollregal von ein- und ausgehenden Waaren,

§. 16.

nebst denen davon abhangenden Rechten, Wege-, Brücken-Geld und dergleichen einzufordern;

§. 17.

ferner das Postregal,

Joach. E. von Beust, Versuch einer ausführlichen Erklärung des Post-Regals und was dem anhängig, 747 f. Jena, 4. III Theile.

§. 18.

das Forst- und Jagd-Regal,

J. Jost Beck, de Iurisdictione Forestali, h. von der Forstlichen Obrigkeit, Forstgerechtigkeit und Wildbann, 733, Nürnb. 4. -- vermehrt 737, das. 4.- vermehrt von J. Glob Klingner. 748, Nürnb. 4.

F. U. Stisser's Forst- und Jagd-Historie der Teutschen, 738, Jena, 8. vermehrt 754.

Joach. E. v. Beust, von der Jagd- und Wildbanns-Gerechtigkeit. 744, Jena, 4.

W. Gf. von Moser, Grundsätze der Forstökonomie, 756 f. Ff. 8. II B.

J. F. Stahl's allgemeines ökonomisches Forstmagazin, 763-69, Ff. 8. XII Theile.

(J. Matth. Jos. Ant. Franzmadhes,) neueres Forstmagazin, 776 ff Erfurt, 8. (wird fortgesetzt.)

F. Ad Aug. Schmidt's Anweisung zur Forsthaushaltungswissenschaft, 776, Lemgo, 8.

§. 19.

das Bergwerks- und Salz-Regal,

J. C. Bauße, Einleitung zu den in Teutschland üblichen Bergrechten, 740-42, Lpz. 4. IV Theile.

F. G. A. Lobethan's Einleitung zum Bergwerksrechte, 777, Halle, gr. 8.

§. 20.

und endlich verschiedene Gattungen von Wasserregalien.

§. 21.

Kraft des gesammten Wasserregals werden Wasserzölle, Hafen- und Anker-Geld gehoben,

§. 22.

§. 22.

der Gebrauch der Canäle, Schleusen, Fähren, Schiff- und fliegenden Brücken, mit einer Abgabe belegt,

§. 23.

nicht weniger das Mühlen- und Floß-Recht,

§. 24.

wie auch das Fischrecht, mit dem Regal über den Perlenfang und andere Wasserproducte, über die Goldwäsche u. s. w.

§. 25.

und endlich auch das Strandrecht zur Cameral-Nutzung ausgeübet.

§. 26.

Ueberhaupt ist in den Europäischen Staaten ein sehr grosser Unterschied, sowohl in der Anzahl der nutzbaren Regalien, als auch in der Art und Weise, solche zu nutzen.

§. 27.

In einigen Reichen gehört das Eigenthum gewisser Producte, und das Recht, gewisse Waaren zu verkaufen, dem Landesherrn allein zu. Diese Producte und Waaren werden sodann auch zu den Regalien gerechnet, und sind im Grunde landesherrliche Monopolia.

§. 28.

Die Vermehrung der Einkünfte aus den nutzbaren Regalien darf nicht anders als mit vieler Behutsamkeit unternommen werden.

§. 29.

Die beste Art, dergleichen Einnahme zu erhöhen, ist diejenige, da die öffentliche Anstalt, mittelst deren, kraft des Regals, eine Cameralnutzung gezogen wird, zum bequemern Gebrauch des Publici verbessert wird, als wodurch sich die Einnahme daraus von selbst vermehret.

§. 30.

Die dritte beständige Hauptquelle der ordentlichen Staatseinkünfte besteht in dem Steuerrecht. Die Steuern sind eigentlich ein Theil der jährlichen Einkünfte und des Gewinnstes der Unterthanen, welche zu Bestreitung der Kosten des gemeinen Wesens von ihnen unmittelbar beygetragen werden müssen.

§. 31.

Es müssen also die Steuern überhaupt nicht zu groß seyn, damit die Unterthanen dabey bestehen können.

§. 32.

Auf die Frage, der wie vielte Theil der Einkünfte der Unterthanen, als eine Abgabe zu den öffentlichen Einkünften vernünftiger Weise, ohne nehm-

nehmlich die Abgaben zu übertreiben, von ihnen abgefordert werden kann? läßt sich so viel antworten, daß solches, überhaupt zu reden, bis auf den zehnten Theil gehen könne.

§. 33.

Doch dörfen deswegen die Steuern nicht so hoch getrieben werden, weil die mehresten Einkünfte aus den nutzbaren Regalien, wie auch viele gemeine Lasten, die an gewisse Unterobrigkeiten bezahlt, oder sonst zum Behuf allerley öffentlicher Anstalten getragen werden, auch zu den Abgaben der Unterthanen gerechnet werden müssen.

§. 34.

Die Steuern müssen ferner in gerechter Gleichheit, oder eigentlicher in gehöriger Proportion, den gesammten Unterthanen, vornehmlich also nach dem Verhältniß der jährlichen Einkünfte eines jeden, auferleget werden.

§. 35.

Eigentlich soll also kein Stand, keine Classe der Unterthanen, von den Steuern ausgenommen seyn. Doch kann der Reichere von seinem Ueberfluß etwas mehrers abgeben, so wie der Arme, dessen Einkünfte nach Abzug seines nothdürftigen Unterhalts wenig übrig lassen, weniger beschweret werden muß.

§. 36.

Die Steuern sollen auch nicht zu vielerley seyn, weil sonst die Einhebungsgeschäffte und Kosten unnützer Weise vervielfältiget werden.

§. 37.

Sie sollen auch solchergestalt eingerichtet seyn, daß dabey der Unterschleif, wie von Seiten der Einnehmer also auch von Seiten der steuerbaren Unterthanen, am leichtesten vermieden werden,

§. 38.

und die Steuern ohne grosse Beschwerlichkeit von den Unterthanen entrichtet werden können, z. E. daß man die Abgaben zu kleinen Theilen und bequemen Zeiten abtragen läßt.

§. 39.

Es ist ein Fehler der Steuern in Betracht des Credits, besonders was den Handelsstand anbetrifft, wenn dadurch das Vermögen der Bürger zu Jedermanns Wissenschaft kommt.

§. 40.

Oder, wenn jede Vermehrung der Arbeitsamkeit zugleich mit einer grössern Abgabe belästiget ist, weil der Fleiß und die Arbeitsamkeit dadurch unterdrückt wird.

§. 41.

Im Gegentheil ist es vortheilhaft, die Steuern und Abgaben also einzurichten, daß dadurch die Arbeitsamkeit ermuntert,

§. 42.

oder auch ein moralisches Uebel des Staats gehemmt wird.

§. 43.

§. 43.

Kann man einer Abgabe eine solche Einrichtung geben, daß sie von den Unterthanen freywillig und gerne abgetragen wird; so hat man viel gewonnen.

§. 44.

Es giebt gar mancherley Gattungen von Steuern. Diese festgestellte Einrichtung der Steuern, in Ansehung der Gegenstände, worauf solche haften, und der Proportion, nach welcher sie abgemessen sind, heißt der Steuer- oder Contributions-Fuß.

§. 45.

Da in Ansehung der Steuern auf die Einkünfte der Unterthanen der Hauptbetracht zu nehmen; so ist zu wissen, daß selbige von ihren Renten oder ihrem Verdienst und Arbeitsamkeit leben, nehmlich daß sie ihre Einkünfte entweder aus gewissen Renten, oder aus gewissen Beschäfftigungen, oder aus beyden zugleich ziehen.

§. 46.

Die Renten werden hauptsächlich aus Grundstücken, Gerechtsamen, Capitalien und Gnadenpensionen gezogen.

§. 47.

Der Verdienst wird mittelst der Beschäfftigungen, entweder in einer Profession, es sey eine gelehrte oder ungelehrte Profession die man treibet, oder in einer öffentlichen Bedienung erworben.

§. 48.

§. 48.

Aus allen diesen verschiedenen Arten der Einkünfte kann ein Beytrag zu den öffentlichen Ausgaben abgefordert, oder eine Steuer erhoben werden.

§. 49.

Man kann die Steuern auch nach einer noch allgemeinern Theorie also eintheilen, daß solche auf Personen, auf ihr Vermögen oder auf ihre Geschäffte gelegt werden.

§. 50.

In unsern heutigen Staaten sind unter den ordentlichen Steuern die gewöhnlichsten, erstlich die Grundsteuer, da von den Grundstücken an Land, Häusern, Wohn-und andern Gebäuden, nach ihrem Wehrt oder dem Betrag ihrer Einkünfte etwas gewisses bezahlet wird.

§. 51.

Ferner verschiedene Gattungen von Gewerbesteuern, die entweder von dem Gewerbe selbst überhaupt, oder sonst nach einem gewissen Regulativ entrichtet werden.

§. 52.

Hiernächst die Accise oder der Licent, oder die Consumtionssteuer von allerley Sachen, die verzehret oder sonst verbrauchet werden.

§. 53.

Diese Steuer hat würklich ihre Vorzüge, wenn sie gehörig eingerichtet ist; aber eben dazu, daß ihre Ein-

Einrichtung gehörig beschaffen sey, wird eine tiefere Einsicht in den Zusammenhang dessen, was zum gemeinen Besten gereichet, erfordert, als man gemeiniglich zu glauben pflegt.

Teutophili entdeckte Goldgrube der Accise (der Verfasser ist der Steuerrath zu Halberstadt und nachheriger Stadtsyndicus zu Halle, Tenzel) Magdeburg 1719. 4.

Von dieser sowohl als denen dagegen herausgekommenen Schriften siehe Herrn Zinkens Leipziger ökonomische Sammlungen, im VIII. Bande, und ebendess. Cameralisten-Bibliothek S. 811.

§. 54.

So dann die Abgabe vom Stempelpapier, da zu gewissen gerichtlichen und andern rechtlichen Aufsätzen gestempeltes Papier, welches um einen gewissen Preis bezahlet wird, gebrauchet werden muß.

§. 55.

Endlich auch die Personensteuer, die entweder nach den Köpfen, oder den Familien, dem verschiedenen Geschlecht, Alter, Stande und Range eingerichtet werden kann, und daher verschiedene besondere Benennungen erhält.

§. 56.

Um den Unbequemlichkeiten, die aus den vielerley Steuern und übrigen Abgaben entstehen, abzuhelfen, hat man in Vorschlag gebracht, eine einzige allgemeine Steuer mit Abschaffung aller übrigen einzuführen.

Projèt d'une Dixme Royale par Mr. de VAUBAN, nouv. edit. corrigée et augmentée, a Bruxelles 1709. 8.

Cf. Dictionnaire géographique, historique et politique, par l'Abbé *d'Expilly*, voce Impôts.

§. 57.

Es scheinet aber verschiedener wichtiger Ursachen wegen besser zu seyn, mehrere besondere Steuern, als nur eine einzige allgemeine Steuer aufzulegen.

§. 58.

Eine Vermehrung der beständigen Einkünfte mittelst der Steuern zu suchen, scheint deswegen nicht anzurathen zu seyn, weil solche in den mehresten heutigen Staaten ohnehin eher zu hoch, als zu niedrig bezahlet werden.

§. 59.

Endlich giebt es unter den ordentlichen Staatseinkünften noch einige zufällige Einkünfte, die aus gewissen Majestätsrechten herfliessen, welche als unbeständige Quellen nur bisweilen eine ungewisse Einnahme abwerfen.

§. 60.

Zu diesen Majestätsrechten und Regalien, die an sich selbst als beständig einträglich und nutzbar nicht angesehen werden können noch sollen, gehört hauptsächlich die höchste Gerichtbarkeit, und besonders das Strafrecht,

§. 61.

§. 61.

ferner das Majestätsrecht in Gnadensachen oder das Gnadenrecht,

§. 62.

das Majestätsrecht in Kirchensachen oder das höchste Kirchenrecht,

§. 63.

nebst der Lehnshoheit, wenigstens in verschiedenen Reichen,

§. 64.

und selbst das Kriegsrecht in Betracht der auswärtigen Staaten.

§. 65.

Es giebt Fälle, da der Staat einen ausserordentlichen Aufwand machen muß, entweder um sich aus einer besondern Noth zu reissen, oder um einen beträchtlichen Vortheil zu erlangen.

§. 66.

Wenn alsdann die ordentlichen Staatseinkünfte nicht hinreichen, und kein Schatz vorhanden ist; so muß man auf neue Mittel bedacht seyn, um die zu solchem ausserordentlichen Aufwande benöthigten Geldsummen aufzubringen.

§. 67.

Das gewöhnlichste Mittel hiebey bestehet darinnen, daß man die Einkünfte mittelst der Abgaben,

ben, nehmlich durch Erhöhung oder Vermehrung derselben, zu vergrössern sucht.

§. 68.

Derjenige Weg, da die bisherige ordentliche Abgaben erhöhet werden, wird gemeiniglich am ersten eingeschlagen, sonderlich so fern man sich dabey des einmal festgestellten Contributions-Fusses bedienen kann: weil die Repartition so dann die wenigste Mühe macht.

§. 69.

Aber dieser Weg, als der leichteste, ist deswegen nicht immer der beste, und, bey einem wohleingerichteten Cammerwesen, wo die festgestellte Finanzquellen ungefähr alles abwerfen, was daraus auf eine unschädliche Art gehoben werden kann, mehrentheils desto weniger anzurathen, weil die Erhöhung desto eher ins Uebertriebene fallen würde.

§. 70.

Der neuen ausserordentlichen Auflagen hat man eine grosse Menge erfunden. Es gehöret vornehmlich dahin

§. 71.

die allgemeine Vermögensteuer nach dem Verhältniß entweder der gesammten Habseligkeit oder der gesammten Einkünfte eines Jeden.

§. 72.

Um dergleichen Steuer nicht gar zu strenge zu machen, wird sodann bisweilen die Schätzung

des

des Vermögens oder der Einkünfte eines jeden Gewissen überlassen,

§. 73.

auch solche wohl überhaupt nur unter dem Namen einer freywilligen Gabe oder eines Don Gratuit abgefordert.

§. 74.

Ferner gewisse besondere Grundsteuern von privilegirten und in ordentlichen Zeiten weniger beschwerten Gütern, als den Lehen-, den adelichen, geistlichen und solchen Gütern, die zu milden Stiftungen gehören.

§. 75.

Weiter die Fahrnißsteuer von dem beweglichen Vermögen entweder überhaupt; oder doch einigen nutzbaren Gattungen desselben, z. E. eine allgemeine Viehschatzung, eine Capitaliensteuer von denen auf Zins ausstehenden Geldsummen und andern Geldrenten; oder von denjenigen Sachen, die zum Pracht gehören, als von Kutsch- und Pferden, vom Silbergeräthe.

§. 76.

Die Spanische Alcavale von allem, was verkauft und vertauschet wird, dahin auch, was von Auctionen bezahlet werden muß, gerechnet werden kann.

§. 77.

Die Holländische Erbschaftssteuer,

§. 78.

die Besoldungs- und Pensionensteuer,

§. 79.

die Amtstaxe oder gar der Verkauf der Bedienungen an den Meistbietenden,

§. 80.

die ausserordentliche Capitation oder Kopfsteuer, die nach gewissen Classen, Ständen und Würden der Unterthanen bezahlet wird.

§. 81.

Dahin auch die Abgabe gerechnet werden kann, die jeder Hausvater von den Köpfen seiner Hausbedienten bezahlen muß, eine Art von Steuer, die hauptsächlich den darunter getriebenen Pracht treffen soll.

§. 82.

Ueber dieß pflegt man auch zum Behuf eines ausserordentlichen Aufwands neue nutzbare Regalien hervorzusuchen und einzuführen,

§. 83.

auch sonst andere Majestätsrechte durch einen bisher noch ungewöhnlichen Gebrauch zu allerley neuen zufälligen Einkünften zu nutzen. Diese Einkünfte gehören mehrentheils ebenfalls zu den neuen Auflagen.

§. 84.

§. 84.

Zu den hieher gehörigen äussersten Mitteln, Geld aufzutreiben, die sich, sonderlich in eingeschränkten Regierungsformen, nicht anders als aus dem höchsten, oder dem der Majestät zustehenden Nothrecht entschuldigen lassen, sind zu zählen die Ertheilung von allerley Monopolien an die Unterthanen gegen eine Summe Geldes, oder auch die Errichtung von Landesherrlichen Monopolien.

§. 85.

Weiter die Erhöhung der Münzen, sie geschehe ohne oder mit Umprägung, auch wohl mit Umschmelzung der alten besserhaltigen Münzen.

§. 86.

Man hat die Münzerhöhung in dem Fall, da sich überhaupt ein Geldmangel zu Aufbringung der ausserordentlichen Staatsausgaben geäussert hat, auch noch weiter getrieben, und die Unterthanen genöthiget, ihr Silber- und Gold-Geräthe und anders ungemünztes Gold und Silber einzuliefern, und dafür hiernächst das daraus geprägte geringhaltigere Geld mit Verlust von mehrern Procenten anzunehmen.

§. 87.

Ein eben so schädliches Finanzmittel ist der Verkauf gewisser Majestätsrechte.

§. 88.

Das allernachtheiligste Mittel hiebey aber besteht darinnen, daß Domanialgüter, Städte oder gar ganze Provinzen mit der völligen Souveränität veräussert werden.

§. 89.

Ueberhaupt ist noch in Ansehung der ausserordentlichen Auflagen anzumerken, daß verschiedene davon nach und nach zu beständigen Quellen der ordentlichen Einkünfte erwachsen sind. Denn da es gar öfters zu geschehen pflegt, daß, wenn die ordentlichen Einkünfte einmal nicht zureichen, solche ins künftige eben so wenig, auch noch wohl weniger zureichen wollen; so hat man in Ermanglung anderer Finanzmittel die ausserordentlichen Abgaben noch eine Zeitlang fortgesetzt, und endlich zu ordentlichen und beständigen machen müssen.

§. 90.

Wenn durch Abgaben ohne den Ruin der Unterthanen die ausserordentlichen Kosten nicht aufzutreiben sind, so ist es überhaupt besser, Schulden zu machen.

§. 91.

Auch dieses muß auf eine vernünftige Weise, solcher Gestalt nehmlich, geschehen, daß die Schuldenlast dem Staat so wenig als möglich beschwerlich falle.

§. 92.

§. 92.

Deswegen ist bey Contrahirung der Staatsschulden sowohl die Bezahlung der Interessen als die künftige Tilgung des Hauptstuhls zum voraus sorgfältig in Betracht zu ziehen, und in beyden Puncten diejenige Art und Weise zu erwählen, die den Staat am wenigsten belästiget.

§. 93.

So lange von den Unterthanen Geld genug geborget werden kann, soll keines von Fremden aufgenommen werden.

§. 94.

Wenn der Staat durch den gewöhnlichen Weg von Darlehn oder aufgenommenen Capitalien Schulden macht, so beruht der Hauptvortheil auf den öffentlichen Credit.

§. 95.

Und dieser Credit wird so lange fortdauern, als die den Staatsgläubigere versprochene Bedingungen genau erfüllt, und

§. 96.

besonders die schuldige Zinsen jedesmal gehörig abgetragen werden.

§. 97.

Es ist wahr, daß es Staatsschulden giebt, die dem Staat eher zum Vortheil als Schaden gereichen:

reichen: wenn die aufgenommene Geldsummen im inländischen Umlauf bleiben, wenn die Unterthanen die Gläubiger sind, und selbige ihre grosse Capitalien sonst nicht würden unterbringen können, wenn die Staatsobligationen, zugleich als baar Geld circuliren, und überhaupt die Schuldenlast nicht zu groß ist.

§. 98.

Aber es ist falsch, daß alle Staatsschulden überhaupt und schlechterdings dem Staat vortheilhaft seyn.

§. 99.

Man hat künstlichere Darlehn erfunden, sonderlich zu dem Behuf, daß bey einheimischem Geldmangel auch Ausländer zum leihen bewogen werden möchten.

§. 100.

Dahin gehöret die Einrichtung öffentlicher Leihbanken,

§. 101.

Leibrenten,

§. 102.

Tontinen und

Ph. H. Seyberth, de reditu annuo, praesertim vitali Tontina, et Fiscis viduarum. 767. Ffurti, 4.

Rich. Price's Observations on reversionary payments, or Schemes for providing Annuities for Widows and for Persons in old age. 771. London, 8.

Man vergleiche oben vor dem XII.-Haupstücke die letzten Büchertitel.

§. 103.

Lotterien,

§. 104.

nicht weniger gewisse aus diesen zum Theil zusammengesetzte noch künstlichere Anstalten,

§. 105.

Man hat auch schon bey sich ereignendem Geldmangel im Staat versucht, die Unterthanen zu einem freywilligen Darlehn dadurch zu bewegen, daß man ihnen gegen annehmliche Bedingungen den Vorschlag gethan, ihr ungemünztes Silber und Gold zur Ausmünzung einzuliefern, und den Wehrt davon dem Staat als eine zu verzinsende Schulforderung anzurechnen.

§. 106.

In gleicher Absicht werden in Frankreich neue Aemter mit Besoldungen oder andern Einkünften errichtet, und für einen gewissen Preis feil geboten.

§. 107.

Wenn die Einkünfte bloß nicht so geschwinde einlaufen, als das Geld zum Aufwand gebraucht wird, so pflegen einige Staaten sich gegen einen gewissen Zins den benöthigten Vorschuß zahlen zu lassen, der aus denen nach und nach einlaufenden Staatseinkünften gewisser Fonds den Gläubigern wieder ersetzet wird.

§. 108.

Wenn dergleichen Vorschuß nur auf das laufende Jahr geschicht, so ist mit dessen Endigung die Schuld getilget; geschicht solcher auf mehrere Jahre, so ist diese Art der Schuld bedenklicher.

§. 109.

Hierhin gehört auch die Verpfändung gewisser Einkünfte, Majestätsrechte oder Domänen, um daraus nicht nur die Interessen, sondern auch nach und nach den Hauptstuhl zu tilgen.

§. 110.

Ferner die Veräusserung derselben auf Wiederkauf, oder biß das dafür bezahlte Capital wieder erstattet werde;

§. 111.

es mag dergleichen Verpfändung und wiederkäufliche Veräusserung an die eigenen Unterthanen, oder an Fremde, und besonders an auswärtige Potenzen, geschehen.

§. 112.

Wenn die Schulden sich sehr anhäufen, und es treten ausserordentliche Fälle ein, daß die Zinsen eine Zeitlang nicht bezahlet werden können; so sind Exempel vorhanden, daß der Weg des Anatocismi erwählet, und die aufgelaufene Zinsen zum Capital geschlagen worden. Eine sehr beschwerliche Art

von

von Schulden, weil Zinsen von Zinsen bezahlet werden.

§. 113.

Eine andere Art, Schulden zu machen, besteht in dem Gebrauch des höchsten Nothrechts, da das Eigenthum einiger Unterthanen oder das Staats Eigenthum auf eine Weise angegriffen wird, die ausser dem äussersten Nothfall nicht statt finden kann.

§. 114.

Dahin gehören die abgenöthigten Darlehen, die Angreifung der baaren Summen von Gesellschaften, Gemeinden, Städten, Provinzen; der Pupillen- und gerichtlich deponirten Gelder; der Kirchenschätze, der Ausbeute von Bergwerken, die keine Domänen sind ꝛc.

§. 115.

Ferner die Zurückhaltung der Besoldungen, Pensionen und andrer schuldigen Summen,

§. 116.

oder daß man solche in Zetteln und Verschreibungen bezahlt, welche künftig mit baarem Gelde und einem gewissen Zinse eingelöset werden sollen,

§. 117.

auch endlich die in Frankreich gewöhnliche Aufdringung einer Besoldungszulage gegen Bezahlung grosser Geldsummen.

XV. Hauptstück.

Von den verschiedenen Arten der Staats-Ausgaben.

§. 1.

Nach der heutigen Verfassung der grössern Europäischen Staaten gehören zu denen Gegenständen, worauf alljährlich grosse Kosten zu verwenden sind, vornehmlich erstlich der Kriegsstaat, welcher in einigen Reichen biß auf die Hälfte, ja biß über zwey Drittel der gesammten Staatsausgaben beträgt.

§. 2.

Und haben die Seemächte noch einen besondern beträchtlichen Aufwand in Ansehung der Marine oder des See-Kriegsstaats zu machen.

§. 3.

Weiter der eigentliche Civilstaat, wohin hauptsächlich die Besoldungen der Regierungs- und Justiz-Bedienten zu zählen.

§. 4.

Sodann der Finanzstaat, wohin die gesammten Kosten des Cameralwesens gehören.

§. 5.

Ferner der Schul- und Kirchen-Staat.

§. 6.

Nicht weniger was zur Beförderung des Nahrungswesens und übrigen Aufnahme des Landes,

§. 7.

auch auf das Landbauwesen und andere geringere Vorfallenheiten,

§. 8.

und endlich auf Gesandschaften und auswärtige Correspondenz, überhaupt auf die auswärtigen Staatsangelegenheiten alljährlich aufgewandt werden muß.

§. 9.

In Reichen und Fürstenthümern kommt noch der Hofstaat, ein weitläuftiger Ausgaben-Artikel,

§. 10.

nebst gewissen alljährlichen Feyerlichkeiten bey Hofe,

§. 11.

und den Chatoul-Ausgaben, oder besser den Privatausgaben des Herrn in Betracht.

§. 12.

So wie in Republiken und eingeschränkten Reichen die Grundverfassung oder die besondere Lan-

des,

desverfassung in Ansehung der Reichstäge und sonst ebenfalls ihre eigene Kosten erfordert.

§ 13.

Ueber diese ordentliche und beständige Ausgaben giebt es aber auch verschiedene Arten eines ausserordentlichen Aufwands.

§. 14.

Wohin hauptsächlich die Ausführung neuer grossen Veranstaltungen zur Landeswohlfahrt,

§. 15.

oder gewisser Staatsabsichten zur Vergrösserung,

§. 16.

schwere Unglücksfälle,

§. 17.

der Krieg,

§. 18.

auch, in Reichen insbesondere, allerley Veränderungen und Vorfälle bey Hofe gehören.

§. 19.

Aus dem zurückgelegten Ueberschuß der öffentlichen Einkünfte entsteht ein Schatz. Es ist nicht nur überaus nützlich, sondern aus mehrern Ursachen auch nothwendig, einen Schatz zu sammeln;

§. 20.

§. 20.

besonders um erforderlichen Falls einen ausser-ordentlichen Aufwand so gleich bestreiten zu können,

§. 21.

auch um in dergleichen Umständen keine Schulden machen zu dörfen. Denn, wenn es gleich besser ist, Schulden zu machen, als den Unterthan mit Auflagen zu ruiniren, so sind dennoch, überhaupt zu reden, Schulden äusserst zu vermeiden; weil sie einen Theil der Staatseinnahme aufs künftige, und so lange sie fortdauren, beständig verzehren, und, wenn sie einmahl einreissen, mehrentheils je länger je weiter um sich greifen.

§. 22.

Diese Schatzsammlung ist so wichtig, daß die zwey größten Europäischen Reiche zu unsern Zeiten den Grundsatz angenommen haben, daß so gar, wenn Staatsschulden vorhanden seyn, dennoch die Sammlung eines Schatzes nicht gehindert, sondern etwas alljährlich zurückgeleget werden soll.

§. 23.

Es soll daher von den ordentlichen Einkünften alljährlich ein gewisser Theil zu dem Schatze, gleichsam als zu einer nothwendigen Ausgabe, unabänderlich bestimmt seyn,

§. 24.

§. 24.

und dieser Staats- und Kron-Schatz, als ein unangreifliches Heiligthum, bloß zum Gebrauch in Nothfällen aufgehoben werden.

§. 25.

Doch darf der Schatz nicht so groß werden, daß dadurch die zum innerlichen Gewerbe und Nahrungswesen erforderliche Circulation merklich gehindert und geschwächet werde.

§. 26.

Es ist solchen Falls besser, einen Theil des Schatzes wieder in den Umlauf zu bringen; jedoch dergestalt, daß solcher allemal leicht wieder in die Schatzcasse zurückgezogen werden kann.

§. 27.

Der Schatz ist demnach als eine auf gewisse Fälle einer ausserordentlichen Ausgabe aufgesparte Nothquelle anzusehen, und besteht eigentlich in Geld und den edlen Metallen, Gold und Silber.

§. 28.

Zu den Schätzen eines Staats pflegt man jedoch auch allerley Kostbarkeiten, Kleinodien und Juwelen,

§. 29.

nicht weniger reichhaltige Gänge in Bergwerken, gewisse Waldungen,

§. 30.

§. 30.

auch den überflüßigen Reichthum gewisser Personen, Gemeinden, Handelsgesellschaften, Klöster und Kirchen zu rechnen.

§. 31.

Alles dieses sind Nothquellen, und können als ein Schatz angesehen werden, so fern solche in ordentlichen Zeiten unangetastet bleiben, um bey ausserordentlichen Fällen desto grössere Einkünfte auf einmal daraus ziehen zu können. Aber man darf den Schatz in dergleichen Mitteln, die nur langsam, und bißweilen gar nicht würken, nicht allein suchen. Das baare Gold und Silber behauptet in dringenden Fällen seinen unstreitigen Vorzug.

§. 32.

Wenn einmal Schulden vorhanden sind, so erfordert es gemeiniglich schwere Ueberlegungen, um die vortheilhaftesten, oder doch die am wenigsten nachtheiligen Mittel zu deren Tilgung ausfindig zu machen.

§. 33.

Die Geschichte zeigt, daß die Schuldenlast bißweilen den Umsturz der ganzen Staatsverfassung veranlasset hat.

§. 34.

Da die Tilgung der Schulden natürlicher Weise neue Kosten und Ausgaben erfordert, mithin als

ein

ein ausserordentlicher Aufwand anzusehen ist; so können die oberwehnten Mittel, wodurch die zum ausserordentlichen Aufwand des Staats erforderliche Geldsummen aufzubringen sind, auch als Mittel zu Tilgung der Staatsschulden gebraucht werden: es mögen solche nun in Vermehrung der Einkünfte oder in Ersparung gewisser Ausgaben bestehen; sie mögen völlig rechtmäßig seyn, oder sich nur durch das Nothrecht entschuldigen lassen.

§. 35.

Insbesondere pflegt alsdann an dem Kriegsstaat, als einer Hauptausgabe, durch Verabscheidung eines Theils der Kriegsvölker, auch auf andere Weise; ferner am Hofstaat und andern bloß nützlichen oder nur wohlanständigen Ausgaben, wenigstens auf eine Zeitlang, etwas abgebrochen zu werden.

§. 36.

Zu den Mitteln, durch Vermehrung der Einkünfte die Schulden zu tilgen, gehört besonders auch die Einziehung oder Reduction der veräusserten Domanial-Güter,

§. 37.

auch wohl der weitere Verkauf solcher Domänen, die schon sonst wiederkäuflich veräussert worden, an diejenigen, welche mehr, als von den bißherigen Eigenthümern dafür bezahlet worden, bieten wollen.

§. 38.

§. 38.

Bey einem wohlgegründeten Credit lassen sich mehrerley Mittel gedenken, wodurch die Tilgung der Schulden erleichtert, oder doch die Schuldenlast erträglicher gemacht wird.

§. 39.

Hierhin ist zu rechnen die Aufnehmung neuer Capitalien gegen leidlichere Bedingungen, um mit solchen die bißherige beschwerlichere Schulden abzutragen.

§. 40.

Oder daß man, in dem Zutrauen, Geld auf bessere Bedingungen borgen zu können, die bißher aufgenommene Capitalien aufkündiget, wofern die Staatsgläubiger nicht mit geringern Zinsen zufrieden seyn wollen.

§. 41.

Oder daß man grosse Handlungsgesellschaften und reiche Gemeinden dahin bringt, die Staatsschulden über sich zu nehmen, indem man diesen neuen Gläubigern, gegen Verstattung gewisser Rechte und Freyheiten, auf eine minder lästige Art verbindlich wird, oder auch mit Abkürzung der Schuld eine geringere Summe schuldig bleibt,

§. 42.

und dergleichen Arten von ungezwungener Verwandlung einer Schuld in die andere mehr.

§. 43.

Man hat aber auch die Schulden des Staats als Geldbriefe in den Umlauf gebracht,

§. 44.

auch aus den gesammten Staatsschuldbriefen eine Banco errichtet.

§. 45.

Wenn nun die Bedingungen, zu welchen sich der Staat in Betracht dieser öffentlichen Schuldzettel anheischig gemacht, nicht erfüllet worden, und selbige dadurch im Preise gefallen; so ist so gar dieser Fall des Werths der Staatsobligationen zur Verminderung der Staatsschulden angewandt worden.

§. 46.

Und eben so ist auch die Münzerhöhung auf mehrerley Art zum Tilgungsmittel der Schulden gebraucht, oder vielmehr gemißbrauchet worden.

§. 47.

Es sind als Mittel der Verzweifelung anzusehen, wenn den Staatsgläubigern die Bedingungen ihrer Schuldforderungen, es sey in Ansehung der Bezahlung der Capitalien oder der Zinsen oder anderer Nebenclauseln, nicht gehalten;

§. 48.

wenn ihnen geringere Zinsen, nachtheiligere Bedingungen, Verwandelung der Schuldforderung u. s. w. aufgedrungen;

§. 49.

oder gar durch landesherrliche Machtsprüche ihre zu fordern habende Zinsen, auch wohl selbst die Capitalien, auf ein oder andere Weise vernichtet werden.

§. 50.

Man hat geglaubt, daß, wenn der Staat in eine übergrosse Schuldenlast geratheu, und dadurch ein Theil der Unterthanen in gleiches Unglück gestürzet worden, alsdann die Münzerhöhung ein treffliches Mittel wäre, dem allgemeinen Elende abzuhelfen, und besonders den erstorbenen Umlauf wieder lebendig zu machen; und es überhaupt besser wäre, in solcher dringenden Noth die Schuldner, worunter der Staat selbst mitzuzählen ist, als die Gläubiger vorzüglich zu begünstigen.

§. 51.

Allein nach genauerer Untersuchung ist der Irrthum dieses Scheingrundes entdeckt, und befunden worden, daß die Gerechtigkeit, welche einem jeden das Seinige zuspricht, auch den Vortheil des Staats, welchen die Staatsklugheit sucher, auf ihrer Seiten habe.

Reflexions politiques sur les Finances et le Commerce (par Mr. DU TOT). nouv. edit. à la Haye 1743. II. tomes 12. Diese Schrift ist gegen MELON's Meinung gerichtet, welche zwar nachher in einem andern Werk vertheidiget, aber dennoch nicht erwiesen worden. Diese Vertheidigung führet den Titel:

(*J. Deschamps*,) Examen du Livre intitulé: Reflexions etc. á la Haye 1749. II tomes 12.

Delle Monete, Controverſia agitata trà i Signori *Melon* e *du Tôt*; con un opusculo del Abb. *de S. Pierre*. 754, Venezia, 4.

Man vergleiche oben das VIII Hauptſt.

§. 52.

Es bleibt überhaupt eine ewige Wahrheit, daß es rathſamer iſt, die Schuldenlaſt zu tragen, als auf eine unrechtmäßige Weiſe zu tilgen; hauptſächlich weil andern Falls der öffentliche Credit, eine der größten Stützen und Triebfedern des Staats, zu Grunde gerichtet wird.

§. 53.

Und deswegen iſt nach den Regeln der Staatsklugheit dafür zu halten, daß der Gebrauch des höchſten Nothrechts, wenigſtens auf die Vernichtigung der Schuldforderung, ſich gar in keinem Falle erſtrecken könne.

§. 54.

Aus eben dieſer Urſache iſt auch der Gebrauch gewiſſer ſtrengen Rechtsregeln, wodurch den Staatsgläubigern ihre Forderungen auf allerley Art angefochten und abgeſprochen werden können, nicht anzurathen.

§. 55.

Wenn demnach Schulden vorhanden ſind, ſo iſt überhaupt nöthig, einen richtigen Etat ſowohl der

Schulden

Schulden selbst als auch der Interessen zu entwerfen, die liquiden Forderungen von den illiquiden gehörig abzusondern, die letzten bald möglichst zu liquidiren, und in dem jährlichen Wirthschaftsetat sowohl zu Bezahlung der Zinsen als auch zu allmähliger Tilgung der Capitalien eine jährliche Summe auszuwerfen, und damit so lange unabänderlich fortzufahren, biß die Entledigung der gesammten Schuldenlast vollendet ist.

§. 56.

Die Einrichtung einer Tilgungs-Casse oder sogenannten Fond d'amortissement, von gewissen ersparten Ausgaben oder besondern Einkünften, kann hiebey als ein wichtiges Mittel, diese Abzahlung der Schulden zu erleichtern und zu beschleunigen, mit grossem Vortheil zugleich gebrauchet werden.

§. 57.

Der häufige und erschreckliche Mißbrauch des Majestätsrechts in Finanzsachen, und besonders was die Abgaben und Schulden betrifft, hat veranlasset, daß in verschiedenen Staaten diesem Majestätsrecht allerley geringere oder grössere Schranken gesetzet worden.

§. 58.

Und daher kommt es auch unter andern, daß in eingeschränkten Reichen nicht nur Cammer- oder Landesherrliche, sondern zugleich auch besondere

Landschaftliche Einkünfte, Cassen, Ausgaben, Schätze, Schulden und Finanzbedienten angetroffen werden.

XVI. Hauptstück.

Von den übrigen Einrichtungen einer wohlverfaßten Landesregierung.

§. 1.

Ausser den bißher angezeigten Mitteln, das gemeine Beste zu befördern, giebt es noch viele andere, welche theils das Wohl der einzelnen Mitglieder oder des gesammten Volks insgemein betreffen, theils besonders zur guten Verfassung und Erleichterung der Regierung dienen.

§. 2.

Ueberhanpt muß nicht nur dem gegenwärtigen Uebel der einzelnen Unterthanen und des gesammten Volks abgeholfen, sondern auch den zu befürchtenden Uebeln möglichst vorgebeuget werden.

§. 3.

Es ist also durch schickliche Anstalten, so viel thunlich, zu verhüten, daß niemand in Unsicherheit und Unruhe gesetzet, mithin weder in seinem äusser-

lichen

lichen Ruhestand gestöhret, noch in seiner Gemüths-ruhe und Zufriedenheit gekränket;

§. 4.

noch auch durch allerley Zufälle, durch fremde oder auch eigene Schuld, durch Gewaltthätigkeit oder Betrüglichkeit, in Unglück gestürzet oder in Schaden gebracht;

§. 5.

noch absonderlich in seinen Geschöfften, Gerechtsamen, Freyheiten beunruhiget, oder an seinem guten Namen oder bürgerlichen Ehre gekränket werde.

§. 6.

Es ist also auch dahin zu sehen, daß nicht nur die entstandene Zänkereyen geschlichtet, und die begangene Verbrechen gestrafet; sondern auch den Zänkereyen und Missethaten aufs künftige, so viel möglich, vorgebeuget werde.

§. 7.

Nicht weniger sind die benöthigte Veranstaltungen zu treffen, daß solche Personen, die wegen Gemüths- oder Leibes-Krankheiten oder andrer Umstände und Hindernisse halber, für sich selbst zu sorgen, oder sich die Nothdurft zu verschaffen, ausser Stande sind, eine öffentliche Vorsorge, Unterhalt und Pflege zu geniessen haben mögen;

§. 8.

und daß überhaupt, so viel sich thun läßt, Niemand im Staat elend und unglücklich leben möge.

§. 9.

Es sollen ferner die behörige Maaßregeln genommen werden, um eines Theils zu verhüten, daß die gemeine Sicherheit und der öffentliche Ruhestand auf keinerley Weise unterbrochen werde, wohin die Anstalten gegen Feuersbrünste, Wassersnoth, Auflauf und Empörungen zu rechnen sind;

§. 10.

und um andern Theils alles dasjenige, wodurch der öffentliche Wohlstand auf irgend eine Art befördert werden kann, werkstellig zu machen.

§. 11.

Es ist daher nicht nur für die nothwendigen Bedürfnisse, sondern auch für die allgemeine Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens zu sorgen.

§. 12.

Es sind ferner die Unterthanen, so viel möglich in Beschäfftigung zu setzen, um von ihnen zu Beförderung des gemeinen Wohls den vortheilhaftesten Gebrauch zu machen.

§. 13.

Aus diesem Grunde muß dem Müßiggange gesteuret, das Betteln abgeschafft, diejenigen Nahrungs-

rungsarten, die dem Staat mehr zur Last als zum Vortheil gereichen, eingeschränkt, und solche Erwerbungsmittel, die dem Staat ganz und gar schädlich sind, nicht geduldet werden.

§. 14.

Es gehöret auch hierhin, daß solche Leute, die durch ihre persönlichen Umstände dem gesellschaftlichen Leben zum Abscheu oder zur Hinderniß gereichen, auf eine anständige Art davon abgesondert werden.

§. 15.

Da es unmöglich ist, daß die ganze Regierung über das gesammte Volk und ganze Land von einer einzigen Person oder einem einzigen Collegio geführet werden kann: so ist es daher nothwendig, Abtheilungen des Volks, des Landes, der Regierungsgeschäffte und der dazu erforderlichen Landesbedienten zu machen.

§. 16.

Von den verschiedenen Classen der Einwohner eines Staats.

§. 17.

Von den verschiedenen Eintheilungen des zum Staat gehörigen Landes, und von denen dazu nöthigen Einrichtungen

§. 18.

Von Dörfern, Städten und Provinzen.

§. 19.

Insbesondere von der Stadtverfassung. Eine jede Stadt kann als ein Staat im kleinen angesehen werden, und erfordert eine gewisse Grundverfassung und Regierungsverfassung.

§. 20.

Zur Regierungsverfassung einer Stadt gehört also ihr Justiz-Religions- und Cameral-Wesen oder die Stadt-Cämmerey, nebst allen übrigen zum gemeinen Stadtbesten errichteten Anstalten. Den Inbegrif aller dieser übrigen öffentlichen Anstalten pflegt man mit dem Namen der Polizey oder des Polizeywesens im besondern Verstande, oder eigentlicher der Stadtpolizey zu belegen.

§. 21.

Man gedenket sich also unter der Polizey einer Stadt alle diejenigen Anstalten, die zur Beförderung des Nahrungsstandes und der Bevölkerung, zu Verschaffung eines beständigen Ueberflusses und wohlfeilen Preises aller Lebensbedürfnisse, zu Erhaltung guter Zucht und Ordnung; ferner die Anstalten so gegen allerley Unsicherheit und Unglücksfälle, oder zu mehrerer Bequemlichkeit der Einwohner, besonders auch zur Reinlichkeit und Zierlichkeit einer Stadt darinnen angetroffen werden.

§. 22.

Und da die Stadtobrigkeit die Regierung der Stadt führt, mithin die Sorge für das gemeine Stadtbeste auf sich hat; so muß ihr auch das Recht zustehen, die dahin gehörigen Anstalten anzuordnen, darüber sowohl beständige Gesetze zu machen, als auch nach den jedesmaligen Umständen neue Verfügungen zu treffen, solche zur Vollstreckung zu bringen, und eine beständige Aufsicht und Direction über alles, was zur Aufnahme der Stadt gereichet, zu führen; soweit solches alles dem allgemeinen Besten des ganzen Staats richt entgegen stehet. Und dieses Recht einer Stadtobrigkeit ist das Polizeyrecht.

§. 23.

Uebrigens wird das Wort Policey in mehrerem und so weitläuftigem Verstande genommen, daß öfters die ganze Regierungs- auch wohl die Grund-Verfassung einer Stadt oder einer Provinz, und bißweilen so gar die gesammte Verfassung der Landesregierung eines ganzen Staats darunter begriffen wird.

J. And. Hofmann's unmaaßgeblicher Entwurf von dem Umfange, den Gegenständen, Einrichtungen und Veränderungen des Polizeywesens. 765. Marb. 4.

* * *

J. Jo. Becher's politischer Discours von den eigentlichen Ursachen des Auf- und Abnemens der Städte, Länder und Republiken. 688, Ff. 8. - - vermehrt von G. H. Zincken. 759, Frf. 8. II. Theile.

De

* * *

De la Mare, Traité de la Police, 705, 710, Par. f. II T. - - augmenté en III T. et d'un T. IV *eme* par *le Clerc du Brillet.* 729, Amst. f. - - Code de la Police, ou Analyse des Reglemens de Police, divisé en XII Titres, par Mr. D * * *(du Chesne.)* 752, Paris, 12. — 3*eme* ed. 771, Paris, 8.

Just Ep. Dithmar's Einleitung s. oben S. 74.

J. F. Vetter's unvorgreifliche Gedanken von der Einrichtung und Verbesserung der Policey. 736, 48 -- Deutlicher Unterricht von der Policey, 753, Wezlar, 8.

F. U. Stisser's Einleitung zur Landwirthschaft und Polizey der Teutschen. 746, Jena, 8.

J. H. Glob von Justi, Grundsäze der Polizeiwissenschaft, 756, Gött. 8. -- vermehrt 759. -- Grundfeste zu der Macht und Glückseeligkeit der Staten, oder ausführliche Vorstellung der ganzen Polizeiwissenschaft. 760 f. Königsb. 4. II B.

(von Lismann,) Versuch von den Grundsätzen der Polizei, als eine Einleitung zur Abhandlung von der Polizeiverfassung in der Mark Brandenburg. 756. 4.

I. Heumanni Initia Iuris Politiae Germanorum, 758, Norimb. 8.

And. Berch's Inledning = = = Einleitung zur allgemeinen Haushaltung, in sich fassend die Grundsätze der Polizey- Oekonomie- und Cameralwissenschaften, aus dem Schwedischen durch Dan. Gf. Schreber. 763, Halle, 8.

J. Pet. Willebrand's Gedanken von den wesentlichen Pflichten und Beschäfftigungen der Polizei = = Altona f. — Abregé de la Police, avec des Reflexions sur l'Accroissement des Villes. 765, Ham-

Hambourg, 8. II Tomes. — Inbegriff der Polizei, mit Anmerkungen, 767, Zittau, 8. — Grundlegung und Anleitungssätze zur Beförderung der gesellschaftlichen Glückseeligkeit in Städten, 771, Lpz. 8. — Grundriß einer schönen Stadt, in Absicht ihrer Anlage und Einrichtung zur Bequemlichkeit, zum Vergnügen, zum Anwachs und zur Erhaltung ihrer Inwohner, nach bekannten Mustern entworfen. 775 f. Hamburg, 8. III Theile.

Jos. von Sonnenfels, Grundsäze der Polizei-Handlungs- und Finanzwissenschaft, 768, Wien, 8. — 3te Aufl. 770. II Theile. — 777, Wien, 8. III Theile.

Pet. Car. Guil. L. B. ab Hohenthal, liber de Politia; adsperſis obſervationibus de cauſſarum politiae et juſtitiae differentiis, 776, Lipſiae, 8.

* * *

Dan. Gf. Schreber's Sammlung verschiedner Schriften, welche in die ökonomischen, Polizei- und andern Wissenschaften einschlagen, 755 — 65, Halle, 8. XVI Theile. — Neue Sammlung ꝛc. 762-65, Büzow, 8. VIII Theile.

Joh. Bernh. Hoffer's Beiträge zum Polizeirechte der Teutschen, 764, Ff. 8. II St.

J. H. L. Bergius, Polizei- und Cameral-Magazin, nach alphabetischer Ordnung, 767-73, Ff. 4. VIII B. — Neues ꝛc. 775 ff. Ff. 4.

Ephemeriden der Menschheit, 776 ff. Basel, 8. (enthalten auch die neuesten und merkwürdigsten Polizei-Einrichtungen und Verordnungen.)

§. 24.

Endlich erfordert auch die Regierung selbst, wegen der Menge und Weitläuftigkeit der Geschäffte, eine Menge von Personen, durch welche solche verwaltet und ausgeführet, und weßwegen mithin mehrerley Abtheilungen gemacht werden müssen.

§. 25.

Daher entstehen die viele Staatsbedienten, und Staatsbeamten, die viele Classen derselben, und die viele Subordinationen in einer jeden Classe derselben.

§. 26.

Die Abtheilung der beständigen Staatsbeamten insbesondere kann aus verschiedenen Gründen hergenommen werden, nachdem selbige entweder einer gewissen Art von Geschäfften, oder einer gewissen Classe von Personen, oder einem gewissen Strich Landes vorgesetzet werden.

§. 27.

Wenn man in der Subordinationskette der Staatsbedienten und Beamten biß auf diejenigen heraufsteigt, welche eine gewisse Art von Regierungsgeschäfften unmittelbar unter der obersten Gewalt zu verwalten haben; so entsteht daraus der Begriff der hohen Staatsbeamten und hohen Staats- oder Landes-Collegiorum.

§. 28.

Diesen ist also die Ausübung der Majestäts-rechte und ein Theil der Staatsregierung dergestalt anvertrauet, daß sie in so fern von der obersten Gewalt, oder allenfalls auch von derjenigen Person oder demjenigen Collegio, welches die ganze Regierung verwaltet, allein, und sonst von keiner andern Mittelsperson abhängig sind, und daß sie andrer Seits Namens der obersten Gewalt über viele andere Unterthanen zu gebieten haben.

§. 29.

Ob die hohen Staatsämter besser durch einzelne Personen oder durch ganze Collegia zu verwalten seyn?

§. 30.

Was für hohe Staatsämter hauptsächlich errichtet werden müssen?

§. 31.

Wie zu verhüten, daß die Unabhängigkeit der hohen Staatsämter von einander dem gemeinen Wesen nicht zum Nachtheil gereiche, und wie daher ein allgemeiner Zusammenhang der gesammten Regierungsgeschäffte zu dem einigen allgemeinen Zweck des Staats, mittelst einer allgemeinen Direction zu bewürken?

§. 32.

Es giebt besondere Beschaffenheiten einzelner Staaten, theils beständige und fortdaurende, theils unbe-

unbeständige, die nur eine Zeitlang währen, um deren Willen, zu Erhaltung des Staats oder dessen festgestellter Verfassung, gewisse Regeln beobachtet werden müssen, die von den allgemeinen Staatsklugheits-Regeln abweichen. Die Regeln pflegt man arcana imperii, arcana rerumpublicarum oder geheime Staatsregeln zu nennen.

§. 33.

Und alsdann heißt die besondere Beschaffenheit eines Staats, weßwegen eine solche geheime Staatsregel festgestellt und angenommen wird, eine raison d'Etat, ein Staatsgrund.

Arnold. Clapmarius de arcanis rerumpublicarum, 605, Bremae, 4. -- illustratus a Io. Corvino; accessit Chr. Besoldi de eadem materia discursus, Amsterdam 1641. 12. -- auxit et castigavit *Mart. Schoockius*. 668, Ff. ad Vien. 8.

Fragmenta de ratione status diu desiderata, 1667. 4. besteht aus 24 Dissertationen.

§. 34.

Es giebt ferner einzelne Fälle, wo zu Erhaltung des Staats oder dessen Verfassung die ordentlichen Mittel nicht hinlänglich sind, und daher solche ausserordentliche Mittel ergriffen werden, die sich durch nichts als solchen äussersten Nothfall, zur Errettung des Staats oder zur Erhaltung dessen Verfassung, entschuldigen lassen. Diese ausserordentlichen Mittel werden coups d'Etat, Staatsstreiche genannt.

Science des Princes, ou considérations politiques sur les Coups d'Etat, par Gabriel NAUDÉ, 1667. 12. -- avec les Reflexions de L. D. M. 1673. 8. -- Politische Gedanken über die Staatsstreiche; aus dem Franz. übersezt durch den Beschirmten. (C. von Ryssel.) 668, Lpz. 12.

§. 35.

In Ansehung der Monarchien und Reiche ist noch der besondern Staatsklugheit zu erwehnen, welche der Monarch und Landesfürst zu beobachten hat.

§. 36.

Von der Einrichtung des Hofstaats,

§. 37.

und des Hof-Ceremonials.

Fridr. Karls von Moser Teutsches Hofrecht, II. Bände, Frankf. u. Leipz. 1754. und 1755. 4.

§. 38.

Von der Landesregierung, so fern solche von dem Regenten persönlich geführet wird,

Herr und Diener geschildert mit patriotischer Freyheit (von Friedrich Karl v. Moser) Frankfurt am Mayn 1759. 8. ist mehrmalen aufgelegt, auch Französisch übersezt: Le Maitre et le Serviteur, ou les Devoirs reciproques d'un Souverain et de son Ministre, traduits par le Colonel Chevalier de CHAMPIGNY. Hambourg 1760. gr. 8. -- (F. K. Casim. Frhrn. von Creutz,) Patriotische Beherzigungen des berüchtigten Herrn und Dieners. 767, Ff. 8.

§. 39.

welches gemeiniglich mit Zuziehung eines geheimen Raths-Collegii geschieht, dessen Mitglieder eigentlich Staats-Minister, oder Conferenz- und Cabinets-Räthe genannt werden.

§. 40.

Von Ministrissimis und Premiers-Ministern, welchen der Landesherr die ganze Regierung zu verwalten anvertrauet hat; auch von Favoriten oder Lieblingen, und von Maitressen.

Historie des Favoris par Mr. P. D. P. (DU PUY) à Leyde 1660. 12.

Merkwürdige Nachrichten von dem Leben und der Statsverwaltung berühmter Stats- und Premierministers der neuesten Zeiten. 765, Gotha, 8.

§. 41.

Ueberdas kommt in Erbreichen noch absonderlich zu erwägen, was für Maaßregeln zu beobachten sind, damit der regierende Stamm nicht erlösche, und sich beständig auf dem Thron erhalte, auch allezeit tüchtige Thronfolger nachgezogen werden.

§. 42.

Auch gehören hierhin die Fragen von der Heyrath eines Regenten,

§. 43.

von der Erziehung des Erbprinzen,

Lettres

Lettres sur l'education des Princes par Mr. le Comte de VAREILLES, Paris 1754.

Grav Tessin und Scheffer's Briefe an den Schwedischen Kronprinzen; aus dem Swedischen, 756, Lpz. 8. II Theile.

Düguet, Bildung eines Fürsten zum besten Regenten; aus dem Franz. 766, Dresden, 8.

Chr. Cai Lor. Hirschfeld's Gedanken über die moralische Bildung eines jungen Prinzen, 768, Lpz. 8.

J. Bh. Basedow's Agathokrator, von der Erziehung künftiger Regenten. 771, Altona, 8. — (J. Eust. von Schlitz, Grav Görz,) Briefe eines Prinzenhofmeisters über Basedow's Prinzenerziehung. 771, Heilbronn, 8.

Cph. Mart. Wieland, der goldne Spiegel, oder die Könige von Scheschian, 772, Lpz. 8. IV Theile.

§. 44.

von dem standesmäßigen Unterhalt der Prinzen und Prinzeßinnen vom Geblüthe;

§. 45.

und den übrigen in Ansehung der gesammten königlichen Familie zu beobachtenden Klugheitsregeln.

III. Theil.

Von der Regierung eines Staats in auswärtigen Staats-Angelegenheiten, oder von auswärtigen Staatsgeschäfften.

I. Hauptstück.

Von dem Betragen eines Staats gegen andere Staaten überhaupt.

Hg. Grotii, de Iure Belli et Pacis libri III. 625, Parif. 4. -- cum commentariis *H. L. B. de Cocceii*, et obſervationibus *Sam. L. B. de Cocceii*. 751, Laufannae, 4. V Tomi.

Sam. Pufendorfii de Iure Naturae et Gentium libri VIII. 672, Londini Scanorum, 4. -- cum adnotationibus *I. N. Hertii* et *I. Barbeyracii*. 744, Lipſiae, 4. II Tomi.

C. L. B. de Wolff, Ius Gentium, 750, Halae, 4. -- -- *de Vattel*, Queſtions de Droit naturel, et obſervations ſur le traité du Droit de la Nature du Bar. de Wolf. 762, Berne, 8. -- Teutſch 771, Mitau, 8.

J. Jac. Burlamaqui, Elementa Iuris Naturae et Gentium, 754, Genevae, 8. -- Principes du Droit de la Nature et des Gens. 747-51, Geneve, 4. II voll. -- 756, Geneve, 4. II voll. -- avec la ſuite du Droit de la Nature, qui n' avoit point encore paru, par Mr. *de Felice*. 766 f. Yverdon, 8. V Tomes.

-- *de Vattel*, le Droit des Gens, ou Principes de la Loi Naturelle appliqués à la conduite et aux affaires des Nations et des Souverains. 758, Londres, (Geneve,) 4. II T. -- Völkerrecht, 760, Ffurt, 8. III Theile.

* * *

Bonnot de Mably, Droit Public de l'Europe. 748, Paris, 8. II voll. -- avec des Remarques par *Rouſſet*. 760 f. Amſt. 8. III T.

* * *

F. C. von Moſer, kleine Schriften zur Erläuterung des Stats- und Völkerrechts, wie auch des Hof- und Canzlei-Ceremoniels. 751-65, Ff. 8. XII Bände. -- Deſſen Beiträge zu dem Stats- und Völkerrechte und der Geſchichte. 764-72, Ff. 8. IV B.

* * *

J. Jak. Moſer's Grundſätze des iztüblichen Europäiſchen Völkerrechts in Friedenszeiten. 763, Ff. 8. -- 777, Nürnb. 8.

Grundriß eines Europäiſchen Völkerrechts, nach Vernunft, Verträgen, Herkommen und Analogie; mit Anwendung auf die Teutſchen Reichsſtände. 777, Regensb. 8.

* * *

De Dominio seu Imperio Maris, *Iulii Pacii*, Hg. *Grotii*, Iac. *Gothofredi*, Mart. *Schoockii* et aliorum Dissertationes. 669, Ff. 12.

J. Jul. Surland's Grundsätze des Europäischen Seerechts. 750, Hannover, 8.

* * *

Ant. Pecquet, l'Art de Negocier. 737, Paris 8. -- L'Esprit des Maximes politiques, pour servir de suite á l'Esprit des Loix. 758, Leide, 8. II Tomes.

L'Uomo di Governo, trattati due di *Nic. Donato*. 753, Verona, 4 m.

Bonnot de Mably, Principes des Negociations. 757, Amst. 8. -- Grundsätze von Statsunterhandlungen, 757, Lpz. 8. -- Auszug mit Anmerkungen aus der Geschichte, in D. G. Strubens Nebenstunden, VI B. I. (Diese Principes stehn auch vor des Verfassers Droit Public, 1760.)

Essais politiques par le *Marquis de* * * * 766, Amst. et Paris, 8. P. I.

§. 1.

Fremde Staaten können dem unsrigen auf mehrerley Art sowohl schädlich als nützlich seyn.

§. 2.

Der Zweck des Staats erfordert also auch, daß ein Augenmerk auf fremde Staaten genommen werde, um nehmlich die allgemeine Glückseeligkeit auch in dieser Rücksicht bestens zu befördern.

§. 3.

Und da der obersten Gewalt die Regierung des Staats zu dem Ende überlassen worden, um das allgemeine Beste auf alle mögliche Weise zu besorgen: so kommt es der obersten Gewalt zu, die Staatsregierung auch in Betracht der andern Staaten auf eine schickliche und kluge Art einzurichten.

§. 4.

Aus dieser Betrachtung des Staats in Verhältniß mit andern Staaten entstehn die Begriffe von dem auswärtigen Staatsinteresse, den auswärtigen Staatsangelegenheiten und den auswärtigen Staatsgeschäfften.

§. 5.

Ueberhaupt ist ein solches Betragen gegen andere Staaten zu beobachten, mittelst dessen aller von selbigen zu befürchtende Nachtheil abgewandt, und aller von ihnen zu hoffende Nutzen von dem Staate würklich erhalten werden kann.

§. 6.

Es ist also entweder die Freundschaft der fremden Staaten zu suchen, um sie zu Beförderung unsers Wohls bereitwillig zu machen; oder, wenn solche nicht zu erlangen steht, muß sich der Staat wenigstens in Hochachtung und Ansehen bey andern Staaten zu setzen suchen, damit sie sich scheuen, ihm Uebels zuzufügen.

§. 7.

Dazu ist aber erforderlich, daß man selbst andern Staaten so viele Gefälligkeiten erweise, als mit unserm Staatsinteresse bestehen kann, und daß man selbst alle Achtung gegen sie bezeige, die sie vernünftiger Weise von uns fordern können,

§. 8.

auch daß man überhaupt ein anständiges, gerechtes und billiges Betragen gegen sie beobachte.

§. 9.

Kurz ein grosser Theil derjenigen Regeln, welche die Privatklugheit in Ansehung des Umganges mit andern vorschreibt, lassen sich auch auf das Betragen der Völker gegen einander anwenden, und müssen als allgemeine Vorschriften der Staatsklugheit von einem Staat gegen andere Staaten beobachtet werden.

§. 10.

Die nähern Regeln aber des klugen Betragens gegen andere Staaten werden aus dem Staatsinteresse hergeleitet, und dieses gründet sich hauptsächlich auf die verschiedenen Verhältnisse eines Staats gegen andere.

§. 11.

Hierhin gehöret das Verhältniß in Ansehung der Grund- und Regierungs-Verfassung, der gesamm-

sammten innerlichen Stärke, des Handels, der Religion, der Nachbarschaft oder Entlegenheit, der Staatsverträge, der Staatsabsichten; in Monarchien noch besonders das Verhältniß in Betracht der regierenden Familie, der Eigenschaften des regierenden Herrn, seines Ministerii u. s. w.

§. 12.

Ueberhaupt giebt es natürliche und beständige sowohl, als zufällige und zeitige Verhältnisse, woraus denn auch der Unterschied des auswärtigen Staatsinteresses entsteht, daß solches in ein natürliches und wesentliches, oder bloß zufälliges und zeitiges Staatsinteresse eingetheilet werden kann. Und eben diese Eintheilung findet auch in Betracht des einheimischen oder innern Staatsinteresses statt, welche aus den inneren, entweder natürlichen oder zufälligen Beschaffenheiten eines Staats entspringet.

§. 13.

Nachdem nun die Staatsinteressen zweyer Potenzen vermöge dieser verschiedenen Verhältnissen mit einander übereinstimmen, oder gegen einander streiten; nach dem soll auch das Betragen eines Staats gegen andere auf verschiedene Art daraus bestimmt werden.

§. 14.

Einige Staaten sollen daher in einer natürlichen Zuneigung und gewissen gesellschaftlichen Ver-

bindungen, so wie andere in einer natürlichen Abneigung und gewissen Widerstrebungen gegen einander stehen. Daher pflegt man die politische Freundschaft der Staaten in eine natürliche und erkünstelte, die auch bißweilen eine erzwungene oder unnatürliche genannt werden kann, einzutheilen.

§. 15.

Um nun diese besondere Regeln eines staatsklugen Betragens gegen fremde Staaten feststellen zu können, ist es nothwendig, daß diejenigen, welche das Ruder der Regierung führen, sich eine genaue Kenntniß der auswärtigen Staaten in Betracht ihrer ganzen innerlichen Verfassung, Stärke, Schwäche, wie auch ihrer Verhältniß sowohl mit unserm als andern Staaten, ihres ganzen Interesses, Absichten ꝛc. zu erwerben suchen.

§. 16.

Insbesondere erfordert dasjenige Staatsinteresse, welches natürlich und beständig ist, daß die daraus hergeleitete Regeln des Betragens gegen fremde Mächte auf immer festgestellt, und allezeit standhaft befolget werden, ohne sich, ausser einem dringenden Nothfall, jemals davon zu entfernen.

§. 17.

Und in so ferne begreift man die Staatsmaxime: ein jeder Staat soll sein Betragen gegen Auswärtige nach einem gewissen System einrichten, und

nicht

nicht bloß nach Verschiedenheit der Umstände bald so, bald anders handeln.

§. 18.

Da es aber auch mehrere zufällige Staatsinteressen giebt; so ist es nicht weniger wahr, daß in so ferne ein Staat sich in seinen Maaßregeln und seinem Betragen gegen Auswärtige zugleich nach den jedesmaligen Umständen richten muß.

§. 19.

Das allgemeine und höchste Interesse aller Staaten gegen einander beruht in der Selbsterhaltung, mithin in der ungekränkten Behauptung ihrer Grundverfassung, Freyheit und Gerechtsamen.

§. 20.

Die Mittel der Selbsterhaltung sind aber, wie nach den unterschiedlichen Verhältnissen überhaupt, also vornehmlich auch nach dem Unterschiede der Macht der Staaten verschieden.

§. 21.

Es giebt mehrerley Gattungen und Staffeln der Macht eines Staats.

§. 22.

In Rücksicht auf die innerliche Macht lassen sich die Staaten in kleine, mittlere und grosse Staaten eintheilen. Jede Classe dieser Staaten

hat zu ihrer Selbsterhaltung besondere Regeln zu beobachten.

§. 23.

Ueberhaupt müssen kleine Staaten in Ansehung der grössern den Frieden beyzubehalten, und auf den Fall eines Krieges durch Verbindung mit mehrern sich zu erhalten suchen. Daraus fließt das System der Vereinigung gegen einen Uebermächtigen.

§. 24.

Kleine Staaten können auch durch den Schutz eines Grossen ihre Freyheit gegen mittlere oder andere grosse Staaten behaupten, und mithin auch ihrer Unterdrückung dadurch vorbeugen. Hieraus fließt das System der Anhänglichkeit an einen grossen Staat.

§. 25.

Mittlere Staaten müssen ihre Unabhängigkeit gegen die Grossen durch Verbindungen behaupten, und zu mehrerer Sicherheit den weiteren Anwachs der grossen Staaten zu verhindern suchen. Daraus fließt das System des politischen Gleichgewichts.

§. 26.

Hierhin gehört auch der Entwurf einer allgemeinen Christlichen Republik oder eines allgemeinen Europäischen Staatssystems.

Die allgemeine Christliche Republik, nach den Entwürfen Heinrichs des IV, des Abts von St. Pierre und anderer, Göttingen 1752. 8.

(*J. Jaq. Rousseau,*) Extrait du Projet de Paix-perpetuelle, 761, Paris, 8.

J. Mich. von Loen, freie Gedanken von * * * und einem beständigen Frieden in Europa, 768, Ff. (Ulm,) 8.

L * * * Neues Statsgebäude in III Büchern. 767, Lpz. 4.

§. 27.

Ein grosser Staat hat zu seiner Selbsterhaltung gegen kleine und mittlere Staaten, nnd selbst gegen einen andern grossen Staat gemeiniglich hinlängliche Mittel in Händen. Zu mehrerer Sicherheit erfordert sein Interesse, kleine Staaten in seinen Schutz zu nehmen, unter den mittlern das Gleichgewicht zu behaupten und grosse Verbindungen zu verhüten, übrigens aber zu verhindern, daß ein anderer grosser Staat, sein Nebenbuhler, sich nicht vergrössere, und ihm dadurch überlegen werde.

§. 28.

Hieraus ist ersichtlich, daß sich kleinere Staaten durch das entgegengesetzte Interesse der grössern erhalten können, wie die grössern sich durch ihre eigene Macht erhalten. Aber es ist für erstere dennoch bedenklich, sich auf diesen Grundsatz der fremden Interessen schlechterdings zu verlassen.

§. 29.

Das zweyte allgemeine Interesse aller Staaten beruht auf der Beförderung des Flors und der

Glück-

Glückseeligkeit in Absicht auf andere Staaten, das ist auf der Vergrösserung, wie man solche in weiterm Verstande nennen kann.

§. 30.

Auch diese ist allen Staaten gemein, so ferne die innerliche Verbesserung zu Beförderung des allgemeinen Wohls und die Vermehrung der innerlichen Stärke darunter mit verstanden wird. Und hierinnen besteht eigentlich die innerliche Vergrösserung eines Staats, die so beschaffen ist, daß der Staat zunimmt, ohne daß andern Staaten dadurch etwas abgenommen und entzogen wird.

§. 31.

Es giebt aber auch eine äusserliche Vergrösserung, die theils in der Vermehrung des auswärtigen Ansehens, theils und vornehmlich in der Erweiterung der Grenzen des Staats und Vergrösserung an Land und Leuten, auch in der Ausbreitung der Oberherrschaft über andere Staaten besteht.

§. 32.

Wenn ein Staat diese beyden letzteren Arten der äusserlichen Vergrösserung zu seiner Hauptabsicht nimmt, so entsteht daraus das eigentliche Vergrösserungs-System.

§. 33.

Das Vergrösserungs-System kann von Monarchen leicht, von eingeschränkten Fürsten und

von

von Republiken schwerer ausgeführet werden. Mitlere Republiken nnd alle kleine Staaten stehen sich bey diesem System am gefährlichsten.

§. 34.

Die Regeln des Erhaltungs-Systems können öfters auch zu Beförderung des Vergrösserungs-Systems angewandt werden.

§. 35.

Wenn ein grosser Staat seinem Vergrösserungs-System keine Grenzen setzt, so strebt er nach der Universal-Monarchie.

§. 36.

Wenn ein Staat seine Vergrösserung hauptsächlich durch den Weg der Waffen sucht, so entsteht daraus das kriegerische System. Dergleichen Staat ist ein kriegerischer Staat; und das Ansehen, das ein solcher Staat, wenn er groß ist, dadurch bey schwächern Nachbaren erlangt, ist fürchterlich und schrecklich, mithin verhaßt.

§. 37.

Dem kriegerischen System ist das friedliche und friedliebende System entgegen gesetzt. Dieses letztere ist nicht nur das natürliche System kleinerer Staaten zu ihrer Selbsterhaltung gegen grössere; sondern es kann auch von grössern und selbst den eigentlich grossen Staaten, nicht bloß zur Selbsterhaltung, sondern auch zu beyden Gattungen der Vergrösserung, mit vielem Vortheil gebraucht werden.

§. 38.

§. 38.

Das friedliebende System erfordert, daß ein Staat in seinem Betragen gegen Auswärtige beständig Billigkeit und Mäßigung äussere, und daß, um mittelst dieses Betragens die abgezielte Vergrösserung zu erreichen, ein solcher Staat sich zum Schutzgott der schwächern gegen stärkere Staaten mache, und durch den Weg der Unterhandlungen der allgemeine Vermittler fremder Streitigkeiten und der Schiedsrichter kleiner Staaten zu werden suche.

§. 39.

Wenn ein grosser Staat dieses friedliebende System befolgt, so erwirbt er sich ein Ansehen, welches ihn überhaupt achtungswürdig, verehrlich und beliebt macht. Wenn aber dieses System bloß zum Schein öffentlich angenommen wird, so ist es für andere Staaten noch gefährlicher als das kriegerische.

§. 40.

Endlich ist noch das Handlungssystem anzuführen, welches die Ausbreitung des auswärtigen Handels zur Hauptabsicht hat. Ein wohlgegründetes System, so fern dadurch die innerliche Verstärkung mit der äusserlichen Vergrösserung zu gleichen Schritten befördert wird. Dieses ist das System der heutigen Seestaaten.

II. Hauptstück.

Von Staatsverträgen und Bündnissen.

§. 1.

Da die heutige Europäische Staaten so mancherley Geschäffte und so vielen Umgang mit einander haben, so kann es nicht fehlen, daß nicht häufige Staatsverträge, Contracten und Bündnisse unter ihnen geschlossen werden sollten.

§. 2.

Wenn dergleichen bey einem Staate in Vorschlag kömmt, und nach geschehener Ueberlegung die Fragen ob? und wie? einseitig festgestellt worden; pflegt man eine Punctation oder einen articulirten Entwurf davon zu Papier zu bringen, über selbigen sodann mit dem andern Staat durch gewisse Bevollmächtigte in Unterhandlung zu treten, und hiernächst über diejenigen Artikel, worinnen man übereingekommen, einen förmlichen Aufsatz auszufertigen. Worauf mittelst der Unterschrift der Bevollmächtigten beyder paciscirenden Theile der Vertrag geschlossen, und endlich durch die Ratification beyder vertragschliessenden Souveränen und deren Auswechselung zu seiner vollständigen Gültigkeit gebracht wird.

§. 3.

Ueberhaupt müssen die Staatsverträge treulich und heilig erfüllet werden, als welches nicht nur Recht und Gerechtigkeit, sondern auch das Staatsinteresse und die Klugheit erfordert.

§. 4.

Denn Treue und Glaube sind ein unentbehrliches Mittel der Wohlfahrt und der Erhaltung des Staats, und der Mangel des Credits macht allezeit eine Schwäche des Staats.

§. 5.

Wenn also ein Vertrag dem Staat zum Nachtheil gereichet, so ist es besser, diese Last mit Geduld zu ertragen, biß sich eine Gelegenheit zeiget, solchen auf eine rechtmäßige Art abzuändern, als davon ungerechter Weise abzuspringen.

§. 6.

Folglich ist bey Schliessung eines Vertrags, in Betracht der einzugehenden Verbindlichkeit, das Staatsinteresse genau abzuwägen.

§. 7.

Wird nun in dieser Rücksicht kein Fehler begangen, und steht vielmehr mittelst des Vertrags ein wahrer Staatsvortheil zu erlangen; so ist alle nöthige Vorsicht zu gebrauchen, damit solcher von dem andern Theil auch würklich erfüllet werden möge.

§. 8.

§. 8.

Dahin gehöret überhaupt, daß man den andern Theil zu Erfüllung seines Versprechens durch sein eigenes Interesse zu binden suche, und sich darüber alle Versicherungen, die man haben kann, geben lasse.

§. 9.

Insbesondere wird es je länger je nothwendiger, alle mögliche Behutsamkeit bey Schliessung der Staatsverträge, sowohl in Betracht des Inhalts als auch der dabey herkommlichen Form und Feyerlichkeiten, zu beobachten.

§. 10.

Das letztere ist erforderlich, damit der Tractat überhaupt für rechtskräftig gehalten werden müsse, und aller Grund oder Vorwand, solchen als ungültig anzusehen, dem andern Theil benommen werde.

§. 11.

Hauptsächlich verdienet hiebey die Vollmacht und die Ratification eine vorzügliche Aufmerksamkeit.

§. 12.

Das erstere ist erforderlich, damit der wahre Verstand der im Vertrage gebrauchten Worte und Ausdrücke, mithin die eigentlichen Bestimmungen der darinnen festgestellten Verbindlichkeiten und Gerechtsame daraus klar und deutlich erkannt, und also wegen angeblicher Dunkelheit oder Zweydeutig-

keit nicht abgeleugnet, oder wenigstens in Zweifel gezogen werden können, und folglich aller ungleichen Erklärung und streitigen Auslegung dadurch möglichster Maassen vorgebeuget werde.

§. 13.

Vornehmlich da nun einmahl der Grundsatz in Staatsverträgen angenommen worden, vermöge dessen ein paciscirender Staat sich weiter nicht, als nach dem Buchstaben des Tractats, und nur zu denen mindest beschwerlichen Bedingungen, die ausdrücklich festgestellet worden, schuldig achtet.

§. 14.

Es muß demnach ein jeder Artikel und eine jede Clausel des Vertrags so deutlich und so bestimmt ausgedrückt werden, als möglich ist. Und hieraus begreift man die Absicht und Nutzbarkeit der sonst so überflüßig scheinenden synonymischen und tavtologischen Ausdrücke der heutigen Staatsverträge.

§. 15.

Der Gegenstand der Staatsverträge ist gar mannigfaltig. Daher bekommen die Staatsverträge verschiedene Benennungen, als Freundschafts- Grenz- Handels- Erbfolge- Garantie- Subsidien- Barriere- Definitiv- Tractaten ꝛc.

§. 16.

Vorzüglich verdienen die Bündnisse noch ein besonders Augenmerk, als wodurch Staaten in eine Gesell-

Gesellschaft zusammen treten, mithin sich in einem engern Bande gegenseitiger Hülfsleistungen, vornehmlich der Kriegshülfe, mit einander vereinigen.

§. 17.

Nach der heutigen Verfassung von Europa ist es nicht nur nützlich, sondern auch nothwendig, daß ein Staat unter den übrigen Europäischen Staaten wenigstens einen und andern zu seinem Bundesgenossen auf den Fall eines Krieges habe.

§. 18.

Die Bundesgenossen sind mit Sorgfalt zu wählen, und daher bey einer vorseyenden Allianz wohl zu untersuchen, ob der künftige Bundesgenosse auf den Fall des Krieges helfen könne und helfen wolle, und in diesem Willen auch beständig beharren werde?

§. 19.

Die natürlichen Freunde eines Staats schicken sich also am besten zu Bundesverwandten.

§. 20.

Bey einem Bündnisse selbst ist dahin zu sehen, daß alles gehörig bestimmt werde, in Ansehung der Hülfe, was für eine zu leisten? und wie groß solche seyn soll?

§. 21.

ferner in Ansehung des Zwecks, wozu? gegen wen?

§. 22.

der Zeit, wann? wie bald? wie lange?

§. 23.

Der Bedingungen, unter welchen? und der übrigen ganzen Art und Weise, wie die versprochene Hülfe geleistet werden soll?

§. 24.

Es giebt Schutzbündnisse, Trutzbündnisse, Theilungsbündnisse, Geldbündnisse; oder Defensiv-Offensiv-Partage-Subsidien-Allianzen. Diese gehören alle ordentlich zu den Kriegsbündnissen.

§. 25.

Es giebt ferner zeitige und ewige, gleiche und ungleiche Bündnisse.

§. 26.

Die Trutz- und Theilungs-Bündnisse sind überhaupt bedenklich.

§. 27.

Die Subsidienbündnisse und andere Subsidientractaten sind es sonderlich von Seiten des Gebers;

§. 28.

die ungleichen und ewigen, wie auch die grossen Bündnisse sind es sonderlich von Seiten der kleinern Potenzen.

§. 29.

§. 29.

In Betracht aller dieser Allianzen wird also erfordert, daß bey deren Eingehung eine vorzügliche Behutsamkeit angewandt werde.

III. Hauptstück.

Von Gesandschaften.

Mémoires et Instructions pour les Ambassadeurs, ou Lettres et Negociations de *Franc. Walsingham*, Secretaire d'Etat sous la Reine Elizabeth († 1590.) Traduites de l'Anglois (par Louis Boulesteis de la Contie.) 700, Amst. 4.

Frid. de Marselaer, Legatus, libri II ad Philippum IV, Hispaniarum Regem. 626, Antw. 4.

D. *J. Ant. de Vera* (*y Figueroa*, *conde de Roca*) *y Cuniga*, (Zuniga,) el Ambaxador. - - - Le parfait Ambassadeur, traduit de l'Espagnol, 709, Leide, 8. II T.

(*P. Ferdinand de Galard*,) Traité politique touchant les Ambassades, Ligues et Ordres militaires d'Espagne. 666, Cologne 12.

L M P (le Ministre Prisonnier, *Abr. de Wicquefort*,) Mémoires touchant les Ambassadeurs et les Ministres publics. 677, Cologne, 8. -- L'Ambassadeur et ses fonctions. 680, à la Haye, 4. II T. -- Teutsch, 682, Lpz. 4. -- avec des Reflexions (du Sr. *de Galard*) sur les Mémoires pour les Ambassadeurs, et le discours del'Election de l'Empereur.

pereur. 690, Cologne, 4. II Parties. -- nouvelle edition augmentée de quelques autres ouvrages. 730, Amst. 4. II T. -- 746, 4. II Tomes.

- - - *de Callieres*, de la maniere de negocier. 717, Paris, 12. -- nouv. ed. considérablement augmentée. 757, Paris, 12. II Parties. -- Der statserfahrne Abgesandte, 717, Lpz. 12.

Traité des Ambassades et des Ambassadeurs. 727, Roterdam, gr. 8.

J. de la Sarraz de Franquesnay, le Ministre public dans les Cours étrangeres, ses fonctions et ses prérogatives. 731, Paris, 8.

Le Ministere du Negociateur. 763, Amst. 8.

* * *

Andre Schriften von Staatsunterhandlungen stehn vor dem I Hauptstücke.

* * *

Corn. van Bynckershoek, de Foro Legatorum, tam in caussa civili quam criminali, 721, LB. 8. (in Opusculis editis per Fr. Car. Conradi, 729, Halae, 4.) -- Traité du Juge competant des Ambassadeurs, tant pour le civil que pour le criminel, traduit avec des Remarques par *Jean Barbeyrac*. 723, à la Haye, 8.

J. Fhr. von Pacassi, über die Gesandschaftsrechte, 775, Wien, 8. -- Einleitung in die sämtlichen Gesandschaftsrechte, 777, das. 8.

§. 1.

Um andere Staaten dahin zu bringen, daß sie unserm Staatsinteresse beförderlich werden oder wenigstens nicht hinderlich fallen, giebt es zwey

Haupt-

Hauptmittel: Zwang und Ueberredung, oder Krieg und Unterhandlungen.

§. 2.

Der Weg der Unterhandlungen ist überhaupt, als ein gelinderes und weniger beschwerliches Mittel, so lange man seinen Zweck dadurch zu erreichen noch hoffen kann, dem Kriege und allen gewaltsamen Mitteln vorzuziehen.

§. 3.

Die Unterhandlungen eines Staats mit einem andern können bloß schriftlich, oder auch mündlich geschehen.

§. 4.

Mündliche und persönliche Unterhandlungen sind dazu, daß man mit einem andern ein Uebereinkommen treffe, überhaupt ein bequemeres und besseres Mittel, als bloß schriftliche Unterhandlungen oder als ein blosser Brief- und Schriftwechsel.

§. 5.

Die mündliche Unterhandlungen zweyer Staaten erfordern eine Zusammenkunft von Personen beyder Theile; es sey nun daß diejenigen, welche die oberste Gewalt im Staat haben, in eigener Person, oder durch ihrer Repräsentanten zusammen kommen.

§. 6.

Daß zwey Republiken in corpore mit einander persönliche Unterhandlungen pflegen wollen, ist am wenigsten thunlich.

§. 7.

Und fast eben so viel Anstand würde sich bey persönlichen, sonderlich fortdaurenden Unterhandlungen eines Fürsten mit einem Aristocratischen, und noch mehr einem Democratischen Staat oder Staatensystem finden.

§. 8.

Eine persönliche Unterredung zweyer Fürsten ist leichter zu bewerkstelligen. Aber erstlich hat überhaupt alle persönliche Zusammenkunft zweyer Fürsten, sonderlich zu Unterhandlungen über Staatsgeschäffte, ihre Bedenklichkeiten;

§. 9.

und zweytens sind hauptsächlich langwührige Unterhandlungen, in Sachen, wo die beyderseitige Staatsintereſſen mit einander streiten, sehr grossen Schwürigkeiten unterworfen.

§. 10.

Wenn also ein Staat für nöthig findet, mit einem andern in Unterhandlung zu treten, so ist das schicklichste Mittel dazu, daß selbiger deßwegen einen Repräsentanten an den andern Staat abschicke.

§. 11.

§. 11.

Und hieraus entsteht der Begriff eines Gesandten, das ist einer Person, den ein Staat oder ein Volk als seinen Staatsbeamten an einen andern Staat abschickt, um in seinem Namen mit dem andern Staat Unterhandlungen zu pflegen.

§. 12.

Es ist also öfters sehr nützlich, und bißweilen nothwendig, Gesandten an fremde Staaten abzuschicken. Und daher ist der Gebrauch der Gesandtschaften so alt, als die Errichtung der Staaten selbst ist.

§. 13.

Das ist aber erst in neuern Zeiten unter den Europäischen Staaten eingeführet worden, daß ein jeder grosser und mittlerer Staat bey allen übrigen grossen und mittlern Staaten beständig einen Gesandten unterhält.

§. 14.

Der Französische Staatsminister, Cardinal Richelieu, hat solches aufgebracht, nachdem er wahrgenommen, was für wichtige Staatsvortheile dadurch zu erlangen stünden, wenn nicht nur mit den nächsten Nachbaren, sondern zugleich auch mit den entfernten Staaten, und zwar nicht bloß bey gewissen Vorfallenheiten, sondern auf beständig, Unterhandlungen gepflogen; und überhaupt zu besserer Besorgung des auswärtigen Staatsinteresses in

allen

allen übrigen Staaten, die irgend einiger Maassen dabey in Betrachtung kommen können, beständige Gesandten unterhalten würden.

§. 15.

Und seit dieser Zeit haben die andere Staaten dem Französischen Hofe darinnen nachfolgen müssen, woraus denn nach und nach ein allgemeines Herkommen entstanden, daß jede Hauptstadt eines jeglichen einiger Maassen beträchtlichen Staats der allgemeine Sammelplatz von Gesandten aller übrigen Staaten geworden ist.

§. 16.

Der Zweck also, weßwegen Gesandten in auswärtigen Reichen und Republiken gehalten werden, ist überhaupt, um das Staatsinteresse des abschickenden Staats bey dem auswärtigen bestens zu besorgen,

§. 17.

mithin um von allen dazu dienlichen Mitteln, zum Besten seines Staats, bey jeder Gelegenheit allen möglichen Gebrauch zu machen.

§. 18.

Zu diesem Behuf muß also der Gesandte sich unter andern auch vorzüglich dahin bemühen, eine genaue Kenntniß desjenigen Staats, an welchen er abgeschicket wird, nach seiner ganzen dermaligen Verfassung und allen darinnen sich ereignenden Veränderungen zu erlangen;

§. 19.

§. 19.

auch seinem Staat beständig Bericht erstatten, sowohl von seinen gesandtschaftlichen Beschäfftigungen, als auch von allem dem, an dessen Wissenschaft selbigem einiger Maassen gelegen seyn kann.

§. 20.

Ausser diesem allgemeinen Zwecke aber, weßwegen Gesandten abgeschickt werden, giebt es sehr viele besondere und unzählige einzelne Zwecke, deren Besorgung den Gesandten besonders aufgetragen werden kann, und die aus der besondern Verfassung und Verhältniß mit dem fremden Staat, auch den jedesmaligen verschiedenen Umständen des abschickenden Staats herzuleiten sind.

§. 21.

Nach der heutigen Einrichtung des Europäischen Gesandtschaftswesens arbeitet also ein jeder beträchtlicher Staat unabläßig an Beförderung seines Staatsinteresses bey allen übrigen Staaten, ein jeder kennet die innere Verfassung der übrigen, ein jeder wird durch die posttäglichen Gesandtschaftsberichte von allen Vorfallenheiten der übrigen unterrichtet, und ein jeder sucht eine jegliche auswärtige Staatsbegebenheit seinem Interesse gemäß, so viel möglich, zu benutzen.

§. 22.

Von den Eigenschaften, die zu einem tüchtigen Gesandten erfordert werden.

§. 23.

Besonders ist dahin zu sehen, daß er dem Hofe, an welchen er geschickt wird, angenehm sey, oder sich bey selbigem beliebt machen könne.

§. 24.

Wie viel auf die Wahl eines tüchtigen Gesandten ankomme?

§. 25.

Von den fehlerhaften Beschaffenheiten eines Gesandten,

§. 26.

und wie nachtheilig solche dem abschickenden Staat werden können?

§. 27.

Von der Instruction eines Gesandten. Es wird ihm öfters eine öffentliche und eine geheime Instruction ertheilet.

§. 28.

Von den benöthigten Passeports,

§. 29.

und dem Creditiv oder Beglaubigungsschreiben eines Gesandten.

§. 30.

Von der eigentlichen Bevollmächtigung eines Gesandten.

§. 31.

§. 31.

Von den Mitteln, deren sich Gesandte zu bedienen pflegen, um geheime Nachrichten zu erlangen.

§. 32.

Von dem Briefwechsel des Gesandten mit seinem Hofe, besonders dem geheimen Briefwechsel durch Ziffern.

§. 33.

Von Uebersendung der gesandtschaftlichen Depechen, mit der Post, durch Staffeten und Couriers.

§. 34.

Von den eigentlichen Unterhandlungen des Gesandten mit demjenigen Staat, an welchen er abgeschickt ist,

§. 35.

sowohl den mündlichen, besonders in Conferenzen, theils den ordentlichen, theils den ausserordentlichen Conferenzen,

§. 36.

als auch den verschiedenen Arten der schriftlichen Unterhandlungen.

§. 37.

Von der Abrufung und dem Recreditiv eines Gesandten.

§. 38.

§. 38.

Es sind aber nicht nur in Ansehung der eigenen Gesandten und deren Abschickung an auswärtige Höfe gewisse Vorschriften der Staatsklugheit zu befolgen; sondern es müssen auch gewisse Regeln in Betracht der fremden Gesandten und deren Annehmung beobachtet werden.

§. 39.

Ueberhaupt können die obbemeldte allgemeine Regeln des Betragens gegen fremde Staaten auch auf derselben Gesandten als deren Repräsentanten angewandt werden.

§. 40.

Die Annehmung eines fremden Gesandten darf, wenn nicht sehr wichtige Ursachen das Gegentheil anrathen, nicht abgeschlagen werden.

§. 41.

Man muß einem auswärtigen Gesandten eine vollständige Sicherheit, in Ansehung seiner Person, seines Gefolges, seiner Sachen und seiner Wohnung angedeyhen; und ihn darneben aller herkommlichen Freyheiten, Vorzüge und Ehrenbezeigungen oder Ceremonial-Rechte ungekränkt geniessen lassen.

§. 42.

Es ist sehr vortheilhaft, die Freundschaft eines fremden Gesandten für unsern Staat zu gewinnen.

§. 43.

Da aber fremde Gesandten mit dem Hofe, an welchen sie accreditiret sind, auf eben die Art, wie die Staaten unter einander selbst, mehrentheils bloß in einer politischen Freundschaft leben; so ist eine gewisse Behutsamkeit und Wachsamkeit gegen fremde Gesandten erforderlich,

§. 44.

theils damit man selbst ihnen keine Gelegenheit darbiete und eine Blösse zeige, um ihres Souveräns Interesse zum Nachtheil des unsrigen zu befördern;

§. 45.

theils damit man sorgfältig verhüte, daß sie sich keine geheime Wege bahnen, unsere Staatsabsichten zu erschweren oder gar zu vereiteln,

§. 46.

und besonders auch unsre Staatsgeheimnisse unzeitig zu entdecken.

§. 47.

Und daher pflegt man bey gewissen Umständen alle Tritte und Schritte der fremden Gesandten aufs genaueste beobachten zu lassen.

IV. Hauptstück.

Von Streitigkeiten.

Rich. Zouchaei, Juris & Judicii Fecialis, seu Juris inter Gentes, & Quaestionum de eo Explicatio, 650, Oxoniae, 4. -- 651, LB. 12.

§. 1.

Wenn unter Staaten Streitigkeiten entstehen, so ist der Krieg das gewöhnliche Mittel, wodurch sie solche unter sich auszumachen, und ihre Gerechtsame gegen einander zu behaupten pflegen.

§. 2.

Es ist aber der Krieg überhaupt betrachtet ein grosses Uebel des Staats, und allezeit ein zweifelhaftes und gefährliches Mittel.

§. 3.

Insbesondere sind bey der heutigen innern Einrichtung der Europäischen Staaten, selbst diejenigen Kriege, welche glücklich geführet werden, zumal, wenn sie einige Jahre hinter einander fortdauern, so beschaffen, daß der unermeßliche Schaden, welcher dem Staate daraus erwächset, durch die mittelst desselben erworbenen Vortheile, gar selten ersetzet wird.

§. 4.

Dieser Ursachen wegen sind nicht nur alle ungerechte Kriege überhaupt thöricht, sondern auch

ein rechtmäßiger Krieg darf niemals unternommen werden, so lange ein anderes gelinderes Mittel, sein Recht zu behaupten, annoch übrig ist, und so lange kein eben so grosser Nachtheil aus dem unterlassenen Gebrauch der Waffen, als aus deren Ergreifung zu befürchten stehet.

§. 5.

Weil also ein jeder Krieg, der vermieden werden kann, vermieden werden muß; so sind bey entstehenden Streitigkeiten alle mögliche gelindere Mittel zu versuchen, ehe man zum Kriege, als einem nothwendigen Uebel, schreitet.

§. 6.

Und da Streitigkeiten der gewöhnlichste Zunder des Kriegs sind, so sind Streitigkeiten selbst mit möglichster Sorgfalt zu vermeiden.

§. 7.

Ein allgemeines Mittel hiebey besteht in einem friedfertigen Betragen, ohne weder unbillige Anforderungen an andere zu machen, noch ihnen ihre billigen Anforderungen abzuschlagen.

§. 8.

Oefters lassen sich Streitigkeiten mit leichter Mühe in der Geburt ersticken, die sonst, wenn sie einmal zum Ausbruch gekommen, nicht anders als mit Anwendung der äussersten Kräfte getilget werden können.

§. 9.

Bißweilen lassen sich künftige Streitigkeiten bey ihrer Annäherung voraus sehen. Kann man solchen alsdann durch kluge Veranstaltungen ausweichen, so ist es noch besser.

§. 10.

Ueberhaupt, wenn Streitigkeiten entstehen, so muß man auf Mittel bedacht seyn, wie man, ohne in einen Krieg verwickelt zu werden, sein Recht behaupten, und den Streit tilgen könne. Alle diese Mittel, so ferne sie nicht im Kriege selbst bestehen, und also die höchste Staffel der Gewaltthätigkeiten eines Staats gegen den andern nicht ausmachen, werden im Vergleich mit dem Kriege zu den gelindern Mitteln, sein Recht zu behaupten, und einen Streit abzuthun, gerechnet.

§. 11.

Die gelinderen Mittel sind wieder von mancherley Gattungen und Graden. Ueberhaupt kann man sie in bloß gütliche und in härtere oder strengere Mittel eintheilen.

§. 12.

Die erstern sind so beschaffen, daß die Unterhaltung der bißherigen Freundschaft und des guten Vernehmens zwischen den streitenden Staaten mit deren Gebrauch noch bestehen kann.

§. 13.

Zu den letztern gehören alle übrigen Mittel, sonderlich aber die Drohungen und Zwangmittel, so ferne solche nur noch weniger gewaltsam sind, als es der Krieg selber ist.

§. 14.

Die gütlichen Mittel und Wege, einen Streit beyzulegen, bestehen überhaupt in Unterhandlungen, welche von den streitenden Mächten entweder bloß unter sich selbst, oder mit Zuziehung eines dritten; ferner entweder in der Stille oder öffentlich, und besonders auch auf Congressen mit einander gepflogen werden.

§. 15.

Ehe man aber mit dem Gegentheil darüber in Unterhandlungen zusammen trit, oder auch während derselben, werden öfters von einer oder auch von beyden Seiten allerley Handlungen zu Behauptung des strittigen Rechts gegen einander vorgenommen.

§. 16.

Ueberhaupt kann diese Behauptung seines Rechts theils werkthätig, theils wörtlich, es sey schriftlich oder mündlich, geschehen.

§. 17.

Besonders entsteht darüber gemeiniglich ein Schriftwechsel, worinnen beyde Theile mit einander streiten, wer von ihnen Recht oder Unrecht habe.

Dieser kann theils in der Stille, theils öffentlich geführet werden.

§. 18.

Der stille Schriftwechsel erleichtert öfters die gütliche Beylegung der Streitigkeit. Hergegen wird solche durch den öffentlichen Schriftwechsel in Manifesten, Circularschreiben, Deductionen und dergleichen Aufsätzen nicht selten erschweret. Denn keiner will sich gerne vom Gegentheil eines bessern belehren oder überzeugen lassen, weil keiner leiden mag, daß er vor den Augen des Publici Unrecht behalten soll.

§. 19.

Was nun die Unterhandlungen zu gütlicher Beylegung einer obschwebenden Streitigkeit selbst betrifft; so sind dabey die allgemeine Maximen zu merken: was man mit dem andern allein ausmachen kann, dazu braucht man keinen Dritten; und was sich in der Stille füglich abthun läßt, dazu sind öffentliche Unterhandlungen und viele Ceremonien nicht nöthig.

§. 20.

Die Unterhandlung mit dem Gegentheil allein, kann theils schriftlich, theils durch den ordentlichen Gesandten, theils auch durch eine besonders dazu abgeschickte vertraute Person; und dieses alles dreyes sowohl in der Stille, als auch öffentlich geschehen.

§. 21.

Wenn die Streitsache von besonderer Wichtigkeit, und dem einen Staat an deren gütlichen Beylegung viel gelegen ist, pflegt das letztere Mittel nehmlich durch eine vertraute, genugsam unterrichtete und bevollmächtigte Person, unter der Hand mit dem andern Staat gütliche Unterhandlungen zu pflegen, das bequemste zu seyn.

§. 22.

Man kann sich noch andere hierhin gehörige Mittel, Streitigkeiten auszumachen, als das Loos und dergleichen gedenken. Aber man ist nicht mehr gewohnt, die Entscheidung einer Staatsangelegenheit mit Fleiß einem blossen Glückespiel zu überlassen, es müßten denn offenbare Kleinigkeiten seyn.

§. 23.

Wenn Staaten eins werden, ihren Streit mit Zuziehung eines Dritten in der Güte auszumachen; so geschieht solches hauptsächlich dergestalt, daß ein dritter Staat, oder auch wohl mehrere Staaten zugleich, zu Schiedsrichtern oder zu Vermittlern angenommen werden.

§. 24.

Sich dem Schiedsrichterlichen Spruch eines Dritten zu unterwerfen, ist gefährlich, und geschieht daher heute zu Tage gar selten.

§. 25.

Hergegen sind die Vermittelungen dritter Mächte sehr gewöhnlich.

§. 26.

Ein Vermittler wird von den streitenden Partheyen als eine unpartheyische Person und als ein gemeinschaftlicher Freund beyder Theile angesehen.

§. 27.

Darnach hat der vermittelnde Staat sein Betragen in dem Vermittelungsgeschäffte und während seiner Vermittelung einzurichten und abzumessen.

§. 28.

Ein Vermittler hat Gelegenheit, sein eigenes Staatsinteresse, im Betracht der streitenden Partheyen und der obschwebenden Streitigkeit, auf mehrerley Art zu befördern.

§. 29.

Zugleich wird es für eine Ehre gehalten, in Streitigkeiten andrer Staaten einen Vermittler abzugeben.

§. 30.

Daher wird die Vermittelung öfters von dritten Staaten, theils ingeheim, theils öffentlich mit Eifer gesucht.

§. 31.

Es ist aber deßwegen auch von Seiten beyder streitenden Theile eine gewisse Behutsamkeit in der Wahl und Annehmung eines Vermittlers nöthig.

§. 32.

Uebrigens kann die Vermittelung sowohl in der Stille als öffentlich geführet werden.

§. 33.

Die öffentliche Vermittelung pflegt öffentlich und feyerlich erbeten, und eben so auch angenommen, und sodann auch öffentlich unter den streitenden Partheyen geführet zu werden.

§. 34.

Endlich gehören auch die Congresse zu denen Mitteln, wodurch die unter Staaten obwaltende Streitigkeiten gütlich ausgemachet werden können. Man gedenkt sich unter dem Congreß eine öffentliche und feyerliche Zusammenkunft mehrerer Staaten oder deren Bevollmächtigten, um über Staatsgeschäffte und besonders wegen Tilgung obschwebender Streitigkeiten Unterhandlungen zu pflegen.

§. 35.

Auf Congressen geschehen also die Unterhandlungen öffentlich und mit einem gewissen Ceremoniel;

§. 36.

es mögen nun solche schriftlich oder mündlich, unmittelbar unter den streitenden Theilen, oder mit Zuziehung eines Vermittlers, auf eine mehr oder minder feyerliche Weise, gepflogen werden.

§. 37.

Allemal können nebst den öffentlichen Unterhandlungen die stillen zugleich hiebey Platz finden.

§. 38.

Die Erfahrung hat gelehret, daß Congresse, sonderlich die mit vollständigen Feyerlichkeiten gehalten werden, grossen Unbequemlichkeiten unterworfen sind. Verschiedene sind darüber fruchtlos abgelaufen, und auf den übrigen haben sich wenigstens die Unterhandlungen in die Länge gezogen.

§. 39.

Wenn gütliche Mittel vergeblich gebraucht werden, oder bewandten Umständen nach für unschicklich gehalten werden, um zu einer billigmäßigen Auskunft zu gelangen; so pflegt man zu härtern zu schreiten.

§. 40.

Dahin gehöret alles dasjenige Betragen und Verfahren, wodurch man dem andern, ohne ihn zu bekriegen, wehe thut, es mag solches wörtlich oder thätlich geschehen.

§. 41.

Diese härteren Mittel und ernstlicheren Maaßregeln haben ordentlich zum nächsten Zweck die Behauptung des vom Gegentheil angefochtenen Rechts, und die Tilgung des Streits findet dabey nur als eine entferntere Absicht statt.

§. 42.

§. 42.

Ihre Wahl und Gebrauch ist demnach so einzurichten, daß dadurch, nach Beschaffenheit der Umstände, das streitig gemachte Recht am sichersten behauptet, und zugleich, wo möglich, zu Tilgung des Streits der Weg gebahnet werde.

§. 43.

So bald sich die unter freundschaftlichen Staaten gewöhnliche Sprache der Hochachtung und Höflichkeit im Wort- und Schrift-Wechsel verändert, und dürre, bittere, drohende, trotzige Ausdrücke gegen einander gebraucht werden; so bald ist das gute Vernehmen gestöret, und die Mißhelligkeiten nehmen ihren Anfang.

§. 44.

Zu diesem härtern Betragen, so fern es in mündlichen oder schriftlichen Erklärungen besteht, ist zu zählen, daß man den andern Staat wegen seines Verfahrens oder seiner Absicht zu Rede stellt, oder ihn einer beleidigenden Thathandlung oder ungerechten Absicht beschuldiget,

§. 45.

oder daß man von selbigem Genugthuung wegen des Vergangenen, oder Sicherheit wegen des Künftigen fordert.

§. 46.

Besonders, wenn man die Art und Weise, wie eines oder das andere geschehen soll, als eine Schuldigkeit verlanget.

§. 47.

§. 47.

oder die Zeit, innerhalb welcher der gegentheilige Staat seine Erklärung darüber zu geben hat, bestimmet,

§. 48.

und ermangelnden Falls gewisse Drohungen hinzufüget.

§. 49.

Ferner, wenn man dem Gegentheil die bißherige Freundschaft oder gewisse Verträge und Bündnisse aufkündiget,

§. 50.

oder sich auch dahin äussert, daß, wenn dieses oder jenes von dem andern Staat unternommen werden sollte, dieses oder jenes alsdann von unsrer Seite erfolgen würde.

§. 51.

Weiter, wenn man grosse Beschwerden gegen das Ministerium eines Staats vorbringt,

§. 52.

auch seine Erklärungen oder Beschwerden dritten Staaten oder sonst öffentlich bekannt machet.

§. 53.

Zu dem härtern Betragen, so fern es in gewissen Thätlichkeiten besteht, ist zu rechnen, daß man dem gegentheiligen Staat gewisse herkommliche Gefälligkeiten und Freundschaftsbezeigungen ohne

ne sich durch gültige Gründe darüber zu entschuldigen, abschlägt,

§. 54.

oder gewisse eingegangene Verbindungen weiter nicht leistet,

§. 55.

die gütlichen Unterhandlungen über die Abthuung des obschwebenden Streits abbricht,

§. 56.

oder gar alle fernere Unterhandlungen überhaupt aufhebt,

§. 57.

seinen Gesandten von dem andern Hofe,

§. 58.

oder auch seine Unterthanen, die sich in des Gegentheils Lande befinden, abrufet,

§. 59.

dem Gesandten des andern Hofes das weitere Gehör versaget,

§. 60.

oder ihm gar, vom Hofe und aus dem Staat zu weichen, ankündiget.

§. 61.

Sodann, daß man seinen Gesandten allen Umgang mit den Gesandten des Gegentheils an dritten Höfen,

§. 62,

§. 62.

oder auch wohl seinen Unterthanen überhaupt allen Umgang und Briefwechsel mit allen Personen, die zum andern Staat gehören, untersaget.

§. 63.

Weiter, daß man sich in ausserordentliche Kriegsverfassung setzet,

§. 64.

auch wohl ein Observations-Corps ins Feld stellet, oder eine dergleichen Flotte in die See schicket,

§. 65.

und übrigens durch Bündnisse sich gegen den andern zu verstärken, und dessen Absichten und Unterhandlungen an dritten Höfen zu vereiteln suchet.

§. 66.

Ein höherer Grad der härtern Thätlichkeiten bestehet in den Repressalien.

J. van Heel, de Repressaliis, 760, LB. 4.

§. 67.

Hierhin gehöret, daß man die Unterthanen, die Bedienten oder den Gesandten des fremden Staats, oder auch deren Sachen und Güter, auch wohl die Effecten und Gefälle des Souveräns selbst so lange mit Arrest belegt, bis die verlangte Genugthuung erfolget.

§. 68.

Ferner, daß man gegen die zum andern Staat behörigen Personen und Sachen sonst auf eine

Art

Art verfähret, die an sich betrachtet, ohne vorgängig beleidiget worden zu seyn, selbst als eine Beleidigung angesehen werden kann.

§. 69.

Besonders auch, daß man einige Gewaltthätigkeiten ausüben, und z. E. die Schiffe des fremden Staats angreifen, und durch Freybeuter oder sonst wegnehmen läßt.

§. 70.

Ueberhaupt ist zu merken, daß diejenigen Repressalien, bey welchen die Personen und Güter, woran solche ausgeübet werden, keine Gefahr laufen, leidlicher sind.

§. 71.

Endlich gehen die Repressalien auch wohl so weit, daß man sich aus den weggenommenen Gütern selbst Genugthuung und Bezahlung verschaffet,

§. 72.

und daß man ganze Stücke Landes des andern in Besitz nimmt, bis sich solcher zum Ziel leget.

§. 73.

Alle diese gewaltsamen Mittel können nur biß auf einen gewissen Grad getrieben werden: sonst verwandeln sie sich in einen Krieg, den man so weit treibet, als man kann.

§. 74.

Ob nun aber gleich die Repressalien von dem Kriege noch sehr unterschieden sind, so werden sie

doch gemeiniglich ein Vorbothe davon; indem dadurch mehrentheils Gegenrepressalien veranlasset, und die Mißhelligkeiten in solche Gährung und Hitze gebracht werden, daß die streitende Partheyen ohne öffentlichen Krieg nicht wohl mehr auseinander kommen können.

§. 75.

Sonst ist noch zu wissen, daß die härtern Arten gegen einander zu verfahren, ohne einander mit Krieg zu überziehen, bey dem genauern Umgange und den vielerley Verbindungen der heutigen Europäischen Staaten unter einander, und dem daher entstehenden vielfachen Einflusse des einen Staats in das Interesse des andern, häufiger sind, als sie sonst gewesen oder seyn können.

§. 76.

Ob zu Behauptung eines angefochtenen Rechts zu härtern Maaßregeln zu schreiten, und welche Gattung und Staffel derselben zu erwählen, und auf welche Art solche an füglichsten auszuüben? daß läßt sich eigentlich nicht anders als aus den jedesmaligen Umständen genauer bestimmen.

§. 77.

Ueberhaupt aber ist dabey vornehmlich in Erwägung zu ziehen: ob man der stärkere oder schwächere Theil, oder von gleichen Kräften mit dem andern sey?

§. 78.

§. 78.

Sodann, wer von beyden im Besitz des strittigen Rechts sey, mithin im Vortheil sitze?

§. 79.

und endlich, ob der Streit selbst von grösserm oder geringerm Belange sey?

§. 80.

Uebrigens kann der Gebrauch der härtern Mittel zu Behauptung seines Rechts mit der Anwendung gütlicher Wege durch Unterhandlungen gar wohl zugleich bestehen, und ist letzteres solchen Falls deßwegen anzurathen, damit man sich den Weg, die Streitigkeiten ohne Krieg zu endigen, nicht selbst versperre.

§. 81.

Endlich ist noch des ausserordentlichen Mittels, wodurch Steitigkeiten getilget werden können, zu erwähnen, da sich eine dritte grössere Potenz, oder auch mehrere dritte Mächte, kraft eines unter sich errichteten Concerts, in den Streit anderer Staaten von freyen Stücken einmischen: und zu dessen Tilgung Vorschläge machen, mit dem Anfügen, dem annehmenden Theil gegen den weigernden Theil Beystand zu leisten, oder diesen wenigstens hülflos zu lassen.

V. Hauptstück.

Von dem Kriege.

J. Jak. von Moser, Grundsäze des Europäischen Völkerrechts in Kriegszeiten. 752, Tübingen 8. — Versuch des Europäischen Völkerrechts in Friedens- und Kriegszeiten; vornämlich aus den Statshandlungen der Europäischen Mächte, auch andern Begebenheiten seit dem Tode K. Karls VI. 777, Ffurt, gr. 8.

J. Glob. F. Koch's allgemeines Europäisches Land- und See-Kriegsrecht, 778, Ff. 8.

§. 1.

Wenn der Krieg unvermeidlich ist, so ist er es entweder schlechterdings oder nur bedingter Weise. Der erstere Fall ist alsdann vorhanden, wenn ein Staat den andern würklich mit Krieg anfällt, oder doch den festen Vorsaz dazu bereits an den Tag leget; der letztere Fall aber, wenn es wenigstens nicht möglich ist, sein Recht zu behaupten, ohne sich in einen Krieg einzulassen.

§. 2.

Bey einem würklichen feindlichen Angriff ist weiter keine Frage davon, ob man Krieg führen soll; weil man, ohne die Uebel des Kriegs zu empfinden nnd ohne unterdrückt zu werden, sich der gewaltsamen Vertheidigung seiner selbst nicht entbrechen kann.

§. 3.

§. 3.

Vielleicht läßt sich hiebey die einzige Ausnahme in Ansehung eines Fürsten machen, der bey dem Anfall eines Mächtigern, da er zum Widerstande viel zu schwach ist, und doch seinem Recht nicht absagen will, sich, im Vertrauen auf den Beystand anderer, aus seinem Staat flüchtet, und den Feind ohne Widersetzlichkeit das ganze Land einnehmen läßt.

§. 4.

Bey dem sich offenbarenden Vorsatz eines andern Staats, den unsrigen mit Krieg zu überziehen, kömmt besonders die Frage vor: ob es solchen Falls nicht besser sey, dem andern darinnen zuvorzukommen und zuerst loszuschlagen, als den feindlichen Angriff allererst abzuwarten?

§. 5.

Diese Frage läßt sich zwar nicht schlechterdings verneinen, sondern muß vielmehr, überhaupt zu reden, alsdann, wenn der feindliche Anfall mit Gewißheit zu befürchten, bejahet werden.

§. 6.

Jedoch bleibt solches in vielen Fällen sehr bedenklich, zumal, wenn man von den Gesinnungen dritter Mächte in Ansehung unserer nicht gesichert ist, und da der Angriff und erste Ausschlag in den Augen des Publici gemeiniglich etwas Verhaßtes bey sich führet.

§. 7.

Wenn man nun ohne Krieg sein Recht nicht behaupten kann; so ist vorläufig zu erwägen: ob

man hinlängliche Kräfte in gehöriger Bereitschaft habe, um den vorseyenden Krieg wahrscheinlicher Weise glücklich ausführen zu können?

§. 8.

Dieses erfordert eine genaue Untersuchung und einen sorgfältigen Ueberschlag sehr vieler Gegenstände, und müssen dabey auch solche Unglücksfälle, die in Kriegen nicht ungewöhnlich sind, mit in Rechnung gebracht werden.

§. 9.

Findet man seine Kräfte zu einem so gefährlichen Unternehmen nicht hinreichend, so ist es besser, seinen Anspruch biß auf eine gelegenere Zeit ruhen zu lassen, oder lieber gar aufzugeben, oder auch sonst zu Vermeidung des Krieges alles mögliche anzuwenden; um mit Uebernehmung eines kleinern Uebels sich nicht der Gefahr eines weit grössern, und selbst der Gefahr, alles zu verliehren, ohne Noth auszusetzen.

§. 10.

Ist nun der Krieg beschlossen, so muß auch die Art und Weise, solchen glüklich auszuführen, gehörig untersucht, und darüber ein genauer Entwurf festgestellet werden.

§. 11.

Hiebey dienet zu einer Grundregel, die aus dem Zweck und der Natur des Krieges fließt: man muß solchen so geschwinde, als möglich, zu endigen suchen, folg-

folglich den Krieg mit Anwendung seiner ganzen Macht führen.

§. 12.

Der Kriegsplan selbst muß enthalten den bestimmten Zweck, welcher auszuführen; die dazu gehörigen Mittel, und wie diese Mittel anzuwenden, und die entgegenstehenden Hindernisse wegzuräumen; was auf diese und jene Vorfälle anzufangen, und besonders wie weit man auf den Fall eines günstigen Glücks gehen wolle, und was gegentheils auf den Fall eines widrigen Glücks vorzunehmen, um allezeit noch ein Mittel der Rettung übrig zu haben, den Krieg mit Ehren und dem mindesten Nachtheil endigen zu können.

§. 13.

Hauptsächlich aber ist auf den festgestellten Zweck des Krieges, als das unveränderliche Ziel desselben, wie im Kriegsplan, also auch in der ganzen Ausführung des Krieges, ein beständiges Augenmerk zu wenden, und alle Entwürfe und Unternehmungen sind darnach einzurichten.

§. 14.

Und da der Antheil, welchen dritte Potenzen an dem Kriege anderer Staaten nehmen, die Macht des einen kriegenden Theils gar beträchtlich entweder verstärken oder schwächen kann; so müssen bey vorseyendem Kriege die Unterhandlungen bey dritten Potenzen verdoppelt werden, um solche entweder durch Bündnisse zur Kriegshülfe zu bewegen, oder

wenigstens von der Theilnehmung des Krieges gegen uns abzuhalten, und solchen Falls, wo möglich, zur Neutralität förmlich zu verbinden.

§. 15.

Bey dem Ausbruch des Krieges muß man die ganze Welt, so weit sie uns angeht, sowohl von der Rechtmäßigkeit unserer Anforderung an den Gegentheil, als auch von der Unvermeidlichkeit des Krieges zu überzeugen suchen: das ist theils davon, daß in der obschwebenden Streitsache unser Recht gegründet, und des Gegners Angeben nichtig sey,, theils davon, daß uns kein andres Mittel, als die Waffen, zu dessen Behauptung übrig geblieben.

§. 16.

Denn dieses macht sowohl in Ansehung der eignen Unterthanen, als auch dritter Mächte, und bißweilen selbst in Betracht des feindlichen Staats sehr vortheilhafte Eindrücke.

§. 17.

Und daher erhellet unter andern die Nothwendigkeit der Kriegsmanifeste und Kriegserklärungen.

§. 18.

Und eben so muß der Krieg selbst auf eine gerechte und billige Art dergestalt geführet werden, daß man sich dagegen nichts zu Schulden kommen lasse.

§. 19.

Es ist ohnehin rathsamer, mit Verschonung des Feindes die Hoffnung einer gleichen Verschonung

auf

auf allen Fall übrig zu behalten, als durch Härte sich und Land und Leute einem gleichen Verfahren auszusetzen.

§. 20.

Daher soll man im Kriege eine beständige Mässigung ohne feindseelige Leidenschaften, und eine unveränderliche Bereitwilligkeit, billigen Friedensvorschlägen Platz zu geben, zeigen; die Kriegsverträge heilig erfüllen: und die herkommlichen Schranken des Kriegsrechts und der Kriegsraison, wodurch die grossen Drangsale dieser schrecklichen Landplage gemildert werden, niemals überschreiten.

§. 21.

Wird von dem Feinde gegen Kriegsgebrauch zu hart verfahren, so kann man sich darüber bey ihm und allenfalls bey andern Staaten, auch öffentlich beschweren; und höchstens die Repressalien oder das Wiedervergeltungsrecht in einem einzigen Fall deßwegen ausüben.

§. 22.

Sollte von unsrer Seite sich dergleichen ereignen, so ist es schicklich, öffentlich zu erklären, daß dieses unsre Absicht nicht gewesen; und allenfalls auch dem Feinde Genugthuung zu geben.

§. 23.

Man muß den Krieg so führen, daß man die Thüre zum Frieden beständig offen halte, und daher durch indirecte Wege eine Communication mit dem Feinde zu unterhalten suchen.

§. 24.

Um einen Krieg glücklich zu führen, ist es nothwendig, eine genaue Kenntniß sowohl seiner eigenen als der feindlichen Stärke und Schwäche zu haben,

§. 25.

und seine Absichten und Anschläge gegen den Feind aufs äusserste zu verbergen,

§. 26.

Dagegen alles anzuwenden, um die Anschläge des Feindes zeitig zu entdecken,

§. 27.

zugleich aber gegen falsch ausgesprengte Nachrichten auf möglichster Huth zu seyn.

§. 28.

Die Kriegsunternehmungen sind übrigens mit einer ohnübereilten Geschwindigkeit auszuführen;

§. 29.

Jedoch daß bey dem Vorhaben, dem Feinde Schaden zuzufügen, die eigene Sicherheit niemals auffer Acht gelassen werde.

§. 30.

Es erfordert weit mehr Kunst und Klugheit, mit einer geringern Macht sich in seinem eigenen Lande zu vertheidigen, als mit einer überlegenen Macht auf feindlichem Boden Krieg zu führen.

§. 31.

Man muß seine Kräfte nicht zu viel vertheilen, mithin sich nicht zu weit ausbreiten,

§. 32.

auch niemals seine ganze Macht auf einmal aufs Spiel setzen,

§. 33.

noch bey dem Vordringen den Rücken unsicher lassen.

§. 34.

Und deswegen ist es gefährlich, sich zu tief in des Feindes Land zu wagen.

§. 35.

Wenn der Krieg unglücklich läuft, muß man den Muth nicht sinken lassen, vielweniger alles verlohren geben und verzagen.

§. 36.

Aber alsdann soll man mit den abnehmenden Kräften immer sparsamer umgehen, und die letzten niemals auf ein Ungewisses wagen.

§ 37.

Wenn der Krieg glücklich läuft, darf man ehes etwas wagen,

§. 38.

aber deßwegen den schwächern Feind niemals verachten.

§. 39.

In Erfindung der Mittel, die nachtheiligen Folgen einer Niederlage abzuwenden, und alle möglichen Früchte des Sieges einzuerndten, zeigt sich die Stärke der Kriegsklugheit.

§. 40.

Von dem klugen Betragen gegen Kriegsgefangene,

§. 41.

gegen überwundene Feinde

§. 42.

und gegen neueroberte Lande und Provinzen.

§. 43.

Von dem klugen Betragen in Kriegszeiten gegen sein eigenes Volk und besonders seine Kriegsvölker,

§. 44.

gegen seine Bundesgenossen,

§. 45.

gegen neutrale Staaten, und

§. 46.

gegen des Feindes Bundesverwandten.

§. 47.

Was bey der Theilnehmung an einem fremden Kriege überhaupt zu bedenken, und wie sich ein alliirter Staat zu betragen?

§. 48.

Was gegentheils bey der Neutralität überhaupt zu bedenken, und wie sich eine neutrale Potenz zu betragen?

§. 49.

Der Krieg an sich selbst ist ordentlich kein Mittel den Streit zu tilgen, es müßte denn die feindliche Nation gänzlich ausgerottet werden. Aber der Krieg bahnet den Weg dazu mittelst des Friedensschlusses.

§. 50.

Der Friedensschluß ist als ein Staatsvertrag zu betrachten. Denn der Fall, da sich der Krieg durch einen Unterwerfungsvertrag zwischen dem überwundenen Staat und dem Sieger, mithin durch Unterdrückung des feindlichen Staats endigen sollte, ist unter den Europäischen Staaten in neuern Zeiten sehr selten, und kann sonderlich in Betracht derjenigen Staaten, die nicht zu den eigentlichen Kleinen gehören, als eine politische Unmöglichkeit angesehen werden.

§. 51.

Bey dem Friedensschluß ist hauptsächlich dahin zu sehen, daß der Streit aus dem Grunde getilget, der Zweck des bißher geführten Krieges erreichet, und der Frieden dauerhaft gemacht werde.

§. 52.

Das übrige kommt darauf an, ob der Frieden wegen beyderseitiger Entkräftung geschlossen, oder vom Ueberwinder dem Ueberwundenen vorgeschrieben werde.

§. 53.

Im ersten Fall ist es besser, einen Theil seines Anspruchs aufzugeben, als den Streit unausgemacht zu lassen.

§. 54.

Im letzten Fall muß freylich der unterliegende Theil dem Willen des Siegers nachgeben, und den

den Frieden so gut oder so schlecht schliessen, als es die Umstände leiden wollen.

§. 55.

Allein der Sieger darf nicht bloß auf die dermaligen günstigen Umstände sehen. Es ist gefährlich, den unterliegenden Theil aufs äusserste zu treiben.

§. 56.

Die Klugheit erfordert, sich mit solchen Vortheilen zu begnügen, aus welchen die unpartheyische Welt erkennet, daß man seinem Feinde einen billigen Frieden gegeben.

§. 57.

Endlich ist noch überhaupt anzumerken, daß die innere Stärke oder Schwäche eines Staats sich niemals deutlicher als im Kriege offenbaret;

§. 58.

und daß nach einem unglücklichen Kriege sich die innere Verbesserungen im Staat am leichtesten unternehmen und zu Stande bringen lassen.

ENDE.

BIBLIOTECA REAL MONACENSIS

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Achenwall, Gottfried,

Die Staatsklugheit nach ihren ersten Grundsätzen

Göttingen 1779
Pol.g. 4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10768038-1
VD18 14375656